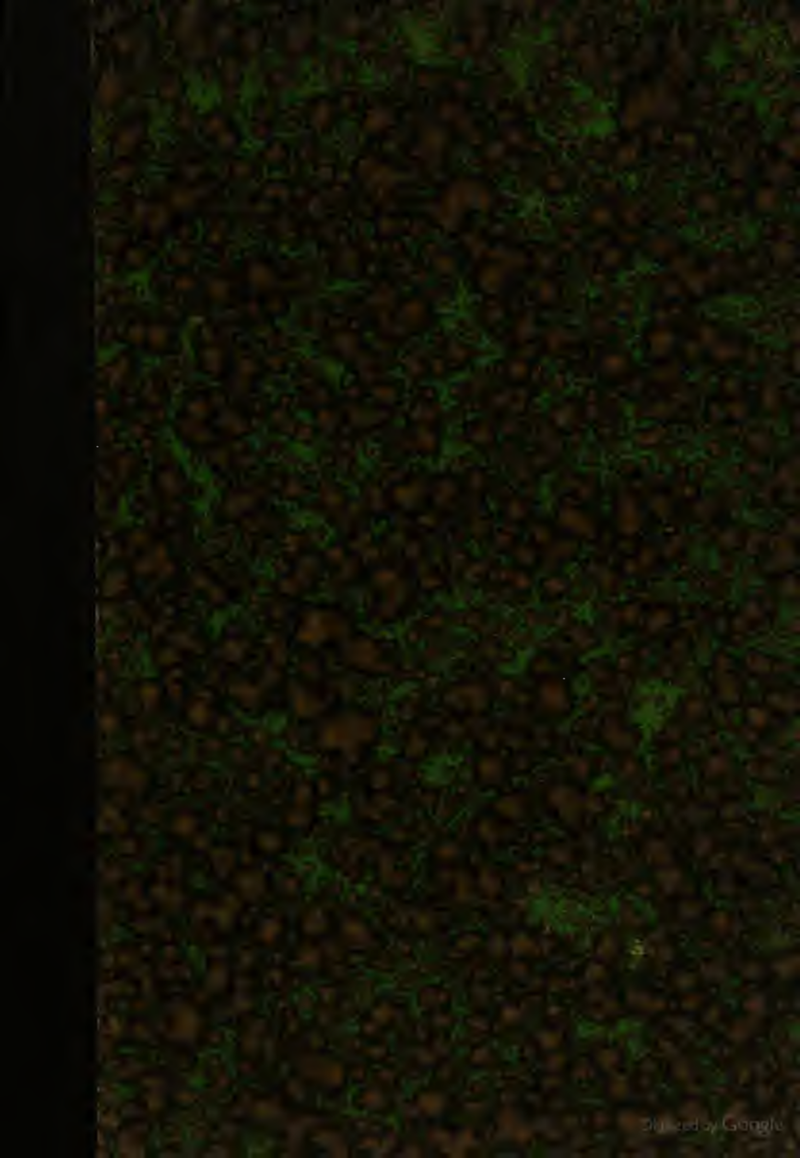




# Jahrbücher

der

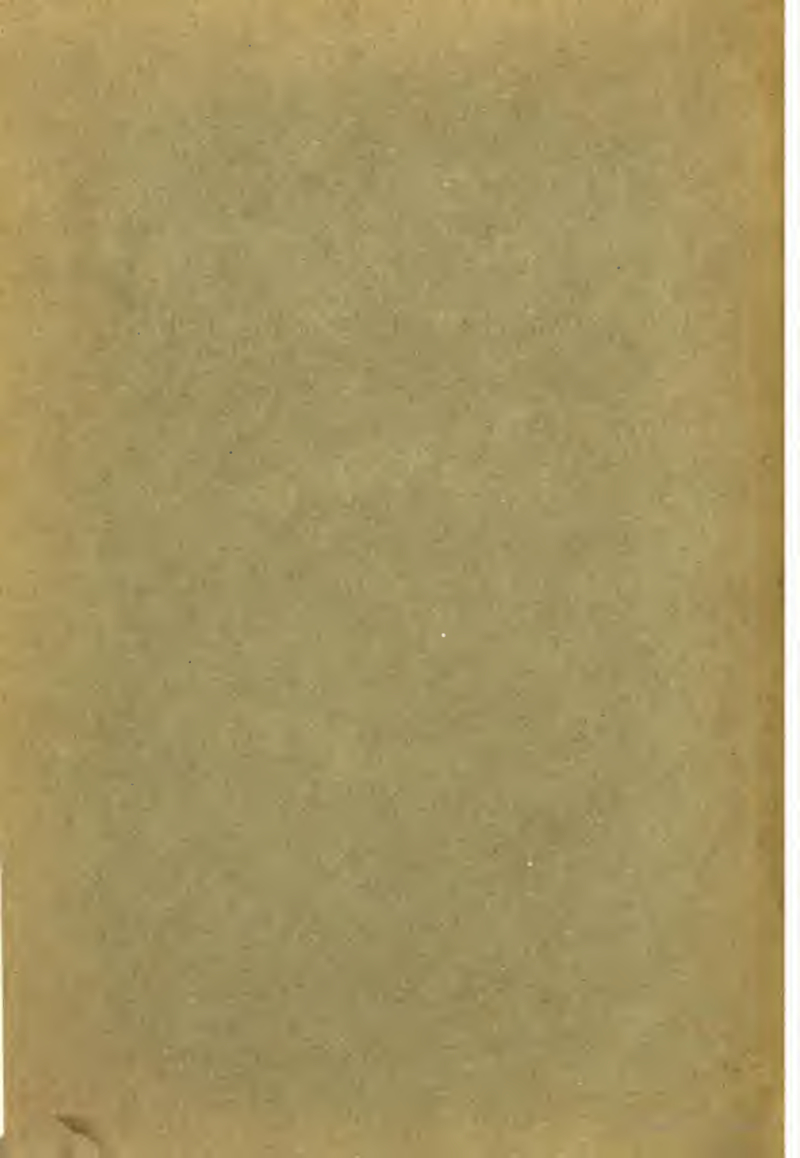
## Königlichen Akademie gemeinnütziger Wissenschaften

zu Erfurt.




Neue Folge. — Heft V.

**Erfurt 1866.**
Verlag von Carl Villaret.



# Jahrbücher

der

Königlichen Akademie gemeinnütziger Wissenschaften

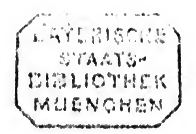
zu Erfurt.




Neue Folge. — Heft V.

**Erfurt 1866.**
Verlag von Carl Villaret.


BIBLIOTHEK
MUENCHEN




# Der Chloroform-Tod

## in gerichtlich-medicinischer Beziehung.

Von

**Dr. Wolff.**

---

Um die Frage beantworten zu können, in welcher Weise der Tod durch Chloroform herbeigeführt werde, muss man zunächst die Reihenfolge der physiologischen Erscheinungen, welche in der Regel durch Anwendung des Chloroform bewirkt werden, ins Auge fassen. Diese zu erforschen, giebt es zweierlei Wege: einmal die Versuche an Thieren, dann die Beobachtung an Menschen. Betrachten wir zuvörderst die letzteren.

Das Einathmen von Chloroformdämpfen bringt folgende subjectiven Symptome hervor: Einem vorübergehenden Brennen im Schlund, Hustenreiz, Athemnoth und drückenden Gefühl auf der Brust folgt das der Leichtigkeit, Behaglichkeit und Wärme durch den ganzen Körper, hierauf tritt Unempfindlichkeits-, Taubheitsgefühl, Schwarzwerden vor den Augen, Schwerhörigkeit, Schwindel, Neigung zum Schlaf, Unempfindlichkeit für äussere Reize, Schlaf mit meist lebhaften Träumen ein.

Objectiv nimmt man zuerst die Zeichen der Aufregung der Nerven und des Gefässsystems wahr; Puls- und Herzschlag, das Athmen, die Temperatur und Färbung der Haut werden lebhafter, der Ausdruck des Gesichts erscheint turgescirender, lebendiger, die Pupillen verengern sich, Unruhe, ungewöhnliche Lebendigkeit der Muskelbewegungen, Umsichschlagen, Widerspenstigkeit gegen die Fortsetzung des Narcotisirens, selbst krampfhaft convulsivische oder tetanische Gliederbewegungen, Verdrehen der Augen, Würgen, Erbrechen, stöhnender Athem, Strecken der Glieder, Delire mit un-

deutlich lallender Sprache stellen sich ein, worauf gewöhnlich plötzlich oder doch sehr bald allgemeine Erschlaffung, Herabhängen der völlig paralytischen Extremitäten, der Augenlider, Erweiterung der Pupillen, tiefe langsame Respiration, kühle Temperatur der Haut, schwacher, kleiner, weicher, langsamer Pulsschlag, schwacher Herzschlag, völlige Empfindungs- und Bewusstlosigkeit folgen und bei Zunahme dieser Erscheinungen der Tod.

Dieser Symptomencomplex ist stets derselbe und es zeigen sich nur bezüglich individueller Eigenthümlichkeiten Abweichungen, nicht in der Reihenfolge, sondern nur in der Zeitdauer des Eintritts und der Dauer der einzelnen Symptome.

Nicht wenige Beobachter unterscheiden drei grosse Gruppen von Erscheinungen oder Stadien der Narcose. So Hartmann. [1])

Im ersten Stadium zeigt sich zuerst eine Alienation der Seelenäusserung. Bevor ein Einfluss auf das Gefässsystem oder die Centralorgane des Nervensystems ausgeübt wird, geht dem Kranken das Vermögen, geordnet zu denken und die empfangenen Eindrücke zu verwerthen, verloren. Vorübergehend tritt Ohrensausen, Flimmern vor den Augen ein. Stellt man den Kranken auf die Füsse, so vermag er nur von einer Stelle zur andern zu taumeln, er hat bereits die Kraft, seine Schritte zu reguliren, verloren. Der Puls ist nicht frequent, die willkürlichen Bewegungen sind nicht aufgehoben.

Im zweiten Stadium liegt der Kranke in tiefem Schlaf, meist mit geschlossenen Augen. Die Bulbi sind nach oben und innen gekehrt, die Pupillen erweitert. Empfindung und willkürliche Bewegung sind gänzlich aufgehoben. Reizt man die Augenlider, Nasenflügel oder fauces, so erfolgt nur höchst geringe Reflexaction. Zuerst büsst der olfactorius seine Empfänglichkeit ein, dann verliert sich der Geschmack, hierauf das Gesicht und schliesslich das Gehör. Die Hauttemperatur ist vermindert, Herzcontractionen sind schwach und langsam, Respiration erfolgt tief und selten.

Im dritten Stadium greift die Paralyse auf die Nervencentra, denen die Function der Respiration und Circulation obliegen. Respiration wie Puls werden seltner, die Haut bedeckt sich mit Schweiss, facies hypocratica tritt ein, und der Tod beendet das Drama.

---

[1]) Wirkg. des Chlorof., pag. 25.

Diese Stadien gehen schneller oder langsamer in einander über, jedoch wird diese Regelmässigkeit der Erscheinungen zuweilen durch plözlich auftretende Symptome unterbrochen. Unter ihnen steht oben an mangelnde Respiration und mit ihr die Gefahr der Erstickung. In Folge dessen werden die Bewegungen des Thorax unvollkommen, das Blut wird mangelhaft oxydirt, schwarz, der Pulsschlag erfolgt schwächer, schwindet zuletzt ganz. Das Gesicht wird dabei bald blauroth gedunsen nnd erst in der Folge erblassend, bald sofort blass. Die Augen sind vorgetrieben, die Pupillen erweitert, der Blick gebrochen, die Temperatur der Haut sinkt und mit allmälich ganz erlöschender Circulation schwindet das Leben.

Ein ebenso bedenkliches Zeichen ist die Ohnmacht, das primäre Stillstehen des Herzens, womit natürlich ein Stillstand der ganzen Circulation gegeben ist. Dadurch cessirt dann sofort die Thätigkeit der medulla oblongata aus Mangel am nothwendigen Erregungsmittel, und wenn die Ohnmacht länger besteht, so hören nun von hier aus die mechanischen Phänomene der Respiration auf; mit ihnen erlischt die Restauration des Blutes und es erfolgt der Tod.

Mit vollem Recht macht schon Weber [1]) darauf aufmerksam, dass die Beobachtungen am Menschen über die Wirkung des Chloroform bei weitem nicht so ergiebig sein konnten, als die Versuche bei Thieren, daher führt auch uns diese Methode sicherer zum Ziel als die erstere, und es ist demgemäss erklärlich, wenn wir bei ihr länger weilen.

Stellen wir zunächst die Resultate der einzelnen Experimentatoren neben einander. Bouisson [2]) zeigte, wie bei Kaninchen das Einathmen des Chloroforms über die Periode eintretender Unempfindlichkeit fortgesetzt in zwei bis drei, bei Hunden in vier bis fünf Minuten den Tod herbeiführen kann. Casper [3]) fand als Ergebniss seiner an drei Kaninchen angestellten Versuche: der Tod erfolgte in ein und einer halben bis drei und einer Viertel Minute. Die sofort angestellte Section ergab die Lungen collabirt, wenig blutreich, das Herz nicht zusammengefallen, doch fast leer, seine Kranzvenen bald blutreich, bald leer. Die Blutgefässe zweimal leer,

---

[1]) Chirurg. Erfahr. u. Untersuch., pag. 2.
[2]) Traité de la méthode anésthetique.
[3]) Gerichtl. Med. Thanatol. Theil, pag. 612.

einmal blutreich. Beide Gehirne wie sinus auffallend anämisch, Blut deutlich kirschroth, dickflüssig. Als summarisches Resultat giebt er ausserordentlich auffallende Anämie in allen Organen und kirschrothe Färbung des Blutes an. Drey [1]) fand bei der Autopsie die Hirnhäute, Hirn, Lungen und Rückenmark normal, fast blutleer, das Herz, besonders dessen rechte Hälfte und die grossen Venen waren mit schwarzem Blut überfüllt; ziemlich injicirt zeigten sich auch die Rückenmarkshäute und hier und da in gleicher Weise die Luftröhre. Tödtete er Frösche und Kaninchen durch innere Darreichung von Chloroform, so zeigte die Autopsie ebenfalls die gewaltige herzlähmende Wirkung dieses Stoffes; während willkürliche und unwillkürliche Muskeln sich noch stark contrahirten, war das mit Blut überfüllte Herz vollkommen paralysirt. Ein analoges Resultat erhielt er bei Injectionen des Chloroform in die Jugularvenen, nur wäre der Tod bei diesem Experiment augenblicklich erfolgt. Die Autopsie zeigte Paralyse des Herzens, welche keinem Reizmittel wich. Im rechten Ventricel theilte sich das übermässig angehäufte Blut in eine schwarze klumpige Masse und körniges Gerinsel. Martin und Binswanger [2]) fanden bei Fröschen, Vögeln, Hunden, Pferd und Lamm keine organischen Veränderungen nach eingetretenem Tod durch Chloroforminhalationen, dagegen dünnflüssiges Blut, blutleeres Gehirn und Lunge als das stete Resultat. Hartmann [3]) experimentirte fast ausschliesslich mit Kaninchen. Um unnöthige Wiederholungen zu vermeiden, sei von seinen zahlreichen Versuchen nur erwähnt: Er führte bei einer Versuchsreihe die Chloroformdämpfe der Lunge durch eine in die trachea eingelegte Canüle zu, und zeigte durch die auf diese Art erfolgte Tödtung, dass der Chloroform-Tod nicht, wie Ricord und Stanelli behauptet, durch mechanischen Verschluss der Stimmritze entstehe; dann benutzt er denselben Versuch zum Nachweis dafür, dass die Lunge das in den Körper eingeführte Chloroform wieder exhalire, was vor ihm schon Snow constatirt hatte. Von dem Augenblick an, dass Chloroform in den Kreislauf kommt, geht auch schon dessen Eliminirung, besonders durch die Lungen, viel weniger durch die Haut vor sich. Hierdurch ist es leicht erklärlich, wie bedeu-

[1]) Neue med. chirurg. Zeitschr. 1848. Nr. 2.
[2]) Das Chlorof. bei Mensch u. Thier.
[3]) l. c. pag. 10—24.

tende Mengen dieses Stoffes in den Kreislauf gelangen können, ohne den Tod herbeizuführen. Maurice Perrin [1]) injicirte einem Hund einen Scrupel Chloroform in die femoralis und fand folgende Resultate:

1. In die Arterie eingespritzt ist das Chloroform kein Anästheticum.
2. Die Convulsionen, die Gozc bei derartigen Experimenten eintreten sah, sind nicht characteristisch, da sie bei diesen Versuchen nicht zum Vorschein kamen und auch nach caustischen Einspritzungen eintreten.
3. Unter diesen Verhältnissen wirkt das Chloroform als Irritans, welches das Blut in den Venen und Capillaren coagulirt und augenblicklich alle Theile lähmt, mit denen es in Berührung kommt.

Derselbe Experimentator [2]) giebt an, dass, wenn er einem Hunde circa eine halbe Unze Chloroform unter die Haut einspritzt, Zeichen von Anästhesie nicht eintreten, dagegen zeigte sich bald Frost, Fieber, Appetitlosigkeit und Schwäche. Bei grösserer Dosis starb der Hund, ohne Unempfindlichkeit zu zeigen. Weder im Blut noch den Nervencentren fand sich Chloroform, nur in der Nähe der Injectionswunde roch es darnach. Hieraus schloss er:

1. Dass Chloroform in das Unterhautzellgewebe eingespritzt, seine Gegenwart durch keins der Symptome der Aetherisation offenbare.
2. Es ruft nicht einmal locale Anästhesie hervor.
3. Unter dieser Bedingung spielt es die Rolle eines sehr reizenden Agens und ist fähig in einer grösseren Dosis zu tödten.
4. Alles lässt schliessen, dass Chloroform unter der Haut nicht aufgesaugt werde, wenigstens ist es gewiss, dass es nicht mehr aufgesaugt wird, wenn die Symptome des Chloroformismus eingetreten sind.

Abgesehen davon, dass nicht ersichtlich ist, ob Perrin die Exhalationen auf Chloroformgehalt untersuchte, da ja dessen Abwesenheit im Blut sich leicht daraus erklären liess, dass es bereits durch die Lungen wieder exhalirt ist, so weichen seine ganzen Angaben von den Mittheilungen anderer Beobachter ab. So sah

---

[1]) L'Union médic. 1859. Novbr. Nr. 133.
[2]) Gaz. hebdom. médic. 1859. Novbr. Nr. 44.

J. Hunter bei einem Menschen guten schmerzstillenden Erfolg von einer subcutanen Einspritzung mit Chloroform; er verliess dieses Mittel jedoch, weil es schmerzhaft ist und leicht Geschwulst erregt. Guerin [1]) sah langsame und consecutive Intoxication eintreten, wenn er einem Hunde unter die Schenkelhaut Chloroform injicirte; nach fünf bis sechs Stunden beobachtete er ein langsam fortschreitendes Erschlaffen aller Functionen. Puls und Athem wurden unmerklich, bis der Tod erfolgte. Bei denselben Versuchen, die in unendlicher Zahl wiederholt sind, sah Hartmanu [2]) den Tod erst nach vierundzwanzig bis sechsunddreissig Stunden eintreten. Die Sectionsresultate waren die gewöhnlichen. Demnach erscheint die Perrin'sche Mittheilung unbestätigt und unverständlich. Spritzten Gosselin und Guérin [3]) einen Scrupel Chloroform in die Jugularvenen eines erwachsenen Hundes, so rief es Convulsionen hervor und führte in weniger als zehn Minuten den Tod herbei. In diesen Fällen spielt es nach Ansicht der Beiden die Rolle eines flüchtigen Agens, welches das Blut in den Gefässen coagulirt und Hyperämie in den Lungen hervorruft. Der Tod ist dann nicht Folge der anästhesirenden Wirkung des Chloroforms, sondern tritt ebenso nach Einspritzungen von Kali, Natron, Ammoniak ein. Diese Resultate stimmen mit den angeführten von Drey überein, wenn die Experimentatoren auch in deren Deutung abweichen.

Versuche, welche ich selbst an Kaninchen anstellte, waren folgende:

1. Liess ich Kaninchen unter Zutritt atmosphärischer Luft Chloroform einathmen, so trat durchschnittlich nach fünf bis zehn Minuten unter masticatorischen Krämpfen der Tod ein. Die frisch geöffnete Leiche roch nie nach Chloroform, der Urin enthielt nie Zucker, dagegen liess sich im Blut stets freies Chloroform nachweisen.
2. Tödtete ich Kaninchen, indem ich ihnen ein bis zwei Drachmen eingab oder per anum applicirte, so trat der Tod viel langsamer, erst nach zwei, drei, drei und einer halben, drei, vier, fünf, im Mittel drei zwei Drittel Stunden ein. Die frische Leiche liess stets einen Geruch nach Chloroform wahr-

[1]) L'Union médic. 1859. Novbr. Nr. 135.
[2]) l. c. pag. 20.
[3]) L'Union médic. 1859. Novbr. Nr. 135.

nehmen, der im ungeöffneten Cadaver noch nach vierundzwanzig Stunden sich fand, wogegen nach zwei- bis dreimal vierundzwanzig Stunden davon nichts mehr wahrgenommen werden konnte. Das Blut war stark chloroformhaltig und der aus der Blase entnommene Urin enthielt reichlich Zucker.

3. Ganz gleiche Resultate erhielt ich, wenn ich zwei bis drei Drachmen Chloroform unter die Haut injicirte. Der Tod erfolgte bei drei Versuchen in vier und einer halben, fünf, fünf und einer Viertel, durchschnittlich in fünf Stunden. Die Ergebnisse der chemischen Untersuchung stimmten vollständig mit den vorhergehenden überein.

4. Chloroforminjectionen in die Halsvenen tödteten in zwei Fällen augenblicklich, doch fanden sich in beiden Luftblasen im Herzen, so dass ich hier keine Tödtung durch Chloroform annahm, sondern dem Luftzutritt zum Herzen den schnellen Tod zuschrieb. Bei dem dritten analogen Versuch trat der Tod nach neun Minuten unter denselben Symptomen wie bei der ersten Versuchsweise ein, und ebenso stimmten die Resultate der Untersuchung mit jenen überein.

Die Ergebeisse der Section waren in allen Fällen die gleichen, mehr negativen: Blut dunkel, flüssig. Die Blutkörperchen zeigten unter dem Microscop kein abnormes Verhalten. Die Gehirnsubstanz war meist blutleer, dagegen die Venen seiner Hüllen und die venösen Sinus häufig, doch nicht immer strotzend gefüllt. Die Lungen nicht congestionirt, oft anämisch, bald von blasser, bald von rother Farbe. Das rechte Herz meist ausgedehnt und überfüllt, das linke leer. Herzbeutel ohne Inhalt. Luftblasen fanden sich mit Ausnahme der beiden erwähnten Fälle weder im Herzen noch in den grossen Gefässen. Die Unterleibsorgane zeigten nichts Normwidriges, ausser etwa Entzündungen des Magens oder Mastdarms nebst deren Nachbargebilden, wenn diese Organe zur Aufnahme des Chloroforms gedient hatten.

Aus dem Gesagten resultirt also, dass Chloroform stets, auf welchem Wege es auch dem Organismus zugeführt wird, seine anästhesirende Wirkung ausübt; am schnellsten bei der Inhalation und Injection in die Blutgefässe, am langsamsten bei der Aufnahme durch Magen und Mastdarm oder Unterhautzellgewebe. Die constantesten Sectionsresultate sind Dünnflüssigkeit und dunkle Färbung

des Blutes, Anämie des Gehirns und der Lungen, Schlaffheit, Ausdehnung des Herzens.

Fragen wir nun weiter, wie die anästhesirende Wirkung des Chloroforms physiologisch zu erklären sei, so stossen wir auf zwei widerstreitende Ansichten, von denen die eine die Erscheinungen der Anästhesie vorzugsweise dadurch entstehen lassen, dass das Chloroform eine Veränderung des Blutes bedinge, welche die eigenthümliche Wirkung auf das Nervensystem zur Folge hat, die andere aber durch eine unmittelbare Einwirkung auf die Nervencentra die Betäubung entstehen lassen.

Für beide Theorien finden sich zahlreiche Anhänger. v. Bibra und Harless haben in ihrer Schrift „die Wirkung des Schwefeläthers in chemischer und physiologischer Beziehung", angenommen, dass Aether sowie Chloroform seine chemische Kraft, Fette aufzulösen, auch dann noch geltend mache, wenn es auf irgend eine Weise in den Organismus gebracht worden und vermöge seiner raschen Durchdringungsfähigkeit der Gewebe direct zu den Fetten überhaupt und zu dem der Nerven insbesondere gelangt ist. Obwohl auch Pleischl [1]) an der auflösenden Wirkung der Thierfette durch Einathmung des Aetherdunstes zur Erklärung von dessen anästhesirenden Wirkung festhält, so ist doch bis jetzt die chemische Wirkung des Chloroforms auf die Nervenmasse weder irgend bewiesen, noch auch nur wahrscheinlich. Die v. Bibra'sche Ansicht widerlegt sich schon durch das nach ihm unerklärliche Erwachen aus dem Schlaf, welches doch einfach dadurch zu Stande kommt, dass das Chloroform wieder exhalirt wird, und so das Blut zur Norm zurückkehrt. In gewisser Beziehung treten nun neuerdings Lallemand [2]), Perrin und Duroy wiederum als Verfechter dieser Theorie auf. Sie resumiren aus ihren Versuchen: das Chloroform wirkt direct und ursprünglich auf die Nervencentra, in deren Substanz es sich anhäuft, so dass sie mehr als alle anderen Gewebe davon enthalten. Folgende Tabelle zeigt die verhältnissmässige Vertheilung dieses Körpers im Organismus:

Blut 1,
Gehirn 3,92.
Leber 2,08,
Muskel 0,16.

---

[1]) Oest. med. Jahrb. 1847. Juli, Aug.
[2]) L'Union médic. 1860. Nr. 109.

Darnach häuft sich das Chloroform in beträchtlicher Menge im Gehirn an, und vielleicht werden durch diese directe Durchdringung der Nervensubstanz die Functionen des Gehirns und Rückenmarks aufgehoben. Das Chloroform macht dann in fortschreitender Wirkung die Respiration erlöschen, welche unter dem Einfluss der medulla oblongata steht. Es veranlasst also eine ursprüngliche und directe Anästhesie und erst consecutiv oder indirect Asphyxie.

Unbekannt mit der Untersuchungsmethode Lallemand's prüfte ich die angeführten Ergebnisse dadurch, dass ich Kaninchen, denen ich Chloroform durch den Darmtractus zugeführt und die ich so getödtet hatte, das Herz öffnete und so lange durch eine in die Aorta eingebundene Canüle einen Wasserstrahl von mässiger Druckkraft einspritzte, bis das Blut aus den Gefässen vollständig entfernt, das Thier mithin ganz ausgewaschen war: nun untersuchte ich das Gehirn, Herz, Lunge, Leber auf seinen Chloroformgehalt und fand nie eine Spur davon, obwohl es im entleerten Blut reichlich nachgewiesen und ebenso Zuckergehalt des Urins constatirt war. In gleichem Widerspruch mit obigen Angaben scheint mir auch eine Beobachtung Chassaignac's [1]) zu stehen. Die Frage nämlich, ob das Chloroform der Mutter schädlich auf den Fötus oder das Kind während des Stillens wirke, hat Chassaignac durch Folgendes beantwortet: Das Chloroformiren der Mutter während der Stillungsperiode scheint nicht ohne Wirkung auf den Säugling zu sein, wenn die Mutter nicht mehrere Stunden nach der Anästhesie mit dem Anlegen desselben an die Brust wartet. In einem Fall verfiel der Säugling in einen mehrstündigen Schlaf und wurde blass, als ihm seine Mutter, die wegen eines Abscesses an der rechten Brust in Chloroformnarcose versetzt war, darnach die linke Brust gereicht hatte. Wenn nun nach Lallemand die Quantität des Chloroforms im Blut so gering ist, dass er sie gleich 1 setzt, und man bedenkt, dass von dieser geringen Menge noch der grössere Theil durch Exhalation wieder entfernt sein muss, wenn der Anästhesirte erwachen soll, wie verschwindend klein müssten dann erst der Chloroformgehalt in den Blutsecreten, z. B. der Milch, sein, und doch soll dieser noch betäubt haben!

Valentin [2]) will eine eigenthümliche Veränderung der Molecularverhältnisse des centralen wie peripheren Nervensystems durch

[1]) La Presse médic. Belge 1861. Nr. 9.

[2]) Lehrb. d. Physiol. II. pag. 527.

das Chloroform bedingt wissen, während Pappenheim und Good die Wirkung des Chloroforms in einer Destruction der Nervenfaser suchen, weil die Nervenscheiden gekrausst und das Nervenmark coagulirt und granulirt erscheine. Für alle diese Theorien fehlt jedoch der stricte Beweis um so mehr, als Hartmann [1]) angiebt, dass diese Erscheinungen sich auch unter dem Microscop zeigen, wenn man die Nerven mit kaltem Wasser behandelt. Parchappe meint, das Chloroform wirke nur auf das Nervensystem, indem es vom Blut absorbirt werde; die graduelle Succession der Erscheinungen aber, welche Flourens näher feststellt, leitet er statt von directer Einwirkung auf die Nervencentra, vielmehr von der Eigenthümlichkeit der Nerven überhaupt ab, indem sie allmälig unterliegen und ihre Kräfte in verschiedener Reihenfolge verlieren.

Flourens [2]) stellt nämlich die Reihenfolge der Wirkung des Chloroform in der Art fest, dass zuerst die Hemisphären des grossen Gehirns, welche ja wahrscheinlich dem Seelenleben vorstehen, durch eine meist rasch vorübergehende Aufregung, die sich stets bald zur Betäubung steigert, die des kleinen Gehirnes, dem Centralorgan der coordinirten Bewegungen durch Aufgehobensein des Gleichgewichts, darauf die Medulla (oblongata) spinalis durch tonische und clonische Krämpfe, tiefes und ängstliches Schluchzen, Seufzen, Zittern, oft unwillkürliche Harnentleerung, endlich Erlöschen des Empfindungs- und Bewegungsprincips afficirt werden. Mit dem Aufhören dieser letzten Thätigkeiten sind die Functionen des animalen Lebens für die Aussenwelt aufgehoben und nur die Organe des vegetativen Lebens noch in Wirksamkeit, die der Respiration und Circulation. Das Centrum der ersteren liegt in der Medulla oblongata; das Organ, welches der Circulation vorsteht, ist der sympathicus. Von diesen beiden wird wiederum die Medulla oblongata zuerst afficirt, wie die allmälig immer schwächer werdende und schliesslich ganz sistirende Athemthätigkeit bekundet; zuletzt endlich der sympathicus; hierdurch steigert sich die stets zunehmende Verlangsamung der Herzthätigkeit bis zu deren endlichen Stillstand, und damit erfolgt der Tod. Bei Aetherisation und Asphyxie tritt ein successiver Tod der Nervencentra ein, bei beiden derselbe Verlust von willkürlichen Bewegungen und dasselbe

---

[1]) l. c. pag. 29.
[2]) l'Acad. des scienc. de Paris. XXIV. pag. 342.

ephemere Bestehen der Respirationsbewegungen, also dasselbe Ueberleben der Medulla oblongata über das Rückenmark. Während aber bei der gewöhnlichen Asphyxie das Nervensystem unter der Wirkung des schwarzen, seines Sauerstoffs beraubten Blutes seine Kraft verliert, büsst es dieselbe bei der Aetherisation zuerst unter der direkten Einwirkung des eigenthümlichen Agens ein. Diese wichtigen Flouren'schen Beobachtungen sind von Goze [1]) wiederholt und für die Wirkung des Chloroform vollständig bestätigt; sie dienten dann später zur Begründung der Eingangs erwähnten, von Vielen angenommenen drei Stadien der Chloroformnarcose. Longet ist ebenfalls für eine successive Einwirkung des Anästheticums auf die Nervencentra. Er hält die verschiedenen Zeichen der Aetherisation von der Einschläferung bis zum absoluten Aufhören der Sensibilität für zwei Perioden derselben Wirkung. Bei dem ersten Phänomen soll das Chloroform lediglich auf die Hirnlappen, bei dem zweiten auf den Pons Varoli eingewirkt haben. Auch Roux und Velpeau [2]) entscheiden sich für eine primitive Affection des Nervensystems durch das Chloroform, indem sie die Annahme zurückweisen, dass Asphyxie bei der in Rede stehenden Narcose die Hauptrolle spiele. Nunneyley [3]), welcher nachwies, dass man Würmer, indem man ihre Oberfläche dem Chloroformdunst aussetzt, vollständig narcotisiren könne, weicht dagegen von Flourens und Longet ab, insofern er eine örtliche primäre und eine allgemeine secundäre Wirkung unterscheidet. Während die erste durch directe Einwirkung der Anästhetica auf die Nerven erfolgt, indem sie primär die Sensibilität und Contractilität der Theile, mit denen sie in Berührung kommen, schwächen oder ganz erlöschen machen, sollen die letzteren die allgemeine Wirkung, insofern sie das Centralnervensystem trifft, nur dadurch hervorrufen, dass das Anästheticum vom Blut absorbirt wird.

Es ist ersichtlich, wie Nunneyley und Parchappe, im Grunde genommen auch Lallemand, Perrin und Duroy dem Blute einen, wenn auch geringen Antheil an der Wirkung des Chloroform vindiciren, man kann sie deshalb wohl als Mittelglieder zwischen den beiden grossen Parteien, dem Neuro- und Humoralpathologen auf

---

[1]) Bouisson l. c. pag. 269.
[2]) Gaz. des hôpit. 1847. 30. Decbr.
[3]) Edinb. medic. Journal. 1849. Octbr.

diesem Gebiet betrachten. Bevor wir nun die Ansichten der Gegner zusammenstellen, sei noch eine Angabe Valentin's erwähnt, deren Bestätigung ich jedoch nirgends fand. Er behauptet nämlich, bei Fröschen sei die Betäubung durch Chloroform auch dann noch möglich, wenn deren Herz vorher ausgeschnitten sei, nur erfolge sie dann langsamer. Hieraus schliesst er, dass die Dämpfe nicht erst von dem kreisenden Blutstrom aufgenommen zu werden brauchten, um ihren Einfluss geltend zu machen.

Nach der Ansicht der Gegner soll also die Wirkung des Chloroforms sich dadurch erklären, dass die chemische Veränderung des Blutes anästhesirend wirke. Gorup Besanez, [1]) der an Ziegen und Kaninchen experimentirte, betrachtet den durch Geruch und augenblickliche Reduction durch Chromsäure nachweisbaren Aethergehalt des Blutes als das einzige Characteristicum des Blutes Aetherisirter und wollte als davon abhängig eine Verminderung der Blutkörperchen constatiren. Dagegen hält Julius Vogel [2]) eine so schnelle Auflösung der Blutkörperchen für unmöglich; er meint, da der Aether offenbar direct auf die Nerven wirke, und durch das Blut gewissermassen nur hindurchgehe, so kann es nicht befremden, dass sich kaum irgend welche bestimmten Veränderungen des Blutes in Folge des Aethers nachweisen lassen. Nach Amussat [3]) soll das venöse Blut unter dem narcotischen Einfluss und der dabei aufgehobenen normalen Function der Athmung gehindert werden, sich zu oxydiren oder in rothes arterielles umzuwandeln; es kreise sonach während der Chloroformnarcose mit den Eigenschaften des venösen Blutes in den Gefässen des thierischen Organismus. Versuche sollen dies bestätigen. Amussat und Blauchet fanden nämlich jedesmal im Laufe des Chloroformismus bei Hunden das Blut der Schenkelschlagader braun geworden und beobachteten, dass dasselbe erst nach dem Aufhören der Betäubung und der Beendigung des Einathmens wieder seine natürliche Farbe annahm. Der Grad der Blutveränderung stehe jedesmal in directem Verhältniss zur Unempfindlichkeit, deshalb soll Sauerstoff den Zustand der Chloroformnarcose schnell wieder aufheben.

---

[1]) Griesinger Archiv. 1849. pag. 515—523.
[2]) Canstatt u. Eisenm. Jahresber. 1849. III. pag. 8.
[3]) Gaz. des hôpit. 1847. 30. Decbr.

Benault, Thiernesse, Baillarger, Girardin und Varnier [1]) bestreiten diese Farbenveränderung des Blutes während des Chloroformirtseins, ja wollen das Blut im Venensystem arteriell, also heller gefunden haben, als es gewöhnlich zu sein pflegt; dagegen bestätigen Furnari, [2]) Roux und Velpeau [3]) die früheren Angaben, während Jobert, [4]) der eine primäre Affection des Nervensystems annimmt, eine Veränderung der Natur oder Farbe des Blutes nicht eher zugestehen will, als bis Circulation und Respiration unterbrochen sind. In ähnlicher Weise leugnet sie Meinel, [5]) dagegen ist doch wohl die Langenbeck'sche und Dohlhoff'sche Beobachtung, dass bei zwei unter Chloroformnarcose vollzogenen Operationen das Blut zu verschiedenen Malen sich plötzlich dintenartig färbte, ohne dass ein Respirationshinderniss vorhanden war, beweisend für den Einfluss des Chloroforms auf die Farbe des Blutes. In ähnlicher Weise wie Amussat ging Eduard Robin in einem am 21. Januar 1850 an die Academie des sciences zu Paris gerichteten Schreiben von der Idee aus, Chloroform trete, wenn es in genügender Menge in den Kreislauf gelangt, der Verbrennung des Blutes, dessen vollständiger Umwandlung in arterielles entgegen. Mithin paralysire das Chloroform die Wirkung des feuchten Sauerstoffes auf das Blut und die animalischen Stoffe und die Phänomene der Anästhesie seien Folge dieser Verminderung oder Herabstimmung des organischen Oxydationsprozesses.

Piossek [6]) nimmt an, dass die Anästhesie durch Chloroform dadurch erzielt werde, dass dem Blute der zur Erhaltung des Stoffwechsels nöthige Sauerstoff entzogen werde, wodurch eine Beeinträchtigung der Ernährung der Centralorgane und der Nerven entstehe. (Auf gleiche Weise soll ja nach Ozanam [7]) die Blausäure wirken.) Der Sauerstoff des Blutes bilde mit dem Kohlenstoff, der bei der Zersetzung des Chloroform entstehe, wahrscheinlich Kohlensäure, aus dem Chlor und Wasser des Chloroform Salzsäure.

---

[1]) Gallign. Messeng. 1847. 30. Decbr.
[2]) Gaz. méd. de Paris. 1848. 22. Januar.
[3]) Gaz. des hôpit. 1847. 30. Decbr.
[4]) l'Union médic. 1853. Nr. 104.
[5]) Med. Corresp.-Bl. bayr. Aerzte. 1847. Nr. 52.
[6]) Deutsche Klin. 1859. Nr. 11.
[7]) Neues Repert. f. Pharm. 1858. Nr. 10.

Schon Martin und Binswanger [1]) hatten bei mehreren Blutanalysen bezüglich dessen Chlorgehalt stets in dem Blute, welches nach der Betäubung aus der Ader gelassen worden war, eine grössere Menge Chlorverbindungen angetroffen, als in dem Blute derselben Thiere vor der Betäubung, ein Resultat, auf welches sie allerdings selbst nicht viel geben. Jackson [2]) hatte vor sechs Jahren ein gesundes junges Weib unter der Einathmung von Chloroform verloren. Das Blut aus der rechten Herzhälfte desselben enthielt Ameisensäure in beträchtlicher Menge und Chlor, jedoch kein unzersetztes Chloroform. Unter dem Microscop zeigten sich die Blutkörperchen eigenthümlich geschrumpft. Gerinnung trat nicht ein. Jetzt nach sechs Jahren, während der ein Glas mit diesem Blut verschiedenen Temperaturgraden vom Nullpunkt bis zweiundzwanzig Grad R. ausgesetzt war, hat dasselbe noch immer dieselbe Maulbeersaft oder rothe Tinte ähnliche Farbe beibehalten; kein einziges Blutkörperchen hat sich zu Boden gesenkt. Auf diesen Befund hin glaubt Jackson die Ansicht bewiesen zu haben, dass das Chloroform, welches eine Verbindung von einem Aequivalent Formyl ($C_2H$) und drei Aequivalent Chlor ist, durch die Lungen eingeathmet, dem Blut drei Aequivalente Oxygen, an dessen Stelle das Chlor tritt, entziehe und in Ameisensäure ($C_2 H O_3$) umgewandelt werde. Die drei Aequivalente Chlor treten an die Stelle der drei Aequivalente Sauerstoff zum Blut. Durch diese Verbindung des Chlor, welches statt des Sauerstoffs in das Blut tritt, wird dessen organische Lebensfähigkeit vernichtet. Das Chlor ist es, was die Blutkörperchen schrumpfen macht. Es ist bekannt, dass der plötzliche Chloroformtod häufiger bei kleinen unblutigen Operationen beobachtet wurde, als bei grossen blutigen Eingriffen in den menschlichen Organismus. Den Grund dieser auffallenden Erscheinung sucht Jackson in dem Blutverlust, durch welchen ein Theil des verdorbenen desoxydirten Blutes bei letzteren entfernt und für den Organismus unschädlich gemacht wird. Anlangend das von Jackson angeführte Factum selbst, dass das Blut Chloroformirter freies Chlor enthalte, so hat dies keine Bestätigung gefunden durch andere Beobachter. Ich selbst war ebenfalls nie im Stande, nur eine Spur davon im Leichenblut zu finden, dagegen zeigte sich, wie erwähnt, fast stets unzersetztes Chloroform.

[1]) l. c. pag. 141.
[2]) Edinb. med. Journ. 1861. Juni.

Duméril und Demarguay wiesen experimentell nach, dass

1. die durch Chloroform betäubten Säugethiere und Vögel im Zustand der Betäubung einen grossen Theil ihrer Eigenwärme verlieren;
2. diese Verminderung ist selbst dann noch zu bemerken, wenn die Thiere vorher in Folge allgemeiner Reaction nach Durchschneidung des vagus eine erhöhte Temperatur angenommen haben;
3. die Verminderung der Temperatur ist weit bedeutender bei Säugethieren, als bei Vögeln, welche letztere schneller mittelst Chloroform getödtet werden, als sich noch eine Veränderung in ihrer Temperatur bemerkbar gemacht hat;
3. es steht die Temperaturabnahme während des Chloroformismus bei Vögeln wie Säugethieren in keinem Verhältniss zu jener geringeren Wärmeabnahme in denselben Thieren, wenn sie künstlich in Asphyxie von gleicher Zeitdauer versetzt worden sind.

Die Verfasser schliessen hieraus, dass der physiologische Vorgang bei der Chloroformnarcose ein anderer sein müsse, als bei der Asphyxie, jedoch könne diese auch als secundäre Wirkung hinzutreten. Herabsetzung des Verbrennungsprozesses im Blut scheine ihnen die einzige Wirkung des Chloroform zu sein. Faure[1]) geht von der Annahme aus, dass das Chloroform, wenn es direct die Anästhesie hervorzubringen vermöchte, seine Wirkung gleichfalls entfalten müsste, wenn es auf irgend eine Stelle, welche für die Absorption die gehörigen Bedingungen bietet, applicirt wird. So gut also eine Injection von Opium, Belladonna, Strychnin, Curare, Blausäure etc. in eine Lunge hinreicht, den Tod hervorzubringen, ebenso müsste es genügen, Anästhesie zu erzeugen, wenn eine gewisse Quantität Chloroform durch eine einzige Lunge eingeathmet würde. Allein das ist nicht der Fall. Lässt man nämlich Chloroform auf eine einzige Lunge wirken, gleichviel ob als Dampf oder Flüssigkeit, und gleichviel in welcher Menge und wie lange, so wird keine Anästhesie hervorgebracht, wie folgendes Experiment beweist: Einem Hunde mittlerer Grösse wurden drei Ringe des Larynx durchschnitten und durch diese Oeffnung eine Kautschukröhre eingeführt, die Faure hineingleiten liess, bis sie in

[1]) L'Union médic. 1858. Nr. 82.

einem der grössern Aeste hielt, und dann wurde sie durch eine quergestochene Nadel fixirt. Das äussere Ende kam in ein Flacon, der circa sechs Gramm Chloroform enthielt. Die Inhalationen dauerten dreizehn Minuten und das Chloroform war gänzlich verbraucht worden. Dieses Thier hatte nun sechsmal so viel eingeathmet, als nöthig gewesen wäre, es zu tödten, wenn es mit beiden Lungen geathmet hätte, und nicht einen Augenblick war anästhesirende Wirkung wahrzunehmen. Während des Experiments war das Thier sehr aufgeregt (!), die Augen blieben aber vollkommen lebhaft und die Pupillen änderten ihren Durchmesser nicht; kaum war das Thier losgebunden, so begann es zu gehen und zu laufen und fing bald darauf an, gierig zu trinken. Auf Grund dieses Experiments hin schliesst Faure, dass dem Chloroform eine asphyctische Wirkung nicht zugeschrieben werden dürfe, und er erklärt die durch dasselbe erzeugte Anästhesie folgendermassen: Das mit der Lunge in Berührung kommende Chloroform macht eine Stase des Blutes bis zu einem gewissen Grade von Coagulation, wodurch die Respiration mechanisch unmöglich wird. Wirkt das Chloroform auf beide Lungen ein, so wird die Respiration total unmöglich und Asphyxie kann erfolgen, die Anästhesie ist nur ihr erstes Symptom. Wirkt das Chloroform aber nur auf eine Lunge, so wird die Respiration nur zur Hälfte unterdrückt, und es entsteht weder Asphyxie noch Anästhesie. Als Schlussfolgerung giebt er endlich an: die allgemeine Anästhesie ist eine Folgewirkung des Chloroform, nicht eine directe; sie ist ein Symptom der Asphyxie, welche durch directe Einwirkung auf die Lungen von Seiten des Chloroform hervorgerufen wird, indem dadurch in den Lungencapillaren Stauung und somit Aufhebung der physiologischen Lungenthätigkeit gesetzt wird. Die Richtigkeit des Faure'schen Experiments zugegeben, obwohl man wohl Grund zu dem Zweifel haben könnte, ob die Chloroforminhalationen auch genügend lange fortgesetzt seien, da ja die Aufregung des Thieres sehr füglich als beginnende Wirkung des Mittels gedeutet werden könnte, so ist doch wohl eine andere Erklärungsweise viel natürlicher. Das Chloroform wird durch die Lungen exhalirt, wie u. a. die Hartmann'schen Versuche beweisen; sollte daher die Vermuthung nicht nahe liegen, dass dies nur durch eine Lunge inhalirte Chloroform sogleich aus dem kleinen Kreislauf durch die andere wieder ausgeschieden wird, bevor es im Stande war, seine anästhesirende Wirkung auf das Gehirn geltend zu machen?

Hierzu kommt noch, dass das Chloroform, sobald es durch die beiden Lungen inhalirt wird, in den meisten Fällen den Tod nach sich ziehen müsste, während seine Wirkung, wenn es auf einem andern Weg als durch die Lunge dem Körper zugeführt wird, ganz unerklärt blieb. Wo sind endlich aber die Coagula in den Lungencapillaren oder die Blutüberfüllung der Lungen gefunden, von denen Faure spricht, da ja gerade Dünnflüssigkeit und Nichtcoagulation des Blutes ein constantes, Anämie der sämmtlichen inneren Organe ein sehr häufiges Sectionsresultat nach Chloroformtod ist? Beweisend für oder gegen die Faure'sche Angabe müsste übrigens die Obduction des Versuchshundes gewesen sein, indem sie sofort ergeben hätte, ob die durch Chloroform angenommenen Veränderungen in der Lunge, welcher dieser Körper zugeführt war, vorhanden gewesen seien, oder nicht. Bei einem Kaninchen, welches ich dem Faure'schen Versuch unterwarf und mittelst Durchschneidung der Medulla oblongata tödtete, fand ich keine Differenz im Blutgehalt beider Lungen.

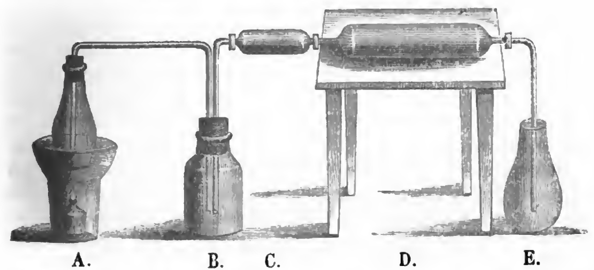
Bevor wir nun aus dem Gesagten ein Resultat ziehen, erscheint es nothwendig, noch über das bis jetzt nur beiläufig erwähnte Auftreten des Zuckers im Urin nach der Chloroformnarcose Einiges zuzufügen. Die Erscheinung des Zuckers richtet sich nach dem Grade, in welchem die Medulla oblongata afficirt ist. Chloroformirt man Kaninchen bis zur vollständigen Narcose und setzt dann die Inhalationen aus, so findet sich fast nie Zucker im Urin; lässt man dagegen in Zwischenräumen bei bereits eingetretener Narcose inhaliren, und zieht so die Betäubung in die Länge, so findet sich eben so selten Zucker im Urin, als wenn man durch ununterbrochene Inhalationen Kaninchen zu Tod chloroformirt. Tödtet man dagegen die Thiere durch Chloroforminjectionen, so ist der Urin fast constant zuckerhaltig. Reizt man durch die sogenannte Piqûre den Boden des vierten Ventricels, so erscheint bekanntlich Zucker im Harn und zwar dadurch, dass der im Blut normal vorhandene Zucker über einen gewissen Procentgehalt sich steigert. In der vorübergehenden Narcose, in welcher die Medulla oblongata weniger afficirt wird, ist die Reizung jenes Punktes zu gering, um Meliturie zu erzeugen. Da das Erscheinen des Zuckers im Harn auch eine gewisse Zeit erfordert, so ist wiederum die Dauer der Lebensthätigkeit in dem schnell herbeigeführten Chloroform-Tod zu kurz, um den Urin zuckerhaltig zu machen. Hierdurch erklärt es

sich denn auch, dass ich bei keinem einzigen von elf Patienten, welche ich wegen verschiedener Operationen der Chloroformirung unterwarf, Zucker im Urin fand. Nach Alvaro Reynoso hat das Auftreten von Zucker im Urin seine Erklärung in der Störung der Respiration, insofern in Folge der Herabstimmung dieser Function nicht mehr die ganze Menge des durch das Blut den Respirationsorganen zugeführten Zuckers verbrannt werden kann. Auf analoge Weise will er die Bernard'sche Beobachtung deuten, nach der in Folge Einathmung von Chlorgas ebenfalls Meliturie entstand. Diese Ansicht würde selbredend die Nothwendigkeit in sich schliessen, dass zuckerhaltiger Urin das stete Product jeder Chloroformirung sei, was jedoch, wie wir sahen, keineswegs der Fall ist. Als Beweis der Abhängigkeit der Meliturie von der durch Chloroform erzeugten Reizung der Medulla oblongata macht Hartmann [1]) darauf aufmerksam, dass bei dem Zuckerstich drei Resultate erscheinen können, je nachdem man verschiedene Stellen trifft, entweder Zucker und normale Harnsecretion, oder vermehrte Harnsecretion und Zucker, oder endlich nur vermehrte Harnsecretion. Wo nun Hartmann bei den Versuchen Zucker im Harn fand, war auch die Secretion desselben vermehrt, wo aber nach lang dauernder Inhalation kein Zucker gefunden wurde, bestand doch Vermehrung der Urinsecretion. Auch beim Menschen soll eine solche Vermehrung gefunden sein, doch meist nur dann, wenn die Narcose sehr lange gedauert oder die Medulla oblongata in höherem Grad afficirt war. Durch die Theorie Reynoso's blieb dies Phänomen natürlich unerklärt.

Als diagnostisches Mittel zum Nachweis des Chloroforms auf chemischem Wege haben wir nun die auf Zersetzung des Chloroforms in der Glühhitze und auf der Reaction des dabei freiwerdenden Chlorgases auf Jodkaliumkleister beruhende Methode von Ragsky zu erwähnen, oder das Verfahren von Snow, nach welchem das auf Chloroformgehalt zu prüfende Blut oder Organ zur Verflüchtigung des ersteren erhitzt und das dabei entwickelte Gas durch salpetersaures Silberoxyd zersetzt wird. Casper [2]) spricht zwar diesen beiden Methoden die Berechtigung ab, weil andere Chlorverbindungen als Chloroform eine gleiche Reaction geben, demnach sollte

[1]) l. c. pag. 33.
[2]) Casper Vierteljahrschr. 1860. Nr. 40.

diese Methode nur zu einem negativen Beweis brauchbar sein, nicht aber zu einem positiven. Schacht giebt zwar zu, dass, wenn sich bei diesen Versuchen kein Chlorsilber oder Jodstärke bilden, man mit Recht annehmen kann, die untersuchte Substanz enthalte kein Chloroform. Umgekehrt aber, erzeuge sich Chlorsilber, so will Schacht den Ausspruch keineswegs auf seinen Amtseid nehmen, dass Chloroform vorhanden sei, weil es dem Chloroform ähnliche Substanzen gebe, die sich bei den vorgeschlagenen Untersuchungsmethoden ähnlich verhalten. Dies Bedenken muss hier jedoch als irrelevant betrachtet werden, weil es sich ja hier lediglich darum handelt, die Anwesenheit von Chloroform im Körper zu constatiren, dem es nachweisbar vorher zugeführt wurde. Die Möglichkeit freilich, dass das Chloroform zersetzt und andere Chlorverbindungen sich gebildet hätten, wäre nach Schachts Erklärung durch die Versuche nicht widerlegt. Der Apparat, den ich zu den Untersuchungen benutzt, war folgendermassen zusammengesetzt. Die beifolgende Zeichnung soll ihn noch näher erläutern.



A. B. C. D. E.

Die Retorte A diente zur Aufnahme der zu untersuchenden Flüssigkeit und wurde durch das Wasserbad erhitzt. Das Gefäss B. sollte die niedergeschlagenen Wasserdämpfe condensiren. In der Vorlage C befand sich Chlorcalcium zur Trocknung des durchgeleiteten Gases. Der Cylinder D wurde durch Kohle glühend erhalten und das Gefäss E enthielt abwechselnd eine Höllenstein- oder Jodkalilösung. Ein Versuch, welchen ich zuvörderst mit fünf Tropfen Chloroform und fünf Unzen Wasser geschüttelt, anstellte, gab eine sehr intensiv opalisirende Chlorsilbertrübung, oder liess anderen Falles das Jod durch die gelbe Färbung als freiwerdend

erscheinen, während dann beim Zusatz von Stärke die bekannte Reaction eintrat. Dieses Resultat galt mir als Beweis, dass der Apparat passend zusammengesetzt war, und es ist wohl überflüssig, hinzuzufügen, dass ich nach jedesmaligem Gebrauch, bevor ich zu weiterer Prüfung schritt, so lange Wasserdämpfe durch denselben leitete, bis Ammoniak mit dem ausströmenden Gase keine Spur von weisser Färbung mehr zeigte. Nachdem nun also bei den einzelnen Versuchen der Chloroformgehalt des Blutes im Allgemeinen feststand, prüfte ich zunächst, bis zu welcher Zeit nach dem Tode die Reaction noch eintrat. Das hierbei erhaltene Resultat war, dass nur nach zweimal vierundzwanzig Stunden nach dem Tode freies Chloroform sich constatiren liess. Dieser Versuch wurde an acht Kaninchen gemacht, welche auf die verschiedenste Applicationsweise durch Chloroform getödtet waren; nur bei drei von ihnen, welche achtundvierzig Stunden nach dem Tode untersucht wurden, trat Reaction ein, während sie bei den übrigen, welche dem Versuch später unterworfen wurden, fehlte, obwohl nur bei zweien Verwesungserscheinungen in ausgesprochener Weise vorhanden waren. Eine Verschiedenheit in der Stärke der Reaction konnte ich nicht wahrnehmen, wenn ich das Blut aus dem Herzen, der Lunge, oder dem Gehirn entnommen, isolirt untersuchte. Freilich war ich bei dieser Schätzung lediglich auf den trügerischen Augenschein angewiesen, und die sehr unbedeutende Menge, welche auf diese Art untersucht werden konnte, zwei Drachmen, machte wohl ebenfalls das Resultat etwas unsicher. Dagegen schien es mir unzweifelhaft, dass die Reaction eine verschiedene war, je nachdem das Thier längere oder kürzere Zeit Chloroform eingeathmet hatte. Anästhesirte ich Kaninchen vollständig und tödtete sie dann, so waren die Obductionserscheinungen, wie die durch chemische Untersuchung gewonnenen Resultate dieselben, wie die nach Chloroform-Tod berichteten, fehlten jedoch stets, wenn ich das Thier tödtete, nachdem es die Narcose überwunden hatte. Hieraus ergab sich mithin das überaus wichtige Resultat, dass der chemische und anatomische Befund es zweifelhaft lässt, ob der Tod während oder durch die Chloroformnarcose eingetreten sei. Wollte ich nun untersuchen, ob das quästionirte Blut freies Chlor enthielt, so durfte ich natürlich den Cylinder D einfach nicht erhitzen, um die Chlorreaction in E zu erhalten, doch schlugen, wie bereits erwähnt, diese Experimente sämmtlich fehl.

Da Schwefelkohlenstoff und Chloroform durch freies Jod blutroth gefärbt werden, so kann dieses nach Behrens [1]) als Reagens auf sehr kleine Mengen jener Körper angewandt werden. Es ist mithin Jod seinerseits ein Reagens auf jene Verbindungen und wenn man dafür sorgt, dass die dazu anwendbare wässrige Jodlösung ein höchst geringes Volumen darbietet, so nimmt selbst ein einziger Tropfen Chloroform beim Hineinfallen und sehr leiser Bewegung eine schön rothe Färbung an, welche aber beim Umschütteln des Gemisches schwindet, da das Chloroform nur in geringer Menge im Wasser löslich ist. Wollte man mit Hülfe eines Gasometers schwach chloroformhaltige Luft durch eine solche wässerige Lösung treiben, so würde die Reaction erst nach Sättigung der Flüssigkeit bemerkbar werden, also mitunter ganz ausbleiben. Um diesem Uebelstande abzuhelfen, hat Behrens concentrirte Schwefelsäure mit Jodtinctur, einen Tropfen mit einer Unze Säure und in einem engen mit Glasstöpsel versehenen Probiercylinder mit je einem, einem halben bis einem achtel Tropfen Chloroform jedesmal heftig umgeschüttelt, und dann einige Zeit ruhig stehen gelassen. Die kleinste Menge Chloroform zeigt sich noch deutlich als kleines rothes Tröpfchen auf der farblosen Säure schwimmend, während das überflüssige Jod nach einigen Stunden zu Boden sinkt. Demnach schlägt Behrens vor, die bei gerichtlichen Untersuchungen auf Chloroform zu prüfende Luft langsam zuerst durch ein Chlorcalciumrohr, dann durch mit Jodtinctur versetzte Schwefelsäure strömen zu lassen. Der mögliche Einwurf des gleichen Verhaltens von Schwefelkohlenstoff lässt sich leicht durch den Beweis von dessen Abwesenheit beseitigen. Obwohl ich mit Leichtigkeit mich von der Richtigkeit dieser Angaben durch Versuche im Probiercylinder überzeugte, gelang mir doch das Experiment nie, wenn ich chloroformhaltige Luft in angegebener Weise prüfen wollte; lag dies Misslingen an mir oder an der Methode, vermag ich nicht zu sagen.

Dem bisher Gesagten nach erscheint es mir nun am wahrscheinlichsten, dass die Wirkung des Chloroform zunächst das Blut trifft. Ob diese eine chemische sei, möchte sich wohl aus dessen Dünnflüssigkeit und constanten Farbenveränderung schliessen lassen; weniger sicher ist freilich die Annahme, dass anstatt einer supponirten einfachen Contactwirkung eine Zersetzung des Chloroform

[1]) Schweiz. Zeitschr. f. Pharm. 1857. Nr. 6.

stattfände. Denn wie es einestheils feststeht, dass das freie Chloroform gar bald aus dem Blute wieder ausgeschieden wird, müsste es doch andererseits auffallen, dass dessen Zersetzungsprodukte noch nicht gefunden sein sollten. Die Angabe Jackson's bezieht sich auf Blut, welches sechs Jahre lang im geschlossenen Gefäss aufbewahrt worden; dessen Analyse lässt daher wohl schwerlich einen Rückschluss auf das der frischen Leiche entnommene Blut zu, welches ja mit der äusseren Luft in Wechselbeziehung geblieben. Als verdächtig muss übrigens bei dieser ganzen Angabe noch hervorgehoben werden, dass im frischen Blut kein unzersetztes Chloroform gefunden sein soll, wohl aber nach sechs Jahren dessen Zersetzungsprodukt!

Das chloroformhaltige Blut wirkt nun erschlaffend, lähmend auf die Centralorgane des Nervensystems, doch sicherlich ohne mit ihnen eine chemische Verbindung einzugehen, denn die gegentheilige Ansicht halte ich schon einfach durch das Erwachen aus der Narcose für widerlegt. Es entsteht nun weiter die Frage, auf welche Weise der Tod bei der fortgesetzten Anästhesirung als letzte physiologische Wirkung des Chloroforms zu erklären sei? Ist in ihm der höchste Grad der Einwirkung auf die Nervencentra zu erblicken, oder sind wir zu der Annahme genöthigt, dass das Chloroform schliesslich seine lähmende Wirkung auch auf die Centralorgane der Respiration und Circulation ausdehne?

Snow [1]) untersuchte zunächst, in welcher Quantität das Chloroform der athmosphärischen Luft beigemengt sein müsse, um den Tod herbeizuführen. Er kam dabei zu dem Resultat, dass, sobald die Luft drei bis fünf Procent Chloroformdämpfe enthält, die Erscheinungen langsamer eintreten; enthält sie dagegen acht Procent, so erfolgt der Tod sofort. Jobert's [2]) Versuche lieferten im Ganzen dasselbe Ergebniss. Er stellte drei Reihen von Versuchen an:

1. Das Thier wurde mit der Schnauze in eine mit Chloroformdämpfen gefüllte Blase gesteckt. Der schleunige Tod mit Aufhebung der Herzbewegung und Respiration war die Folge.
2. Das Thier wurde mit dem Kopfe in eine Blase gesteckt, die ein Gemisch von Chloroform und athmosphärischer Luft enthielt; auch hier erfolgte der Tod ziemlich schnell.

---

[1]) Lond. Journ. of medic. 1852. April.
[2]) l'Union médic. 1853. Nr. 104. 105.

3. Die Narcose wurde durch einen mit Chloroform getränkten und einfach dem Thiere vorgehaltenen Schwamm bewirkt. Der Tod trat dann langsamer unter den gewöhnlichen Erscheinungen ein.

Wenn nun die Zuführung athmosphärischer Luft zur Lunge nicht schon an sich als Lebensbedingung verlangt würde, so wären obige Versuche doch wohl hinlänglich beweisend für die Gefährlichkeit des Einathmens von Chloroform unter Ausschluss der Luft, um so befremdlicher muss daher der angebliche Erfahrungssatz Rigaut's [1]) sein, dass man, um die Narcose ungefährlich und vollkommen zu machen, nur reine Chloroformdämpfe, niemals mit athmosphärischer Luft gemischt inhaliren lassen solle.

Als wichtig für uns giebt Jobert u. a. noch an, dass die Respiration unterbrochen werden könnte, ohne dass der Tod Folge sei. Paralyse des Herzens bedinge augenblicklich den Tod. Den Umstand, dass die Erhaltung der respiratorischen Thätigkeit von grösster Bedeutung sei, insofern sie die Herzthätigkeit bedingt, hat Bickersteth [2]) zuerst klar erörtert. Nach ihm erfolgt der Tod durch Apnö, der Stillstand des Herzens ist erst Folge der letzteren. Diesen Satz hat Weber [3]) durch eine Reihe von Versuchen erwiesen. Hier genügt es, besonders folgende anzuführen. Weber stach vor Beginn der Inhalationen eine lange sehr feine Insectennadel in das Herz, eine andere in das Zwergfell. Die Schwankungen in Circulation und Respiration liessen sich auf diese Art genau beobachten. Die Pendelschwingungen der im Herzen steckenden Nadel blieben sich gleich bis zum Eintreten der Schwankungen in der Respiration, dann begann bald darauf auch die Herznadel kleine Excursionen zu machen, der Herzschlag wurde schwächer. Aber noch die letzte Zuckung des Herzens liess sich deutlich fünf bis sechs Minuten nach dem Erlöschen der Athembewegungen an der Nadel erkennen. Während der Narcose stand die Zahl der Inspirationen in keinem bestimmten Verhältniss zur Zahl der Pulsschläge. Schon Hartmann [4]) hat es übrigens ausgesprochen, dass die Unregelmässigkeit der Respiration der des Pulses constant vorausgehe und die Respiration

---

[1]) Clinique chirurg. d. Strassb. 1857. I.
[2]) Archive générale de médec.. 1854. IV. pag. 1.
[3]) l. c. pag. 12 ff.
[4]) l. c. pag. 13.

aufhöre, während das Herz noch einige Secunden pulsire. So bei einer Katze nach vierzig Secunden. Auch Casper [1]) bemerkt ausdrücklich, bei den drei Versuchen, die er an Kaninchen anstellte, habe zweimal das Herz bei begonnener Obduction noch schwach zitternde Bewegungen gemacht. Aus der oft noch lange nach erfolgtem Tode fortdauernden peristaltischen Bewegung des Darmes erhellt aber zur Genüge, dass das Herz keineswegs das zuletzt sterbende Organ bei Chloroformtod sei. Nach Spiegelberg [2]) soll der Uterus seine Contractilität am längsten bewahren. Smith [3]) sagt, der Uterus zieht sich noch zusammen, nachdem Herz und Darm ihre Bewegungen eingestellt haben; seine Thätigkeit erlischt im sogenannten sympathischen System zuletzt, wie die Circulation im spinalen. Die Reihenfolge der sterbenden Organe kann man übrigens mit grosser Leichtigkeit beobachten, wenn man, wie ich es gethan, ein anästhesirtes Thier öffnet und durch fortgesetzte Inhalationen tödtet, stets starb zuerst die Lunge, dann hörte das Herz auf zu schlagen, und erst sehr lange darnach schwanden die Bewegungen des Darmes.

Der Wichtigkeit des Gegenstandes gemäss führe ich nun noch die Schlusssätze an, welche eine Commission de la Société d'Emulation zu Paris [4]) als Resultate ihrer Untersuchungen aussprach. Die Zahl ihrer Versuche beliefen sich auf fast hundertfunfzig. Zwei Methoden der Anästhesirung wurden angewandt, indem bald langsam und allmälig, bald plötzlich und stark chloroformirt wurde. Die gefahrbringende Dosis ist nicht unmittelbar abhängig von der Kraft, dem Alter und Wuchse des Thieres, sondern bei demselben Thiere zu verschiedenen Zeiten verschieden. Die Respiration erlischt immer vor der Herzbewegung, zuweilen langsam und unter tiefem Seufzen und Erzittern der Gesichtsmuskeln, zuweilen plötzlich stillstehend. Das Herz dagegen stirbt später. Die Zeit des Stillstandes des Herzens nach Erlöschen der Respiration variirt zwischen einigen Secunden bis drei Minuten, die Arterien schlagen schon einige Zeit vor dem letzten Herzschlag nicht mehr. Die Versuche über rapide Chloroformintoxication, wobei die Thiere mit der Schnauze in ein Glas gesteckt wurden, auf dessen Boden sich ein mit Chloroform getränkter Schwamm befand, ergaben das wichtige

---

[1]) l. c. pag. 611.
[2]) Deutsche Klin. 1856. pag. 116.
[3]) Lond. medic. Journal. 1849. Decbr.
[4]) l'Union médic. 1855. IX. Nr. 8—18.

Resultat, dass auch hierbei die Phänomene in derselben Reihenfolge, aber nur schneller sich entwickeln. Der Stillstand des Herzens erfolgt hier nach dem Aufhören der Respiration meist eine Minute später. Wenn man dagegen mit dem Chloroform zugleich stets eine bedeutende Menge atmosphärischer Luft zutreten und einathmen lässt, so kann man ohne Gefahr eine tiefe Narcose herbeiführen und unterhalten. Bei der Section fanden die Experimentatoren die Bronchien voll Schleim, die Lungen ohne Ecchymosen, das linke Herz leer, das rechte mit schwarzem Blut überfüllt; im letzteren keine Gasblasen; das Gehirn in der Regel nicht hyperämisch. Leber und Milz congestionirt. Alle weichen Gewebe, besonders das Blut und Gehirn, sind mit Chloroform überfüllt.

Das Resumé lautet:

1. Die Schnelligkeit, mit der Chloroform wirkt, steht in gerader Proportion zu der Concentration der eingeathmeten Dämpfe. Die Phänomene, welche es hervorbringt, entwickeln sich immer in derselben Reihenfolge und mit demselben Charakter.
2. Das Chloroform hebt die excimotorischen Thätigkeiten der Nervencentren, die Sensibilität, die Motilität der Rückenmarksnerven auf. Die Excitabilität des Rückenmarks und die Fähigkeit der Nerven, Bewegungen anzuregen, fahren unter dem Einfluss des electrischen Stromes fort, sich zu zeigen.
3. Das Chloroform hat eine specifische Verwandtschaft zu den Centren des Nervensystems, in dessen Substanz es sich während der Inhalationen anhäuft; man findet es nach dem Tode in ihnen in grösserer Menge, als in jedem anderen Organ.
4. Bei chloroformirten Thieren hören die Respirationsbewegungen vor den Herzbewegungen auf. Die Circulation wird zuletzt gehemmt. Das Herz ist derjenige Theil des Körpers, welcher zuletzt stirbt.
5. Die Thiere sterben, wenn man sie sich selbst überlässt, nachdem die Respirationsbewegungen aufgehört haben.
6. Das Chloroform wird sehr schnell aus dem Körper beseitigt. Die Lunge ist dasjenige Organ, welches gewöhnlich die Ausscheidung bewirkt. Die Haut führt nur wenig von dem aufgenommenen Chloroform wieder aus.
7. Die Electricität erschöpft schnell die Reizbarkeit der Nerven der Thiere, welche in das letzte Stadium der Chloroformvergiftung gekommen sind.

8. Der Tod, wenn er durch Chloroformathmung eintritt, ist die Folge einer Vernichtung der Thätigkeit des Nervensystems und nicht die einer Asphyxie oder Herzlähmung.
9. Die Verdünnung der Chloroformdämpfe mit einer grossen und constanten Menge Luft kann die Gefahr der Chloroformvergiftung, wenn auch nicht ganz verhüten, so doch längere Zeit hinhalten.

Ricord und Stanelli hatten die Behauptung aufgestellt, der Tod erfolge in der Chloroformnarcose dadurch, dass die Kranken den in die Stimmritze gerathenen Schleim nicht zu entfernen vermöchten. Einmal sind jedoch die Sectionsresultate dieser Annahme keineswegs günstig, dann ist sie aber, wie erwähnt, durch Hartmann und Weber positiv widerlegt durch Versuche an Thieren, denen vor der Narcotisirung die Tracheotomie gemacht war. Letzterer benutzte diese Experimente gleichzeitig dazu, Bouisson zu widerlegen. Nachdem nämlich Nunneley die Ansicht ausgesprochen hatte, das Chloroform werde durch die Endigungen des vagus in den Lungen zu den Centren geführt, glaubt Bouisson den Chloroform-Tod einfach aus einer Lähmung des vagus erklären zu können. Während nun schon Panizza die Narcose nach Durchschneidung der vagi unverändert eintreten gesehen hatte, kam Weber zu dem Resultat, dass die Durchschneidung der vagi vor der Inhalation das Eintreten der Narcose nicht verhindert, dass dagegen der Tod rascher durch letztere eintritt, als ohne diese Verletzung. Datirt die Durchschneidung zwei bis drei Tage vor der Anästhesirung, so ist der Tod unvermeidlich, während sie unter der Narcose angestellt keinen Einfluss ausübt.

Bei regelrechtem physiologischen Verlauf der Chloroformnarcose ist mithin der Tod nicht abhängig von einer Verschliessung der trachea, mit nachlassender Respiration wird der Arterienpuls schwächer, erlischt aber erst, wenn das Blut nicht mehr oxydirt wird durch allmäliges Schwächerwerden der Respiration. Eine Herzparalyse durch Einwirkung des Chloroforms ist nicht die gewöhnliche Erscheinung, der Stillstand des Herzens erfolgt erst längere Zeit nach dem Aufhören der Respiration und ist Folge der nicht mehr stattfindenden Oxydation des Blutes; schon vor diesem Stillstand genügt aber die Kraft der Herzbewegungen nicht mehr, um das Blut fortzubewegen. Das Aufhören der Respiration ist Folge

der Einwirkung des Chloroform auf die Medulla oblongata, so dass der Tod durch Vermittlung des Nervensystems stattfindet.

---

Dieser so zu sagen normal physiologische Tod tritt uns nun beim Menschen nur selten entgegen, beim Selbstmord, unvorsichtigen Selbstgebrauch oder in Fällen, in denen das Chloroform in verbrecherischer Absicht beigebracht wurde. Von der letzteren Kategorie ist mir aus der Literatur nur der von Casper [1]) erwähnte Fall bekannt geworden, in dem ein Zahnarzt seine Ehefrau, zwei Kinder und schliesslich sich selbst durch Chloroform tödtete; stellen wir desshalb zunächst die zu den beiden ersten Klassen gehörenden zusammen.

1. Arthur Walker, 19 J., [2]) (Jamieson.)

chloroformirte sich öfter und wurde eines Tages todt gefunden.

Section. Gehirn mässig blutreich. Lungen aufgetrieben. Herz ungewöhnlich dünnwandig mit sehr dünnem und dunkel flüssigem Blut gefüllt.

2. Mr. Carruthers [3])

hat an Asthma gelitten und oft zum Chloroform seine Zuflucht genommen, weil es ihm Erleichterung verschaffte. Eines Morgens fand man ihn todt am Tische sitzend.

3. Dr. Adams [4])

in Glasgow machte seit einiger Zeit Versuche mit Chloroform, vergrösserte allmälig die Dosis, um sich zu vergewissern, welche Gabe bei Operationen nöthig sei. Eines Tages mochte er bei seinen Versuchen wohl zu weit gegangen sein, denn eben hatte der Apparat seine Lippen berührt, als er wie vom Blitz getroffen todt niederstürzte.

4. James Smieth, 21 J., [5])

athmete oft wegen Gesichtsschmerz Chloroform ein. Nach einem heftigen Anfall seines Uebels griff er zum bewährten Mittel und wurde des anderen Morgens todt im Bett gefunden.

Section. Blut sehr flüssig und dunkel. Lungen gesund und blutreich. Herz stark ausgedehnt, die Herzsubstanz vollkommen gesund.

---

[1]) l. c. pag. 609.

[2]) [3]) [4]) Lond. medic. Gaz. 1848. pag. 318. 860. 478.

[5]) Deutsche Klinik. 1850. Nro. 29. pag. 326.

5. Abby Pennock, 17 J.,[1])

chloroformirte sich häufig wegen Zahnweh und wurde todt im Bett gefunden.

Section. Gehirn vollständig normal. Lungen dunkelblau congestionirt. Herz ungewöhnlich leer und schlaff, die Wandungen waren zusammengefallen. Das Blut war überall vollkommen flüssig.

6. Ein Lehrer, 34 J.,[2]) (Pescheck.)

hatte wegen Zahnweh häufig Chloroform angewandt. Eines Morgens wird er todt im Bett gefunden.

7. Ein Mann[3]) (Cherau.)

wurde in einem Hotel anscheinend todt gefunden. Das Zimmer war mit Chloroformdämpfen angefüllt. Alle Erscheinungen von Asphyxie waren vorhanden, doch erholte sich Patient unter geeigneter Behandlung wieder soweit, dass das Bewusstsein wiederkehrte und Patient einen heftigen nicht erklärlichen Schmerz im rechten Hypochondrium angeben konnte. Während des Transportes nach dem Hospital fand sich derselbe bei vollem Bewusstsein, starb aber unmittelbar darauf.

8. Ein Apotheker[4]) (De Méric.)

suchte sich ausserordentlich häufig durch Chloroforminhalationen in einen Betäubungszustand zu versetzen, ähnlich denen, die gewohnt sind, sich durch Opium oder Haschisch zu berauschen. Den Grund zu diesem Missbrauch legte er während einer Enteritis, in welcher er, da Morphium ihm die Schmerzen nicht stillte, Chloroform inhalirte. Eine Verletzung beider Füsse machte deren Amputation nöthig. Die Narcose trat schnell ein, doch als er, um zu schlafen, später wieder Chloroform inhalirte, starb er in der Narcose, zweiundvierzig Stunden nach der Operation.

9. Photograph T., 40 J.,[5]) (Büchner.)

hatte sich seit vier Jahren gewöhnt, wegen Gallensteincolic täglich zwölf Gran Morphium zu nehmen. Statt dessen gewöhnte er sich an den Chloroformgebrauch und bedurfte, um einschlafen zu kön-

---

[1]) Casper Wochenschr. 1850. Nro. 18. pag. 274.
[2]) Deutsche Klinik. 1857. pag. 312.
[3]) l'Union médic. 1857. Nro. 106.
[4]) l'Union médic. 1857. Nro. 112.
[5]) Arch. f. path. Anat. XVI. H. 5 u. 6.

nen, schliesslich zwanzig ja dreissig Uncen. Eines Morgens fand man den Kranken, der wieder lange Chloroform inhalirt hatte, todt.

Section zeigte alle Organe, besonders das Gehirn, ohne bemerkenswerthe pathologische Eigenthümlichkeiten.

10. Eine Dame [1]) (Kidd.)

hatte seit Jahren Chloroform bis zur Narcose gebraucht, da ihr dasselbe allein in hysterischer Neuralgie Hülfe leistete. Sie hatte es an demselben Tag schon zwei Mal mit Erleichterung gebraucht, als sie es gegen Abend in verhältnissmässig kleiner Menge angewandt hatte, erwachte sie nicht wieder.

11. Ein Mann, 35 J., [2]) (Lamm.)

hatte wegen Schlaflosigkeit Chloroform innerlich genommen, es erfolgte Betäubung. Bei beschleunigter und hörbarer Respiration war die Temperatur normal. Pupille stark erweitert, Athem roch nach Chloroform. Nach und nach beschleunigte sich der Puls, Patient begann zu stöhnen und unruhig zu werden und starb nach circa zwölf Stunden.

Section. Gehirn sehr blutreich, ebenso die Lungen. Nieren und Leber blutleer, in den Körperhöhlen keine Spur von Chloroformgeruch.

In der Nähe der Cardia und über den ganzen Fundus scharf markirte Congestion der grösseren und kleineren Venen.

Zunächst interessiren uns diese Fälle in Bezug auf die Frage nach der Dosis, in welcher Chloroform ohne Nachtheil gereicht und auf die Zeit, wie lange die fortgesetzte Anästhesirung ohne Schaden ertragen werden kann. Auf beide Fragen bleiben sie uns jedoch die Antwort schuldig, da in den meisten weder die Dosis noch die Zeit angegeben ist. Dagegen erhellt aus ihnen zur Genüge, dass zu verschiedenen Zeiten sehr verschiedene Gaben bei demselben Individuum nöthig sind, um Anästhesie zu erzeugen. Fast alle genannten Personen hatten wiederholt Chloroform ohne Nachtheil gebraucht und es ist wohl nicht positiv erwiesen, dass sie bei der letzten Anwendung die Dosis auf das Maximum gesteigert hätten, von einigen, Nr. 3 und Nr. 10, wird sogar geradezu das Gegentheil

[1]) The medic. Times 1860. Aug.
[2]) Med. Central-Zeitg. 1862. Nro. 45.

angegeben. Die unschädliche Maximaldosis lässt sich demnach durch jene Fälle nicht bestimmen, und sie scheint überhaupt so variabel, dass sie selbst für ein und dasselbe Individuum nicht festzustellen ist. Wie oft schon die kleinsten Gaben den Tod herbeiführten, so wurden nicht selten gewaltige Massen Chloroform ohne bleibenden Nachtheil genommen. Küchler [1]) hielt eine Patientin mit Brustkrebs ohne Nachtheil vier Wochen lang mit Unterbrechungen in Chloroformrausch und liess sie Tag und Nacht schlafen. Christison [2]) erzählt von einer Entbindung, wobei die Gebärende dreizehn Stunden hindurch in Chloroformrausch sich befand, ohne aus dem dabei nöthigen Gebrauch von acht Unzen Chloroform irgend einen Schaden zu erleiden. Ein Frauenzimmer, von dem Chereau [3]) erzählt, verschluckte zwei Unzen Chloroform und erholte sich wieder von der Betäubung. Ebenso schadete einem jungen Mann von 22 Jahren der Genuss von vier Unzen Chloroform nichts. Ein Patient des Dr. Aran verschluckte aus Versehen funfunddreissig bis vierzig Gramm Chloroform auf einmal und dies führte keine weiteren Folgen herbei, als einen mehrstündigen tiefen Schlaf. Nach der Lond. medic. Gaz. [4]) inhalirte eine Frau binnen sieben Stunden fünf Unzen Chloroform und in der Strassburger Klinik [5]) wurden in siebenzehn Fällen von glücklicher Anwendung des Chloroform durchschnittlich acht und eine halbe Drachme in jedem Fall angewandt. Ivonneau [6]) giebt ferner an, die Anästhesie mehrfach bis auf eine Stunde und darüber ausgedehnt und hundert, hundertfunfzig bis zweihundert Gramm Chloroform angewandt zu haben, ohne nachtheilige Folgen. Eine einundzwanzigjährige Krankenwärterin erholte sich nach dem Genuss von zwei Unzen und ein Mann nach sechs Unzen Chloroform unter den Augen des Dr. Pringle. [7]) Einen gleich glücklichen Ausgang sah Holmes [8]) nach dem Genuss von drei und einer halben Unze

---

[1]) Deutsche Klinik. 1857. Nr. 36.
[2]) Stanelli l. c. pag. 30.
[3]) Journal de Toulon. Août 1857.
[4]) Lond. medic. Gaz. 1851.
[5]) 1847. pag. 889.
[6]) Ivonneau, D. chlorof. pag. 21.
[7]) l. c. pag. 84.
[8]) Lauset II. 6. 1856. Aug.
[9]) Assoc. Journ. 1856. Nr. 185. Aug.

Chloroform. Nach dem Gesagten zu schliessen, ist die Empfänglichkeit der einzelnen Individuen ausserordentlich verschieden. Säufer und Personen, die vorher Opium genommen haben, sind oft schwer oder gar nicht zu betäuben, wie Blandin, Roux und Berg beobachteten, eben so häufig scheint aber das Umgekehrte stattzufinden, wie der Fall Nr. 8 zeigte und aus der Beobachtung Nélaton's hervorgeht, dass nämlich trunken gemachte Hunde dem Chloroform viel schneller erliegen, als nüchterne. Welche Höhe übrigens durch Gewöhnung an dies Mittel die zur Erreichung der Narcose nothwendige Dosis zu erreichen vermag, zeigt recht deutlich der Photograph T. (Nr. 9), von dem ja Büchner erzählt, dass er zu seinen gewöhnlichen Inhalationen acht, zehn, zwanzig, selbst dreissig Unzen Chloroform verbraucht habe. Nicht selten freilich tödten bei Personen, die sich an den Gebrauch des Anästheticums gewöhnt haben, wiederum sehr kleine Gaben, wie die Fälle Nr. 1, Nr. 2, Nr. 3, Nr. 4, Nr. 5, Nr. 10 beweisen. Drey's Behauptung aber, dass dem Chloroform keine Individualität widerstehen könne, ist als widerlegt zu betrachten, denn Blandin und Roux beobachteten mehrere Fälle, in denen das Chloroform ohne Wirkung blieb. Auch Pasquies de Santi konnte im römischen Feldzug, wie Jaquot berichtet, die Verwundeten nach dem Gefecht an der Villa Pamphili wegen der grossen nervösen Aufregung nicht durch Chloroform betäuben.

Aus der Grösse der angewandten Dosis können wir mithin bei einem zu beurtheilenden Todesfall nach Chloroform weder einen Schluss auf Fahrlässigkeit noch auf Absicht machen, wenn beispielsweise gegen einen Arzt, unter dessen Händen ein Patient während der Narcose starb, eine derartige Anklage erhoben würde. Im concreten Fall wird der Gerichtsarzt jede Frage über die Dosis im Allgemeinen unbeantwortet lassen, sondern sein Urtheil lediglich auf Nebenumstände stützen müssen. Wir können weder von einer Normaldosis sprechen, da wir ja sahen, dass sie in demselben Individuum höchst variabel ist, noch von einer begrenzten Zeitbestimmung für die ungefährliche Narcotisirung, da diese ja ebenso verschieden, sondern wir können höchstens sagen, die Chloroformirung darf unabhängig von Dosis und Zeit nur so lange fortgesetzt werden, bis diese und jene bestimmten Erscheinungen eintreten. Bei der Bestimmung der Dosis tritt uns noch die unüberwindliche Schwierigkeit entgegen, dass wir ausser Stande sind, zu erforschen,

wie viel von der angeblich verbrauchten (natürlich nur inhalirten) Menge in die Luft verdunstet, wie viel von der Lunge aufgenommen sei.

Wichtiger noch ist die Frage nach der eigenen oder fremden Schuld. Wenn man auch wohl von vorn herein zugestehen muss, dass eine erwachsene gesunde Person ohne Anwendung von Gewalt bei eigenem Widerstreben nicht wird chloroformirt werden können, die Leiche mithin Spuren von Verletzungen, wie Sugillationen, Einrisse in die Haut etc. in diesem Falle zeigen würde, so fällt dieses Moment doch bei Kindern oder Patienten, die durch Schwäche oder Krankheit an der freien Bewegung oder kräftigen Abwehr gehindert sind, weg; dem Gerichtsarzt würde dann natürlich durch die Obduction kein Anhalt gegeben sein, aus dem objectiven Befund ein positives Gutachten abzugeben. Grosse Beachtung würden in solch zweifelhaften Fällen die äusseren Verhältnisse, in denen die Leiche gefunden, verdienen, die Lage, die Umgebung, ob die Atmosphäre mit Chloroformdampf geschwängert, ob vielleicht eine Flasche, die Chloroform enthalten, in der Nähe sich findet, oder eine Compresse, Schwamm etc. Natürlich würde ein solcher Fund die fremde Schuld noch keineswegs bestimmt ausschliessen, denn diese Gegenstände könnten ja wegen absichtlicher Täuschung hingestellt sein. Ein untrügliches Zeichen für Selbstmord ist die krampfhafte Einklemmung des zum Chloroformiren benutzten Tuches, Schwammes etc. in die Hand der Leiche, welche ja, wie Casper [1]) bewies, nie ein Artefact ist; deshalb benutzt er ja diese Einklemmung der Schusswaffe als vorzüglichste Beweiskraft für Selbsttödtung beim Erschiessungstode. Nicht unwichtig möchte es auch sein zu erforschen, ob der Verstorbene die Wirkung des Mittels wohl gekannt, oder dasselbe öfter angewandt habe. Sehr wichtig scheint es mir auch, zu wissen, ob ein gesunder Mensch aus dem Schlaf, ohne zu erwachen, in die Chloroformnarcose übergeführt werden könnte. Untersuchungen scheinen hierüber nicht angestellt zu sein und ich möchte auch diese Möglichkeit wegen der im Beginn der Chloroformirung gewöhnlich eintretenden Aufregung von vornhinein bezweifeln, und dies um so mehr, als zwei Versuche, die ich an schlafenden Hunden vornahm, mir zeigten, dass diese jedesmal nach zwei bis drei Athemzügen, so-

---

[1]) l. c. II. p. 297.

bald ich ihnen Chloroform vorhielt, erwachten. Hierbei machte ich mir übrigens selbst den Einwurf, dass die Wahl des Hundes zu diesen Versuchen keine sehr glückliche sei, wegen seines feinen Geruchs. Anders möchte es freilich bei Trunkenen sein, denn bei ihnen ist nicht nur die Application des Anästheticums mit viel weniger Schwierigkeit verbunden, sondern auch die Deutung des Sectionsbefundes für den Gerichtsarzt noch ungleich dunkler. Wäre es nun aber bei dem gesunden Menschen dennoch möglich, im Schlafe Chloroform zu appliciren, so wüchse damit natürlich die Gefahr dieses Mittels ins Unendliche und es ist demnach durchaus zu billigen, dass das Chloroform in den Apotheken einmal unter denselben Cautelen aufbewahrt werden muss, welche für die Aufbewahrung der drastischen Arzneimittel angeordnet sind, dann aber auch dessen Verabreichung zu arzneilichen Zwecken nur den Apothekern und auch diesen nur auf schriftliche Verordnung einer approbirten Medicinalperson gestattet ist.

Auf die Frage, ob das Chloroform durch Inhalation oder Verschlucken dem Körper zugeführt sei, giebt die Section bestimmte Antwort, denn entzündliche Injection der Magen- und Darmschleimhaut ist ja für letztere characteristisch, nicht aber wie Nr. 11 beweist, der Chloroformgeruch der Leiche. Auch noch die Möglichkeit wäre in das Auge zu fassen, dass ein Individuum, dem eine Injection z. B. in eine Hydrocele oder Hydrovarium mit Chloroform gemacht, durch dessen Aufsaugung gestorben wäre. Ausser dem Sectionsresultat würde dann wohl der Zuckergehalt des Urins Beachtung verdienen, dem Arzt aber schwerlich eine Schuld beizumessen sein, da ja derartige Injectionen oft genug ohne jeden Nachtheil vorgenommen werden.

Anlangend die fünf Obductionsbefunde, so stimmen sie nicht nur mit den früher bei Thieren, die unter gleichen Bedingungen gestorben, überein, sondern sie fallen auch, wie wir später sehen werden, mit denen zusammen, bei welchen der Tod plötzlich während der Chloroformnarcose eintrat; es wäre demnach überflüssige Wiederholung, wollten wir hier näher auf diesen Punkt eingehen.

Schliesslich muss übrigens bemerkt werden, dass von jenen elf Fällen wohl einige mit Recht den plötzlichen Todesfällen nach Chloroform zugezählt zu werden verdienen; mit Bestimmtheit ist dies bei Nr. 3 der Fall; die Trennung erschien jedoch der schematischen Uebersicht wegen zweckmässig.

Wenn nun in der Mehrzahl der besprochenen Fälle der Tod wohl nur dadurch herbeigeführt wurde, dass die Einathmung im Uebermass fortgesetzt war, so ist doch in einer bei weitem grösseren Anzahl bekannt gewordener Todesfälle, welche der Anwendung des Chloroforms zugeschrieben werden, die zu lange fortgesetzte Anwendung dieses Mittels durchaus nicht als Todesursache anzusehen.

Stellen wir zunächst auch diese Fälle zusammen:

12. Hannah Greener 15 J. [1]) (Megisson.)

Ihr sollte wegen Onychium ein Nagel mit der Wurzel exstirpirt werden. Nachdem ein Theelöffel voll Chloroform eingeathmet war, trat Anästhesie ein und die Operation wurde begonnen. Plötzlich erblasst die Patientin und unter Zuckungen des Mundes trat der Tod ein. Von der Einathmung bis zum Tode waren etwa zwei Minuten vergangen.

Section. Hirn äusserlich und innerlich mehr Congestion als gewöhnlich. In den Ventriceln mehr Serum, als sonst. Herz gesund, es enthält dunkles flüssiges Blut. Lungen nicht collabirt, hypostatisch. Unterleib congestionirt, sonst keine Abnormität.

13. Walter Samuel Badger 22 J. [2]) (James Robinson.) wollte eine Zahnoperation an sich vornehmen lassen. Es wurden 1½ Drachmen Chloroform in den Inhalationsapparat gegossen und eben sollte die Dosis erneuert werden, als Kopf und Hände des Chloroformirten niedersanken und er todt war.

Section. Hirn turgescirend und congestionirt. Lunge gesund, Herz blasser als normal, schlaff, nicht erweitert. Leichte Flecke von Fettmasse fanden sich auf ihm, der linke Ventricel dünnrandig, fettig degenerirt. Blut schwarz. Leber fettig entartet.

14. Marie Stock 30 J. [3]) (Gorré.)

In Folge eines eingestossenen Holzsplitters hatte sich ein Abscess am Oberschenkel gebildet, welcher unter Chloroformnarcose geöffnet werden sollte. Zu dem Behuf wurde der Patientin ein Taschentuch mit 15 bis 20 Tropfen Chloroform benetzt vorgehalten. Doch schon nach wenigen Inspirationen rief sie mit klagender Stimme: „ich ersticke“ und wirklich trat der Tod schnell ein, indem

---

[1]) Lond. medic. Gaz. 1848. Februar.

[2]) Lond. medic. Gaz. 1848. Juli pag. 77.

[3]) Gaz. médic. de Par. 1848. Nr. 28. pag. 589.

das Gesicht der Patientin erblasste, der Athem unregelmässig wurde und Schaum vor den Mund trat.

Section. Hirn fest, anämisch, die Blutgefässe enthalten zahlreiche Luftblasen. Lunge normal, Herz schlaff, blass, rissig.

15. Martha Simmons, 35 J. [1]) Marcedith.)

wollte sich einige Zahnwurzeln ausziehen lassen. Nachdem eine bis ein und eine Viertel Minute lang Chloroform eingeathmet war, trat Anästhesie ein und die Wurzeln wurden in circa zwei Minuten entfernt. Plötzlich sinkt der Kopf der Patientin nach der Seite, der Puls schwindet und mit ihm die Respiration; die Patientin ist eine Leiche.

Section. Gehirn normal, die Sinus blutreich und lufthaltig, Lungen mässig congestionirt, Herz schlaff, seine Höhlen leer.

16. Daniel Schlyg, 24 J. [2]) (Alphonse Robert.)

wurde wegen einer Schusswunde am Oberschenkel amputirt. Nach eingetretener Narcose wurde die Operation bei starker Blutung begonnen; nachdem von Neuem Chloroform inhalirt worden, trat der Tod ein.

17. Patrik Coyle [3])

athmet eine Minute Chloroform und stirbt.

Section. Gehirn nebst Häuten normal und gesund. Herz erweitert, blass, weich. Blutgefässe enthalten dunkelflüssiges Blut, die Lungen sind tuberculös.

18. Samuel Benett, 36 J. [4]) (Broson.)

Ihm war der grosse Zeh durch das Rad eines Karren zerschmettert und sollte fünf Wochen darnach wegen Brand entfernt werden. Nach Einathmung von drei Drachmen trat Aufregung ein, so dass die Anästhesirung unterbrochen werden musste, und erst nach zwei Stunden fortgesetzt werden konnte. Nachdem nun Unempfindlichkeit eingetreten, wurde die Operation unternommen und dauerte zwei Minuten. Während sich die Respiration verlangsamte, schwand der Puls, das Gesicht verzog sich und ungefähr zehn Minuten nach begonnener Einathmung trat der Tod ein.

---

[1]) Lond. medic. Gaz. 1848. Juli. pag. 79.
[2]) Gaz. médic. de Paris. 1848. Nr. 29.
[3]) Lond. medic. Gaz. 1849. April.
[4]) The Lancet 1849. 24. Februar.

Section. Hirn nicht verändert, Lungen stark überfüllt mit sckwarzem Blut, Herz gross, schlaff, eingeknickt, Kammerwände dünn.

19. John Shorter, 48 J. [1]) (Samuel Jolly.)
sollte an einem Onychium operirt werden. Nachdem er circa zwei Minuten nicht mehr als eine Drachme Chloroform eingeathmet hatte, wurde die Operation vorgenommen. Plötzlich röthete sich das Gesicht, Puls wird klein und schnell, Respiration mühsam und nach circa sechs Minuten schwinden unter Zunahme genannter Erscheinungen sämmtliche Lebenszeichen.

20. J. Verrier, 17 J. [2]) (Barrier.)
Ihm soll wegen Necrose der Mittelfinger exarticulirt werden. Nachdem gegen zwei Drachmen Chloroform inhalirt sind, wird der Patient unruhig, Puls und Herzschlag schwindet, die Respiration wird seltner und der Tod tritt ein, nachdem vielleicht sechs bis sieben Minuten seit dem Beginn der Inhalation verflossen.

Section. Hirn ist gesund, die sinus enthalten viel schwarzes, nicht coagulirtes Blut. Lungen sind normal, Herz schlaff, luft- und blutleer.

21. Madame Labrune, 33 J. [3]) (de Comfeuron.)
will sich einen Backzahn extrahiren lassen. Sie athmet funfzehn Gran ein, macht vier bis fünf tiefe Inspirationen, darauf erblasste sie, die Lippen entfärbten sich, die Züge veränderten sich, Puls schwindet und nach wenigen und seltenen Respirationen ist Patientin todt.

Section. Hirnhäute mit schwarzem flüssigen Blut überfüllt. Die Venen blutreich. Herz ist schlaff, Lungen sind normal.

22. John Griffith, 31 J. [4]) (Gordon Buck.)
wurde chloroformirt behufs der Operation von Hämorrhoidalgeschwülsten und der Phimose. Nachdem drei Drachmen Chloroform verbraucht sind, tritt Erschlaffung ein. Sobald die Operation begonnen, bemerkt der Operateur, dass Patient schlaff und kühl, der Radialpuls unfühlbar geworden und nach zwei bis drei Athemzügen, in langen Intervallen erfolgend, war Patient todt.

---

[1]) Lond. medic. Gaz. 1849. pag. 757.
[2]) Gaz. médic. de Paris. 1849. pag. 115.
[3]) L. ibid. pag. 810.
[4]) Lond. med. Gaz. 1849. pag. 681.

Section. Gehirn gesund, Lungen ziemlich congestionirt, Herz gross, schlaff, ganz leer.

23. Ein Mann [1]) (Gream.)

wird behufs Amputation des Schenkels chloroformirt. Der Patient wird von Convulsionen befallen, und stirbt unter schwächer werdendem Herzschlag eine halbe Stunde nach dem Beginn der Operation.

24. Eine Frau [2]) (Robert Barnes.)

wollte sich die mittlere Phalanx des Mittelfingers der linken Hand amputiren lassen und wurde demgemäss der Chloroformirung unterworfen. Nach einigen Athemzügen trat Husten und convulsivische Bewegung ein, Patient war und blieb todt.

25. William Bryan, 23 J. [3]) (Joseph Margrath.)

starb, nachdem er circa eine halbe Drachme Chloroform inhalirt hatte und die Respiration unter steter Zunahme unregelmässig geworden.

Section. Hirn und Hirnhäute sind stark congestionirt. Lungen hypostatisch, Herz weich und schlaff, Blut flüssig und ohne jede Spur von Gerinnung.

26. Die J., circa 20 J. [4]) (Zahnarzt W.)

wollte sich einer Zahnoperation unterwerfen. Sie athmet in drei Pausen 28 bis 37 Tropfen Chloroform ein. Plötzlich bekam sie ein braunes Gesicht, fing an zu röcheln, entleerte weisslichen Schaum aus dem Munde, streckte sich und starb.

Section. Hirn anämisch, ebenso dessen Häute, die Blutgefässe zeigen Blutblasen. Lungen sind blutleer, Herz schlaff, platt zusammengefallen. Blut flüssig und wie Kirschsaft gefärbt.

27. Die R. B., 36 J. [5]) (Rapp.)

wurde chloroformirt, weil sie wegen Coxalgie mit dem Glüheisen cauterisirt werden sollte. Während der Application desselben starb sie unter Röcheln, nachdem sie $1\frac{1}{2}$ Drachme Chloroform verbraucht hatte.

---

[1]) The Misoppl. of anaesth. pag. 55.
[2]) Lond. medic. Gaz. 1849. pag. 84.
[3]) Casper Wochenschr. 1850. pag. 277.
[4]) l. ibid. Nr. 1—4.
[5]) Deutsche Klin. 1850. pag. 157.

Section. Gehirn blutleer, weich, Lungen aufgeblasen, ödematös, Herz tuberculös, Blut dunkel, kirschroth, sehr dünnflüssig.

28. Alexander Scott, 34 J. [1]) (Edward Cock.)

wurde wegen Amputation eines schmerzhaften Amputationsstumpfes am Mittelfinger der rechten Hand chloroformirt. Nach eingetretener Narcose wurde ein Theil des Knochens entfernt. Plötzlich stand das Blut, das erst floss, still, und die Untersuchung ergab, dass der Patient todt war.

29. Hilger, Kind, 1 J. [2]) (Ascherson.)

Ihm wurde eine grosse Teleangiectasie im Gesicht exstirpirt und zu dem Zweck die Narcose durch sechs und drei Tropfen Chloroform erzeugt und 18 Minuten unterhalten. Es traten bei Beendigung der Operation convulsivische Bewegungen und der Tod ein.

30. Thomas Hutton, 45 J. [3]) (Busk.)

Ihm sollte der degenerirte Testikel exstirpirt werden. Nachdem in circa zehn Minuten 70 Tropfen Chloroform verbraucht waren, begann die Operation; doch plötzlich hörte der Puls auf, die Respiration erfolgte noch zweimal seufzend und Patient war todt.

Section. Die Gefässe der Hirnhaut sind mit flüssigem Blut, welches Luft enthält, gefüllt. Lungen dunkelroth, hyperämisch. Herz äusserst schlaff und weich, mit Fett bedeckt.

31. Madame Simon, 36 J. [4]) (Kobelt.)

litt an cariösen Zahnschmerzen; sie wird sehr schnell chloroformirt und rasch hinter einander werden drei Zähne ausgezogen. Doch während dem stirbt sie. Verbraucht waren nur 3¼ Gran Chloroform.

Section. Hirn ohne Abweichung. Lungen voluminös. Herz schlaff, von mässiger Grösse.

32. Frau W., 32 J. [5])

wollte sich einen Zahn extrahiren lassen. Nachdem 20 bis 25 Tropfen Chloroform inhalirt waren, wurden die Augen starr und nach wenigen Zuckungen der Glieder war Patientin eine Leiche.

---

[1]) The med. Times 1850. Juli. pag. 3.
[2]) Casper Wochenschr. 1850. pag. 36.
[3]) Medic. Times. 1851. Juli. pag. 98.
[4]) Gaz. méd. de Strassb. 1852. Januar. Nr. 1.
[5]) Würtemb. Correspondbl. XXI. Nr. 27.

Section. Gehirn mässig blutreich, in den Blutgefässen Luftblasen. Lungen luft- und bluthaltig. Herz sehr welk, schlaff und trocken.

33. Ein Mann, 23 J. [1]) (Lloyd.)

Ihm sollte ein Aneurisma anastomaticum am Ohr unterbunden werden. Plötzlich hörte der Puls auf und der Kranke starb.

34. Eine Dame [2])

wollte sich einen Zahn ausziehen lassen, starb aber, nachdem sie nur wenige Athemzüge über der Chloroformcompresse gethan.

35. Ein Mann, 30 J. [3]) (Santesson.)

Ihm sollte eine nach Tripper entstandene Hydrocele durch Incision operirt werden. Nachdem 2½ Drachme Chloroform verbraucht war, stockte der Puls plötzlich, das Gesicht war bleich, die Respiration unregelmässig und schnell trat der Tod ein.

Section. Gehirn hyperämisch, nach Chloroform riechend, Lungen hypostatisch, Herz schlaff, die rechte Hälfte voll dünnen Blutes. Das Blut ohne Luftblasen, dem Brombeersaft ähnlich gefärbt.

36. Ein Mann [4]) (Jordan.)

Ihm sollte wegen Krebs der Oberschenkel amputirt werden. Nach sieben Minuten war Insensibilität eingetreten; fünf Minuten später zeigte sich congestive Röthe des Gesichts, stertoröses Athmen trat ein und unter tiefen Seufzen der Tod.

Section zeigte Lunge und Hirn blutüberfüllt.

37. Ein Mann, 25 J. [5]) (Vallet.)

Ihm soll ein Atherom der Wange exstirpirt werden. Nach fünf Minuten erfolgt plötzlicher Tod.

Section. Herz schlaff, Hirn blutleer, Lungen blutüberfüllt.

38. Ein Mann [6]) (Valleix.)

Reposition von Hämorrhoidalknoten. Inhalationen während 2½ Minuten. Der Kranke athmet unregelmässig, dann steht das Herz still.

Section ist negativ. Die Aorta aneurismatisch erweitert.

---

[1]) Dublin Presso 1852. April.
[2]) Med. Times and Gaz. 1852.
[3]) Hygiea XII. pag. 599.
[4]) Lancet 1853. pag. 23.
[5]) Gaz. des hôpitaux. 1853. pag. 36.
[6]) l. ibid. pag. 183. April.

39. Ein Mann, 34 J. [1]) (Triquet.)

wird wegen Exstirpation eines Zungenkrebses chloroformirt und stirbt augenblicklich.

40. Ein Mann [2]) (Berg.)

stirbt während der Narcose behufs Bruchoperation.

41. Ein Weib [3]) (Walther.)

Unbekannt.

Section. Lungen sehr blutüberfüllt.

42. Ein Mann, 19 J. [4]) (Dummreicher.)

wird wegen Kniestreckung chloroformirt. Puls undulirend, Respiration unregelmässig. Tod.

Section ergab nichts. (?)

43. Ein Weib, 40 J. [5]) (Quain.)

Herniotomie. Anfangs grosse Aufregung, mühsam stertoröses Athmen. Puls unfühlbar. Zwei bis drei tiefe Inspirationen, dann Stillstand derselben.

Section. Zunge nicht zurückgesunken, Thorax blutüberfüllt, Herz leer, sehr dünn, fettig entartet. Hirn gesund.

44. Ein Mädchen, 22 J. [6]) (Paget.)

athmet 132 Tropfen Chloroform wegen Cauterisation eines Uterinkrebses. Die Respiration war unregelmässig, das Gesicht violett, der Puls flatternd, der Tod tritt ein.

Section. Hirn blutüberfüllt, Herz gesund, blutleer. Blut sehr flüssig.

45. Ein Weib, 28 J. [7]) (White.)

wegen Cauterisation von Vaginalgeschwüren chloroformirt, Aufregung, Gefühllosigkeit, plötzlich Aufhören des Pulses.

Section. Fettige Degeneration des Herzens.

---

[1]) Gaz. des hôpitaux. Februar. pag. 53.
[2]) Würtemb. Corresp.-Blatt 1853. Nr. 27. pag. 218.
[3]) Med. Russ. Zeitg. 1853. Nr. 7. pag. 51.
[4]) Wien. Zeitschr. d. Aerzte. 1853. 11. Novbr.
[5]) Lancet 1853. II. pag. 409.
[6]) ibid. pag. 410.
[7]) ibid. pag. 307.

46. Ein Knabe, 13 J. [1]) (Valette.)

wird wegen Staphyloraphie chloroformirt. Nach Anlegung der ersten Nath stockt plötzlich der bis dahin natürliche Puls und Patient ist todt.

Section. Herz schlaff und blutleer.

47. Ein Mann, 43 J. [2]) (Dunsmure.)

wird wegen Harnröhrenstrictur chloroformirt. Der Athem wird stertorös und Patient stirbt.

Section. Hirn blutreich. Herz schlaff und blass, mit flüssigem Blut angefüllt.

48. Ein Weib, 45 J. [3]) (Lewis.)

wird wegen Brustkrebs chloroformirt. Plötzlich hört der Puls auf.

Section. Herz und Lungen gesund. Blut im Wirbelkanal.

49. Ein Weib, 59 J. [4]) (Harrison.)

athmet wegen Luxation des Armes fünf Minuten lang Chloroform. Der Athem wird stertorös, Puls und Respiration schwinden.

Section. Hirn gesund, Lungen blutüberfüllt. Herz ist fettig entartet, die Coronararterien atheromatös.

50. Ein Mann, 29 J. [5]) (Erichsen.)

wird wegen Retention des Urins catheterisirt. Plötzlich hört der Puls auf und der Athem wird stertorös. Belebungsversuche sind umsonst.

Section. Venen blutüberfüllt.

51. Ein Weib, 40 J. [6]) (Richard.)

durch Blutverlust geschwächt, athmet zur Exstirpation eines Uteruspolypen während zwei Minuten Chloroform. Plötzlich hört der Puls auf, die Respiration erlischt allmälig.

Section. Emphysem der Lungen; diese sind sonst gesund. Herz schlaff und blutleer. Hirn nicht blutüberfüllt.

---

[1]) Gaz. des hôpitaux. 1853. pag. 135.
[2]) Monthly Journ. 1853. Novbr.
[3]) Gaz. des hôpitaux. 1854. pag. 169.
[4]) l. ibid.
[5]) Lancet 1854. II. pag. 354.
[6]) Bulletin de thérapeut. 1854. 15. Apr.

52. Ein Weib, 56 J. [1]) (Birkett.)
athmet in 1½ Minute wenige Tropfen Chloroform wegen Exstirpation eines Krebses der Inguinaldrüsen. Unter plötzlichem Aufhören des Pulses tritt der Tod ein.

Section. Hirn normal, Herz leer. Lungen sehr blutüberfüllt.

53. Ein Weib, 37 J. [2]) (Harokins.)
athmet 1½ Minute Chloroform behufs Amputation der Brust. Gesicht erblasst plötzlich und die Patientin stirbt.

Section. Blut sehr flüssig, dunkel. Herz, schwach, dünn.

54. Ein Mann, 18 J. [3])
athmet zur Operation der Phimose in sechs Minuten zwei Drachmen Chloroform. Plötzlich erblassend, stirbt er.

Section. Blut flüssig, schwarz.

55. Ein Mann, 72 J. [4]) (Egeberg.)
welcher längere Zeit an Blasenbeschwerden gelitten, wurde wegen erschwerter Einführung des Katheters chloroformirt. Er athmet ungefähr 1½ Drachme Chloroform ein, ohne dass die gewünschte Wirkung eintrat. Plötzlich macht der Kranke, der sich bis dahin lebhaft unterhalten hatte, mit einem lautschnarchenden Athemzug eine krampfhafte Bewegung und stirbt.

Section. Gehirn ödematös, Lunge hyperämisch.

56. Ein Kaufmann, 37 J. [5]) (Zeis.)
luxirt den rechten Oberschenkel. Nachdem das Chloroformiren zwölf bis dreizehn Minuten fortgesetzt war, trat stertoröses Athmen ein, der Puls schwindet und Patient stirbt.

Section. Hirnhäute blutreich, Herz normal. Lungen hyperämisch.

57. Ein Weib, 36 J. [6]) (Roberts.)
athmet 1½ Unze Chloroform. Während des Sprechens plötzlich krampfhaftes Auffahren, stertoröses Athmen, Tod.

Section. Herz sehr klein, fettig degenerirt. Blutüberfüllung des Gehirns, der Lungen und des rechten Herzens.

---

[1]) Lancet 1854. II. pag. 482.
[2]) Lancet 1854. I. pag. 531.
[3]) l. ibid.
[4]) Norsk Magaz. VII. Nr. 3.
[5]) Schmidt Jahrb. 1854. pag. 295.
[6]) Lancet 1855. II. pag. 560.

58. Ein Mann, 29 J. [1]) (Mouad.)

athmet zwei Drachmen zur Amputation des Oberschenkels wegen complicirter Fractur. Der Tod erfolgt kurz nach Beendigung der ohne grossen Blutverlust vorgenommenen Operation.

59. Ein Mann, 36 J. [2])

athmet wegen Narcose einer Phalanx des Fingers in 1½ Minute eine Drachme Chloroform. Unter schnellem Erbleichen des Gesichtes tritt plötzlicher Tod ein.

Section. Geringe Fettdegeneration des Herzens. Gehirnanämie.

60. Ein Knabe, 9 J. [3]) (Paget.)

wurde wegen Geschwulst der scapula chloroformirt. Puls sehr rasch, hört auf, wird stotternd. Athem ist unregelmässig, hört ganz auf, der Tod tritt ein.

61. Ein Mann, 35 J. [4]) (Allan.)

athmet zur Amputation des Oberschenkels während fünf bis sechs Minuten 1½ Drachmen Chloroform. Puls und Respiration schwinden und der Tod erfolgt.

Section. Herz gesund, Lunge blutleer, emphysematös, Hirn blass.

62. Ein Mann, 45 J. [5]) (Mackensie.)

erlitt durch ein Mühlrad eine Zertrümmerung des rechten Oberschenkels, welche dessen Amputation unter Chloroformnarcose nöthig machte. Nach Beendigung der Operation stockte plötzlich Puls und Athem.

Section. Hirn blutarm, ebenso die Lunge, Herz blass, fettreich, vergrössert, sehr wenig Blut enthaltend.

63. Ein Mann, 49 J. [6]) (Porvelle.)

inhalirte während drei Minuten eine sehr geringe Menge Chloroform und starb.

---

[1]) Lancet 1856. II. pag. 78.
[2]) ibid. pag. 574.
[3]) ibid. 1845. pag. 289.
[4]) ibid. I. pag. 429.
[5]) Edinb. Journ. 1856. May.
[6]) Lancet 1858. I. pag. 230.

64. Ein Mann, 23 J. [1]) (Binz.)

athmet behufs Narbenexstirpation höchstens sechs Drachmen. Nach drei stertorösen Athemzügen erfolgt der Tod.

Section. Hirn blutreich, Herz leer, Lunge gesund, Gerinsel schwarzen Blutes in den Höhlen.

65. Ein Grenadier, 45 J. [2]) (Foucard.)

sollte wegen Hodenkrebs operirt werden. Nachdem er circa zwei Minuten Chloroform inhalirt hatte, fällt er zurück und stirbt.

Section. Gehirn gesund, nicht congestionirt. Beide Lungen mit Miliartuberkeln besetzt. Herz gesund, Blut flüssig.

66. Eine Frau [3]) (Heath.)

war bereits zweimal wegen Aetzungen mit Salpetersäure chloroformirt worden und zwar jedesmal mit erwünschtem Erfolg. Bei der dritten Aetzung wurde sie wiederum anästhesirt, wurde jedoch plötzlich bleich, pulslos und starb.

Section ergab Verdickung der Mitralklappe und organisirte Ausschwitzungen im Pericardium und auf dem Herzen.

67. Ein Matrose, 30 J. [4])

sollte wegen Necrose einer Fingerphalanx operirt werden. Nach circa drei Minuten Dauer der Inhalation trat erschwertes Athmen ein und Patient starb.

Section ergab fettige Degeneration des Herzens, der Leber und der Milz. Die Gehirnhäute waren verdickt, Gehirn selbst blass.

68. Ein Dragoner, 23 J. [5]) (Hammond.)

sollte zum Zweck der Untersuchung einer Ellenbogenverletzung chloroformirt werden. Nachdem er zwei bis drei Drachmen in circa sechs Minuten inhalirt hatte, trat Turgescenz des Gesichts ein, Respiration und Puls schwanden, Patient war eine Leiche.

Section. Lungen congestionirt, Herz vergrössert, mit Fett bedeckt und unter dem Microscop fettige Degeneration zeigend.

---

[1]) Deutsche Klin. 1858. Nr. 13.
[2]) Med. Times and Gaz. 1858. pag. 418.
[3]) l. ibid. 1857. pag. 372.
[4]) l. ibid. Novbr.
[5]) Amer. Journ. Med. Times. 1858. pag. 424.

69. Einem Mann, 48 J. [1]) (Prichard.)

sollte wegen caries im Ellenbogengelenk eine Excision ausgeführt werden. Nachdem zwei Minuten chloroformirt war, trat ein Schnappen nach Luft ein, Patient starb.

Section. Unter der Arachnoidea ziemlich klare Flüssigkeit. Herzmusculatur blass und fettreich.

70. Ein Knabe, 11 J. [2]) (Watkin.)

wurde wegen einer am Fusse vorzunehmenden Untersuchung chloroformirt. Nachdem circa zwei Minuten inhalirt war, trat stertoröses Athmen ein und der Knabe starb.

71. Eine Frau [3]) (Rigby.)

hatte bereits siebenmal unter Chloroformnarcose geboren. Bei wiederholt eintretender Entbindung wurden in fünf Minuten circa zwei Drachmen Chloroform geathmet, als plötzlich Herz- und Pulsschlag aufhörten und die Frau todt war.

72. Ein Knabe, 8 J. [4]) (Moorfield.)

wurde wegen Schieloperation chloroformirt. Nachdem drei bis vier Minuten inhalirt worden, erblasste das Kind, wurde pulslos und starb.

73. Ein Mann, 43 J. [5]) (Richet.)

wurde wegen einer Oberarmluxation chloroformirt. Nachdem vier bis fünf Drachmen verbraucht und Narcose eingetreten, stirbt Patient.

74. Ein Kind, $7\frac{1}{2}$ J. [6]) (Marjolin.)

wurde wegen einer Hüftgelenkoperation chloroformirt. Nach kurzer Zeit verändert sich das Gesicht des Knaben, der Kopf fällt nach hinten und der Tod tritt ein.

Section. Lunge lebhaft geröthet. Blut schwarz, flüssig.

75. Ein Mann. [7])

Ihm sollte im Belleone-Spital zu Newyork wegen eines Chancers die Circumcision gemacht werden; er starb jedoch während der Chloroformirung.

---

[1]) Britt. med. Journal 1858. Marsch. Nr. 13.
[2]) Med. Times and Gaz. 1858. Septbr.
[3]) l. ibid. Octbr.
[4]) l. ibid.
[5]) Bullet. de thér. 1859. März.
[6]) l'Union méd. 1859. Nr. 19.
[7]) The Lancet 1860. Septbr.

Section ergab fettige Entartung des Herzens und Blutanschoppung beider Lungen.

76. Ein Mann [1]) (Peake.)

der an sehr hohe Dosen Morphium gewöhnt war, starb in der Chloroformnarcose, die behufs Amputation des Schenkels herbeigeführt war.

Section. Gehirnhäute congestionirt, Lungen intensiv blutreich, rechter Herzventrikel collabirt und leer.

77. Ein Mann, 30 J. [2]) (Barbosa.)

wurde wegen Entfernung zweier kleinen Geschwülste am oberen Augenlid chloroformirt. Nachdem zwei Drachmen verbraucht waren, trat der Tod ein.

Section. Lunge hyperämisch und ecchymotisch, die Venen mit Blut überfüllt, der rechte Ventricel enthielt Gerinnungen.

78. P. C., 42 J. [3]) (Foster Gray.)

wurde wegen Exstirpation eines Lipom chloroformirt. Nach drei bis vier Minuten trat raptus anaestheticus ein; nachdem jedoch 5½ Drachmen Chloroform in acht Minuten verbraucht waren, erfolgte unter stertorösem Athmen der Tod.

Section. Gehirn fest, blutreich, Lungen hyperämisch, Herz gross, schlaff, von dickem Fett umhüllt, weich von Musculatur, Blut allenthalben flüssig.

79. T. C., 35 J. [4])

wurde wegen Harnröhrenstrictur chloroformirt. Nachdem binnen zwei Minuten zwei Drachmen Chloroform verbraucht waren, wurden die Lippen blau, und unter erschwertem Athem trat der Tod ein.

Section. Herz und Lunge gesund, hyperämisch, Blut flüssig.

80. J. C., 42 J. [5]) (Annandale.)

sollte wegen scrophulosen Knieleidens amputirt werden. Nachdem zwei Drachmen Chloroform verbraucht waren, trat plötzlich eine Erweiterung sämmtlicher Sphincteren ein, der Puls stockt und J. C. war todt.

---

[1]) The Lancet 1860. Novbr.

[2]) The med. New Journ. 1860. April.

[3]) l. ibid. Octbr.

[4]) Med. Tim. and Gaz. 1861. Septb.

[5]) l. ibid. Octbr.

Section. Herz mit flüssigem Blut angefüllt, die Lungen nicht hyperämisch.

81. Ein Weib, 38 J. [1])

sollte unter Chloroform an einer Blasenscheidenfistel operirt werden. Sie verbrauchte in sieben Minuten zwei Drachmen Chloroform, bekam dann plötzlich Krämpfe der Respirationsmuskeln und starb.

Section. Herz fettig degenerirt, welk und schlaff, mit dunklem Blut gefüllt. Lungen hyperämisch, Gehirn normal.

82. Ein Matrose [2])

wurde zum Zweck einer Drüsenexstirpation chloroformirt. Noch bevor Anästhesie eingetreten, nahm Puls und Respiration ab, bis sie gänzlich stillstanden.

Section. Lungen congestionirt, Herz klein, weich, an der Aussenfläche Fettablagerungen. Blut dünnflüssig.

Nach Samson [3]) kommt einer allgemeinen Schätzung nach höchstens ein Fall von Chloroform-Tod auf zehntausend Chloroformirte. Dies Verhältniss gestaltet sich bei näherer Betrachtung noch günstiger, da manche Todesfälle wohl auf Rechnung der Furcht, nicht des Chloroforms kommen. An Beweisen dafür, dass Furcht allein schnell tödten könne, fehlt es in der Literatur nicht, wenn wir eine erlittene Verletzung oder bevorstehende Operation als Grund zur Furcht betrachten. So zog Desault [4]) bei einem Patienten, an dem er den Steinschnitt ausführen wollte, die Schnittlinie mit dem Finger auf dem Perinaeum, der Patient schreit plötzlich auf und stirbt. Stanley erzählt einen ähnlichen Fall. Chopart sah einen jungen Mann todt zusammenstürzen, dem er eben das Praeputium spalten wollte. Garengeot verlor einen Kranken in dem Augenblick, als er ein Panaritium zu öffnen im Begriff stand. John Hunter [5]) führt ebenfalls aus seiner reichen Erfahrung eine Reihe solcher Fälle an. Cazenave [6]) erzählt: Ein Mann von vierzig Jahren war mit dem Pferde gestürzt und hatte sein Bein gebrochen.

---

[1]) Med. Tim. and Gaz. 1861. Juni.
[2]) Britt. med. Journ. 1862. 10. Mai.
[3]) Med. Times and Gaz. 1861. May.
[4]) l. ibid. 1860. Aug.
[5]) Chirurg. I. pag. 238.
[6]) The Lancet. 1861. Nr. VI.

Die Amputation erschien nothwendig. Patient wurde jedoch durch die Idee, sein Bein zu verlieren, so herabgestimmt, dass Cazenave, obwohl man übereingekommen war, die Chloroformnarcose zu benutzen, dies nicht zuliess, sondern mit seinen Collegen ausmachte, den Kranken nur scheinbar zu anästhesiren. Es wurde ein Tuch ohne Chloroform in eine grosse Entfernung vom Gesicht gehalten; Patient hatte jedoch noch nicht vier Athemzüge gethan, als plötzlich die Respiration stockte und er todt war. So sah auch Aveling [1]) eine Gebärende plötzlich ohne Grund sterben, bei welcher kein Chloroform angewendet worden war.

So weit nun Samson bekannt, verhalten sich die Todesfälle der Männer zu denen der Frauen wie 2 : 1. Als Durchschnittsalter der Verstorbenen ist 35 Jahr gefunden. Der gesunde und starke Mensch scheint der Gefahr mehr ausgesetzt zu sein, als der geschwächte. Chronischer und acuter Alcoholismus steigern die Gefahr am meisten. Bei einer Zusammenstellung von funfzig Todesfällen nach Chloroform betrug, wie Holmes angiebt, die Zahl der Männer 21, die der Frauen 23. Das Durchschnittsalter war das mittlere, den Kinderjahren gehörte kein Fall an, und nur einer der Gestorbenen war über 60 Jahr alt. Von den 82 Fällen, die im Vorstehenden bis jetzt aufgezählt sind, kommen 57 auf das männliche und 25 auf das weibliche Geschlecht, mithin stehen sie ungefähr im Verhältniss wie 2 : 1. Ihr Durchschnittsalter betrug 30½ Jahr.

| | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1) | Auf | das | 0. | bis | 10. | Lebensjahr | kommen | 4 | Fälle | (5). |
| 2) | „ | „ | 11. | „ | 20. | „ | „ | 9 | „ | (4). |
| 3) | „ | „ | 21. | „ | 30. | „ | „ | 16 | „ | (2). |
| 4) | „ | „ | 31. | „ | 40. | „ | „ | 21 | „ | (1). |
| 5) | „ | „ | 41. | „ | 50. | „ | „ | 11 | „ | (3). |
| 6) | „ | „ | 51. | „ | 60. | „ | „ | 2 | „ | (6). |
| | | | | | | | | | | (8). |
| 8) | „ | „ | 71. | „ | 80. | „ | „ | 1 | „ | (7). |

Von 86 plötzlichen Todesfällen aus inneren Ursachen, welche Herrich und Popp [2]) zusammenstellen, betrafen 29 Frauen, 57 Männer, mithin verhielten sich beide Geschlechter ebenfalls wie 2 : 1. Devergie leitet die bedeutendere Häufigkeit des plötzlichen Todes bei Männern von der grösseren Menge von Schädlichkeiten her, de-

[1]) Medic. Times and Gaz. 1860. Novb. pag. 506.

[2]) Der plötzl. Tod nach inn. Ursach. p. 226.

nen sich diese aussetzen. Hierauf ist wohl auch obiges Verhältniss zu beziehen, dass nämlich mehr Männer den Operationen unterworfen werden, als Frauen, denn ceteris paribus würde sonst eine grössere Widerstandsfähigkeit bei Frauen gegen die schädliche Einwirkung des Chloroform angenommen werden müssen, als bei Männern. Zu dieser Prämisse möchte man sich um so mehr berechtigt glauben, wenn man bedenkt, dass Hampe noch 1854 mit Recht sagen konnte, [1]) es sei bis jetzt kein geburtshülflicher Fall bekannt, in dem der Tod durch Chloroform entstanden sei, und seitdem kennt man nur den unter Nr. 70 angeführten. (Später wird noch ein zweiter mitgetheilt.) Während nun der plötzliche Tod im Allgemeinen in absteigender Reihe das 2. 5. 6. 4. 7. 3. 8. Jahrzehent am meisten befällt, tritt der Chloroform-Tod fallend im 4. 3. 5. 2. 1. 6. 8. (7.) am häufigsten auf. Dabei ist wohl zu bedenken, dass zwischen das dreissigste und vierzigste Jahr wohl überhaupt die meisten Operationen fallen mögen.

Die Krankheiten und Operationen, wegen deren chloroformirt wurde, waren sehr verschieden, zum Theil unbedeutender Art; nicht selten starben die Patienten, bevor die Operation begonnen hatte.

Es handelte sich

8mal um Amputation des Oberschenkels,
7 „ „ Ausziehen eines Zahnes,
4 „ „ Einführung des Katheters,
4 „ „ Aetzung mit diversen Cauterien,
2 „ „ Amputation oder Luxation des Armes,
2 „ „ Herniotomie,
2 „ „ Exstirpation des Hodens,
2 „ „ „ degenerirte Drüsen,
2 „ „ „ Atherom,
2 „ „ „ Brustkrebs,
2 „ „ Circumcision,
2 „ „ chirurgische Untersuchung,
2 „ „ Operation des Onychium,
1 „ „ Luxatio femoris,
1 „ „ Uterus Polyp,
1 „ „ Lipom,

[1]) Anwend. d. Chlorof. in d. Geburtshülfe.

1 mal um Exstirpation des Schulterblattes,
1 " " " einer Narbe,
1 " " Schieloperation,
1 " " Staphyloraphie,
1 " " Operation der Hydrocele,
1 " " " " Blasenscheidenfistel,
1 " " Kniestreckung,
1 " " Hämorrhoidalknoten,
1 " " Aneurisma,
1 " " Teleangiectasie.
1 " " Amputation der Zehe,
1 " " Oeffnung eines Abscesses,
1 " " Ausschälung von Hämorrhoidalknoten,
1 " " Entbindung,
1 " " Hüftgelenkkrankheit,
1 " " Incision am Ellenbogen.

Bei den übrigen Fällen ist die Operation nicht genannt.

Wodurch sind nun diese plötzlichen Todesfälle zu erklären? War die Dosis zu hoch gegriffen? In der Holmes'schen Zusammenstellung betrug sie

13 mal eine Drachme und weniger,
12 " zwei " " "
3 " zwei bis vier Drachmen,
8 " mehr.

Bei unserer Casuistik war sie äusserst variabel, doch blieb sie in allen Fällen weit hinter der gebräuchlichen Gabe zurück und erreichte nie die Höhe der grossen Dosen, welche, wie wir früher sahen, nicht selten ohne Schaden angewendet sind. In einem Fall ist angegeben, dass die genommene Quantität Chloroform eine sehr geringe gewesen sei, in einem andern waren nur wenige Tropfen verbraucht.

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1 mal | 9 Tropfen | 1 mal | 132 Tropfen, |
| 1 " | 15 Gran, | 1 " | 1 Drachme, |
| 1 " | 28—37 Tropfen, | 8 " | 2 " |
| 1 " | 3 Drachmen, | 1 " | ½ " |
| 1 " | 5½ " | 6 " | 1½ " |
| 1 " | 1½ Unze, | 1 " | 2½ " |
| 2 " | 15—20 Tropfen, | 1 " | 4—5 " |
| 1 " | 70 Tropfen, | 1 " | 6 " |

Diese Angaben sind übrigens wohl nur approximativ zu nehmen, da ja die Quantität, welche beim Inhaliren in die Luft verdunstet, nicht bestimmt werden kann. Von der sicher normirten Dosis kann eigentlich nur dann die Rede sein, wenn dem Patient Chloroform innerlich gereicht wurde. Zur Bestimmung der wirklichen inhalirten Quantität Chloroform gehörten eigentlich drei Factoren; es müsste uns nämlich bekannt sein, in welchem Verhältniss das inhalirte Chloroform mit atmosphärischer Luft gemischt sei, welche Lungencapacität (Athmungsgrösse) der Patient besitzt und wie viel Athemzüge er zur Anästhesirung gethan. Aber selbst dann wären wir immer noch ausser Stande, den Fehler, den dieses Facit haben würde, zu beseitigen, welcher nämlich sowohl durch die Veränderlichkeit der Athmungsgrösse, als besonders dadurch entsteht, dass Patienten unter der Chloroformirung häufig sehr oberflächlich inhaliren, mithin den Thorax keineswegs auf sein Maximum ausdehnen. Die zur Normirung der Dosis vorgeschlagenen Apparate erfüllen ihren Zweck eben so wenig, denn die Oeffnungen, welche atmosphärische Luft zuführen, werden natürlich gleichzeitig das verdunstende Chloroform ausführen.

Um nun die ausnahmsweise tödtliche Wirkung so kleiner Gaben Chloroform zu erklären, nahm man, besonders Robert, [1]) zu einer Idiosyncrasie seine Zuflucht, welche natürlich nur bei einzelnen Personen vorhanden sein musste, da in den bei weitem meisten Fällen die Chloroformnarcose gut vertragen wird. Man nahm an, [2]) dass der Tod durch eine Art Sideration wie durch gewisse heftige Gifte erfolge und bedingt werde nicht durch eine excessive Anwendung dieses Mittels, sondern durch eine eigenthümliche Prädisposition des Organismus, die ihrer Natur nach unbekannt, sich plötzlich entwickeln könne, entstehe; diese Idiosyncrasie zu erkennen, besitze die Wissenschaft kein Mittel. Eine solche Erklärung, sagt Berend, [3]) trägt offenbar zur Aufhellung des fraglichen Gegenstandes wenig oder gar nichts bei, bezeichnet vielmehr eine Resignation, die beim Beginn der Untersuchung Halt macht und statt mit einem Resultat derselben, mit einem blossen Wort sich begnügt, welches den Mangel an Resultat verhüllen soll. Widerlegung findet

---

[1]) Gaz. des hôpit. 1853. Nr. 71. 72.
[2]) Weber l. c. pag. 21.
[3]) l. c. pag. 10.

übrigens die ganze Auffassungsweise durch die Fälle, in denen Patienten zu wiederholten Malen, ja sogar als tägliche Gewohnheit das Chloroform anscheinend ohne Nachtheil angewandt und schliesslich dessen Anwendung erlagen. Bei dieser letzten Bemerkung müssen wir jedoch an die Versuche mit Thieren erinnern, nach denen die gefahrbringende Dosis bei demselben Individuum zu verschiedenen Zeiten verschieden sich zeigte. Ein Gleiches gilt sicherlich beim Menschen, ohne dass uns jedoch die Bedingungen, unter denen eine Dosis, welche sonst gut vertragen wurde, plötzlich lethal wirkt, nur im Entferntesten bis jetzt wenigstens bekannt wären; dass aber psychische Erregung eine dieser disponirenden Ursachen sei, lässt sich a priori vermuthen. Will man nun diese unbekannten Bedingungen als Prädisposition und wo sie bei demselben Individuum stets vorhanden, als Idiosyncrasie bezeichnen, nun so weicht man von der alltäglichen ärztlichen Praxis nicht ab, denn in nicht allzuseltenen Fällen sind wir ja in unserer Wissenschaft auf derartige Collectivbegriffe angewiesen, für deren Definition uns eigentlich nichts gegeben ist, als die Abstraction einer Reihe von Beobachtungen.

Der Tod könnte auch herbeigeführt sein durch das Präparat. Sedillot [1]) behauptet, dass reines Chloroform bei richtiger Anwendung niemals tödte. Wenn in dieser Allgemeinheit der Satz auch sicher falsch ist, da man ja stets im Stande ist, durch hinlänglich grosse Gaben zu tödten, so ist doch jedenfalls der Grad der Reinheit des Chloroforms nicht gleichgültig, denn die Gefährlichkeit und selbst deletäre Wirkung seiner Unreinheit und Verfälschung lässt sich wohl nicht bestreiten. Simpson macht zuerst auf die Wichtigkeit dieses Gegenstandes aufmerksam. Die bei Kranken in Folge der Anwendung des Chloroform so häufig vorkommende Aufregung soll hauptsächlich durch die Gegenwart von Aether hervorgebracht werden. Gewisse, noch wenig bekannte Verbindungen von Chlor mit verschiedenen Kohlenwasserstoffen scheinen eine noch weit giftigere Wirkung zu haben. Bei langer Aufbewahrung wird das Chloroform stets sauer, ein Beweis seiner Zersetzung. Durch Hardy [2]) wird eine sehr billige und leicht anzustellende Prüfungsart des Chloroform auf dessen völlige Reinheit in Vorschlag gebracht. Man giesst

[1]) Gaz. médic. de Strassb. 1851. Nr. 7 u. 11.
[2]) Archive de médicine. 1862. October.

in ein Reagenzrohr einige Gran des zu untersuchenden Chloroform und wirft in dasselbe ein klares Stück ganz trocknes Sodium. Ist auch nur 1,000 fremdartiger Substanz im Chloroform vorhanden, so sieht man sogleich auch im unerwärmten Zustand Gasblasen aufsteigen und zwar desto mehr, je unreiner das Chloroform ist. Zwei bis drei Minuten genügen für den Versuch und jede Gasentwicklung bezeugt die Unreinheit des Präparats. Das Sodium übt nämlich keine Wirkung auf reines Chloroform, zersetzt dieses aber in Gas (Wasserstoff, Kohlenwasserstoff und kohlensaures Gas) und feste Bestandtheile, sobald es fremde, verunreinigende Bestandtheile, wie Alkohol etc., enthält. Um Unglücksfälle zu verhüten, welche durch chemisch unreines Chloroform herbeigeführt werden könnten, ordnet bei uns ein Circular-Rescript vom 31. August 1850 an, dass das Chloroform klar, farblos, völlig flüchtig und frei von Chlorwasserstoffsäure sein müsse. Mit gleichen Theilen Schwefelsäure geschüttelt darf diese sich nicht färben. Sein specifisches Gewicht soll 1,492 bis 1,496 betragen. Die grosse Seltenheit von Unglücksfällen nach Chloroformgebrauch lehrt jedoch zur Genüge, dass der chemischen Unreinheit des Chloroforms eine zu grosse Bedeutung beigelegt ist, denn man kann wohl kaum annehmen, dass gerade in den seltenen Fällen von Chloroformirung, in denen ein unglücklicher Ausgang eintrat, das Präparat unrein war, während es in den unzähligen übrigen, in denen es sich als unschädlich erwies, rein gewesen. Ausserdem muss daran erinnert werden, dass bei uns in Preussen lethale Fälle bekannt gemacht sind, nachdem bereits die chemische Reinheit des Chloroforms gesetzlich festgesetzt war.

Der Tod soll herbeigeführt sein durch die Art der Application, wenn diese den Zutritt der atmosphärischen Luft in hinreichender Menge verhindert. Snow geht gar so weit, diesen als einzigen Grund gelten zu lassen und verlangt deshalb, dass die Chloroformirung nie anders als unter Anwendung eines Inhalationsapparates unternommen werden solle. Dieser Vorschlag ist jedoch durch die Kritik wie Praxis für unpraktisch erklärt, indem heut zu Tage wohl nur noch ausnahmsweise Apparate in Gebrauch genommen werden. Auch die Academie des sciences de Paris hat sich wiederholt und bestimmt gegen Snow ausgesprochen. Der Snow'schen Theorie steht übrigens das Factum entgegen, dass einmal alljährlich unzählige Patienten ohne Apparat und ohne jeden Nachtheil chloroformirt

werden, dann unter den angeführten Todesfällen einer, Nr. 13, sich findet, in dem der empfohlene Apparat in Gebrauch genommen war.

In ähnlicher Weise hat die Clemen'sche[1]) Ansicht kein Bürgerrecht erlangen können. Nach ihm läge nämlich dem Chloroform-Tod einmal das plötzliche Eindringen eines sauerstofffreien Körpers in das Blut durch ein zu plötzliches und rasches Einathmen zu concentrirter, nicht gehörig mit atmosphärischer Luft gemengter Chloroformdämpfe und dann eine Intoxication durch Aufnahme eines deletären Stoffes in die Circulation zu Grunde. Das letztere insofern, dass Chloroform aus irrespirabeln, für sich schon intoxirend wirkenden Gasen besteht. Die grosse Seltenheit der tödtlichen Folgen von Chloroforminhalationen wird sich hierdurch natürlich nicht erklären lassen. Dabei muss aber mit Nachdruck hervorgehoben werden, dass ein hinlänglicher Zutritt atmosphärischer Luft während der Chloroformirung durchaus und erste Bedingung ist, um den Patienten nicht absichtlich einer Gefahr auszusetzen.

Schon pag. 14 wurde erwähnt, dass über das chemische Verhalten des Chloroforms im Körper die verschiedensten Theorien aufgestellt, aber nicht erwiesen sind. Auch sie suchte man zur Erklärung jener räthselhaften Todesfälle hervor. So geht Schneider [2]) von dem Gesichtspunkte aus, dass das Chloroform sich leicht in Ameisensäure verwandle; die Blausäure ist deren Nitril und lässt sich rasch durch stärkere Säuren oder alcalische Basen in ameisensaures Ammoniak verwandeln, letzteres dagegen kann durch Verlust von vier Aequivalent Wasser wieder in Blausäure umgewandelt werden. Das Chloroform selbst kann sich beim Zusammentreffen mit Ammoniak in höherer Temperatur ebenso verwandeln, weshalb in forensischer Beziehung die Frage, ob in den Leichen von mit Chloroform Getödteten Blausäure vorkommen könne, bejaht werden muss. Es lehrt sich übrigens von selbst, dass ein derartiges Zersetzungsprodukt eine Ausnahme von der Regel sein müsste; können wir aber von Ausnahmen sprechen, wenn wir die Regel nicht kennen? Dabei lässt sich allerdings nicht in Abrede stellen, dass diese Annahme in mancher Beziehung besticht, um nicht zu sagen, wahrscheinlich gemacht wird. Fassen wir die Dauer der Inhalation und

---

[1]) Deutsche Klin. 1851. Nr. 3. 4.
[2]) Wiener Zeitschr. 1852. VIII. 10.

die Zeit des Eintritts des Todes in das Auge, so sind beide durchgehend kurz zu nennen; in der von uns gegebenen Zusammenstellung währten die Inhalationen im Durchschnitt drei Minuten und der Tod erfolgte meist in fünf bis zehn Minuten, in Nr. 3 und 39 trat er aber mit Blitzesschnelle ein, wie nach dem Genuss von Blausäure. Die Obductionsresultate werden wir später in das Auge fassen, nur sei schon jetzt erwähnt, dass sie bei Chloroform-Tod nicht so exquisit characteristisch sind, um die obige Theorie positiv zu widerlegen.

Stanelli will ein Athmungshinderniss in der Verstopfung der Rima glottidis durch Schleim sehen und Jvonneau [1]) sucht den Grund des Todes in einem mechanischen Herabsinken der Epiglottis und einer Retraction der Zunge. Gegen die Allgemeinheit dieser Ansichten hat schon Berend [2]) mehrfache Gründe geltend gemacht. Nach ihm liegt die Hauptschwierigkeit für die Erklärung des nach Chloroform eintretenden Todes eben darin, dass in den bei weitem meisten Fällen der Erfolg der Anästhesie ein glücklicher ist, und dass mithin bei einem schlimmen Ausgang Bedingungen vorhanden sein müssen, die bei glücklichem Erfolge nicht bestehen. Die Hartmann'schen und Werner'schen Versuche widerlegen Stanelli und Jvonneau vollständig, und Casper [3]) vermisst den sonst für Erstickungstod so bezeichnenden Befund an der Leiche. Zugestanden muss aber werden, dass bei eintretendem Tode die Epiglottis so wie die Zunge wohl herabsinken können. Dieser Befund bei der Leiche könnte mithin wohl als Folge des bereits eintretenden Todes betrachtet werden.

Die von Virchow als Chlorgas beschriebenen Luftblasen, welche sich mitunter im Blut Chloroformirter finden, hat man als Erklärung aufgenommen und denselben eine ähnliche Wirkung wie der in die geöffnete Vene eingedrungenen Luft zugeschrieben. Wäre dies der Fall, so müssten sie öfter vorkommen; in den 82 Fällen werden sie nur viermal erwähnt, und Hartmann fand sie bei seinen zahlreichen Sectionen nur zweimal im Blute des rechten Vorhofs; da jedoch bei beiden Thieren forcirte Lufteinblasung stattgefunden

---

[1]) Wiener Zeitschr. 1852. VIII. pag. 81. 84.
[2]) Arch. f. physiol. Heilk. 1851. pag. 308.
[3]) l. c. pag. 616.
[4]) l. c. pag. 14.

hatte, so schrieb er ihr Dasein nur einem mechanischen Ursprung zu. Stanelli [1]) sah sie dagegen angeblich viel öfter, wenn er durch concentrirte Chloroformdämpfe die Thiere zur beschleunigten Respiration zwang (?). In gleicher Weise will Roux und Piorry, gestützt auf microscopische Beobachtungen, behaupten, das Eindringen von Luft in die Venen wäre nicht selten durch zu starke Aufregung oder eine zu intensive Hemmung der Respiration veranlasst. Zwei Fälle, welche Dreyer [2]) und Köslin [3]) mittheilen, in denen Luftentwicklung im Blut als Ursache des plötzlichen Todes angeblich zu betrachten sein sollen, sind die Beiden geneigt, auf dieselbe Art zu erklären. Bei dieser Gelegenheit muss jedoch an die Beobachtung Hewson's erinnert werden, nach welcher Luft, innerhalb der Gefässe zu dem Blut gebracht, sehr schnell Gerinnung bedingt; und doch ist das Blut chloroformirter stets dünnflüssig gesehen, deshalb hält Gorré das Gas in den Blutgefässen für ein Ergebniss der beim Tode durch Chloroform statthabenden directen Wirkung des Mittels auf das Blut. Uebrigens sind die Sectionsberichte darüber meist so unvollständig, dass man eher in dem in Zersetzung übergegangenen Blut die Ursache der Gasblasen sehen kann als im Chloroform. Auch Casper [4]) erklärt sie hauptsächlich als Verwesungserscheinung, welche nach dem Chloroformtod besonders früh einzutreten und das Blut zuerst und vor allen anderen Organen zu zersetzen scheint, wonach es erklärlich wäre, dass man selbst in frischen Leichen schon das vorzugsweise zersetzte lufthaltige Blut gefunden hat. In gleicher Weise beobachteten Herrich und Popp [5]) die Gasentwicklung im Blute frischer Leichen als erstes Zeichen beginnender Fäulniss. Bekannt ist ja beispielsweise dieses Phänomen bei zu Tod gehetzten Thieren oder Menschen, die im Anfall von Tobsucht starben. Anlangend übrigens die Bedeutung der Blasen für das Leben, so muss an die Mittheilung Oré's [6]) erinnert werden, welcher fand, dass, während geringe Mengen Luft schon hinreichten, durch Injection in die Venen ein Thier zu tödten, die Injection von Stickstoff, Wasserstoff, Sauerstoff, Kohlensäure in

---

[1]) Archiv für physiol. Heilkunde. 1851. pag. 5.
[2]) Hospi Tidente 1859 Nro. 13.
[3]) Würtemb. Corresp. Bl. 1858 Nro. 23.
[4]) l. c. pag. 619.
[5]) l. c. pag. 234.
[6]) Gaz. Hebdom. 1863 Nro. 3.

viel grösseren Quantitäten geschehen kann, ohne den Tod herbeizuführen. Da nun die chemische Analyse noch nicht einmal ermittelt hat, ob der Inhalt dieser Blasen atmosphärische Luft, Chloroform oder ein Zersetzungsproduct desselben sei, so finden wir uns nicht in der Lage, ein bestimmtes Urtheil über die Bedeutung dieser Blasen schon jetzt abzugeben.

Fassen wir nun die Leichenerscheinungen zusammen, so beobachtet man nach Sedillot [1]) in keinem Fall nach Chloroformvergiftung eine erhebliche Veränderung in dem Respirationsapparat, dem Blut- oder Nervensystem. In der von Holmes aufgestellten Tabelle ergab acht Mal die Section nichts, zehn Mal war das Herz weich und schlaff, neun Mal fettig degenerirt; sieben Mal schlaff und leer, ein Mal gefüllt. Das Blut war stets flüssig. Lungencongestionen fanden sich vierzehn Mal, Gehirncongestionen sieben Mal. Casper giebt als übereinstimmendes Sectionsresultat Schlaffheit des Herzens, grosse Blutleere, Flüssigkeit des Blutes an. In den von uns mitgetheilten Fällen war drei Mal das Resultat der Section ein negatives, vierunddreissig Mal das Herz schlaff, siebenundzwanzig Mal fettig, die Lungen dreiundzwanzig Mal blutreich, vier Mal blutleer, das Gehirn dreizehn Mal congestionirt, acht Mal anämisch. Das Blut dagegen wurde stets dunkelflüssig gefunden.

Aus dem Gesagten erhellt mithin, dass Flüssigkeit und dunkle Färbung des Blutes eigentlich das einzige übereinstimmende Sectionsresultat nach Chloroformtod ist und doch wird auch dieses Ergebniss wesentlich unsicher, wenn man bedenkt, dass nach andern Todesarten, z. B. nach Einathmen irrespirabler Gase, derselbe Befund durch die Section dargelegt wird. In wie weit dieses Flüssigbleiben des Blutes auf die Wirkung des Chloroform zu beziehen sei, wird aber noch zweifelhafter durch die Zusammenstellung von Herrich und Popp [2]), welche unter 70 Fällen schnellen Todes dasselbe fünfundvierzig Mal flüssig und nur fünfundzwanzig Mal geronnen fanden. Da also das Flüssigbleiben des Leichenblutes vorzugsweise häufig mit rasch eintretender Störung und Aufhebung des Hirnlebens zusammenfällt, so darf hieraus wohl gefolgert werden, dass das gehörige Verhalten des Hirnlebens in Beziehung zur Gerinnungsfähigkeit des Blutes überhaupt steht. Sowohl die Ver-

---

[1]) Gaz. de Strassbourg 1852 Nro. 2.

[2]) l. c. pag. 369.

schiedenartigkeit der dem Flüssigbleiben des Leichenblutes vorhergehenden äusseren Einflüsse und der gleichzeitig krankhaften Veränderungen, als auch die ziemliche Häufigkeit der Nichtgerinnung nach anderweitigen Todesarten beseitigen übrigens die Vermuthung, dass Verlust der Gerinnungsfähigkeit des Blutes den ursprünglichen Bedingungen plötzlichen Todes beizuzählen sei.

Der demnächst am häufigsten angeführte Sectionsbericht ist der schlaffe, welke Zustand des Herzens, häufig gepaart mit Fettauflagerungen oder vollständig fettiger Degeneration der Herzmusculatur. Bei der entschiedenen Einwirkung des Chloroform auf die Herzmusculatur lag es nahe, gestützt auf die Sectionsresultate, eine primäre Herzlähmung, wie Casper u. A. gethan, als Ursache eines plötzlichen Todes nach Chloroformirung zu supponiren. Für viele Fälle ist diese Annahme wohl gerechtfertigt, nicht aber für alle. Man würde zugeben müssen, dass, wenn Herzlähmung der Grund für alle Todesfälle nach Chloroform, das Durchschnittsalter der so Gestorbenen zusammenfallen müsse mit der Periode des Lebens, in der Fettdegeneration des Herzens sich am meisten entwickelt, weil dieser Zustand des Herzens am meisten zu Herzlähmung disponirt. Während nun Fettherz vor Allem dem höheren Alter angehört, fällt, wie wir sahen, die grösste Mortalität nach Chloroform zwischen das 31. bis 40. Lebensjahr. Dass in diesem Alter nun häufiger Operationen vollzogen werden mögen, als in dem Alter über das 50. oder 60. Jahr hinaus, mag richtig sein, doch muss daran erinnert werden, dass Krebs z. B., welcher ja so häufig Operationen indicirt, gewöhnlich erst in den späteren Jahren sich entwickelt. Dies schliesst es aber selbstredend nicht aus, dass Patienten in höherem Alter nicht noch oft genug der Chloroformirung unterworfen werden, demnach ist die ausserordentlich geringe Zahl von Todesfällen nach Chloroform unter alten Leuten wohl um so auffallender und vielleicht nur dadurch erklärlich, dass eine jede Reaction in dieser Lebensperiode eine viel geringere ist, als im mittleren Alter. Ebenfalls müssen wir aber dabei bedenken, dass nicht nur nachweisbar die Athmungscapacität in der Involutionsperiode wesentlich sinkt und die Zahlen der exhalirten Kohlensäure proportional sich verkleinern, sondern dass überhaupt im Gasaustausch der Lungen und der Blutbereitung Veränderungen eintreten mögen, die uns zwar speciell wenig bekannt, doch aus den Wirkungen erschlossen werden können. Der hierdurch modifi-

cirte Einfluss des Chloroform erscheint als eine berechtigte Voraussetzung. Der sehr seltene Chloroformtod im kindlichen Alter ist wohl nur auf die Seltenheit der Anwendung des Chloroform in dieser Periode des Lebens zu beziehen. — Wenn wir demnach auch die oft gefundene Schlaffheit des Herzens keineswegs unterschätzen dürfen, so wäre es doch sicher voreilig, hofften wir, sie stets nach Chloroformtod anzutreffen. Die nicht selten gefundene Blutarmuth des Gehirns sowie seiner Hüllen ist die Wirkung verminderter Zusammenziehung der geschwächten Triebkraft des morschen Herzens. Demnach kann es nicht Wunder nehmen, dass Herrich und Popp unter 54 Fällen ebenfalls 45 Mal Blutarmuth des Gehirnes fanden und nur 9 Mal das umgekehrte Verhältniss. Der selten bei Chloroformtod gefundene Congestionszustand des Gehirns ist nicht von solcher Bedeutung, um, wie es geschehn, als Ursache des Todes angesehen zu werden. Ausserdem macht Caspar [1]) besonders darauf aufmerksam, dass wohl nicht selten die alltägliche Hirnhypostase ganz irrthümlich als specifischer Congestionszustand angesprochen sein mag. Vom Congestionszustand der Lungen gilt wohl dasselbe in vielen Fällen, nicht aber von allen; denn um stets als Leichenhypostase aufgefasst zu werden, ist dieser Zustand doch zu oft bemerkt worden; unter den 82 Fällen 22 Mal, dann trat er aber auch den verschiedenen Fxperimentatoren nicht allzuselten bei den Thieren entgegen.

Mit welcher Sicherheit können wir nun aus dem Obductionsbefund einen Schluss auf Tod durch Chloroform machen? Wenn ein Mensch, sagt Casper [2]), bei einer Operation, oder auch vielleicht durch unvorsichtige Selbstanwendung des Chloroform erwiesenermassen unter dem Einfluss von Chloroformeinathmungen ganz plötzlich oder so verstorben, dass dem Tode noch eine bis zwölf Minuten vorangegangen war beängstigte Athembewegung, Röcheln, Gesichtsblässe, Austreten von Schaum vor den Mund, krampfhaftes Strecken der Glieder, dann Zusammensinken, völlige Bewusst- und Empfindungslosigkeit, Verlangsamung des Herz- und Pulsschlags, in seltenen Fällen Aufregung bis zur grössten Heftigkeit, bevor die eben genannten Degressionserscheinungen auftreten, dann muss angenommen werden, dass das Chloroform ihn getödtet

[1]) l. c. pag. 614.
[2]) l. c. pag. 619.

hat, so lange das Gegentheil nicht wahrscheinlicher gemacht werden kann. Ungleich schwieriger ist jedoch die Entscheidung, wenn uns diese Antecedentien unbekannt sind, und wir aus den blossen Sectionsresultaten einen Schluss auf Tod durch Chloroform machen sollen, da dieselben einestheils zu unbestimmt und variabel sind, um ein unbedingtes Kriterium abzugeben, anderntheils aber die Chemie, wie früher erwähnt, uns bis jetzt wenigstens im Stich lässt, wenn es sich darum handelt, freies oder zersetztes Chloroform im Blut oder den Geweben nachzuweisen. Sollte z. B. der Gerichtsarzt die Frage beantworten, ob bei einem Leichnam, dessen Obduction eine Herzlähmung ergiebt, diese durch den Gebrauch von Chloroform erzeugt sein könnte, so wird er die Möglichkeit nicht in Abrede stellen können; umgekehrt aber auch zugeben müssen, dass ein (vermutheter) Mord durch Chloroform als einfache Herzparalyse aus innern Ursachen nach der Section gedeutet werden kann. Beweisend für das Ungenügende der Beweiskraft der Obduction bei Chloroformtod, seien noch zwei analoge Obductionsberichte Casper's [1]) mitgetheilt über ein Ehepaar, welches durch Kohlenoxydgas erstickt war. Die Obduction des Mannes ergab: die ganze Körperhöhle zeigte eine sichtliche Anämie, Kehlkopf und Luftröhre waren ganz leer. Die Lungen normal gefärbt, mässig blutreich und leichenödematös. Das Herz enthielt in allen vier Höhlen eine geringe Menge dünnflüssigen Blutes. Auch die grossen Gefässe enthielten nur wenig theilweisse flüssiges, theils geronnenes Blut. Leber, Milz und Nieren waren auffallend anämisch, Magen leer. Bei der Frau waren Gehirn und Sinus anämisch. Die Luftröhre war bleich und ganz leer. Beide Lungen blutarm. Das rechte Herz strotzte auffallend von sehr dunklem, dünnflüssigem Blut, von dem das linke nur einen Theelöffel voll enthielt; aber auch die grossen Bruststämme waren ganz mit diesem Blut angefüllt. Die Uebereinstimmung mit den Sectionsergebnissen bei Chloroformtod springt so in die Augen, dass eine Verwechslung wohl sehr verzeihlich. Auch mit dem Tod nach starkem Blutverlust könnte der Chloroformtod wohl verwechselt werden und doch möchte die Unterscheidung beider leicht an den Gerichtsarzt herantreten, wenn z. B. gegen eine Medicinalperson Klage wegen Kunstfehlers erhoben worden, weil bei einer Operation das betreffende Individuum durch Verschulden

---

[1]) l. c. pag. 521.

des Arztes in Folge Verblutung gestorben, der Angeklagte dagegen behauptet, die Ursache für den Tod sei im Chloroform zu suchen. Für die Vertheidigung wäre sicher ein weites Feld eingeräumt und die übrigen Verhältnisse, besonders der ganze Verlauf möchten wohl entscheidender sein, als die Section. Auch mit Vergiftung durch Blausäure findet keine geringe Uebereinstimmung statt, so dass ja von mancher Seite der plötzliche Tod nach Chloroform, wie erwähnt, mit diesem identificirt wird. Der Geruch der Leiche nach Bittermandel ist jedoch häufiger nach Blausäurevergiftung beobachtet, als nach Chloroform bei jener. Er würde natürlich, wenn er vorhanden, schon sehr wichtig sein, am wichtigsten jedoch der chemische Nachweis, vorausgesetzt, dass die zeitweise Umwandlung des Chloroform in Blausäure eine Chimäre ist; sollte sich dagegen diese Beobachtung bestätigen, so schwände natürlich die Grenze zwischen beiden Todesarten.

Anlangend den chemischen Nachweis des unzersetzten Chloroform im Blut, so ist bereits früher erwähnt, dass Schacht die bis jetzt vorgeschlagenen Methoden nicht als entscheidend acceptirt. Doch selbst wenn die Reactionen fest ständen, so wäre doch die Schwierigkeit unendlich, da ja die gerichtliche Medicin es keineswegs stets mit frischen Leichen zu thun hat und die Annahme wohl nahe liegt, nach Analogie der früher mitgetheilten Versuche an Kaninchen, dass mit der fortschreitenden Zersetzung der Leichen auch die Verdunstung und chemische Umwandlung des Chloroform Hand in Hand gehe. Was wäre aber an sich durch den constatirten Chloroformgehalt der Leiche bewiesen? Häufig nur, dass unmittelbar vor dem Tode Chloroform dem Körper des Denatus zugeführt war, dass er aber daran gestorben, wäre immer noch nicht über jeden Zweifel erhoben, und doch käme es wohl meistens hierauf an.

Schon Anfangs dieser Arbeit war von den üblen Zufällen gesprochen, welche bei Application des Chloroform gar leicht gefährlich werden können, es waren die Syncope und die Apnoe mit folgender Asphyxie. Auf beide führen schon Chassaignac und Maisonneuve [1]) die Fälle plötzlichen Todes nach Chloroform zurück.

Die Ohnmacht, welche durch Stillstand des Herzens und dadurch bedingte Anämie des Gehirnes eintritt, wird durch jede Disposition des Kranken zu Ohnmachten, durch grosse Muthlosigkeit oder

[1]) Gaz. des hôpitaux. 1853. pag. 357.

Gemüthsbewegung, die etwa der Chloroformirung vorangingen, durch starke vorherige oder bei der Operation erfolgte Blutungen wesentlich begünstigt. Sie ist besonders dadurch gefährlich, dass das betäubte Nervensystem auf die gewöhnlichen Reizmittel nicht reagirt und dass die gänzliche Paralyse des schon betäubten Organes hier weit eher eintritt, als unter gewöhnlichen Umständen. Diese Gefahr springt noch mehr in die Augen, wenn wir bedenken, dass [1]) alle heftigen Gemüthsbewegungen, Freude, Angst, Schreck, Zorn, erfahrungsgemäss beschleunigend, nicht selten schwächend auf die Herzbewegungen wirken. Kein Zweifel, dass bei bedeutender Stärke dieser Einflüsse und grosser Reizbarkeit des Betreffenden diese Einwirkung sogleich als vollständige Lähmung der Herzthätigkeit auftreten kann. Gleichwohl sind dergleichen Fälle sicherlich sehr selten, auch bleibt überall, wo nicht durch die Leichenöffnung die Abwesenheit offenbar rasch entstandener Veränderungen dargethan ist, die Wirkung der Gemüthsbewegungen geringeren Grades als unmittelbar lähmend ungewiss, dass aber auch Gemüthsbewegungen geringeren Grades zum Eintritt plötzlichen Todes beitragen können, wurde bereits früher durch Beispiele erwiesen. Bekannt ist es, dass Ohnmacht und schneller Tod bei Herzleiden, besonders Fettherz häufig beobachtet sind, es kann demnach nicht Wunder nehmen, diesen Sectionsbefund häufig bei plötzlichem Tod nach Chloroformgebrauch angeführt zu sehen. Jedenfalls muss aber das Chloroform selbst bei vorhandener Neigung zu Ohnmacht, als sehr gefährlich ebenso gemieden werden, wie nach bedeutender gemüthlicher Exaltation oder bei bestehender Trunkenheit. Stirbt einem Arzt ein Patient dadurch, dass diese Massregeln ausser Acht gelassen worden sind, so möchte die Rechtfertigung vor dem eigenen Gewissen wohl schwer fallen, wenn auch eine Anklage wegen fahrlässiger Tödtung kaum durchzuführen sein möchte. Die Leichenphänomene der Ohnmacht, welche zunächst durch Stillstand des Herzens ein Erlöschen der Hirnthätigkeit und von hier aus ein Aufhören der mechanischen Respirationssphäre bedingen, sind nach Bichat [2]): Anämie des Gehirns, Zusammengefallensein der Lungen, jedenfalls keine Blutanhäufung in denselben, indem die plötzlich aufhörende Circulation die Lungengefässe nicht mehr füllt, Anwesenheit

[1]) Herrich und Popp. l. c. pag. 379.
[2]) Recherches sur la mort et la vie. pag. 306.

von rothem Blut im Herzen und zwar im linken, wie in den Arterien. Mit Recht schliesst daher Casper aus dem analogen Befund beim Chloroformtod, dass bei ihm der Herzmuskel durch das mit Chloroform gemengte oder durch dasselbe in seiner Qualität afficirte Blut afficirt und seine Functionen zuerst aufgehoben würden; zu weit scheint er mir aber zu gehen, wenn er in Verallgemeinerung dieses Satzes alle Todesfälle auf diesen einen Prozess zurückführt. In der gegebenen Zusammenstellung fallen in diese Kategorie nur Nr. 1. 14. 17. 20. 26. 31. 32. 38. 45. 51. 52. 58. 60. 61. 64. 66., mithin sechszehn, wobei natürlich Diejenigen, bei denen keine Section gemacht worden, ausser Acht geblieben sind. Von diesen sechszehn Fällen betrafen sieben Männer und neun Weiber, was wohl erklärlich ist, wenn man bedenkt, dass Frauen im Allgemeinen mehr zur Ohnmacht incliniren, als Männer.

Betrachten wir nun die andere von uns angenommene Ursache des Chloroformtodes, die Apnoe und consecutive Asphyxie. Eine [1]) vollkommen normale Respiration ist nur in unveränderter athmosphärischer Luft möglich; dieselbe wird vor Allem beeinträchtigt durch Verminderung des Sauerstoffgehaltes. Auch bei Gegenwart von Sauerstoff wird die Respiration beeinträchtigt und aufgehoben durch Beimengung einer Anzahl von Gasen, welche auf chemischem Wege in den Lungen vom Blut absorbirt, in irgend einer Weise giftig wirken, während andere indifferente Stoffe ohne wesentliche Beeinträchtigung der Respiration bei normalem Sauerstoffgehalt der Luft dem unwesentlichen Stickstoff derselben substituirt werden können. Die Apnoe und dadurch bedingte Asphyxie erklärt Weber, [2]) dass die sehr ängstlich und rasch einathmenden Kranken durch eine zu grosse Menge Chloroform plötzlich durch die verschiedenen sonst sich langsam entwickelnden Stadien der Narcose hindurch geführt werden, was besonders leicht auch dann geschieht, wenn ein zu grosses Quantum zu nahe vorgehalten wird, so dass nicht die gehörige Menge athmosphärischer Luft mit eingeathmet werden kann. Unregelmässiges, mangelhaftes Athemholen will Weber oft gesehen haben. Bichat [3]) zeigte, wie beim Aufhören der mechanischen Phänomene des Athmens nothwendiger Weise die

[1]) Funke Physiologie I. pag. 391.
[2]) l. c. pag. 28.
[3]) l. c. pag. 424.

chemische Action der Respiration erlischt, dann die Cerebralfunctionen still stehen, weil das Gehirn kein rothes Blut mehr empfängt und von da aus die Circulation endlich zum Stillstand gelangt; andrerseits beim Aufhören der chemischen Athmungsvorgänge zuerst die Hirnfunctionen und erst von hier aus die mechanische Respiration gehemmt wird, wie auch die begleitenden Erscheinungen in beiden Fällen grossem Wechsel unterworfen sind, indem bald Lividität, bald Blässe des Gesichts, bald krampfhafte Muscularactionen, bald auch ein ruhiges Einschlafen dem Tode vorangehen. Das Herz steht still, weil der Stoffwechsel, der zu seiner Bewegung nothwendig ist, durch das in den Kranzadern kreisende Blut nicht unterhalten wird. Eine dreissig Secunden mangelnde Athmung macht das Blut schon dunkel; nach ein und einer halben Minute ist schon kein Unterschied zwischen beiden Blutarten bemerkbar. Schwarzes Blut findet sich in allen Organen, vorzugsweise aber in dem venösen System angehäuft. Daher erscheinen meist die Lungenarterien, der rechte Ventricel und Vorhof, das ganze Venensystem blutüberfüllt, während das arterielle System ebenfalls schwarzes Blut in grösserer oder geringerer Menge enthält. Die Lunge und das Gehirn sind zwar ebenfalls meist mit schwarzem Blut überfüllt, aber die Hyperaemie der Lungen ist kein constantes Leichensymptom der Asphyxie. Je schneller die letztere eintrat, desto geringer ist die Blutüberfüllung der Lungen und Venen. Die Verschiedenheit der Leichensymptome bei Asphyxie sind durch das Gesagte erklärt. Die am meisten und häufigsten gefundenen Erscheinungen sind nach Casper: [1]) Flüssigkeit des Blutes, dunkle Farbe desselben, Hyperaemie der Lungen, die jedoch manchmal fehlen kann, Hyperaemie des rechten Herzens, während das linke entweder ganz leer oder nur einige Drachmen Blut enthält. Ueberfüllung der Lungenarterie mit Blut, mitunter capillare Ecchymosen auf der Lungenpleura, Injection der Luftröhrenschleimhaut, flüssiger oft sanguinolenter Schleim in der Luftröhre, Hyperaemie in den Bauchorganen und der Schädelhöhle. Da wir nun in nicht wenigen Fällen von Chloroformtödtung, wenn nicht diesen gesammten Symptomencomplex, so doch viele der genannten Erscheinungen in der Leiche vorfinden, so sind wir jedenfalls berechtigt, diese Fälle der Asphyxie zuzurechnen. Diese sind nun Nro. 4. 5. 11. 12. 13. 15. 18. 21.

[1]) l. c. pag. 463 ff.

25. 30. 35. 36. 37. 41. 43. 44. 47. 49. 50. 54. 55. 56. 63. 67. 71. 73. 74. 76. 77. 78. 80. 81. Von diesen 32 Fällen betrafen 22 Männer, 11 Frauen, mithin wäre bei Asphyxie das Mortalitätsverhältniss zwischen Männern und Frauen ein anderes, als bei Syncope.

Endlich muss aber zugestanden werden, dass, wie auch Berends bereits erklärte, nicht alle Fälle in diese beiden Kategorien passen, nämlich Diejenigen, in denen wie bei Nro. 3 nnd 39 der Tod augenblicklich nach dem ersten Athemzug eintrat. Nach Robert's [1]) Vorgang hat man diese Sideration bezeichnet, ohne durch den Namen eine Erklärung geben zu können. Die Section giebt keinen Aufschluss und die gerichtliche Medicin steht ihnen ebenso rathlos gegenüber, wie die Therapie.

---

Kurz nach der Einführung des Chloroform als Anästheticum in die Praxis, traten nicht wenig Aerzte als Gegner des neuen Mittels auf und schrieben ihm alle möglichen nachtheiligen Folgen zu; so sah Pleischl [2]) im Chloroform den Grund für die in neuerer Zeit so häufig gewordenen Seelenstörungen, und James Arnott [3]) behauptet, dass seit Einführung des Chloroform nach den Operationen, besonders den Amputationen und dem Steinschnitt die Mortalität um ein Bedeutendes gestiegen sei. Während sie früher bei Lithotomie 22½ Procent betragen, sei sie jetzt auf 50 Procent gestiegen. Die Angabe des Letzteren ist durch Holmes gründlich und schlagend widerlegt, während der erstere uns jeden Beweis für seine Behauptung schuldig bleibt. Dabei lässt sich aber nicht läugnen, dass in nicht allzu seltenen Fällen einige Zeit nach der Chloroformirung der Tod in einzelnen Fällen noch unter Umständen eintrat, dass man in Wahrheit berechtigt zu sein scheint, ihn noch vom Anästheticum abhängig zu betrachten. Diese späte deletäre Wirkung des Chloroform ist ebenso räthselhaft, wie eine Beobachtung von Spätwirkung desselben. Bei [4]) einer jungen Nätherin waren nämlich eine halbe Stunde Inhalationen ohne Erfolg fortgesetzt. Die Operation, Extraction einer Nadel aus der Brust wurde dann ohne

[1]) Gaz. des hôpit. 1853. Nro. 135.
[2]) Wiener medic. Zeitschr. 1852. Nr. 15.
[3]) Med. Times and Gaz. 1859. Jan. pag. 55. 81.
[4]) Wiener Wochenschr. 1859. Nr. 23.

Narcotisirung gemacht. Nach einer Viertelstunde fiel Patientin bei vollkommenem Wohlbefinden um. Das Gesicht wurde bleich, Puls nicht zu fühlen, Herzschlag und Respiration wurden unterdrückt, durch künstliche Respiration erholte sich die Kranke wieder.

Tödtliche Fälle nach Chloroformirung, welche nicht als unmittelbare, sondern erst als mittelbare Folgen des Chloroformismus betrachtet werden, hat man nun als chronische Chloroformvergiftung bezeichnet. Derartige Fälle sind:

83. Fr. Str., 29 J. [1])

wurde unter Chloroformnarcose wegen einer Fract. commin. des Unterschenkels amputirt. Patientin blieb nach der Operation benommen und unbesinnlich und starb acht Tage später.

Section. Hirn gesund, Lungen blutleer, ödemotös. Herz sehr schlaff, in beiden Hälften mässig viel braunrothes, halb flüssiges, halb geronnenes Blut enthaltend.

84. Pétronille F., 36 J. [2]) (Vanini.)

wurde wegen Exstirpation einer sacromatösen Geschwulst in der vagina chloroformirt. Nach Beendigung der Operation hielten Kopfschmerz, Schwere und Stumpfheit der Intelligenz, Schläfrigkeit, Schwindel, langsame und schwere Sprache acht Stunden an. Gänzlich schwanden auch nach dieser Zeit diese Erscheinungen nicht. Plötzlich trat ein ungewöhnlich lang andauernder Frostschauer ein und sechzig Stunden nach der Operation starb die Patientin.

Section. Hirn und Hirnhäute sind stark congestionirt, weniger die Lungen, das Herz normal von Grösse, schlaff und blutleer.

85. Ein Mann, 40 J. [3]) (Giraldes.)

wurde wegen Amputation des Oberarmes chloroformirt. Nach der Operation fühlte sich der wieder zu sich gekommene Kranke den ganzen Tag schwach und starb die darauf folgende Nacht.

Section. Hirn zeigte nichts Krankhaftes, dagegen waren die Lungen emphysematös, die rechte Herzhöhle und grossen Venen mit gashaltigem Blut angefüllt.

---

[1]) Casper l. c. pag. 359.
[2]) Gaz. médic. de Paris. 1849. Nr. 7.
[3]) Gaz. des hôpit. 1849. pag. 438.

86. Michel Gallard, 49 J. [1]) (Alphonse Robert.)
wurde wegen Herniotomie chloroformirt unter sehr bedeutender Aufregung. Nachdem er nach der Operation wieder bei vollkommenem Verstande war, klagte er über nichts. Circa 15 Stunden nach der Operation forderte er zu trinken und starb kurz darnach.

Section. Hirn und Hirnhäute stark injicirt. Lungen weich und knisternd, mit schwarzem Blut angefüllt. Beide Herzhöhlen sind mit demselben Blut angefüllt.

87. Giersch, 36 J. [2]) (Langenbeck.)
wird chloroformirt behufs Exstirpation des Schulterblattes. Siebzehn Stunden darnach tritt Pulslosigkeit ein, die Herzbewegung ist kaum wahrnehmbar, die Respiration frei und regelmässig, bald darauf erfolgt der Tod.

Section. Gehirn blutreich, Herz mit Fettschichten bedeckt, nicht schlaff und welk, strotzend gefüllt mit schwarzem wässrigen Blut, welches mit einer dichten Menge Luftbläschen untermischt war.

88. Reinecke, 23 J. [3]) (Fischer.)
wurde wegen Amputation des Oberschenkels chloroformirt. Acht Stunden nach der Beendigung der Operation erfolgte der Tod unter tetanischen Zuckungen, nachdem über Benommenheit des Kopfes Klage geführt war.

Section. In der Kopfhöhle fand sich grosser Blutreichthum, ebenso in den Lungen. Das Blut war flüssig dunkelroth. Herz auffallend welk und blutleer.

89. Ein Mann, 40 J. [4]) (Sabatier.)
erlitt eine Verletzung der unteren Extremitäten, welche deren Amputation nöthig machte. Die deshalb eingeleitete Chloroformirung erfolgte bereits nach zwei Minuten. Bei Unterbindung der femoralis schien der Kranke zu erwachen, wird aber plötzlich blass, dreht die Augen convulsivisch, die Respiration wird langsam und geräuschvoll, Puls schwindet. Nach Kurzem erholt sich Patient wieder, der Puls bleibt jedoch klein und schwach. Dieser Zustand hält während der ganzen Nacht an und Morgens gegen vier Uhr erfolgt der Tod ohne Agonie.

---

[1]) Gaz. des hôpit. 1849. pag. 437.
[2]) Deutsche Klin. 1850. Nr. 7. pag. 73.
[3]) Ibid. Nr. 25. pag. 279.
[4]) l'Union médic. 1857. Nr. 96.

90. Ein Mann, 36 J. [1]) (Schubert.)

wird wegen Herniotomie chloroformirt. Die Anästhesie erfolgt schwer unter starker Aufregung. In der folgenden Nacht stellt sich Oppression ein und gegen zwei Uhr Morgens starb Patient unter dem Ausruf: „ich ersticke."

Section. Auffallende Anämie in der ganzen Leiche, Herz schlaff und vollkommen blutleer.

91. R., 30 J. [2]) (Schubert.)

wurde am Oberschenkel wegen eines Schrotschusses amputirt. Nachmittags trat bei beschleunigtem Pulse Oppression ein. Nach und nach war der Puls unfühlbar, die Bewegung des Herzens kaum merklich und 27 Stunden nach der Operation erfolgte der Tod.

Section ergab auffallende und allgemeine Blutleere.

92. Eine Frau, 35 J. [3]) (Faye.)

Die Erstgebärende wurde chloroformirt, um durch die Zange entbunden zu werden. Nach der Entbindung blieb sie schläfrig und starb vier Stunden später, nachdem der Athem plötzlich beschwert und stöhnend geworden.

Section zeigte flüssiges Blut, schlaffes Herz, sonst keine Abnormitäten.

93. Eine Frau [4]) (Kidd.)

starb, bei welcher die Zange in der Chloroformnarcose angelegt war, 17 Stunden nach derselben.

Diesen Fällen liessen sich füglich auch die sub Nr. 7 und 11 mitgetheilten zurechnen.

Die Berechtigung, diese Fälle dem Chloroform-Tod zuzurechnen, folgt einmal aus der vorangegangenen Anwendung des Chloroform, dann aus der Abwesenheit anderer nachweisbarer Todesursachen, endlich aber aus den mit dem früheren übereinstimmenden Sectionsresultaten. Flüssigkeit und dunkle Färbung des Blutes, Schlaffheit des Herzens, Anämie der Leiche oder Congestionen zu Gehirn und Lunge sind die hauptsächlichsten Leichenerscheinungen

---

[1]) Med. Ver. Zeitg. 1857. Nr. 13.
[2]) Ibid. ibid.
[3]) Norks. Magaz. XIII. 7. 1859. pag. 665.
[4]) The medic. Times 1860. August.

auch hier. In sechs Fällen war Asphyxie, in zweien, dem 89. und 90. Syncope die letzte Ursache des Todes. Die früher angeregten Fragen gewinnen hier mit zunehmender Schwierigkeit der Beantwortung für den Gerichtsarzt an Bedeutung.

Wie sollen wir uns aber erklären, dass das Chloroform in einzelnen Fällen längere oder kürzere Zeit im Körper anscheinend zu weilen vermag, um schliesslich doch noch den Tod herbeizuführen? Geht das Chloroform hierbei eine chemische Verbindung ein, welche ihren deletären Einfluss nach einiger Zeit erst geltend macht? Fast möchte man sich zu dieser Theorie verstehen, denn warum sollte das inhalirte Chloroform nicht auch in diesen Fällen von der Lunge wieder eliminirt werden, wie ja sonst doch geschieht! Wichtig wäre es auch, zu entscheiden, bis zu welcher Zeit das Chloroform seine tödtliche Wirkung noch zu bewahren vermöge. In der vorstehenden Casuistik waren acht Tage das Maximum; ob dieser Termin jedoch nicht überschritten werden könne, ist eine Frage, deren Beantwortung so gut wie so viele andere über diesen Gegenstand der Zukunft vorbehalten ist.

---

Wie sind nun die gefahrbringenden Symptome bei Anwendung des Chloroform fern zu halten, oder falls sie eintreten, zu beseitigen?

Die Gefahr der Anästhesie beruht in der Leichtigkeit, mit welcher Ohnmacht und Erstickung eintritt, welche bei der vorhandenen Depression des Nervensystems sehr leicht den Tod herbeiführen können. Demnach werden wir die Gefahr dadurch mindern, dass wir Kranke, die an habitueller Neigung zu Ohnmacht leiden, oder blutarme und schwächliche Individuen, sowie sehr aufgeregte oder gar trunkene womöglich gar nicht chloroformiren, ebensowenig solche, deren Respiration sehr beeinträchtigt ist, durch Emphysem, Bronchestasie, Tuberculose etc. nur mit grosser Vorsicht der Narcose unterwerfen. Namentlich verlangt schon Hervez de Chégoin[1]) mit allem Recht, solche Patienten niemals einer vollständigen und tiefen Anästhesirung zu unterziehen. Ueberhaupt möchte es wohl rathsam sein, die Chloroformirung niemals über das zweite Stadium hinaus fortzusetzen. Die Respiration und Circulation dürfen weder durch die Lage des Patienten noch durch dessen Kleidung im Ge-

[1]) l'Union médic. 1852. Nr. 46.

ringsten beeinträchtigt werden. Die Einathmung muss ruhig vor sich gehen, der Zutritt der atmosphärischen Luft darf in keiner Weise behindert sein. Faure [1]) empfiehlt, um stets hinlängliche Luft der Lunge zuzuführen, nur durch ein Nasenloch aus einem Gummischlauch Chloroform einathmen zu lassen. Puls und Respiration müssen genau überwacht werden und bei der geringsten Unregelmässigkeit muss das Chloroform sofort entfernt werden.

Die Mittel nun, zur Vermeidung des üblen Ausganges bei Eintritt der Gefahr sind in der verschiedensten Art vorgeschlagen. Zunächst hielt man sich an sogenannte Antidota oder Reizmittel. So empfahl Beretti Morphium, Klencke Strychnin. Fabre reichte der Acad. des scienc. de Paris ein Memoir ein, worin er den Aether als Gegengift des Chloroform anpriess, erhielt aber den Bescheid, dass derselbe die anästhesirende Wirkung nur verlängere. Kauppe [2]) fordert jedoch zu weitern Versuchen mit diesem Mittel auf, gestützt auf einen Fall von tiefer langdauernder Chloroformnarcose bei der Exarticulation des Ringfingers eines Soldaten, welche durch Einathmung des liq. Hoffm. bald beseitigt wurde. Die Beiden scheinen vergessen zu haben, dass derartige Scheintodte eben nicht athmen und gegen Reizmittel unempfindlich gemacht sind durch Chloroform. John Lizars liess Salzlösung in die Venen spritzen, wie bei Choleraasphyxie. Reizende clysmata sind empfohlen, oder nach Pirogoff erregende Anspritzungen mit kaltem Wasser. Maisonneuve verspricht sich viel vom heissen Bade, Nélaton lässt einfach horizontale Lage einnehmen und Stanelli legt das Hauptgewicht auf Entfernung von Schleim aus dem Kehlkopf. Bei richtiger Indication muss selbstredend der Erfolg dieses Verfahrens ein günstiger sein. So rettete Chassaignac [3]) einen Patienten dadurch, dass der Mund vermittelst eines starken Spatels geöffnet und der Finger in den Hals eingeführt wurde. In einigen Fällen bewährten sich starke Friction der Herzgegend und starkes Schlagen des Rückens. Von dieser Methode sah Weber [4]) günstigen Erfolg bei einer Patientin, welche behufs einer Narbenexcission chloroformirt und plötzlich pulslos wurde. Auch Maisonneuve [5]) rettete auf diese Art ein jun-

[1]) Gaz. des hôpit. 1858. Nr. 79.
[2]) Zeitschr. f. Naturheilk. in Ung. 1860. Nr. 3.
[3]) Gaz. des hôpit. 1853. pag. 330.
[4]) l. c. pag. 55.
[5]) Gaz. des hôpit. 1853. pag. 357.

ges Mädchen, welches in Folge eines starken Blutverlustes während der Chloroformnarcose ohnmächtig und pulslos geworden war; ein Aehnliches erzählt derselbe Operateur [1]) von einer fünfundsechszigjährigen Frau, welche wegen Uterinkrebs einer Operation unterworfen werden sollte. Gestützt auf die theoretische Ansicht, dass Chloroform-Tod eine Blutvergiftung sei, suchte man in der Venaesection Lebensrettung, um so die Masse des deletären Blutes zu mindern. Der Erfolg hat diese Hoffnung jedoch nicht realisirt. Als einfachstes und daher bestes Mittel möchte sich in den Fällen, in denen Patient noch Schlingbewegungen zu unternehmen vermag, eine Tasse starken Kaffee als Analepticum empfehlen.

Der früher entwickelten Theorie über den Chloroform-Tod nach ist wohl die künstliche Respiration das geeignetste Mittel zur Beseitigung der Gefahr. Denn indem sie die Lunge wieder in Thätigkeit versetzt, so wirkt sie durch diese secundär belebend auf das Herz durch die Oxydation des Blutes. Wie Marschall Hall [2]) nämlich bewiesen, ist die in den Lungen aus dem Blut ausgeschiedene Kohlensäure das constante Excitans des normalen respiratorischen Actes, indem die die feinen Luftzellen umspinnenden Fasern des Pneumogastricus den empfangenen Reiz den Spinalnerven mittheilen, welcher durch letztere hindurch auf andere Muskelnerven übergeht. Die Athembewegungen werden aber centrisch, gehen nicht auf die Spinalcentren über, sondern aus denselben heraus, wenn die Kohlensäure im Blut zurückgehalten, dieses vergiftet, mit ihm circulirt und abnorme Verrichtungen und Bedingungen veranlasst. Anästhesie, Bewusstlosigkeit und Unbeweglichkeit deuten auf die angehende Gehirnaffection. Der Respirationsact bleibt nicht mehr normal und rhytmisch, es treten abnorme, unregelmässige respiratorische Bewegungen ein. Es bleibt nur noch eine schleichende, leichte Bewegung des Herzens, bis Asphyxie eintritt. Die Circulation ist als ein blutvergiftender Prozess zu betrachten, der der Respiration als entgiftend. Zwischen beiden besteht mithin ein constantes Verhältniss. Unregelmässigkeit, Vermehrung der Circulation, oder Unterdrückung der Respiration häuft Kohlensäure im Blut an und zerstört somit durch Vergiftung den Organismus; unverhältnissmässige Steigerung der Respiration vermindert die Temperatur.

---

[1]) Gaz. des hôpit. 1853. pag. 357.

[2]) Lancet. 1859.

Wird die Respiration aufgehoben, so wird natürlich das Gift im Blut zurückgehalten und der Tod herbeigeführt. Die Behandlung hat darauf zu sehen, die schon im Blut gebildete Kohlensäure zu eliminiren und so viel als möglich deren weitere Anhäufung zu hemmen. Künstliche Respiration ist mithin das einzige Rettungsmittel.

Man trieb nun, um diese herzustellen, durch einen Blasebalg [1]) Luft in die Lunge, verliess jedoch dieses Verfahren bald wieder wegen der leicht möglichen Verletzung, die durch rohe Anwendung herbeigeführt werden konnte und schlug statt dessen vor, reinen Sauerstoff [2]) aus einem Gasometer in die Lunge einzutreiben. Auch von diesem theoretisch wohl richtigen Verfahren musste in der Praxis wegen der schwierigen Ausführbarkeit Abstand genommen werden, denn wo war sogleich reiner Sauerstoff zur Hand? Man bliess darauf von Mund zu Mund unter abwechselnder Compression und Relaxation des Thorax Luft ein. Ricord [3]) gelang auf diese Art die Rettung zweier Chloroformirten, welche puls- und athemlos geworden waren. Gleich glücklichen Erfolg sah Boisset [4]) bei einer dreissigjährigen Frau, die wegen Zangenentbindung chloroformirt, asphyctisch geworden war. Ebenso Rives [5]) bei einer Brustdrüsenexstirpation. Da man jedoch dieser Methode den Vorwurf machen konnte, dass diese Luft bereits durch das Athmen zum Theil wenigstens unbrauchbar gemacht war und stets nur unvollkommen in die Lunge eindringe, dagegen der Magen mehr als die Lunge aufgeblasen werde, so bedienten sich einige, unter ihnen besonders Bickestath [6]), eines Tubulus, den er in den Larynx einführte und eines mit demselben in Verbindung gebrachten Blasebalges. Diese Methode führte bei einem Patienten von 58 Jahren, den Langenbeck [7]) chloroformirt hatte, nicht zum Ziel, deshalb machte er die Tracheotomie und rettete auf diese Art den Kranken. Ebenso gelang durch die Tracheotomie Broadberit [8])

---

[1]) Plouvier Gaz. médic. de Paris. 1848. Nr. 4.
[2]) Blanchet Gaz. des hôpit. 1847. Decbr.
[3]) l. ibid. 1853. pag. 330.
[4]) Bullet. de thérap. 1853. Aug.
[5]) Würtemb. med. Corresp. 1856. Nr. 43.
[6]) Monthly Journ. 1853.
[7]) Deutsche Klin. 1859. Nr. 4.
[8]) The Lancet. 1860. Novbr.

die Rettung eines dreiundzwanzigjährigen Weibes. Auch methodische Compression des Unterleibes zur Nachahmung der Respiration zeigte glücklichen Erfolg bei Ulrich [1]) und Duchenne. [2]) Ein anderes Verfahren empfiehlt Marschall Hall. Zuvörderst zeigt er, dass nicht die Rückenlage bei Asphyctischen, sondern die Bauchlage die zweckmässigste sei, da in jener die Zunge mit der Epiglottis rückwärts falle und so die Glottis schliesse. Ohne einen Moment zu verlieren, lege man den Patienten auf den Bauch mit erhobenem Gesicht, wende Reizmittel an und schreite dann zur künstlichen Respiration. Man übe einen leichten Druck auf den Rücken aus, lasse nach und wende dann den Körper allmälig aber vollständig auf die Seite und dann wieder schnell auf das Gesicht. In dieser Weise lasse man die Bauch- und Seitenlage circa 15 bis 16 Mal in der Minute folgen, reibe gleichzeitig die Glieder und hebe sie aufwärts, um die Circulation und Temperatur zu heben, und wende das warme Bad erst nach vollständig hergestellter Respiration an. Glückliche Erfolge, welche Duprez [3]), Bickersteth [4]) u. A. von diesem Verfahren sahen, scheinen für dasselbe zu sprechen. Unterstützt kann diese Methode noch wesentlich werden durch Anwendung der Electricität, doch nicht, wie Joberes will, um als allgemeines Excitans zu wirken, sondern als örtliches Reizmittel. Der eclatante Erfolg [5]) der Reizung beider Phrenici ist rapide Contraction des Zwergfelles, welche den Brustraum nach unten erweitert und eine der Erweiterung entsprechende Quantität Luft in die Lunge einströmen lässt. Es kann demnach nicht Wunder nehmen, dass Duchenne [6]) die Faradisation dieses Nerven gegen Asphyxie empfiehlt; und in der That bezeugt auch der Fall von Friedberg [7]), in welchem die Faradisation des Zwergfells bei einem chloroformirten Knaben von vier Jahren lebensrettend war, die Zweckmässigkeit dieser Methode. Selbstredend darf aber weder der constante Strom noch der inducirte ohne Unterbrechung angewendet werden, da tetanische Contraction des Diaphragma die Folge sein würde, sondern

[1]) Lebensrettung b. Asphyx. 1858.
[2]) l'Union médic. 1855. pag. 251.
[3]) Gaz. hebdom. 1854. Nr. 123.
[4]) Archive générale 1854. pag. 7.
[5]) Zieurse. Anwendung d. Electricit. pag. 50.
[6]) Anwendg. d. Electricit. pag. 141.
[7]) Arch. f. pathol. Anat. XVI. 5 u. 6.

wie bei der normalen Respiration muss die Contraction durch die Schliessung und Oeffnung des Stromes periodisch erfolgen. Bei den Formen sogenannter chronischer Vergiftung ist vom theoretischen Standpunkt aus die Transfusion offenbar das geeignetste Verfahren, den Asphyctischen, durch Zufuhr gesunden Blutes in den Kreislauf, zu retten,

Würde nun ein Arzt bei vorkommender Gefahr nach Chloroformanwendung es versäumen, geeignete Mittel zu deren Abwendung in Gebrauch zu ziehen, so würde er sich eines Kunstfehlers zu Schulden kommen lassen und der dringende Verdacht einer fahrlässigen Tödtung würde auf ihm haften; leitet er dagegen ein zweckentsprechendes Verfahren ein, oder gelingt es ihm, den Asphyctischen dem Leben wieder zuzuführen, so unterliegt es wohl keinem Zweifel, dass der Ministerial-Erlass vom 13. Januar 1788 erforderlichen Falles auf ihn Anwendung finden könnte. Nach ihm soll ja eine Prämie von fünf bis zehn Thaler auch dem Arzt gezahlt werden, welcher einen Scheintodten oder im Allgemeinen verunglückten und in Todesgefahr gerathenen Menschen beisteht oder rettet. (2. Februar 1821.)

Das

# Wappen und die Siegel der Stadt Erfurt.

Von

**Karl Herrmann.**

Mit Abbildungen.

---

## Vorwort.

Die nachfolgenden Blätter enthalten, weiter ausgearbeitet, zwei Vorträge, welche ich erst in der hiesigen Königlichen Akademie gemeinnütziger Wissenschaften und dann auch in dem im vergangenen Jahre gegründeten Vereine für die Geschichte und Alterthumskunde von Erfurt gehalten habe.

Sie handeln von dem Wappen und den Siegeln der Stadt Erfurt. Beides sind Gegenstände, welche nicht nur eine historische, sondern auch eine staatsrechtliche Bedeutung für Erfurt bekommen haben, denn nicht selten hat Kurmainz versucht, neben Berufungen auf andere Beweismittel auch durch ihre Deutung die staatsrechtliche Stellung der Stadt zum Erzstift zu klären, sogar ihre völlige Unterthänigkeit nachzuweisen.

Es fehlt bis jetzt in Erfurts Literatur eine genaue, ins Einzelne gehende Beschreibung beider, nur hin und wieder finden sich Bemerkungen über dieselben vor. Das Vereinzelte zusammen zu fassen, Manches bis jetzt unerwähnt Gebliebene niederzuschreiben und hierdurch, auf historischer Unterlage, ein Gesammtbild von ihnen zu liefern, war die Absicht, die mich bei meiner Arbeit geleitet hat.

Die beigegebenen Abbildungen der Wappen und der älteren grossen und kleineren Stadtsiegel sind von dem Königl. Preuss. Artillerie-Major a. D. Herrn Böckner gemalt und gezeichnet worden. Bis in das kleinste Detail mit der grössten Sorgfalt sauber und treu, die Siegel nach den besterhaltenen Originalien, ausgeführt, hat meine Schrift erst durch ihre Beigabe ihren Abschluss, haben die Beschreibungen die wünschenswerthe Verdeutlichung gefunden. Ausserdem verdanke ich dem genannten Herrn mannigfaltige Belehrungen, die wesentlich dazu beigetragen haben, meiner Schrift diejenige Vollständigkeit zu geben, mit welcher sie hier vorliegt.

Ihm dafür meinen warmen Dank auszusprechen, ist mir eine gern erfüllte Pflicht.

Nicht minder habe ich rühmend die grosse Bereitwilligkeit anzuerkennen, mit welcher die geehrten Vorstände der Archive zu Dresden, Gotha, Magdeburg und Weimar durch Mittheilungen von Urkunden und Siegeln mich bei meinen Forschungen unterstützt haben. Durch ihre gütige Hülfe ist es gelungen, wichtige Unterlagen für angeführte geschichtliche Data zu gewinnen. Auch ihnen meinen Dank! Eine Sammlung der Siegel der Dorfgemeinden des ehemaligen Erfurter Gebiets, nicht minder auch der Kirchen- und Klostersiegel, ist in ihrer Entstehung begriffen. Es soll, für jetzt noch abgesehen von den Familiensiegeln, hierdurch ein Ueberblick dieses Zweiges der Erfurter Sphragistik gewonnen werden. Spätere Mittheilungen werden von dem Erzielten Rechenschaft geben.

Erfurt, 1865.

**Karl Herrmann.**

# Einleitung.

## I.

Das **Rad**, dessen symbolische Bedeutung schon von den Priestern Egyptens zur Anwendung gekommen zu sein scheint und von Dionysius, mit dem Beinamen der Thracier, in einer besonderen Schrift erklärend bearbeitet worden sein soll [1]), wurde in der Mythologie der Griechen und Römer das Embleme zweier Schicksalsgöttinnen, der Nemesis und der Fortuna; bei ersterer um das Unausbleibliche ihres Erscheinens anzudeuten, bei letzterer um den Unbestand selbst der glücklichsten Verhältnisse sinnbildlich darzustellen.

Auf attischen Münzen finden wir unter anderen Bildern bereits ein meist vierspeichiges Rad. Griechische Pflanzstädte, Massilia in Gallien, Mesembria in Thrazien, Tarent in Calabrien, Syracus und Gela in Sicilien, Triadizza in Mösien, Akanthus in Macedonien, Sinope in Paphlagonien, Chalcedon in Bythinien, Cyrene in Cyrenaica u. a. m. führten ein Rad auf ihren Münzen [2]). Auf älteren Münzen Roms kommt häufig ein sechsspeichiges Rad vor, dessen Speichen an den Enden zuweilen in zwei Theile ausgehend dargestellt sind. Sein Vorhandensein auf den Kaisermünzen soll eine Andeutung geben, dass auf Befehl des betreffenden Imperators die Anlage oder Ausbesserung einer Landstrasse stattgefunden hat, wie z. B. auf den Münzen des Kaisers Trajan, welcher mit grossen Kosten eine Kunststrasse durch die pontinischen Sümpfe anlegen liess.

Als militairisches Abzeichen wird das Rad als Cohortenzeichen bei einer der römischen Legionen, sowie auf den Helmen römischer Truppenführer angetroffen. Im heidnischen Cultus der nordischen Völker spielte das Rad als Symbol der Sonne, vorzugsweise bei den Festen der Sonnenwende, eine hervorragende Rolle.

Auch von jener Zeit ab, wo es gebräuchlich ward, ein Wappenbild zu führen, im XI. und XII. Jahrhunderte, ist das **Rad** als ein solches weit verbreitet und vielfach verwendet worden. Geist-

[1]) Conf. Creuzer, Symbolik und Mythologie der alten Völker. 1. Theil. Seite 218.

[2]) Cf. Repertorio numismatico etc. Ridotto de Francesco de Domenicis. Napoli 1826.

liche Fürsten ersten Ranges, edle Geschlechter von ältester Abstammung, bedeutende Stadtgemeinden haben es zu ihrem Wappenbilde erkoren. Meistentheils kömmt es in der Form eines Wagenrades vor, verschieden sowohl in der Zahl der Speichen als auch in der Tinktur, so dass die Darstellung eines Mühl-, Kamm- oder Spul-Rades zu den seltnern Fällen gehört.

Nachstehendes Verzeichniss, theils entnommen aus „dem grossen und vollständigen Siebmacherschen nun aber Weigelschen Wappenbuche, Nürnberg 1734," theils andern Quellen entlehnt und insbesondere noch vervollständigt durch unsern Landsmann und bekannten Numismatiker Herrn Pfarrer Leitzmann in Tunzenhausen, soll die häufige Anwendung des Rades als Wappenbild nachweisen, ohne indess Anspruch auf Vollständigkeit, sowie auf unumstössliche Vollgültigkeit zu machen, da bekanntermassen das angeführte Wappenbuch mehrfache Unrichtigkeiten enthält.

Es führen:

a. Ein silbernes Rad mit sechs Speichen im rothen Felde:
1. der Erzbischof resp. das Erzbisthum Mainz,
2. die Stadt Erfurt,
beide nicht feststehend, sondern auch dasselbe mit acht Speichen, wie noch näher nachgewiesen wird,
3. das Bisthum Osnabrück,
4. die Herren von Pudensdorf,
5. die Herren von Platten,
6. die Herren von Abdergahsen,
7. die Herren von Rudinger.

b. Ein silbernes Rad mit fünf Speichen im rothen Felde:
8. die Herren von Aschhausen,
9. die Herren von Thanrädl.

c. Ein silbernes Rad mit sechs Speichen im schwarzen Felde:
10. die Herren von Berlichingen,
11. die Herren von Aicholtzheim,
12. die Herren von Gailkirchen,
13. die Herren Ricordin von Neun.

d. Ein silbernes Rad mit sechs Speichen im blauen Felde:
14. die Herren von Wreichen,
15. die Grafen von Falkenstein,
16. die Herren von Hohenfeld,
17. die Herren von Gräve,

18. die Herren von Rödern,
19. die Herren von Hohenfels und Reippoltskirch,
20. die Grafen von Pollandt,
21. die Grafen von Manderscheid-Kayl.

e. Ein silbernes Rad mit acht Speichen im rothen Felde:
22. die Stadt Bischoffheim,
23. Dom. in Donnersberg (im Kölner Dom),
24. die Herren von Treffurt, bald mit sechs, bald mit sieben, bald mit acht Speichen. [1])

f. Ein silbernes Rad mit acht Speichen im blauen Felde:
25. die Herren von Rödern,
26. die Herren von Tusnaag,
27. die Herren von Tülsingen.

g. Ein goldenes Rad mit sechs Speichen im rothen Felde:
28. die Herren von Spindler,
29. die Herren von Kollonitsch.

h. Ein goldenes Rad mit sechs Speichen im blauen Felde:
30. die Herren von Redlein,
31. die Herren von Bernow.

i. Ein goldnes Rad mit sechs Speichen im schwarzen Felde:
32. die Herren von Eroltzheim,
33. die Herren von Syberg,
34. die Herren von Neuenstein,
35. die Herren von Spirinck.

k. Ein goldnes Rad mit acht Speichen im rothen Felde:
36. die Herren von Breu.

l. Ein rothes Rad mit fünf Speichen im silbernen Felde:
37. die Herren von Hörde,
38. die Negroni.

m. Ein rothes Rad mit sechs Speichen im goldnen Felde:
39. die Stadt Molsheim im Elsass,
40. die Herren von Bolanden,
41. die Heyberg.

n. Ein rothes Rad mit sechs Speichen im silbernen Felde:
42. die Herren von Oberhausen,
43. die Herren von Jagow,
44. die Küchlin.

---

[1]) Zeitschrift des Vereins für Hessische Geschichte u. s. w. Bd. 9. S. 239. Nach Leitzmann jedoch nur mit acht Speichen.

o. Ein rothes Rad mit acht Speichen im silbernen Felde:
45. die Herren von Reden,
46. die Kröchel.

p. Ein rothes Rad mit acht Speichen im blauen Felde:
47. die Gruterus.

q. Ein schwarzes Rad mit sechs Speichen im silbernen Felde:
48. die Stadt Hofgeismar in Hessen,
49. die Stadt Wiedenbruck in Westphalen,
50. die Stadt Roda in Sachsen-Altenburg, ehedem Lobdaburg.
51. die Köler. Die Herren von Bergen.

r. Ein achtspeichiges Rad, Farben unbekannt:
52. die Stadt Rheden in der Provinz Preussen.

s. Zwei schräg nach links gelegte silberne Räder mit je sechs Speichen, durch ein silbernes Kreuz am Felgenrande mit einander verbunden, im rothen Felde:
53. die Stadt Mainz,
54. die Stadt Miltenberg, mit zwei weissen M.

t. Drei silberne Räder im rothen Felde:
55. die Kochen.

u. Zwei goldne Räder im silbernen Felde:
56. die Herren von Strahlendorf.

v. Drei goldne Räder im blauen Felde:
57. die Herren von Rademacher.

w. Drei sechsspeichige schwarze Räder im silbernen Felde:
58. die Herren von Steinau gen. Steinrück.

x. Ein achtspeichiges silbernes Rad mit Zacken im rothen Felde:
59. die Sieghardte.

y. Ein sechsspeichiges rothes Mühlrad im silbernen Felde:
60. die Stadt Mühlhausen im Elsass.

z. Ein schwarzes Mühlrad im silbernen Felde:
61. die Herren von Betsch in Schlesien.

aa. Ein schwarzes Mühlrad im goldnen Felde:
62. die Payr im Hof.

bb. Ein silbernes Mühlrad im rothen Felde:
63. die Müller von Aspach.

cc. Ein rothes Mühlrad im goldnen Felde:
64. die von Müller.

dd. Ein blaues Mühlrad im goldnen Felde:
65. die von Müllner.

ee. Ein goldnes Mühlrad im rothen Felde:
66. die Pröckel von Pracksdorf.
ff. Ein goldnes Kammrad mit acht Zacken im blauen Felde:
67. die Müller von Geradmack.
gg. Ein goldnes Kammrad im schwarzen Felde:
68. die Maller,
69. die Mosmüller.
hh. Ein silbernes Kammrad mit vier Speichen im rothen Felde:
70. die von Herberstorf,
71. die Erndl,
72. die Müller von Dellsperg,
73. die Ramp,
74. die Müller von Prankenheim.
ii. Ein silbernes Kammrad mit acht Speichen im rothen Felde:
75. die Grafen von Giech.
kk. Ein silbernes Kammrad im blauen Felde:
76. die Pirkhaimer.
ll. Ein silbernes Kammrad mit acht Zacken im schwarzen Felde:
77. die von Festken,
87. die Hall.
mm. Ein rothes Kammrad im silbernen Felde:
79. die von Faser in Schlesien,
80. die Handl.
nn. Ein schwarzes Kammrad im goldenen Felde:
81. die von Mühlinnen,
82. die von Müller,
83. die von Wedel.
oo. Ein schwarzes Kammrad im silbernen Felde:
84. die von Klenke.
pp. Ein silber- und schwarzgetheiltes Kammrad im schwarz- und silbergetheilten Felde:
85. die von Müllner.
qq. Ein roth- und silbergetheiltes Kammrad im silber- und rothgetheilten Felde:
86. die von Höffer.
rr. Ein goldnes Spulrad mit fünf Speichen im schwarzen Felde:
87. die von Syher.

## Erste Abtheilung.

## Das Wappen der Stadt Erfurt.

### II.

Also auch die Stadt Erfurt führt als das ihr eigenthümliche Wappen, seit den ältesten Zeiten, von wo ab Kunde und Abbildungen auf die Jetztzeit gekommen sind, zuerst ein acht- und vom sechszehnten Jahrhunderte ab consequent ein sechsspeichiges weisses (silbernes) Rad im rothen Felde, daher als Stadtfarben die Farben weiss und roth; ihr grosses und ihr kleines Stadtsiegel enthielt bis zu ihrer Besitznahme durch die Krone Preussen, resp. bis zur Einsetzung eines königlichen Magistrats an die Stelle des früheren Stadtraths im Jahre 1804, das Bildniss des heiligen Martinus, des Schutzpatrons des Erzstifts Mainz, mit der Umschrift: *Erfordia fidelis est filia moguntine sedis.*

Beides ist von besonderer Bedeutung bei Beurtheilung der staatsrechtlichen Stellung der Stadt zum Erzstifte gewesen. Die Erzbischöfe, resp. das Erzstift Mainz, führten, wie bereits erwähnt, ebenfalls ein silbernes Rad im rothen Felde in ihren Wappen, manchmal mit sechs, zum öftersten mit acht Speichen. Aus den gleichen Wappenbildern, nicht minder aber auch aus der Umschrift des Siegels, hat Kurmainz von jeher zu beweisen gesucht, dass Erfurt stets eine dem Erzstift erbunterthänige Stadt gewesen sei. Schon bei den zwischen Erzbischof Diether von Isenburg (1475—1482) und der Stadt Erfurt in der zweiten Hälfte des funfzehnten Jahrhunderts ausgebrochenen Streitigkeiten über die beiderseitigen Gerechtsame liess der erstere eine am Sanct Peter- und Paulstage (29. Juni) 1480 datirte gedruckte Denkschrift im ganzen Reiche anschlagen, in welcher er behauptete, dass in Folge des Bekenntnisses auf dem Siegel und des gleichen Wappens der Erzbischof und das Erzstift die rechten Erbherren der Stadt wären, was indess die Letztere in ihrer Gegenschrift, datirt Samstag nach Lucia (16. December) 1480 — welche ebenfalls im Reiche verbreitet wurde — zu widerlegen suchte. [2])

Auch in dem grossen Process, welchen Kurfürst Albrecht von Brandenburg am 16. December 1521 bei Kaiserlichem Kammergericht

---

[2]) S. meine Bibliotheca Erfurtina. pag. 204. Nr. 35. pag. 205. Nr. 36. 37.

in Nürnberg, später in Speier, gegen Erfurt angestrengt hatte und worin am 22. December 1578, unter Compensation der Kosten, theilweise gegen die Stadt erkannt wurde, berief sich der Kläger ebenfalls auf die Umschrift des Siegels, um das Unterthänigkeitsverhältniss der Stadt zu beweisen. Erfurt suchte indess in geschickter Weise die gegnerischen Anführungen zu entkräften. [3])

Endlich wiederholte Kurmainz seine Behauptungen im Betreff des Siegels in der offiziellen Staatsschrift (pag. 2.), welche am 11. Juni 1646 dem in Osnabrück versammelten Friedenskongresse überreicht wurde. [4])

Seitens der Stadt werden in deren Gegenschrift pag. 3. 3/5. dieselben abermals zu widerlegen und zu entkräften gesucht. [5]) Historiker, welche im Mainzer Interesse geschrieben haben, wie Gudenus, [6]) Falkenstein, [7]) Alenstein, [8]) pflichten den von Kurmainz aufgestellten Beweisgründen bei, während Gegner, wie Weinrich, [9]) anführen, das Erfurter Rad wäre von dem Mainzer völlig verschieden; Ersteres wäre nämlich ein Weber-, Letzteres ein Wagnerrad, auch habe das Erstere stets sechs Speichen gehabt und wäre mit fünf Pfauenspiegeln verziert.

In den nachfolgenden Abschnitten, die von dem Mainzer und dem Erfurter Rade handeln, wird nachgewiesen werden, dass beide ursprünglich mit einander identisch waren und dass erst mit den immer kräftiger hervortretenden Bestrebungen der Stadt Erfurt, sich von

---

[3]) Die vollständigen Akten sind gedruckt worden und füllen unter dem Titel: „Abdruck des Kaiserl. Mandats" einen Folioband mit 514 Blättern. S. Bibl. Erfurt. pag. 208. Nr. 44.

[4]) Abdruck des Summarischen Berichts, welcher den Königl. Schwedischen Herren Plenipotentiariis im Namen des hochl. Erzstifts Mainz wider die Stadt Erffurt u. s. w. übergeben worden. S. Bibl. Erfurt. pag. 216. Nr. 95.

[5]) Ohnumbgänglicher u. s. w. Gegenbericht auf den überreichten Summarischen Bericht u. s. w., dass das gedachte Erzstifft in oder an der Stadt Erffurt niemals Omnimodae Superioritatis u. s. w. berechtiget sei, u. s. w. 1646. S. Bibl. Erfurt. pag. 216. Nr. 96.

[6]) J. M. Gudeni Historia Erfurtensis. Duderstadii 1675.

[7]) J. H. von Falkenstein Civitatis Erfurtensis Historia critica et diplomatica. Oder u. s. w. Historie von Erffurth. Erffurth 1739.

[8]) Analecta cisrhenana. Oder disseits rheinische Sammlungen u. s. w. S. Bibl. Erfurt. pag. 193. Nr. 8.

[9]) J. M. Weinrich, Kurtzgefasste und gründliche Nachricht u. s. w. der Haupt-Stadt Erffurt in Thüringen. pag. 207. S. Bibl. Erfurt. pag. 157. Nr. 33.

Kurmainz unabhängig zu machen, Erfurt begonnen hat, durch die Anzahl der Speichen einen Unterschied zwischen dem Erfurter und dem Mainzer Rade herzustellen. Eben weil weder aus dem gleichen Wappen noch aus dem Siegel die Mainzer Ansprüche begründet werden können, hat Herr Ober-Regierungsrath J. W. A. von Tettau in seiner mit urkundlichen und sachlichen Beweisführungen vollständig ausgerüsteten gediegenen Schrift: Ueber das staatsrechtliche Verhältniss von Erfurt zum Erzstifte Mainz. Erfurt, 1860, beider nicht erwähnt und auf andere überzeugendere Weise Erfurts Abhängigkeitsverhältniss von Mainz nachgewiesen, auch ferner erläutert, wie durch die Zwitterstellung des Stadtraths, als Besitzers von Landestheilen, welche reichsunmittelbar waren, die weitverbreitete Ansicht aufkommen konnte, Erfurt wäre eine freie Reichsstadt gewesen.

## III.

Der Erzbischof und Kurfürst von Mainz war in Deutschland dem Range nach der erste Erzbischof, unter allen geistlichen und weltlichen Kurfürsten der höchste, überhaupt der nächste Fürst nach dem Kaiser. Er war der erste Reichsstand und leitete alle Berathschlagungen der Reichsstände allein. Er machte das Absterben eines römischen Kaisers seinen Mitkurfürsten bekannt, schrieb den Wahltag aus, nahm den Kurfürsten oder ihren Gesandten den Wahleid ab, leitete die Wahl und salbte den erwählten Kaiser, wenn die Krönung in seinem Sprengel geschah; war Reichserzkanzler, recognoscirte die kaiserlichen Urkunden und hatte eine Menge wichtiger Prärogative vor allen andern Fürsten Deutschlands voraus. Sein weltliches Gebiet umfasste die fruchtbarsten und gesegnetesten Gauen unseres Vaterlandes, sein geistliches Gebiet erstreckte sich weit über die Grenzen seines weltlichen hinaus. Aus allen diesen bedeutenden Stellungen und dem ihm gezollten hohen Ansehen ist es erklärlich, dass sein Wappen, das Rad, vorzugsweise die Aufmerksamkeit und die Definitionsgabe der Historiker und Heraldiker beschäftigt hat und die mannigfaltigsten Ansichten über seine Entstehung und Bedeutung in ausführlichen und öfters weitläuftigen Schriften ausgesprochen worden sind. Es soll und kann hier nur eine kurze und gedrängte Uebersicht derselben gegeben und wolle ein Weiteres darüber in den betreffenden Schriften selbst nachgesehen werden.

Besonderen Beifall unter den Laien fand die romantische Sage, dass Erzbischof Willigis (975—1011), weil er angeblich der Sohn eines Wagners oder Stellmachers aus Schöningen im Braunschweigischen gewesen sei, aus Demuth und um sich stets seiner niedrigen Herkunft zu erinnern, ein Rad nicht nur in das erzstiftliche Wappen habe aufnehmen, sondern auch das Bild eines Rades in seinen Zimmern anbringen lassen, mit der Umschrift:

Willigis recolas qui es et unde veneris;

oder:

Willigis, Willigis,
Recole unde veneris;

oder:

Willegise memineris,
Quid sis et unde veneris.

Von denjenigen Schriftstellern, welche diese Erzählung in das Reich der Fabel verweisen und sich entschieden gegen ihre Richtigkeit aussprechen, ist besonders anzuführen der gründliche St. A. Würdtwein. In seinem gediegenen Werke: Nova Subsidia diplomatica ad selecta Juris Ecclesiastici Germaniae etc. Heidelbergae 1781—1789 (zusammen 13 Bände) führt er die sämmtlichen Siegel der Mainzer Erzbischöfe, von Willigis (975—1011) bis Anselmus Franciscus de Ingelheim (1679—1695) in genauen, von Originalen entnommenen sauberen Abbildungen vor und rekapitulirt im dritten Bande pag. III. bis VII. verschiedene Meinungen über die Entstehung des Mainzer Rades, wobei er sich entschieden gegen jene Fabel ausspricht.

J. H. von Falkenstein [10]) pflichtet der Behauptung bei, welche Fr. Lucä in seinem Fürstensaale pag. 611 aufstellt, dass ursprünglich das Königreich Thüringen ein silbernes Rad ohne Schienen in einem purpurrothen Felde, mit sechs Speichen und eben so vielen Pfauenfedern geziert, geführt habe, und ist mit J. M. Gudenus [11]) darin einverstanden, dass, nachdem Erzbischof Wilhelm (um 960) von seinem Vater, Kaiser Otto I., Thüringen mit der Hauptstadt Erfurt bekommen habe, von ihm das Thüringische Rad als Wappen des Erzstifts Mainz angenommen worden sei.

---

[10]) J. H. von Falkenstein, Thüringische Chronica. Erfurt, 1738. I. pag. 276 ff.

[11]) J. M. Gudeni, Historia Erfurtensis etc. Duderstadii 1775. pag. 17.

C. F. Ayrmann [12]) stellt verschiedene Ansichten über die Entstehung und Bedeutung des Mainzer Rades zusammen und meint schliesslich, dasselbe solle keineswegs ein Rad vorstellen, sondern wäre ein Kreuz, über welches ein Andreaskreuz gelegt sei, beide mit einem Ringe umgeben — ein altes Christenzeichen, wie man es öfters als ein Weihungszeichen in Kirchen anträfe — eine Ansicht, die von Colland [13]) ausführlich erörtert wird. Dieselbe wurde sogar an massgebender Stelle bei dem Entwurfe des grossen Königlich Preussischen Wappens als die richtige anerkannt und hat dadurch eine zeitlang eine officielle Bedeutung bekommen. Denn in der Verordnung wegen des Königlichen Titels und Wappens vom 9. Januar 1817 [14]) wird verfügt, dass:

Nr. 33 wegen Erfurth. „Im rothen Felde ein silberner Cirkel „und in diesem ein gewöhnliches und ein Andreaskreuz“

geführt werden soll.

Noch weiter in der symbolischen Deutung des Rades geht Oetter in seinem zwar sehr weitschweifigen, demohnerachtet aber gründlichen Werke: „Wöchentliche Wappenbelustigungen.“ [15]) In dem 3. Stücke derselben, betitelt: „Erläuterung des Erzbischöflich Mainzischen Wappens oder Untersuchung der Frage, Aus was Ursachen „das Erzstift Mainz ein Wagenrad zu seinem Sinn- und Wappenbild „erwählt hat,“ führt er aus, nachdem er die verschiedenen Meinungen seiner Vorgänger recensirt und namentlich die Sage wegen des Willigis'schen Rades als völlig unkritisch, ja lächerlich hinstellt, unter dem Rade wäre ein Wagen zu verstehen. Der Wagen bedeute die christliche Kirche und sein Wagenlenker, den Lehrer in derselben. Es wäre mithin durch die Annahme des Rades an die Stelle des Ganzen nur ein Theil desselben gesetzt worden. Die Erzbischöfe von Mainz hätten mit die höchste Stelle in der Hierar-

---

12) C. F. Ayrmanni Commentatio de Rota Moguntini Archiepiscopatus Insigni. Giessae 1747.

13) Carl Colland, Kurtze Untersuchungen über einige streitige Materien des Cf. Mayntz. Staatsrechts, insonderheit die Stadt Erffurth betreffend. Erfurt, 1770. pag. 87.

14) Veröffentlicht in der Gesetzsammlung für die Königl. Preuss. Staaten, Jahrg. 1817, pag. 17, Nr. 3, Beilage C, Beschreibung des Königl. Preuss. Wappens.

15) Samuel Wilhelm Oetters wöchentliche Wappenbelustigungen. Augsburg, 1761. 1762. 7 Stücke.

chie der Kirche eingenommen (Sanctissimi Archiepiscopi Provinciae Germaniae — in tota Germania et Gallia), von Päbsten wären sie confratres et coepiscopi genannt worden,[16]) sie selbst hätten sich, wie der Pabst, Christi Statthalter genannt, Erzbischof Heinrich I. habe in einer Urkunde vom Jahre 1147 von sich gesagt „vice XPI fungimur“ [17]) und Erzbischof Siegfried I. von Eppenstein habe in einer Urkunde vom Jahre 1074 die Worte „currum dei aurigante“ gebraucht.[18]) Es wäre also gewiss, dass die Kirche zu Mainz unter dem Bilde eines Rades oder Wagens vorgestellt werde, man habe dieses Bild, wie es in der christlichen Kirche gebräuchlich gewesen, aus dem alten Testamente und zwar aus dem Buche des Propheten Ezechiel (I. 15. 16.) entnommen und folglich wäre der Ursprung des Rades und dessen Bedeutung nirgends anders als von daher abzuleiten. Er behauptet zugleich, das Rad wäre nicht das Wappen des Erzbisthums Mainz, denn Erzbisthümer hätten keine Wappen, sondern es sei lediglich als ein nur dem Erzbischof zuständiges Sinnbild zu betrachten.

Eine von allem Vorangeführten völlig abweichende Meinung wird von H. Grote [19]) ausgesprochen. Dieser führtan, die Herren von Bolanden, die angesehensten und einflussreichsten Dienstmannen des Erzstifts Mainz, hätten das Rad, mit den Tinkturen weiss und roth, in ihrem Wappen geführt und aus deren Banner wäre es in die Stiftsfahne aufgenommen worden, während Gebhardi [20]) annimmt, die Sache verhalte sich umgekehrt und die Herren von Bolanden hätten das Stiftswappen zu dem ihrigen gemacht.

Der Benedictiner-Mönch Fuchs [21]) dagegen behauptet, das Rad wäre das Feldzeichen einer der Cohorten der in Mainz garnisonirenden XXII. römischen Legion gewesen, demzufolge zum Wappen der Stadt und später zu dem des Erzbisthums Mainz gewählt worden. Man habe nicht allein einen Backstein mit den Buchstaben

---

[16]) V. F. Gudenus, Codex diplomaticus. I. 15.
[17]) Gudenus, Codex diplomaticus. I. 183.
[18]) Gudenus, Codex diplomaticus. I. 380.
[19]) H. Grote, Geschichte des Königlich Preussischen Wappens. Leipzig, 1861. pag. 98 ff.
[20]) Gebhardi, genealogische Geschichte. pag. 603—605.
[21]) Joseph Fuchs, alte Geschichte v. Mainz. Bd. 2. pag. 93—97 u. 106—114.

LEG. XXII. und dem Zeichen eines sechsspeichigen Rades in der Mitte eines Dreieckes, sondern auch mehrere Ziegelsteine mit der Inschrift LEG. XXII. P. P. F. (Legio XXII. Primigenia Pia Fidelis) und einem Rade vorgefunden; mithin lasse sich der Ursprung des Rades bis auf die römische Periode zurückführen; auch wäre das Rad nicht das besondere Zeichen einer bestimmten Legion, sondern vielmehr das Zeichen oder Wappen der alten römischen Veste Moguntiacum gewesen. Als Gegner dieser Meinung tritt F. G. Habel in einer Abhandlung: „Ueber die Feldzeichen des römischen Hee„res, insbesondere der Cohortenzeichen der XXII. Legion“ [22]) auf. Er führt an, dass er sich nicht mit der Widerlegung dieser augenfälligen Phantasie aufhalten wolle, die schon dadurch jede Wahrscheinlichkeit verliere, dass sich dieselbe Figur eines Rades auch an andern Orten gefunden habe, z. B. auf Ziegeln der XXII. Legion zu Bretzenheim und als Relief zu Heddernheim in dem Castelle des Vicus, wahrscheinlich ebenfalls als Cohortenzeichen. [23]) Sollte indess nicht hierauf zu entgegnen sein, dass sich diese verschiedenen, in der nähern Umgegend von Mainz gelegenen Fundorte recht gut dadurch erklären lassen, dass die betreffende Cohorte im Wechsel der Zeit ihren Standort verändert habe und demnach die von Fuchs ausgesprochenen Behauptungen nicht ohne Weiteres in das Gebiet der Phantasie zu verweisen sein möchten.

Es sind zwar ausser dem Rade auch noch andere Cohortenzeichen in Mainz gefunden worden, die Habel in seinem vorerwähnten, mit dem grössten Fleisse ausgearbeiteten Aufsatze ausführlich beschreibt. Wenn nun aber das Rad und nicht eines der anderen jener Zeichen das Sinnbild des alten Moguntiacum geworden ist, so lässt sich dieses nur als ein Spiel des Zufalls erkennen. Der Erzbischof von Mainz fand dasselbe vor. Zugleich erinnerte man sich der symbolischen Deutung desselben in der christlichen Kirche, jene des „currum dei.“ Er selbst, der wie der Pabst auch Pontifex summus, Pontifex maximus [24]) genannt worden ist, nahm an, dass er, vorzugsweise vor anderen geistlichen Fürsten, zum auriga currum dei, zum Wagenlenker, berufen sei, und so ver-

[22]) Annalen des Vereins für Nassauische Alterthumskunde und Geschichtsforschung. Zweiter Band. Drittes Heft. Wiesbaden 1837. pag. 254.

[23]) Abbildungen auf Taf. XI. 1. 2 und 3.

[24]) Gudenus, Codex diplomaticus. I. 586.

einigten sich geschichtliche Ueberlieferung und christliche Anschauung, um das **Rad** zum erzbischöflichen Sinnbilde zu machen [25]). Es sei hier nochmals erwähnt, dass das Rad ursprünglich nicht das Sinnbild oder das Wappen des Erzbisthumes Mainz, sondern nur das dem Erzbischof selbst eigenthümlich zuständige Sinn- oder Wappenbild gewesen ist, und erst später als das Wappen des Ersteren angesehen und verwendet wurde. Denn das Domkapitel zu Mainz, aus dessen Mitte der Erzbischof gewählt wurde, hat nie das Rad, sondern stets nur den heiligen Martinus in seinen Siegeln geführt, [26]) wie die Erzbischöfe in den älteren Zeiten selbst. Letztere gebrauchten das Siegel mit dem Rade zuerst als Contrasignet, über dessen Bedeutung in dem nächstfolgenden Abschnitte weitere Aufklärung gegeben werden wird. Auch der fleissige **Oetter** spricht sich in der bereits mehrfach angeführten Abhandlung pag. 42—48 über diese Annahme ausführlich aus.

Die **Tinkturen** des Wappens sind Silber und Roth — ein silbernes Rad im rothen Felde oder Schilde. Während über die Entstehung des Wappenbildes selbst mannigfaltige Deutungen laut geworden sind, hat nur **Oetter** allein Veranlassung genommen, auch über den Ursprung der Farben nachzudenken und eine Meinung zu äussern. Er führt in der bereits erwähnten Abhandlung: „Erläuterung des Mainzischen Wappens" pag. 62 an: die Herren in Franken hätten ihre Schilde roth und weiss anstreichen lassen, und bemerkt, dass sich dieses dadurch beweisen lasse, dass viele Wappen des niedern Adels in Franken, sowohl von ausgestorbenen wie noch lebenden Geschlechtern diese Farben in ihren Schilden führten. Andere Adelsgeschlechter in Franken, welche diese Farben nicht in ihren Schilden hätten, wären ursprünglich keine Franken, sondern aus andern Landschaften eingewanderte Geschlechter. Da nun das Erzbisthum Mainz auch zu Franken gehört habe, ja die erzbischöfliche Residenz Mainz die alte Hauptstadt in Franken sei, so hätten die Erzbischöfe diese Farben anwenden lassen, auch das ihnen bisher eigenthümlich zuständig gewesene Sinnbild, **das Rad**,

---

[25]) Ob, wie in einem Aufsatze des „Grenzboten" (XXIII. Jahrg. 1864. 4. Band. pag. 499 ff.) angedeutet, das hier besprochene Wappenbild des Rades mit dem im heidnischen Cultus des Wuotan vorkommenden Rades in Verbindung zu bringen ist, dürfte sehr fraglich bleiben.

[26]) Gudenus, Codex diplomaticus. III. 561.

zu einem Wappenbilde gemacht, nachdem dieselben, wie z. B. Arnold von Seelenhofen (1155) und Christian I. von Buche (1172) selbst ihre Vasallen ins Feld geführt hätten, um die deutschen Kaiser auf ihren Heereszügen zu unterstützen.

Die Erklärung ist natürlich und deshalb wird sich kaum irgend etwas gegen ihre Brauchbarkeit einwenden lassen.

## IV.

Wenden wir uns nun zu der Frage, wann zuerst das Rad auf den Mainzer Münzen und in den Siegeln der Erzbischöfe erscheint.

Für die älteste Münze, welche dieses Wappen trägt, wurde bis jetzt ein Solidus gehalten, der unter Erzbischof Siegfried II. (1209—1230) geprägt wurde. [27])

Nach den Mittheilungen des Herrn Pfarrer Leitzmann in Tunzenhausen gehören aber die ältesten, mit einem Rade versehenen Mainzischen Münzen, auf denen das Rad als Wappen betrachtet werden kann, erst dem Erzbischof Siegfried III. (1230—1239) an und sind in Amöneburg geschlagen worden, welchen Namen auch die Umschrift auf der Rückseite enthält. [28]) Das Rad ist sechsspeichig. Der von Cappe pag. 54 aus „J. Mader Kritische Beiträge zur Münzkunde des Mittelalters, Prag 1803. Bd. I. Tafel 4. Nr. 62“ angeführte Bracteat, welchen Letzterer für Erzbischof Heinrich I. (1142—1153) bestimmt und wobei Cappe bemerkt, dass er als Urtypus gelten könne und die älteste Münze sein würde, auf welcher das Rad vorkömmt, wenn sie ächt sei, ist ein Bracteat aus dem Ende des 12. Jahrhunderts, im Städtchen Roda geschlagen und gehört den Herren von Lobdaburg. Die Umschrift ist von einem undeutlichen Exemplar falsch gelesen und somit die Münze unrichtig bestimmt. Mit einer grösseren Sicherheit lässt sich dagegen bestimmen, von welcher Zeit ab das Rad auf den Siegeln der Erzbischöfe erscheint. Es kömmt zuerst in denjenigen Siegeln vor, die man Contrasignete (Rücksiegel) nannte. Auch die Erzbischöfe

---

[27]) Ayrmann, Commentatio de Ròta Moguntini u. s. w. pag. 9 und Joannis Scriptores Rerum Historiae Mogunt. Sylloge post Praef. Nr. 7.

[28]) Joachim Groschen-Cabinet 9. Fach. Taf. 1. Nr. 12, und Cappe, Beschreibung der Mainzer Münzen des Mittelalters. pag. 84. Nr. 385, sowie Tafel X. Nr. 74 a.

von Mainz, gleichwie andere Fürsten und auch Städte, besassen in den älteren Zeiten zwei Siegel, das Sigillum majus, das Amtssiegel und ein kleineres, das Sigillum secretum oder Contrasignet[29]). Ersteres wurde schon in der Kanzlei an die betreffende Urkunde befestiget, während das Letztere, als der Gebrauch aufkam, dem Amtssiegel noch eine besondere höhere Bestätigung zu geben, erst im Kabinet des Ausstellers der Urkunde auf der Rückseite desselben eingedrückt ward. Im Allgemeinen soll das Sigillum secretum hauptsächlich in Privatangelegenheiten zur Anwendung gekommen sein, wodurch das seltenere Vorkommen desselben erklärlich wird.

In der „Sylloge variorum diplomatum“ ist von Gudenus pag. 324 eine Urkunde des Erzbischofs Gerhard II. vom Jahre 1294 angegeben, zu welcher der Herausgeber die Anmerkung hinzusetzt: Sigillum appensum repraesentat figuram Archiepiscopi in consueta forma. Dorso vero impressa est Rota, quam Gerhardus hicce inter Archiepiscopos Moguntinos primum gerere coepit: his circumscriptis verbis: Secretum Gerhardi Archiepiscopi Mogunt(ini).

Im „Codex diplomaticus Tom. I. pag. 879“ führt derselbe Schriftsteller eine andere Urkunde desselben Erzbischofs aus demselben Jahre an, welche mit den Worten schliesst: In cuius rei testimonium et perpetuam memoriam hujus facti, Sigillum nostrum cum appressione nostri secreti Sigillo a tergo, huic Pagine est appensum und macht hierzu die Anmerkung: Rotam exhibet illud, estque hic Gerhardus omnium Electorum primus, qui eam in medium producit.

Hiernach wurde das auf der Rückseite des Amtssiegels angebrachte kleine runde Siegel Sigillum secretum genannt und dieses enthielt das dem Erzbischofe persönlich angehörende Wappen. Es scheint aber schon Gerhard I. (1251—1259) der erste Erzbischof gewesen zu sein, welcher ein Contrasignet geführt hat, denn in „St. A. Würdtwein Subsidia diplomatica Tom. IV.“ wird das Siegel desselben mit dem Contrasignet angeführt, und auch mir haben zwei Urkunden desselben aus dem Jahre 1258, also ein Jahr vor seinem Tode ausgestellt, vorgelegen, welche dasselbe enthalten, indess sämmtlich mit dem Bildnisse des heiligen Martinus. Dagegen er-

[29]) So u. a. Köln, dessen Contrasignet, das Bild des Apostels Petrus mit der Umschrift: † S. PETR'. CONTRA. SIGILL. CIVITAT. COL. enthielt. S. Ennen und Eckertz Quellen zur Geschichte der Stadt Köln. Köln 1860.

scheint auf der Rückseite des Siegels an einer Urkunde des Erzbischofs Wernher (1259—1284), seines Nachfolgers, vom Jahre 1264 XV. Kalendas Maji [30]), ein kleines rundes Siegel mit der Darstellung eines achtspeichigen Rades und der in gemischter Majuskel geführten Umschrift: † S(ecretum) archiepi(scopi) mogunt(ini). Ausserdem werden von Würdtwein Tom. V. noch die Contrasignete vom Erzbischof Gerhard II. (1288—1305) und Erzbischof Heinrich III. (1328—1353), beide mit dem achtspeichigen Rade und der Umschrift: Secretu(m) G(erhardi) Archiepi(scopi) Mogu(ntini) resp. Secretu(m) Heinrici Moguntinens(is) Archiepi(scopi), angeführt.

Demnach ist man zu der Annahme berechtigt, dass Erzbischof Wernher der erste gewesen ist, welcher das Rad als sein persönliches Abzeichen angenommen hat und wenn Gudenus, wie bereits erwähnt, behauptet, Erzbischof Gerhard II., der zweite Nachfolger von Erzbischof Wernher, wäre der erste gewesen, so ist dieses zwar unrichtig, aber daraus erklärlich, dass er (1743) die betreffende Urkunde nicht kannte, welche erst durch Salver (1775) und Würdtwein (1781) zur Veröffentlichung gelangte.

Als einen ferneren Beweis, dass das Rad vorzugsweise als das persönliche Abzeichen der Erzbischöfe angenommen werden muss, ist noch ein Siegel des Erzbischofs Heinrich II. (1286—1288), des Nachfolgers von Wernher und Vorgängers von Gerhard II. anzuführen.

Dieses Siegel [31]) zeigt eine sitzende männliche Figur in weltlicher Kleidung mit einer Krone auf dem Haupte, in der rechten Hand ein Schwert, in der linken einen Scepter haltend (nach Gudenus Hist. Erf. pag. 67 das Bild des Kaisers); zur rechten Hand ist ein Wappenschild mit einem achtspeichigen Rade, zur linken ein anderes mit einem steigenden Löwen, dem Thüringischen Wappen, angebracht. Die Umschrift lautet: S(igillum) PACIS THVRING(iae) F(rat)RIS H(enrici) ARCHIEP(iscopi) MAG(un)T(ini) SEV UICARII I(m)-

---

[30]) Abgedruckt in dem vorerwähnten Werke von Würdtwein Tom. IV. und in Joh. Oct. Salver's „Proben des Teutschen Reichs-Adels“, Würzburg 1775. Abbildungen zu Seite 94. — Abbildung auf Taf. V.

[31]) Abgebildet in J. M. Gudeni Historia Erfurtensis, pag. 67. — V. J. Gudenus, Codex diplomaticus, Tom. I. pag. 880. — H. A. Würdtwein, Nova Subsidia, Tom. V. Nr. 22 und J. H. v. Falkenstein, Historie von Erffurth, pag. 125.

p(eri)I CAPITANEI PACIS ET XII CONSERVATO(rum) EJVS. Hier tritt Erzbischof Heinrich persönlich als Reichsvicar und Landfriedensbewahrer auf und führt daher das Rad als sein persönliches Abzeichen neben dem Thüringischen Löwen als Schutzherr von Thüringen [32]).

## V.

Nachdem die Entstehung und Bedeutung des Rades als Wappen der Erzbischöfe von Mainz, sowie die ungefähre Zeit seiner Annahme, soweit es für den Zweck dieser Schrift nothwendig erschien, erörtert worden ist, gelangen wir zur Beantwortung der Fragen, wie es gekommen sein mag, dass Erfurt ebenfalls ein Rad, mit gleichen Tinkturen wie das Mainzische, als städtisches Wappen angenommen hat, ob es dasselbe sei, wie das Mainzische und wann es nachweisbar als solches erscheint.

Die erste derselben auf Grund historischer Unterlagen zu beantworten, ist nicht möglich. Nirgends findet sich hierüber eine Nachricht vor, die als Leitfaden dienen könnte. Es führt zwar Gudenus [33]) die bereits schon früher erwähnte, von den Mainzer Erzbischöfen in ihren Zwistigkeiten mit der Stadt Erfurt vorgebrachte Behauptung ebenfalls an, Erzbischof Wilhelm habe, in Folge der Schenkung des Thüringer Landes Seitens Kaiser Otto I. [um das Jahr 950], der Stadt Erfurt das Rad als Wappen und das Siegel mit der Umschrift: „Erfordia fidelis filia Moguntinae Sedis“ verliehen. Das Irrige dieser Behauptung ist aber zu augenfällig und deshalb ist sie schon längst in das Reich der Fabeln verwiesen worden. Es gab im zehnten Jahrhunderte noch keine Wappen und keiner der älteren Chronisten erwähnt einer solch wichtigen politischen

---

[32]) Dieses Siegel wurde, wie in Nicolaus de Sighen Chronicon Ecclesiasticum Ed. Wegele pag. 447 berichtet wird, im Jahre 1463 bei Aushebung der Fundamente bei Erbauung eines neuen Kreuzganges im Peterkloster gefunden. Falkenstein, in seiner Thüringischen Chronik 2. Buch pag. 1041 (und nach ihm Dominikus in „Erfurt und das Erfurtische Gebiet“ Thl. 1 pag. 105, sowie Arnold in „Erfurt mit seinen Merkwürdigkeiten“ pag. 90) erzählen, dass dieses Siegel die Umschrift: Erfordia fidelis est filia sedis Moguntinae enthalten habe, was unrichtig ist und neben anderen Versehen nur den Beweis liefert, dass Falkenstein es öfters an diplomatischer Genauigkeit hat fehlen lassen.

[33]) Gudenus. Historia Erfurtensis. pag. 17.

Handlung des Kaisers, was sicherlich nicht unterblieben wäre, wenn sie wirklich stattgefunden hätte. Nur blinde Parteinahme für Kurmainz konnte einen solch unterrichteten Historiker, wie Gudenus es war, bewegen, diese Sage nochmals anzuführen, welche der Erfurter Stadtrath in seinen gegen Kurmainz gerichteten Streitschriften glänzend widerlegt hat.

Dagegen bietet sich ein ganz natürlicher Weg dar, auf welchem man zu einer ansprechenden Beantwortung der Frage gelangen kann. Man betrachte die innigen Beziehungen, in denen Erfurt zum Erzbisthum Mainz gestanden hat, seitdem es in der Geschichte auftritt. Letzteres besass daselbst einen Theil der wichtigsten Rechte, mit denen man jetzt den Begriff der Souveränität verbindet. Die Mainzer Erzbischöfe besuchten häufig die Stadt, hatten daselbst eine Residenz im krummen Hause auf dem Severihofe, mehrere derselben hielten sich sogar jahrelang in Erfurt auf, wie die vielen von ihnen hier ausgestellten Urkunden beweisen; die Dienstmannen, welche sie begleiteten, führten das erzbischöfliche Wappen, das Rad, in ihren Bannern, auf ihren Schilden; ihnen haben sich sicherlich die bewaffneten Bürger der Stadt angereiht, wenn bei öffentlichen Feierlichkeiten ein militärisches Gepränge entfaltet wurde. Doch nicht allein im Schimpf, sondern auch im Ernst wird dieses geschehen sein. Als Erzbischof Heinrich II. (1286—1288) als Vicarius des Kaisers Rudolf I., dem grossen Friedensstifter im deutschen Reiche, nach dem unglücklichen Interregnum (1256—1273), und von diesem als ernannter Landfriedensbewahrer mit seinen 12 Beisitzern Ruhe und Ordnung in Thüringen herbeizuführen suchte, wird mancher Kriegszug gegen räuberische Burgbesitzer unternommen worden sein. Die schon damals einer hohen Blüthe sich erfreuende Stadt hatte, ihres ausgedehnten Handels wegen, das grösste Interesse daran, dass Ruhe und Ordnung im Lande herrschte. Es lässt sich nicht bezweifeln, dass ihre bewaffneten Schaaren als Hülfstruppen dem Oberkommando des Erzbischofs untergeordnet waren und mit den Mainzer Söldlingen gemeinschaftlich gefochten haben. Die Stadt hatte aber kein eigenthümliches Wappen, daher war es nur eine natürliche Folge jener Stellung, wenn die Erfurter Truppen das Wappenbild ihres Oberbefehlshabers, des Erzbischofs von Mainz, ein Rad, ebenfalls auf ihren Schilden anbringen liessen, dasselbe in ihren Bannern führten und dass es auf diese Weise auch das Wappen der Stadt geworden ist.

Je einfacher und ungezwungener Erklärungen sind, welche dazu dienen sollen, geschichtliche Thatsachen zu ergründen und aufzuhellen, bei denen jeder positive historische Nachweis fehlt, um so mehr lässt sich annehmen, dass durch sie das Rechte getroffen ist. Ein solcher Fall liegt hier vor. Keine Urkunde spricht sich darüber aus, wann und wodurch Erfurt bewogen worden ist, das Rad als Wappen anzunehmen, die Mainzer Behauptungen bezüglich der Verleihungen desselben durch Erzbischof Wilhelm sind zu ungereimt, als dass man sich lange mit deren Widerlegung zu befassen hätte und so dürfte die vorstehend entwickelte Ansicht sich als eine ansprechende, weil natürliche, erweisen.

Sowie nun das Rad zum Wappen der Stadt geworden war und der Stadtrath dasselbe an Mauern, Thoren und öffentlichen Gebäuden anbringen liess, um hierdurch den Besitzstand der Stadt zu documentiren, kann es auch nicht auffällig erscheinen, wenn dasselbe in anderen Beziehungen ebenfalls häufige Anwendung fand. Wie in vielen anderen deutschen Städten, war es auch in Erfurt gebräuchlich, den Häusern, ehe diese mit Nummern versehen wurden, zur genaueren Bezeichnung, besondere Abzeichen (Hausbilder) zu geben. Das Rad findet man daher häufig zu einem solchen Hausbilde gewählt und zwar in Erfurt ungefähr 95—100 Mal, sowohl nach Farbe, Grösse und Anzahl unterschieden, als auch sehr oft mit ganz gleicher Bezeichnung, wie z. B. das weisse Rad 35 und das schwarze Rad 31 Mal. [34])

## VI.

Es ist behauptet worden, das Erfurter Rad wäre von dem Mainzischen verschieden. Am Weitesten geht darin Weinrich. [35]) Er behauptet nämlich, das Mainzische wäre ein Wagnerrad, während das Erfurtische ein Weberrad oder einen Rhombus vorstelle. Letzteres wäre überhaupt mehr ein Glücks- als ein Wagnerrad, es habe sechs

---

[34]) B. Hartung, die Häuser-Chronik von Erfurt. Erfurt 1861. pag. III bis LIV. — Erschöpfende Nachrichten über Ursprung und Ausdehnung dieses Gebrauchs in Erfurt, begleitet von vielen interessanten geschichtlichen Notizen sind enthalten in P. Cassel's gediegener Schrift: „Erfurter Bilder und Bräuche." Erfurt 1859.

[35]) J. M. Weinrich. Kurtz gefasste und gründliche Nachricht von den vornehmsten Begebenheiten der Hauptstadt Erffurt. 1713. pag. 207.

Speichen gehabt und wäre mit fünf Pfauenfedern geziert. Er will hierdurch alle die Folgerungen beseitigen, welche Mainzischer Seits aus der Gleichheit des Wappens zur behaupteten Erbunterthänigkeit der Stadt gezogen worden sind. Schon Falkenstein [36]) weisst den Ungrund der Weinrich'schen Angaben nach. Letzterer irrt aber besonders noch darin, dass er angiebt, das Erfurter Rad habe stets sechs Speichen gehabt und wäre kein Wagenrad. Der Unterschied in der Speichenzahl wird nachstehend ausführlich erörtert werden und wenn Weinrich nur die vorhandenen steinernen Wappen in der Stadt angesehen hätte, würde er sich haben überzeugen müssen, dass nie ein anderes als ein Wagenrad, oft in der ausgeprägtesten Form dargestellt ist, dass sogar die Nägel nicht vergessen sind, durch welche eine Verdiebelung der Felgen angedeutet wird.

So wie es also fest steht, dass das Erfurter gleich dem Mainzer ein Wagenrad darstellt, so ergiebt sich weiter, dass in früheren Jahrhunderten Erfurt sowohl wie das Erzbisthum Mainz bald ein acht-, bald ein sechsspeichiges Rad geführt haben, diese Inconsequenz auf Mainzer Siegeln auch in späteren Jahrhunderten noch vorkömmt, Erfurt dagegen von dem Zeitpunkt ab nur das sechsspeichige Rad führt, wo es sich bemühete, auch in diesem äusseren Zeichen seine behauptete Unabhängigkeit von Mainz zu dokumentiren. Nachdem aber Erfurt von Kurmainz im Jahre 1664 erobert worden war, liess Letzteres auf denjenigen Bauwerken, die es in Erfurt aufführte, auch nur ein sechsspeichiges Rad anbringen.

Betrachten wir zuvörderst die in Würdtwein's Nova Subsidia diplomatica abgebildeten Siegel der Mainzer Erzbischöfe, so finden wir, dass die Siegel der Erzbischöfe Wernher (1259—1284) und seiner Nachfolger Heinrich II. (1286—1288) und Gerhard II. (1289—1305) ein achtspeichiges Rad enthalten. Dasselbe fehlt auf den Siegeln der Erzbischöfe Peter (1306—1320) und Matthias (1321—1328), erscheint dagegen wieder auf dem Siegel Heinrich's III. (1328—1353) sechsspeichig, auf dem Contrasignet jedoch achtspeichig. Auch Erzbischof Gerlach (1346—1371) führte es theils acht-, theils sechsspeichig. In der Reihe der Erzbischöfe von Johannes I. (1371—1373) bis Wolfgang (1582—1601), führen nur Ludwig (1374—1380), Conrad II. (1390—1396), Johannes II. (1397—1419) und

[36]) J. L. von Falkenstein, Thüringische Chronika. Erffurt 1738. Buch I. p. 279.

Sebastian (1545—1555) das sechsspeichige Rad, alle übrigen dagegen das achtspeichige; doch kommt in den kleinen Siegeln Adolph's II. (1461—1475) und Wolfgang's (1582—1601) das Rad mit nur sechs Speichen vor. Die späteren Erzbischöfe bis zum Erlöschen des Erzstifts, mit Ausnahme eines Einzigen, Anselm Casimir (1629—1647), der in seinem grossen Siegel ein achtspeichiges Rad führt, haben sämmtlich nur das sechsspeichige Rad in ihren Siegeln.

Anders verhält es sich mit den Mainzer Münzen. Die älteren Bracteaten enthalten kein Rad, sondern nur das Bild des heiligen Martinus; von dem Zeitpunkte ab aber, wo das Rad auf ihnen vorkömmt (2. Viertel des XIII. Jahrhunderts), bis zum Aufhören der Ausprägung Mainzer Münzen nach dem Erlöschen des Mainzer Erzbisthums, im Jahre 1802, erblickt man das Rad nur sechsspeichig.

Dagegen befindet sich das achtspeichige Rad nur auf einigen wenigen Erfurter kleinen Bracteaten aus der Zeit um 1300, wo der Erzbischof das Münzrecht an die Stadt Erfurt verpfändet hatte, und daselbst seltsamerweise noch in Verbindung mit einem kleineren sechsspeichigen Rade.

Bei einem Vergleich dieser Angaben verdient immerhin das Factum hervorgehoben zu werden, dass das Erscheinen des Rades auf den Münzen (unter Siegfried III. 1230—1249), mit dem bis jetzt bekannten frühesten Gebrauch desselben auf den erzbischöflichen Siegeln (zu der Urkunde Wernher's vom Jahre 1264), so ziemlich zusammenfällt.

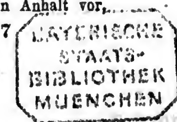
Im „Codex Balduineus“, welcher unter der Regierung des Erzbischofs von Trier, Balduin (1304—1354), angefertigt ward, kommt auf den bildlichen Darstellungen das Rad, als Wappenbild von Mainz, achtspeichig vor.

In dem ältesten bekannten Wappenbuche, welches die Wappen in Farben ausgeführt enthält, der Züricher Wappenrolle [37]), einem heraldischen Denkmal aus dem XIV. Jahrhundert, wird das Mainzer Wappen dargestellt als eine, durch ein weisses Kreuz in vier Felder getheilte rothe Fahne, in deren beiden oberen Feldern sich je ein weisses sechsspeichiges Rad befindet. [38])

[37]) Herausgegeben von der antiquarischen Gesellschaft in Zürich. Zürich 1860.

[38]) Die Richtigkeit dieses, ausdrücklich mit „Mainz“ bezeichneten Wappens, muss dahin gestellt bleiben; jedenfalls liegt nirgends ein Anhalt vor.





Die auffallende Wahrnehmung, dass in den Siegeln bald ein acht-, bald ein sechsspeichiges Rad vorkommt, während auf keiner Mainzer Münze ein anderes als ein sechsspeichiges Rad erscheint, kann ihre Erklärung nur in der Art und Weise finden, wie die Siegel und die Münzstempel in den älteren Zeiten angefertigt wurden.

Bevor besondere Siegelstecher aufkamen, war die Anfertigung der Siegel eine Aufgabe der Goldschmiede, welche dabei folgendermassen verfuhren. [39])

Die Anfertigung der Siegel wurde grösstentheils durch Metallguss über eine Modellirung bewirkt; d. h. es wurde die Siegeldarstellung auf eine Platte von Schiefer oder Metall erhaben in Wachs bossirt, davon ein Abdruck genommen, und über diesen die Platte des Typares gegossen, dessen vertiefte Darstellung mit dem Grabstichel vollends fertig gemacht, sorgfältig geglättet und mit der Handhabe verbunden ward. [40]) Diese Arbeit konnte natürlich nur tüchtigen Arbeitern anvertraut werden, welche bereits als geschickte Künstler einen Ruf erlangt und wohl nur in seltenen Fällen Gelegenheit hatten, mehr als ein erzbischöfliches Siegel anzufertigen. Es mag ihnen überhaupt auch mehr auf eine künstlerisch gelungene, als auf eine heraldisch-richtige Darstellung angekommen sein und aus diesem steten Wechsel der Siegelverfertiger, wird sich die Verschiedenheit in der Zahl der Speichen des Rades erklären lassen.

Die Anfertigung der Münzstempel dagegen, so wie überhaupt die Verrichtung aller bei Prägung der Münzen im Mittelalter vorkommenden Arbeiten, war Sache einer Innung, der „Münz- oder

---

um die Hauptfigur, das weisse Kreuz im rothen Felde, auf Mainz beziehen zu können.

Hinsichtlich der von Seiten der Maler in ältester Zeit oft fehlerhaft angewendeten Tincturen, vergleiche auch die Gemälde des Sachsenrechts in Kopp's „Bilder und Schriften der Vorzeit". Mannheim 1819. 1. Theil. pag. 111 ff.

[39]) Eduard Milly. Beiträge zur Siegelkunde des Mittelalters. Wien 1846. Theil I. pag. 191.

[40]) Hiernach würde bei dem, in der Regel in Silber ausgeführten Guss des Siegelstempels, dieser Bild und Schrift erhaben, statt vertieft zeigen. Es scheint daher bei dem angeführten, wörtlich nach Milly wiedergegebenen Verfahren, noch ein zweiter, als Gussform dienender Abdruck nöthig gewesen zu sein, welcher Bild und Schrift erhaben (wie das ausgedrückte Siegel) zeigte.

Hausgenossen", die unter der strengen Aufsicht eines Vorstehers, des „Münzmeisters, Magister monetae oder Monetarius" standen. In dieser geschlossenen Körperschaft wurde demnach das vom Anfang der Ausprägung angenommene Wappenbild in seinen Einzelheiten festgehalten und ohne Veränderung von einem Stempel auf den andern übertragen.

Auf die Erfurter Abbildungen des Rades, als Wappen der Stadt, übergehend, können neben den Münzen auch Darstellungen desselben auf glücklicherweise noch erhaltenen Schilden, auf hölzernen und steinernen Denkmalen vorgeführt werden. Im Stadtsiegel war nur der heilige Martinus abgebildet und nicht das Rad. [41]) In den ersten Jahrhunderten ihres Bestehens und Aufblühens besass die Stadt noch nicht das Recht, Münzen zu prägen; als sie jedoch 1348 durch den Ankauf der Herrschaft Kapellendorf in den ersehnten Besitz des Münzrechts kam und hierdurch Erzbischof Gerlach sich veranlasst fand, derselben auch sein Münzrecht 1354 wiederkäuflich zu überlassen, hörte die Darstellung des erzbischöflichen Bildes auf den in Erfurt geprägten Münzen auf und an dessen Stelle trat das Stadtwappen (das Rad), allein anfangs immer noch mit der Umschrift „Martin(us)", jedenfalls um sich eine Verletzung der Ehrerbietung gegen den Schutzpatron nicht zu Schulden kommen zu lassen. [42]) Neben dem zu jener Zeit auch auf den Münzen der Stadt erscheinenden Kapellendorfer Wappen (drei schwarze Pfähle im silbernen Felde) wird das Rad immer nur sechsspeichig dargestellt, in welcher Weise es bis zum Aufhören ihres Münzrechts nach der 1664 durch Mainz erfolgten Eroberung ununterbrochen beibehalten wurde.

In chronologischer Folge möge nun die Beschreibung der anderweitigen Abbildungen des Erfurter Rades stattfinden. Die verschiedenen Denkmale, auf denen sich dasselbe vorfindet, sind noch nirgends beschrieben worden und doch sind sie meistentheils von einem solch historischen Interesse, dass die Gelegenheit nicht vor-

---

[41]) Vergleiche die Abbildungen auf Tafel VI., VII. und VIII.

[42]) Die Münze war zwar schon früher mehrmals an die Stadt verpfändet gewesen, jedoch ohne dass eine Veränderung im Münzstempel vorgenommen worden wäre.

Ausführlicheres hierüber giebt J. Leitzmann. Das Münzwesen und die Münzen Erfurts. Weissensee, 1864.

über gelassen werden kann, ihrer ausführlich zu gedenken. Da einige derselben auch die Wappen der Besitzungen enthalten, welche von der Stadt nach und nach erworben wurden, diese aber wichtig genug sind, um ihnen einen besonderen Abschnitt in dieser Abhandlung zu widmen, so muss an dieser Stelle auf denselben verwiesen werden.

1. Für die älteste Abbildung des Erfurter Rades ist jene zu halten, welche sich an der Firste der Decke des grossen Saales im alten, 1830 abgebrochenen Theile des Rathhauses befand. In gleichen Abständen waren an derselben, gleich Schlusssteinen, drei Bilder angebracht: ein auf einer Holzscheibe befestigter, roh aus Holz geschnitzter, vergoldeter, einköpfiger Adler, — eine in gleicher Weise gearbeitete und befestigte, vergoldete weibliche Figur (das personificirte Erfurt) — und ein versilbertes achtspeichiges Rad, welches in dieser Zusammenstellung offenbar als das Wappen der Stadt Erfurt anzusehen ist. [43]) Das Jahr, in welchem das Rathhaus erbaut wurde, ist merkwürdigerweise in keiner Chronik aufgezeichnet und von einer an demselben angebrachten Inschrift, welche dies hätte bekunden können, ist ebensowenig etwas bekannt. Sein ursprünglicher Bau bestand in einem einfachen, schmucklosen Gebäude mit Fensteröffnungen ohne irgend eine Verzierung. In „Wenck's hessischer Landesgeschichte" [44]) wird einer Urkunde gedacht, welche die Schlussformel enthält: - - - *sub die V⁰ Non. Mart. Anno XXXIV⁰ regnante Domino nostro Carolo serenissimo Imperatore. Actum ad Erfesfurt in Palatio publico* (also 802). Die einzige Nachricht, welche die Erfurter Chroniken bringen, besteht darin, dass es im Jahre 1175 bis zum Rathhause gebrannt habe und seitdem sei es nicht

---

[43]) Für eine nähere Beschreibung dieses schönen, historisch wichtigen Saales, der Bilder, die seine hochgewölbte (Holz-) Decke schmückten und ihrer Deutung ist zu empfehlen: „P. Cassel, das Erfurter Rathhaus und seine Bilder. Ein akademisches Programm. Erfurt, 1857." Wenn in dieser Schrift jenes Rades nicht gedacht wird, so trägt der Verfasser der vorliegenden Abhandlung die Schuld, der es damals leider verabsäumt hatte, dasselbe Herrn Professor Cassel vorzulegen.

[44]) H. B. Wenck. Hessische Landesgeschichte. Frankfurt und Leipzig, 1789. II. Band, Urkundenbuch pag. 13, Nr. XIII.

wieder in Feuersgefahr gewesen. [45]) Auch wenn die Ausschmückung des grossen, in ihm befindlich gewesenen Saales mit den vorerwähnten Bildern stattgefunden hat, erzählt keine Chronik; aus einigen Umständen wird sich dies indess doch annähernd ermitteln lassen. Die Verse, welche die Bilder umgeben, sind aus „Freidanks Bescheidenheit" entnommen, der im XIII. Jahrhundert lebte. Die unveränderten Wortformen dieser Umschriften, so wie der Ductus der Schrift weisen auf dieses Jahrhundert hin. Am Ausgange desselben war Kaiser Rudolf I. längere Zeit in Erfurt, hielt daselbst 1290 einen grossen Reichstag ab, feierte glänzende Feste. Wenn also nicht schon früher, so möchte die Anwesenheit des Kaisers Veranlassung gewesen sein, den Saal in der vorangedeuteten Weise auszuschmücken; demnach kann auch die Entstehung jenes Wappenbildes in die vorerwähnte Zeit datirt [46]) und dasselbe sodann als seine älteste, noch vorhandene plastische Darstellung betrachtet werden.

2. Die ältesten in Stein ausgeführten Denkmale, auf denen sich das Erfurter Rad befand, sind jene Merksteine, welche nach Angabe unserer Chronisten an allen denjenigen Orten errichtet wurden, wo im Jahre 1289 oder 1290 die Erfurter Bürger auf Geheiss Kaiser Rudolf's I. im Verein mit kaiserlichen Kriegsvölkern 66 Burgen des räuberischen Adels in Thüringen zerstörten, über die Uebelthäter Gericht hielten, zum Zeichen ihrer Anwesenheit Waidsamen an den betreffenden Orten ausstreuten und Steine mit dem Erfurter Rade aufrichteten. Dergleichen Stellen werden noch heut „Erfurter Gerichte" genannt. Es bleibt der weiteren Ermittelung vorbehalten, wo sich dergleichen Steine gegenwärtig noch vorfinden. Bei Röblingen in der goldenen Aue, in den Fluren von Gotha und Sangerhausen, [47]) wo sie vorhanden gewesen sein sollen, sind sie den eingezogenen Erkundigungen zufolge verschwunden.

---

[45]) Einige Chroniken setzen diesen Brand schon in das Jahr 1117. conf. H. E. Seebach. Erfurthische Feuer Chronika. Erffurth, 1736. pag. 2. §. 3., so wie auch „Chronicon Ecclesiasticum Nicolai de Siegen." Herausgegeben von F. X. Wegele. Jena, 1855. pag. 338.

[46]) P. Cassel l. c. pag. 23 ff. sucht dagegen die Mitte des XIV. Jahrhundert als die Zeit nachzuweisen, in welcher die Ausschmückung des Saales stattfand.

[47]) Frankenhäuser Intelligenzblatt. 1765. pag. 361.

3. Unter der Leuchtenburg bei Kahla wurde an der Saale ein Stein gefunden, welcher auf der einen Breitseite ein grosses achtspeichiges Rad, auf der andern drei kleinere fünfspeichige Räder und in dem von diesen Rädern gebildeten Zwischenraum ein anderes, nicht zu enträthselndes Zeichen enthält; sorgfältig aus Sandstein gearbeitet, hat er allem Anschein nach ursprünglich die Form eines Kreuzes mit ausgebogten Armen gehabt. Es ist nicht unmöglich, dass auch dieser Stein ein solcher, von den Erfurter Bürgern gesetzter Merkstein gewesen ist. Unwahrscheinlicher ist die Ansicht, dass derselbe sich auf das Verhältniss beziehen möchte, in welchem die Leuchtenburg bis 1393 durch ihre Besitzer, die Erfurter Bürger Heinrich von Paradis und Heinrich von Witzleben, zu Erfurt stand.

4. Die ältesten in Farben ausgeführten Abbildungen des Erfurter Wappens befinden sich auf 20 Holzschilden, welche sehr wahrscheinlich in den Jahren 1347 bis 1385, mehrere derselben vielleicht noch früher, angefertigt worden sind und in einem der nachfolgenden Abschnitte näher besprochen werden sollen; auch hier ist das Rad mit acht Speichen versehen.

5. An der Gartenmauer des Schlosses in Vippach findet man gegenwärtig einen Stein eingemauert, welcher in seiner unteren Hälfte in einer Reihe neben einander vier Schilde mit folgenden Wappenbildern enthält:

   a) den Vieselbacher Adler,
   b) das achtspeichige Rad (Vargula),
   c) die Kapellendorfer Pfähle.
   d) die einmalige Spaltung mit zweimaliger Theilung (Vippach).

   Ueber jedem Schilde steht ein geschlossener Helm mit

   ad a) einem Adler in einem mit Pfauenspiegeln bestecktem Schirmbrett,
   ad b) einem offenen Flug,
   ad c) einem Köcher mit Pfauenspiegeln,
   ad d) zwei offenen Hörnern.

   In der Mitte der obern Hälfte des Steins befindet sich unter einem gleichfalls geschlossenen Helm nebst Helmdecke ein Dreieck-Schild mit dem Erfurter achtspeichigen Rade. Die an dem untern Rande des Steins hinlaufende Inschrift lautet:

**Nach Christus gebort M° CCCC° in deme verten jare— —
— — wart dese kemenate angehaben czu bauen.** [48])

6. An dem jetzt noch vorhandenen Theile des Rathhauses, dem ehemaligen Kämmerei-Gebäude, dessen Erdgeschoss in früherer Zeit die Münzstätte der Stadt enthielt, befindet sich über einem Fenster des zweiten Stockwerkes das in Stein gehauene Wappen der Stadt und ihrer Besitzungen mit der in neugothischen Minuskeln geführten Unterschrift:

**Anno · domini · m° · cccc° · xviij° · als · er · curd · von · nyhusen · unde · er · kerstan · von · alberslenbin · der · stad · bumeisterr · waren · da · worden · de · wopen · gehouwen ·**

Es ist ein sauber gearbeitetes Denkmal und wenn auch an der Ausarbeitung der Flügel an den beiden Engeln die anderwärts unverkennbare Mühe vermisst wird, so verräth doch das völlig herausgearbeitete Rad des Helmschmucks nicht nur eine gute Auswahl des verwendeten Materials, sondern auch einen beachtenswerthen Grad sorgfältiger Technik. Die Darstellung zeigt in der Mitte ein Dreieck-Schild mit dem sechsspeichigen Rade, gehalten von zwei in lange Gewänder gekleideten knieenden Engeln, darüber einen geschlossenen Helm mit einem flatternden Tuch als Helmdecke und als Helmschmuck einen Hut nebst einem sechsspeichigen Rade, an dessen Felgenkranze in der Verlängerung jeder Speiche ein Pfauenspiegel angebracht ist. Um den Schild herum stehen vier andere, etwas kleinere Dreieck-Schilde; von diesen zeigt auf der rechten Seite der obere die Kapellendorfer Pfäle, der untere die einmalige Spaltung mit zweimaliger Theilung (Vippach), — auf der linken Seite der obere den Vieselbacher gekrönten Adler, der untere ein sechsspeichiges Rad (Vargula); sämmtliche Wappenbilder waren in früherer Zeit bemalt; die Räder documentiren sich durch die stark hervortretenden Naben sehr deutlich als Wagenräder.

---

[48]) Hier, sowie in der Folge sind bei den angeführten Inschriften an Stelle der in Strichen, Punkten und Häckchen bestehenden mittelalterlichen Abkürzungen die betreffenden Buchstaben und Silben hinzugefügt worden, da einer getreuen Wiedergabe der Originale, ohne für die vorkommenden Abbreviaturen zu unzulänglichen Surrogaten Zuflucht zu nehmen, technische Hindernisse entgegen traten.

7. In der noch stehenden Seitenmauer des inneren Johannisthores ist eine grosse Steinplatte eingefügt, welche früher an einer Stelle des äusseren Johannisthores eingemauert war. Der Rathsmeister H. Kammermeister erzählt in seiner Chronik: „*Anno 1447 ward angefangen zu bauen das krumme Thor vor St. Johannisthor, der Wassergraben da herumb, die gewölbte Brücke darüber und St. Johannisbild daran und ward 1448 vollendet.*“ Die Platte enthält das lebensgrosse, mit Rücksicht auf seine keineswegs hervorragende monumentale Bedeutung dennoch mit sichtlichem Fleiss und Kunstsinn gearbeitete, vom Zahn der Zeit aber mannigfach beschädigte Bild St. Johannis des Täufers als Hautrelief mit dem Lamm auf dem linken Arm. Die in den vier Ecken angebrachten Dreieck-Schilde zeigen folgende Wappenbilder: auf der rechten Seite oben ein achtspeichiges Rad, unten die einmalige Spaltung mit zweimaliger Theilung, — auf der linken Seite oben einen gekrönten Adler, unten abermals ein achtspeichiges Rad. Diese vier im flachen Relief gearbeiteten Bilder stellen die Wappen von Erfurt, Vippach, Vieselbach und Vargula dar, wobei es auffallend ist, dass das Wappen von Kapellendorf fehlt. [50])

8. Auf der Mitte der Schlösserbrücke, da wo die im Februar 1862 wegen Baufälligkeit abgebrochenen Gebäude der Schlössermühle aufhörten, stand bis zu dem im Jahre 1852 erfolgten Reparaturbau der Brücke ein $5\frac{1}{4}'$ hoher, $3\frac{1}{4}'$ breiter und $1\frac{1}{3}'$ rhl. dicker Stein, welcher auf der einen Seite in einem Schilde, der in seiner Form die seiner Zeit übliche Nachbildung des Tartschen-Schildes wiedergiebt, ein sechsspeichiges, $2\frac{1}{3}'$ hohes Rad zeigt. Der Stein ist sehr verwittert, weshalb sich auch die unter dem Schilde befindlichen Buchstaben nicht mehr entziffern lassen.

---

[50]) Möglicherweise hat durch diese Weglassung die 1446 stattgefundene Verpfändung der Herrschaft Kapellendorf an Apel von Vitzthum angedeutet werden sollen, obschon bei derselben die Stadt ihr Besitzrecht keineswegs aufgab, denn der desfallsige Contract ist ausdrücklich „auf Wiederkauf“ formulirt (v. Falkenstein. Historie von Erfurt pag. 312). Ein Grund für die Weglassung des Wappens könnte vielleicht darin aufzufinden sein, dass der Stadtrath durch diese Massnahme gesonnen war, etwaigen Zwistigkeiten mit der reichen und ausgedehnten Familie der Vitzthums vorzubeugen.

Die andere Seite trägt in neugothischen Minuskeln folgende noch lesbare Inschrift:

> Anno domini M cccc xvij ist angehaben dese broke bei er Clawes ascherman vnd er hans ferwer bavmeister gewest seint cu der ceit.

9. Zu dem ehemaligen Augustiner-Kloster, in welchem sich gegenwärtig das Martinsstift und das evangelische Waisenhaus befinden, gehört ein westlich und isolirt von den früheren Klostergebäuden stehender, keineswegs unbedeutender Steinbau, der, mit Strebepfeilern versehen, seinem Aeussern nach einem gottesdienstlichen Gebäude nicht ganz unähnlich ist. Derselbe zerfällt in drei Theile: ein Kellergeschoss, ein Erdgeschoss und ein oberes Stockwerk; jeder dieser Räume, von denen ein jeder der beiden letztgenannten sein Licht durch besondere, zwischen die Strebepfeiler vertheilte, gekoppelte Fenster mit spitzbogigem Schluss erhält, besteht aus zwei Reihen von je fünf Kreuzgewölben, welche in der Mitte auf vier achteckigen Säulen ruhen. Das Erdgeschoss wird gegenwärtig von dem evangelischen Ministerium theils als Bibliothek, theils als Sitzungszimmer benutzt, während das obere Stockwerk dem Martinsstift als Betsaal dient. Jeder Raum besitzt an dem östlichen Giebel einen besonderen Eingang; zu dem dem oberen Stockwerk angehörenden führte früher eine hölzerne, überdachte Freitreppe; seit der Wiederherstellung der Gebäude des jetzigen Martinsstiftes (1841 bis 1846) ist dagegen die Verbindung mit dessen oberem Stockwerk durch einen, von einer Colonnade getragenen Gang hergestellt worden.

Eine Nachricht über das Jahr der Erbauung, sowie über die Bestimmung dieses Gebäudes ist nicht vorhanden. Nur zwei der um die schriftliche Erhaltung von Erfurter Alterthümern sich verdient gemacht habenden Schriftsteller, Arnold und Erhard, erwähnen dasselbe, jedoch ohne bestimmte Angabe seiner wirklich besessenen oder ihm nur zugedachten Bestimmung.[51]) Letzterer verlegt die Erbauung desselben irrthümlich in das XIV. Jahrhundert, während ersterer dieselbe ganz richtig

---

[51]) S. L. K. Arnold. Erfurt mit seinen Merkwürdigkeiten und Alterthümern. Gotha, 1802. pag. 177 ff. — H. A. Erhard. Erfurt mit seinen Umgebungen. Erfurt, 1829. pag. 203.

in die der Reformation kurz vorangehende Zeit setzt, wobei er sich auf einen Brief des damaligen Priors des Augustiner-Klosters, Johann Lange, an Luther stützt, in welchem jener die Bemerkung mache: *„er sei in einem schweren Bau begriffen.“* [52]) Indess nicht allein die Bestimmung des Gebäudes, sondern auch die Zeit seiner Erbauung lassen sich aus verschiedenen Emblemen und Wappen folgern, welche die Schlusssteine der Gewölbe zieren, sowie auch in den Ueberresten der gemalten Fenster vorhanden sind, die aus der Verwüstung durch das grosse Hagelwetter am 18. Juli 1824 gerettet, leider aber durch unkundige Hand oft in ganz verkehrter Weise wieder zusammengefügt wurden.

Für diesen Zweck sind einerseits als beachtenswerth zu betrachten die vier Brustbilder der grossen Kirchenväter, das Bild der Madonna in der Glorie aus dem Siegel der Universität, sowie die Wappen und Namen einiger ihrer Rectoren und bei ihr seiner Zeit anwesenden hervorragendsten Lehrer, als z. B. Jodocus Trutvetter, Johannes Bonemilch von Lasphe, Justus Jonas, Henning Goede, Johannes Emmerich, Andreas Schill, Johannes Reinboth, — welche unter Berücksichtigung der Ausdehnung der Räume auf ihre Benutzung als Hörsaal für die theologische Facultät, [53]) sowie

[52]) Dass Arnold diesen Brief in „K. F. Lossius. Helius Eoban Hesse und seine Zeitgenossen. Ein Beitrag zur Erfurthischen Gelehrten- und Reformationsgeschichte. Gotha, 1797“ gefunden haben will, muss auf einem Irrthum beruhen, denn in dem ganzen Buche kann nirgends eine desfallsige Angabe vorgefunden werden.

[53]) Das in der Michaelisstrasse noch jetzt befindliche Universitätsgebäude (gegenwärtig als städtisches Arbeitshaus benutzt) scheint von jeher nur der juristischen, medicinischen und philosophischen Facultät eingeräumt gewesen zu sein, denen es auch nach Beendigung des 1681 begonnenen abermaligen Reparaturbaues wieder überwiesen wurde. Die theologische Facultät benutzte bis 1472 das „Auditorium coelicum“ (über dem östlichen Flügel des Kreuzgangs am Dom gelegen) als Hörsaal und hier wurden auch die academischen Feierlichkeiten der Universität abgehalten. Seit der Wiederherstellung des Gebäudes nach dem grossen Brande 1472 scheint das Domstift dasselbe jedoch nur noch für den letztgenannten Zweck der Universität gelegentlich und nach vorher eingeholter Erlaubniss überlassen zu haben, so dass sich für diese der Mangel einer eigenen, für beide Zwecke geeigneten Räumlichkeit dringend fühlbar machte, dem durch das vorerwähnte, im Areal des Au-

für academische Feierlichkeiten hindeuten dürften, diesem Zweck jedoch möglicherweise theils durch die Reformation, theils durch den Verfall der Universität bald wieder entzogen wurden. Andererseits kann das Vorhandensein des Wappens Johann Bonemilch's von Lasphe[54]) in einem Schlussstein des Erdgeschosses (wo dasselbe allein mit den Brustbildern heiliger Personen zusammengestellt ist) nicht unwichtig für die Zeitbestimmung der Erbauung erscheinen, und man wird den Beginn derselben in den Anfang des zweiten Decenniums des XVI. Jahrhunderts, jedenfalls nicht früher als um die Mitte des ersten Decenniums, setzen dürfen, während die Vollendung im Jahre 1518 erfolgte, welche Jahreszahl mehrmals in den gemalten Fenstern vorkommt.

Nach dieser, für die Zeitermittelung nothwendigen Abschweifung zur Sache zurückkehrend, müssen für den vorliegenden Zweck die im oberen Stockwerk des vorgenannten Gebäudes befindlichen Schlusssteine zweier neben einander liegenden Gewölbe hervorgehoben werden. Der eine zeigt in einem Schilde ein sechsspeichiges Rad, über dem Schilde aber noch den Buchstaben ℰ, welcher das Wappenbild deutlich als das von Erfurt bezeichnet, der andere dagegen einen Schild mit einem achtspeichigen Rade, welches als Gegensatz nur auf Kur-Mainz bezogen werden kann.

In welcher Weise man zu jener Zeit bemüht war, einen Unterschied zwischen dem Erfurter- und dem Mainzer Rade hervorzuheben, beweist eine Steinmetzarbeit am Hause Nr. 2588 in der Allerheiligenstrasse, „zum Sternberg" genannt. Dasselbe gehörte dem Procurator und Biereigen Johannes Hoffmann und wurde, der eingehauenen Jahreszahl zufolge, 1533 von ihm neu erbaut. An dem ausgewölbten unteren Theil der

gustiner-Klosters errichtete Gebäude sehr wahrscheinlich abgeholfen werden sollte. Conf. Joh. Nicol. Sinnhold, Erfordia litterata, oder Gelehrtes Erfurt; als eine Fortsetzung des Motschmannschen Werks. 3. Band, 1. Stück, 1748, pag. 4 ff.

[54]) Johann Bonemilch von Lasphe war 1498—1508 Weihbischof in Erfurt, ward 1504 zum Rector der Universität erwählt, resignirte 1508 auf sein weihbischöfliches Amt und starb 1510. Conf. Zeitschrift des Vereins für thüringische Geschichte und Alterthumskunde. Jena, 6. Band, pag. 83 ff.

Kämpfer, welche gleichzeitig die Decke für die an den Thorgewänden angebrachten Nischensitze bilden, ist in je einem kleinen Schilde rechts ein sechsspeichiges, links ein achtspeichiges Rad als Wappenbild dargestellt. Der Procurator Hoffmann, welcher sowohl beim städtischen wie beim mainzischen Gericht fungiren musste, liess also das Wappen einer jeden, um die Herrschaft in der Stadt sich streitenden Partei an seinem Hause anbringen und zwar sehr wahrscheinlich aus keinem anderen Grunde als den, es mit keiner Partei zu verderben.

10. Am nördlichen Thurme der Cyriaksburg findet sich ebenfalls das Erfurter Stadtwappen vor. Zwei Säulen tragen einen Rundbogen; auf den Kapitälern derselben sitzt je ein bausbäckiger Engel, der auf der rechten Seite bläst auf einer Posaune, der auf der linken Seite auf einem Dudelsack. Die innerhalb der architectonischen Anordnung befindliche heraldische Darstellung ist der unter Nr. 6 aufgeführten ganz ähnlich; das Wappenbild in dem, die Mitte einnehmenden Hauptschilde ist auch hier ein sechsspeichiges Rad; die beigefügte Inschrift besteht nur in der Zeitangabe: Anno 1528.

Aus einem Vergleiche der unter Nr. 1 bis 10 angeführten Darstellungen dürfte hervorgehen, dass der Stadtrath bis zum Schlusse des XV. Jahrhunderts das achtspeichige Rad als das Wappen der Stadt anerkannte. Dass das unter Nr. 6 aufgeführte, im Jahre 1418 gearbeitete und gerade am Rathhause angebrachte Wappen das Rad mit nur sechs Speichen enthält, kann wohl als eine Ausnahme betrachtet werden, die ohne besondere Bedeutung ist. Die Geschichte Erfurts bietet aus diesem Jahre keine Andeutungen dar, aus denen eine Absicht hergeleitet werden könnte, durch ein sichtbares Zeichen die Unabhängigkeit der Stadt von Kur-Mainz dokumentiren zu wollen. Anders gestaltet sich die Sachlage mit dem Eintritt des XVI. Jahrhunderts. Den vorangegangenen Streitigkeiten mit dem Erzbischof Diether folgte 1509 das sogenannte „tolle Jahr", in welchem die mainzische Partei über die städtische triumphirte. Im Jahre 1516 trat Erfurt wieder in freundschaftliche Verhältnisse zu den sächsischen Fürsten; man hatte erkannt, dass nur Mainz die Freiheiten Erfurts bedrohte. „Fort mit allen Zeichen, die an eine Abhängigkeit von Mainz erinnern!" wurde die Losung, welche 1525 während des Bauernaufruhrs ihren Culminationspunkt erreichte und in der nachfolgenden Abtheilung: „über die Siegel der Stadt

Erfurt" näher besprochen werden wird. Ohne das Jahr nachweislich bestimmen zu können, in welchem das sechsspeichige Rad als das eigentliche, nicht mit dem Mainzer Rade zu verwechselnde Wappen der Stadt zuerst auftrat, lässt sich doch unter Berücksichtigung aller, auf diesen absichtlich gewählten Unterschied influirenden Verhältnisse das zweite Decennium des XVI. Jahrhunderts als die Zeit annehmen, in welcher derselbe ins Leben trat. Diese Annahme wird, soweit die hierüber angestellten Nachforschungen zu einem Resultat geführt haben, unterstützt einestheils durch das unter Nr. 8 angeführte, mit der Jahreszahl 1517 versehene Denkmal, anderentheils durch den um dieselbe Zeit gearbeiteten, unter Nr. 9 erwähnten Schlussstein, in welchem das sechsspeichige Rad durch den beigefügten Buchstaben E ausdrücklich als das Erfurter Rad gekennzeichnet ist. Von dieser Zeit ab bis zu der 1664 erfolgten Besitznahme der Stadt durch den Kurfürsten von Mainz erscheint das Rad nur in dieser Gestalt auf den von Seiten des Raths noch errichteten Denkmalen, von denen das bemerkenswertheste

11. die Rolandssäule auf dem Fischmarkte ist. Am 16. November 1591 an Stelle der alten, daselbst befindlich gewesenen Gerichtssäule aufgerichtet, sollte sie die Reichsunmittelbarkeit der Stadt bekunden und wurde nicht beseitigt, obgleich die Mainzer Behörden auf das Schärfste darauf drangen. Auf dem Schilde der Statue, sowie in dem von ihrer rechten Hand gehaltenen Fähnlein prangt das sechsspeichige Rad. [55])

Erfurts Absicht, einen Unterschied zwischen dem Erzbischöflich-Mainzischen und Erfurter Wappen herzustellen, wurde indess nicht erreicht, denn seit dem Anfange des XVIII. Jahrhunderts verschwindet das achtspeichige Rad auch an den auf Mainz bezüglichen heraldischen Denkmalen, wogegen schon seit dem Beginn des XVII. Jahrhunderts die Siegel der Kurfürsten, sowie ihrer Behörden in Erfurt kein anderes als das sechsspeichige Rad führen. Ob Rücksichten auf das streitige Verhältniss zwischen Erfurt und

---

[55]) H. Zoepfl. Alterthümer des Deutschen Reichs und Rechts. 3. Band. Die Rulands-Säule. Eine Rechts- und Kunstgeschichtliche Untersuchung. Leipzig und Heidelberg 1861, widmet pag. 248 ff. diesem Denkmale eine eingehende, von einer recht guten Abbildung begleitete Erörterung.

Mainz dabei massgebend gewesen sind, wird sich schwerlich ermitteln lassen. Wer argwöhnisch ist und Gewicht auf die Zähigkeit legt, mit welcher die Kurie alte Ansprüche festhält, kann indess die Meinung gewinnen, Mainz habe auch den aus der Gleichheit der Wappen mehrfach behaupteten Rechtstitel nicht aufgeben wollen und wäre deshalb Erfurt in einer unwesentlichen Aenderung seines Wappenbildes nachgefolgt.

Eine consequente Durchführung dieser Massnahme lässt sich indess auf den in Erfurt noch vorhandenen, aus dem XVII. Jahrhundert herrührenden Denkmalen, wie bereits erwähnt, noch nicht nachweisen, deutlich tritt sie aber mit dem Anfange des XVIII. Jahrhunderts hervor. Es unterliegt wohl keinem Zweifel, dass ein Nachforschen nach der Veranlassung zu dieser Inconsequenz resultatlos bleiben wird, ohngeachtet es auffallen muss, dass sie sich noch aus einer Zeit bemerkbar macht, wo ihr Vorhandensein gerade am allerwenigsten zu erwarten ist, nämlich unmittelbar nach der 1664 stattgehabten Eroberung der Stadt durch den Kurfürst-Erzbischof von Mainz, Johann Philipp von Schönborn, und zwar an der hierauf erfolgten Befestigung des Petersberges, mit deren Hülfe er die Bewahrung seines, mit bewaffneter Macht errungenen Ziels nöthigenfalls mit energischem Nachdruck, nach innen wie nach aussen zu vertheidigen beabsichtigte. Hier sowohl wie an allen später aufgeführten öffentlichen Bauten prangt, in Begleitung von Krummstab und Schwert, Inful oder Kurhut, das vollständige Wappen desjenigen Erzbischofs, unter dessen Regierung ihre Errichtung durch den von ihm für das Erfurter Gebiet ernannten Statthalter stattfand.

In diesen kirchenfürstlichen Wappen findet man das Rad

a. noch achtspeichig:

an dem Commandantur-Gebäude des Petersberges, sowie an der Spitze des, den Zugang deckenden Ravelin „Peter“;

auch in dem Wappen des Erzbischofs Johann Schweikard von Kronberg, welches, mit der Jahreszahl 1617 versehen, an einem steinernen, im Sommer 1865 abgebrochenen Gebäude des Ackerhofes in der Auguststrasse angebracht war und seine Entstehung der Dankbarkeit der hier residirenden Mitglieder des Jesuiten-Ordens verdankt, denen 1615 der grösste Theil des Areals vom Kloster der

regulirten Augustiner Chorherrn vom Erzbischof Schweikard zur wirthschaftlichen Benutzung geschenkt worden war;

b. dagegen sechsspeichig:

an der Futtermauer der Face des Bastion „Kilian" und „Leonhard" des Petersberges;

an dem 1705 begonnenen Bau des kurfürstlich Mainzischen Kaufhauses (jetzt Hauptsteueramt) auf dem Anger;

an dem 1715 angefangenen Bau der kurfürstlich Mainzischen Statthalterei (jetzigen Regierungs-Gebäudes) in der Regierungsstrasse;

an der 1723 erbauten Boineburgischen Bibliothek (dem jetzigen städtischen Leih- und Pfandhause) in der Mainzerhofstrasse;

an der 1777 zum Andenken an den, der Stadt Erfurt zu Theil gewordenen Besuch des Erzbischofs Friedrich Carl Joseph von Ehrthal, auf dem vormaligen Graden (dem südlichen Theil des jetzigen Friedrich-Wilhelms-Platzes) errichteten Ehrensäule;

an der äusseren Seite der Brüstungsmauer der Augustbrücke, welche unter dem vorgenannten Kurfürsten und dessen Statthalter, Carl Theodor von Dalberg, 1776 neu erbaut ward. [56])

## VI.

Als im XIII. und XIV. Jahrhundert Erfurt mehr und mehr an innerer Kraft und Reichthum zunahm, begann eine Reihe von Ankäufen auswärtiger Besitzungen, die nach und nach so bedeutend wurden, dass das städtische Gebiet sich meilenweit über das Weichbild der Stadt hinaus erstreckte. Dieser Zuwachs an äusserer Macht, an Glanz und Ansehen musste den Neid, die Missgunst und die Furcht der Landgrafen von Thüringen auf das Aeusserste erregen. Eine Folge davon war, dass die Landgrafen Balthasar und Wilhelm beim König Wentzel „Freitag vor St. Gallentag 1397" ein Mandat auswirkten, durch welches den Städten Erfurt, Mulhusen (Mühlhausen) und Northusen (Nordhausen) verboten wurde, im Thüringer Lande Schlösser, Dörfer, Gerichte und Güter ferner ohne Ge-

---

[56]) Conf. die Civil-Bau-Protocolle der Kur-Mainzer Regierung vom Jahre 1776.

nehmigung dieser Fürsten anzukaufen. Es hatte indess wenig Erfolg, denn bis weit in das XVI. Jahrhundert hinein dauerten jene Erwerbungen fort. Nachdem mehrfache Veränderungen damit vorgegangen waren, umfasste das Stadtgebiet im Jahre 1664 beim Uebergang an Kurmainz noch eine Stadt (Sömmerda), drei Flecken und 58 Dörfer. Ein Theil dieses Gebiets ist durch Ankäufe einzelner Ortschaften zusammen gekommen, ein anderer durch den Erwerb grösserer Complexe.

Diese bestanden in

1) der Grafschaft Vieselbach,
2) der Herrschaft Kapellendorf,
3) Vargula nebst Zubehör,
4) Vippach und
5) Sömmerda nebst Zubehör.

Wegen der sub 1. 2. u. 4. genannten Gebietstheile nahm Erfurt auch deren bisher von den Vorbesitzern geführte Wappen an; wegen Vargula scheint ein neues angenommen worden zu sein, und für Sömmerda ist bei der Zusammenstellung des nunmehrigen grossen Erfurter Wappens, aus jetzt nicht mehr zu ermittelnden Gründen, davon Abstand genommen worden, ein Wappenbild einzufügen.

1. Die Grafschaft Vieselbach, früher eine Besitzung der Grafen von Gleichen, erkaufte die Stadt im Jahre „1286, XVI. (XVII.?) Kal. Julii (am Tage Viti)" (den 15. Juni) von dem Ritter Hermann von Hirsingerode (nicht *„Husingerode,"* wie gewöhnlich angegeben wird), einem gleichenschen Vasallen, gegen Zahlung von 250 (300?) Mark löthigen Silbers und unter Uebernahme einiger anderen Leistungen. [57]) Unter „XII. Kal. Octbr. (20. September) 1286" stellt Heinrich junior Graf von Gleichen, Sohn Alberts Grafen von Gleichenstein, den Lehnbrief aus, der sich ebenfalls in den angeführten Werken vorfindet. Laut einer im Magdeburger Provinzialarchiv vorhandenen Urkunde „Dat. XVI. Kal. Julii 1296, Indictione IX." fand jedoch ein Rückkauf an Hermann von Hirsingerode statt. Es müssen dann weitere Transaktionen statt-

[57]) Den Kaufbrief findet man abgedruckt in „Nothwendige Gegen-Anzeige u. s. w. Beilage O" (S. Bibliotheca Erfurtina, pag. 219, Nr. 100), sowie in „von Falkenstein, Thüringische Chronika. II. Band, pag. 917 u. 918" und in „Joh. Ch. Lüning, Teutsches Reichs-Archiv. P. Spec. Cont. IV., Theil II., pag. 433 und 434."

gefunden haben, denn im Jahre 1317 versetzte Graf Hermann von Gleichen die Grafschaft aufs neue gegen Zahlung an die Stadt Erfurt, und erst im Jahre „1343 am St. Agnetentage“ (21. Januar) kam der völlige Verkauf an die Stadt zu Stande. Von da ab blieb Erfurt in ungestörtem Besitz. [58])

Als das Wappen dieser Grafschaft hat Erfurt:

> einen silbernen gekrönten Adler mit geöffnetem Schnabel im blauen Felde, über welchen vier rothe Querbalken gelegt sind; als Helmschmuck denselben Adler in einem Schirmbrette, welches mit Pfauenspiegeln besteckt ist,

angenommen. Das in *„Falkensteins Thüringischer Chronik 2. Buch, pag. 921“* abgebildete Wappen führt zwar dieses Schirmbrett nicht, auch kömmt zuweilen der Adler ohne Krone vor; indess weisen die meisten Abbildungen beide Gegenstände nach. Nicht unerwähnt kann gelassen werden, dass die vorbenannten drei Farben auch im Thüringischen Wappen vorkommen.

Ein historischer Nachweis darüber, dass jene Zweiglinie der Grafen von Gleichen, der Vieselbach gehörte, dieses Wappen wirklich geführt habe, ist nicht vorhanden. Weder in *„Caspari Sagitarii Historia der Grafschaft von Gleichen, Frankfurt 1732,“* noch in *„J. C. Hellbach's Archiv für Geographie, Geschichte und Statistik der Grafschaft Gleichen, 2 Bände, Altenburg 1805,“* wird dasselbe erwähnt, überhaupt immer nur *„der Löwe“* als das Gleichensche Wappenbild bezeichnet. Auch in dem Orte Vieselbach selbst, wo noch im Jahre 1818 die Ruinen des Schlosses vorhanden waren, [59]) findet sich keine Spur dieses Wappens vor. Und doch kann man annehmen, dass ein besonderes Wappen der Grafschaft vorhanden gewesen ist; denn in dem bereits erwähnten Lehnbrief des Grafen Heinrich vom XII. Kal. Octbr. 1286 erklärt sich derselbe damit einverstanden, dass die Grafschaft *„cum omnibus juribus, pertinentiis, districtu, jurisdictione pariter et honore“* an die Stadt übergehen soll, und auch Landgraf Friedrich

---

[58]) Die betreffende Urkunde befindet sich in dem Grossherzogl. Sächs. Geheimen Staatsarchiv in Weimar. — Vergl. auch: J. Dominicus, Erfurt und das Erfurtische Gebiet. Gotha 1793. 2. Theil, pag. 243 ff.

[59]) In diesem Jahre erbaute der Grossherzog von Weimar, Karl August, ein Jagdschloss (das jetzige Amthaus), in Folge dessen alle bis dahin noch vorhandenen Reste des früheren Schlosses beseitigt wurden.

genehmigt im Lehnbrief vom „St. Agnetentage 1343", dass die Grafschaft mit *„allen Nutzen, Rechten, Freiheiten und Ehren"* der Stadt zugehören solle. Sollte nicht hiermit auch der Uebergang eines Wappens an die Stadt gemeint sein? Zweifellos dürfte diese Annahme noch dadurch werden, dass der Adler auf den ältesten Abbildungen des Erfurter Wappens bereits vorkömmt. Selbst die noch zu erwähnende Thatsache, dass ein *Walterus miles de Varila* einen mit einem Balken belegten Adler geführt hat, [60]) kann hierin nichts ändern, da dieser Adler eben nur mit *einem* Balken belegt ist, und alle Erfurter Traditionen müssten irren, denn die ältesten Nachrichten bezeichnen den silbernen, mit vier rothen Balken belegten Adler im blauen Felde als das Wappen der Grafschaft Vieselbach.

2. Ferner erwarb die Stadt im Jahre „1348 Dienstag in der Gemeinwoche" (nach Michaelis, den 30. September) von dem Bischof Heinrich von Constantia [61]) die eine Hälfte des Hauses Kapellendorf mit Zubehör für 50 Mark löthigen Silbers und eine jährliche Leibrente von 15 Mark, nachdem derselbe die andere Hälfte schon früher der Stadt überlassen hatte. [62]) Der Ankauf von Kapellendorf

---

[60]) Conf. die unter Nr. 3 nachfolgende Besprechung über den Ankauf des Dorfes Vargula.

[61]) Die Person dieses Bischofs ist erst in neuester Zeit aufgeklärt worden. „Erhard, Ueberlieferungen zur vaterländischen Geschichte, 1. Heft, pag. 115" ist der Ansicht, dass er wahrscheinlich Weihbischof in Erfurt gewesen sei; diese Vermuthung findet jedoch keine Bestätigung, conf. „Koch, die Erfurter Weihbischöfe. Zeitschrift für Thüringische Geschichte und Alterthumskunde. Jena, VI. Band, pag. 72 ff." Der in Rede stehende hiess *Heinrich von Droyssig, gen. Hundolff*, war Titularbischof von Constantianum (auf der Insel Cypern), 1337 Dechant im Stift Bibra, bekleidete kurze Zeit die Propstwürde im Benedictiner-Nonnenkloster Heusdorf (bei Apolda) und behielt demnächst (1344) auch daselbst seinen Wohnsitz. Conf. „W. Rein. Thuringia sacra. II. pag. 64."

[62]) Näheres über diese Erwerbung und ihre ferneren Schicksale, nebst einigen darauf bezüglichen Urkunden findet man bei „H. A. Erhard. Ueberlieferungen zur vaterländischen Geschichte. Magdeburg, 1828, 1. Heft, pag. 108 ff. *„Geschichte des Schlosses und der Herrschaft Kapellendorf,"* wobei indess zu bemerken ist, dass Erhard diesen Aufsatz nur nach den im Provinzial-Archiv zu Magdeburg vorhandenen Materialien bearbeitet zu haben scheint; denn in dem Grossherzogl. Sächs. Geheimen Staatsarchiv zu Weimar befinden sich eine ganze

ist übrigens für den Erfurter Stadtrath ein verhängnissvoller gewesen; denn einer der hauptsächlichsten Beschwerdepunkte der aufrührerischen Bürger gegen den Stadtrath im sogenannten „tollen Jahre“ (1509) bildete der Verkauf desselben an das Sächsische Fürstenhaus. [63])

Kapellendorf mit Zubehör war früher eine Besitzung der Grafen von Kirchberg und eine nur dem kaiserlichen Lehnsnexus unterworfene freie Reichsherrschaft. Avemann [64]) weist nach, dass das Geschlechtswappen der Grafen von Kirchberg *„einige schwarze Perpendiculair-Balken — bald 3, bald 4, bald 5 — im silbernen Felde“* sind und dass dieselben *„auch noch entweder wegen ihres anererbten Burggrafthums, oder ihrer alt besessenen freyen Reichs-Herrschaft Kapellendorf, einen schwarzen Löwen“* geführt haben. Die Stadt Erfurt hat als Besitzerin von Kapellendorf nur das erstere Wappen:

> drei schwarze Pfähle im silbernen Felde, und als Helmschmuck einen silbernen, mit drei schwarzen Pfählen belegten Köcher auf einem aus Schwarz und Silber gewundenen Bunde, mit sieben, in zwei Reihen aus dem Köcher emporsteigenden Pfauenspiegeln

angenommen.

Eine Verleihung dieses Wappens an die Stadt Erfurt wird in den noch vorhandenen Kaufurkunden und kaiserlichen Lehnbriefen nirgends erwähnt. Die Grafen von Kirchberg haben dasselbe auch stets als ihr Familienwappen fortgeführt. Eine Erklärung der Thatsache, dass Erfurt nicht das eigentliche Kapellendorf'sche Wappen, den Löwen, sondern das Kirchberg'sche Wappen, die drei Pfähle,

---

Reihe von Kapellendorfer Urkunden, welche nach Abschluss der verschiedenen Recesse zwischen Kurmainz und den sächsischen Fürstenhäusern in den Jahren 1665 bis 1667 an die neuen Besitzer von Kapellendorf ausgehändigt wurden. Sie geben interessante Aufschlüsse über die Geschichte dieses Schlosses, welche Erhard nicht anführt.

[63]) Die Verkaufsurkunde auf Wiederkauf, vom Jahr „1508 Freitag nach Walpurgis“ (5. Mai) ausgestellt, ist noch im Geh. Staatsarchiv in Weimar vorhanden, nebst der Urkunde über die Uebergabe der Herrschaft an demselben Tage.

[64]) H. F. Avemann. Vollständige Beschreibung des Hochgräfl. Geschlechts der Reichsgrafen und Burggrafen von Kirchberg. Frankfurt a. M. 1747, pag. 90 bis 93.

angenommen hat, dürfte sich nur finden lassen, wenn man nach den Gründen forscht, welche Erfurt vorzugsweise zur Erwerbung der Herrschaft Kapellendorf bewogen haben.

Des Münzrechtes in Erfurt ist bereits gedacht worden. Eigenthümer desselben war der Erzbischof von Mainz; nur zeitweilig und mit schweren Opfern war die Stadt zur Ausübung desselben gekommen. [65]) Zu einer unbedingten und dauernden Abtretung desselben war der Erzbischof nie zu bewegen gewesen. Die freie Reichsherrschaft Kapellendorf besass dieses Recht. Was war also natürlicher, als dass die Stadt durch den Ankauf der letzteren auf eine legale und minder kostspielige Weise in unbestreitbaren Besitz desselben zu kommen suchte, eines Rechtes, welches für eine Handelsstadt von der Bedeutung, wie Erfurt sie hatte, von hoher Wichtigkeit sein musste und dieses durch den Ankauf jener Herrschaft ermöglichte.

Die Kapellendorf'schen Münzen wurden aber mit dem, drei Pfähle führenden Kirchberg'schen Wappen ausgeprägt. Eine Umänderung desselben vorzunehmen, hielt man nicht für räthlich. Man behielt also die drei Pfähle auf den Münzen bei und fügte nur noch das Rad hinzu. Auf diese Weise ging das eigentlich Kirchberg'sche Wappen, anstatt des richtigen Kapellendorf'schen, in das Erfurter Wappen über.

3. Im Jahre „1385, am St. Johannisabende" (23. Juni), kaufte sodann der Rath zu Erfurt von Sigfried von Venningen (nicht Gemmingen, wie Olearius schreibt), Meister von Teutschen und Welschen Landen (Deutschmeister), Friedrich von Lipsberg (auch Liebsberg), Landcomthur, und den Gebietern und Brüdern der Ballei Thüringen, die Veste und das Dorf Varila mit allem Zubehör für 1545 Schock Meissnische Groschen. „Am Sonnabend nach U. L. Fr. Würzweihe (Wischweihe, Mariä Himmelfahrt) 1385" (19. August) quittirt der Landcomthur dem Rath über die Kaufsumme. [66]).

---

[65]) J. Leitzmann. Das Münzwesen u. die Münzen Erfurts. Weissensee 1864.

[66]) Beide Urkunden sind noch im Provinzialarchiv zu Magdeburg vorhanden; die erstere findet man auch abgedruckt bei Joh. Chr. Olearius, Rerum Thuringicarum Syntagma u. s. w. Frankfurth und Leipzig, 1704. 1. Theil, pag. 378 bis 380. Hier wird die Kaufsumme zu 3050 Schock Meissnische Groschen angegeben, während die im Provinzialarchiv zu Magdeburg befindliche Urkunde nur 1545 Schock festsetzt.

Varila oder Vargula war ursprünglich der Stammsitz eines alten und mächtigen Thüringischen Adelsgeschlechts, der Herren später Schenken von Varila. Die beurkundete Geschichte der *Schenken* von Vargula beginnt mit dem Anfang des XIII. Jahrhunderts, im Verlauf dessen sich das Geschlecht, begünstigt durch die Landgrafen von Thüringen, schnell zu Glanz und Wohlstand erhob, denn schon gegen die Mitte des genannten Jahrhunderts blühte der Stamm der Schenken von Vargula in mehreren Geschlechtslinien, alle mit ansehnlichen Schlössern und Gütern in Thüringen angesessen, nach denen sie sich, zur näheren Bezeichnung und Unterscheidung, Schenken von Tautenburg, Saaleck, Nebra u. s. w. nannten und schrieben. [67]) Im Anfange des XIV. Jahrhunderts verschwindet indess schon der Name der *Schenken von Vargula* aus der Geschichte; durch welche Ereignisse und zu welcher Zeit dieselben aus dem Besitze von Vargula verdrängt wurden, hat bis jetzt noch nicht ermittelt werden können. Zwar meint Olearius: [68]) Landgraf Albrecht der Unartige habe dem Ritter Albrecht, Schenken von Varila, diese Besitzung entzogen und dem deutschen Orden übergeben, weil Jener — als Hofmeister — die Flucht seiner Gemahlin Margarethe in der Nacht vom 24. Juni 1270 über die Mauern der Wartburg befördert habe. Ganz abgesehen von der Richtigkeit der, mit dieser Angabe zu begründen gesuchten Veranlassung zu jener Entziehung, ist Olearius doch hinsichtlich des von ihm angegebenen, den Schenken im Besitz von Vargula nachfolgenden Eigenthümers im Irrthum, denn bevor Vargula an den deutschen Orden gelangte, war es in den Besitz der Familien von Treffurt, Spangenberg und Stutternheim und später in den Besitz der Abtei Fulda übergegangen. Wie und wann die erstgenannten Familien zu diesem Besitzthum gekommen sind, darüber mangelt jedwede Nachricht. Dagegen sind über die späteren Besitzveränderungen die Nachweise noch vorhanden. Es verkauften nämlich Hermann und Friedrich von Spangenberg und Hermann und Friedrich von Treffurt — Glieder einer und derselben Familie — ihr Haus zu Vargula nebst allen Zubehörungen und Gerichten am „St. Peter- und Pauls-

---

[67]) Conf. K. P. Lepsius. Kleine Schriften u. s. w. Herausgegb. von A. Schulz (San-Marte). Magdeburg 1854. 2. Band. Die Ruinen der Schlösser Rudelsburg und Saaleck. pag. 23.

[68]) Olearius l. c. pag. 376 ff.

tage 1323" für 900 Mark löthigen Silbers an den Abt Heinrich von Fulda, wobei die Herren von Stutternheim insofern betheiliget waren, dass ein Viertel des Hauses und Hofes, als ihnen gehörig, angegeben wurde. [69]) Dass mit diesem Kaufe die Abtei Fulda sofort in den Besitz von Vargula kam, beweisen mehrere Verfügungen, welche 1324 vom Abte zu Fulda über einige zur Burg Vargula gehörende Güter getroffen wurden. [70])

Am Tage „Purificationis Mariä 1340" verkaufte hierauf der vorgenannte Abt Heinrich das Haus Vargula nebst Zubehör weiter an den Hochmeister des Teutschen Ordens, Dietrich von Altenburg [71]), und vom Teutschen Orden erwarb diese Besitzungen, wie bereits erwähnt, die Stadt Erfurt.

Es ist wahrscheinlich, dass Vargula noch im Anfange des XIV. Jahrhunderts im Besitz der Familie der Schenken war; noch im Jahre 1300 nannten sich Conrad und Dietrich, Schenken von Saaleck, in ihren Siegeln und Inschriften: *Pincerna de Varila*, [72]) — 1307 schenken Rudolf Pincerna, Canonicus im Domstift zu Naumburg, und sein Bruder Conradus Pincerna de Varila, dictus de Doebirschen (Doberzen, Döbritschen) den Nonnen zu St. Michael in Jena einen Weinberg, [73]) — unter dem 13. November 1310 bestätigen Heinrich und Rudolf, die sich aber nur *Schenken von Saaleck* nennen, den Verkauf eines Weinberges zu Vargula an das Kloster zu Volkenrode, welchen Heinrich von Schwerstedt bis dahin zu Lehn gehabt hatte, [74]) — und in einer Urkunde vom Jahre 1319 werden drei Gebrüder, Schenken von Saaleck, benannt mit: Pincernae de Saleck, *dicti de Vargila*. [75])

---

[69]) Ueber die Verhältnisse des Besitzstandes der Herren von Treffurt und Spangenberg conf. „Geschichte der Familie von Treffurt, von Dr. G. Landau" in der „Zeitschrift des Vereins für hessische Geschichte und Landeskunde. Bd. 9. pag. 145 ff." — Urkunden über den Verkauf befinden sich im Fuldaer Kopialbuch in der Landesbibliothek zu Fulda Nr. 167. 169. und Originale im Herzogl. Sächs. Archiv zu Gotha.

[70]) Conf. Zeitschrift des Vereins für hessische Geschichte u. s. w. 9. Band. pag. 203.

[71]) Urkunden im Provinzialarchiv zu Magdeburg.

[72]) Conf. K. P. Lepsius l. c. 2. Band. pag. 23.

[73]) Conf. Jenaisches Copialbuch. fol. 68. — v. Falkenstein. Thüringische Chronica. II. Buch. pag. 1369 ff.

[74]) Conf. K. P. Lepsius l. c. 2. Band. pag. 28.

[75]) Conf. K. P. Lepsius l. c. 2. Band. pag. 23.

Mit der Enteignung des Stammgutes verschwindet also der Name der Schenken von Vargula. Die zu gleicher Zeit in Erfurt ansässige und noch am Ausgange des XIV. Jahrhunderts durch Mitglieder vertretene Familie von Varila hat sehr wahrscheinlich mit den *Schenken von Vargula* in keiner Berührung gestanden, ohne allen Zweifel aber die hohe Achtung und das volle Vertrauen ihrer Mitbürger genossen, denn es werden Eckardus de Varila 1278, Dietrich de Varila 1284, Andreas de Varila 1339 und Theodericus de Varyla 1351 als Rathsmeister der Stadt Erfurt aufgeführt. [76]) Ferner befanden sich in der Kirche des Benedictiner-Klosters auf dem (Erfurter) Petersberge die Grabsteine von Heideric de Varila (gestb. 1334) sowie von Petrus de Varila (gestb. 1392), und in der Sakristei der Barfüsserkirche ist noch gegenwärtig ein sehr gut erhaltenes, sauber gearbeitetes Epitaphium einer Cina (Catharina), Tochter Friedrichs von Vargula, (gestb. 1370) aufgestellt, dessen zu der dargestellten weiblichen Figur gehörende Umschrift lautet:

Anno . Domini . M . ccc . lxx . feria · quarta . ante . lucie . obiit | Cine . que . fuit . filia . frederici . de . | varila . et . uxor . rudolfi . filii . giseleri . zcigeleres .

An der oberen rechten Ecke ist das Stammwappen der Ziegler'schen Familie, der Hirschkopf, angebracht; in der oberen linken Ecke zeigt ein Dreieckschild ganz deutlich einen aufsteigenden, mit drei Schrägbalken belegten *Löwen, mit einem, ein Diadem tragenden Frauenkopfe und einfachem Schweif.* [77]) — Die uns überkommene dürftige Beschreibung der beiden erstgenannten Grabsteine giebt als zugehörendes Wappenbild zwar nur einen *Löwen mit einfachem Schweif* an, es ist indess leicht möglich, dass dem unaufmerksamen Beschauer der Frauenkopf des Löwenkörpers sowie die Schrägbalken entgingen, diese Attribute vielleicht auch bereits unkenntlich geworden waren und alle drei Personen einer Familie angehörten.

---

[76]) Conf. die handschriftliche Chronik des Rathsmeisters Sigismund Friese. I. Band — so wie den „Erfurter Zuchtbrief vom Jahre 1351," abgedruckt in den „Neuen Mittheilungen aus dem Gebiete historisch-antiquarischer Forschungen. Halle und Nordhausen. 7. Band. 2. Heft. pag. 101."

[77]) Abbildung dieses Wappens auf Taf. XI. Nr. 6.

Das Wappen der Schenken von Varila bestand dagegen in einem blauen, mit vier oder fünf silbernen Schrägbalken von rechts nach links belegtem Schilde, auf dem vergoldeten gekrönten Helm zwei offene, gleich dem Schild in Blau und Silber schräg gestreifte Hörner. [78]). Falkenstein sagt, dass sich auf dem Helm ein zweifacher blauer Flug mit eben so viel silbernen Strichen, wie im Schilde befände. [79])

Die Stadt Erfurt führt dagegen als Wappen für Vargula:

ein schwarzes sechsspeichiges Rad im silbernen Felde, — als Helmschmuck einen offenen getheilten Flug, oben Silber, unten Schwarz.

Sie konnte das ursprüngliche Wappen von Vargula nicht annehmen, denn der Schild mit den Schrägbalken blieb das Wappen der Familie der Schenken, auch war diese Besitzung erst nach mehrfachem Wechsel ihrer Eigenthümer in ihren Besitz übergegangen. Keiner derselben hatte das Wappen der Schenken angenommen oder dem seinigen hinzugefügt. Man bildete also ein neues Wappen, um sich als Besitzer jener Herrschaft zeigen zu können. Wahrscheinlich ist es, dass man hierzu das Stadtwappen, ein Rad, sowie zum Andenken an den Vorbesitzer (den deutschen Ritter-Orden) dessen Farben, Schwarz und Silber, [80]) wählte und auf diese Weise das erwähnte Wappen entstanden sein mag. Schriftliche Nachrichten hierüber sind nicht vorhanden.

---

[78]) Conf. Joh. Chr. Friderici. Historia Pincernarum Varila-Tautenburgicorum etc. (Jena) 1722. pag. 99.

[79]) v. Falckenstein. Thüringische Chronika. 2. Buch. pag. 1374. — Dasselbe wird auch angeführt von Friderici l. c. pag. 100 in den Anmerkungen zu §. II. auf pag. 99. — Auch Lepsius l. c. pag. 45 Anmerkg. 61 sagt: „das Wappen der Schenken von Vargula, wie es auch die zu Saaleck geführt haben, war ein blauer Schild, mit vier bis fünf von der rechten Seite nach der linken herabgehenden silbernen Streifen. Der Helmschmuck wird verschieden gefunden, bald Hörner, die einem Geweih ähnlich sehen, bald Büffelhörner, bald Adlerflügel, von den Farben wie der Schild.“ Diese Verschiedenheit im Helmschmuck beruht auf der Theilung der Familie in mehrere Geschlechtslinien.

[80]) Der deutsche Ritter-Orden führte ein schwarzes Kreuz im silbernen Schilde.

Es bleibe hier nicht unerwähnt, dass ein Walterus miles de Varila in von ihm ausgestellten Urkunden, 1293, 1295, 1296 und 1301, einen mit einem Balken belegten Adler führt. [81])

Etwaige Folgerungen, dass das Erfurter Wappen fehlerhaft ausgelegt werde und der Adler in demselben eigentlich das Vargulaer Wappen bedeute, lassen sich nicht hieran knüpfen, denn von jeher wird in den Erfurter Schriften der mit vier rothen Balken belegte Adler in denselben als das Wappen von Vieselbach bezeichnet; sodann ist der Adler des genannten „Walterus miles de Varila“ auch nur mit einem Balken belegt und kann vorläufig nur als dessen persönliches Wappenbild angesehen werden, da sich bis jetzt noch nicht hat ermitteln lassen, ob noch ein anderes Familienglied ihn geführt habe. — Nach der Ansicht des Herrn Prof. W. Rein hat der genannte Walter, welcher in einer Urkunde des Jahres 1310 vom Grafen Hermann von Orlamünde als dessen Lehnsmann bezeichnet wird, den Adler von seinem Herrn entlehnt, welches Wappenbild von Otto II. gegen das Ende des XIII. Jahrhunderts, infolge der Meranischen Erbschaft, dem ursprünglichen Wappen der Grafen von Orlamünde (dem Löwen) hinzugefügt ward. [82])

4. Weiter erkaufte der Stadtrath im Jahre 1387 von dem Junker Otto von Vippach, dem Herrn zu Tannroda und Kesselbrenners Erben das Schloss Vippach nebst Zubehör für 1295 Talent und noch 650 Mark. [83]) Der Kaufbrief muss schon frühzeitig verloren gegangen sein, denn derselbe ist weder in irgend einem Archiv vorhanden, noch eine Abschrift von ihm bekannt geworden. Wahrscheinlich ist diese Besitzung Schulden- oder Erbtheilungshalber verkauft worden, denn es werden drei Verkäufer genannt, ein Herr von Vippach, ein Herr von Tannroda und Kesselbrenners Erben. Das Wappen der Herren von Vippach war ein Schild mit einmaliger Spaltung und zweimaliger Theilung, abwech-

---

[81]) Diese Urkunden befinden sich theils im Provinzialarchiv zu Magdeburg theils im Grossherzogl. Sächs. Geh. Staatsarchiv zu Weimar. — Eine Abbildung des betreffenden Siegels auf Taf. XI. Nr. 5.

[82]) Conf. Correspondenzblatt des Gesammtvereins für deutsche Geschichts- und Alterthumsvereine. IX. Jahrgang. Stuttgart, 1861. pag. 26. — Zeitschrift des Vereins für Thüring. Gesch. etc. l. c. VI. Band, pag. 24.

[83]) Joh. H. v. Falckenstein. Historie von Erffurth. Erffurth, 1739. pag. 276.

selnd in Roth und Silber. [84]) Es liegt hier der Fall vor, dass die Verkäufer bei der Abgabe ihres Stammschlosses sich auch ihres Wappens entäussert haben, denn die Stadt Erfurt führt in ihrem Wappen für Vippach:

> einen Schild mit einmaliger Spaltung und zweimaliger Theilung, abwechselnd in Roth und Silber, als Helmschmuck zwei getheilte offene Hörner, abwechseld Roth und Silber.

Die Familie Vippach dagegen nahm einen schräg getheilten Schild von Silber und Schwarz an; im oberen silbernen Felde einen schwarzen, im unteren schwarzen Felde einen silbernen schreitenden Raben [85]) und nannte sich „von Markvippach."

## VII.

Damit dem grossen Erfurter Wappen, was nunmehr aus dem eigentlichen Wappen der Stadt und den theils erworbenen, theils angenommenen Wappen der vorerwähnten vier Besitzungen zusammengestellt wurde, auch die heraldischen Prachtstücke, die Schildhalter, und die Devise nicht fehlen sollten, mit denen man im XIV. Jahrhunderte angefangen hatte, die Wappenbilder zu zieren, wurde dasselbe auch durch diese heraldischen Beigaben vervollständigt.

Im XV. Jahrhunderte waren Engel, stehend, knieend oder fliegend als Schildhalter besonders beliebt. [86]) Daher finden sich an dem grossen steinernen Wappen, welches im Jahre 1418 an dem zwischen dem alten Rathhause und dem Thurme befindlichen ehemaligen Kämmereigebäude angebracht wurde (s. pag. 103), zwei knieende Engelsfiguren vor, welche das in ihrer Mitte befindliche Schild mit dem Erfurter Rade halten. Auf späteren Abbildungen fehlen dieselben. Als aber Erfurt im Anfange des XVI. Jahrhunderts in den bereits erwähnten folgeschweren Process mit Kurmainz verwickelt wurde, und es galt, in jeder politischen Kundgebung äusseren Glanz und Kraft zu zeigen, kam man auch von der Anwendung der früheren friedlichen Embleme ab und nahm als Schildhalter die im

---

[84]) Conf. Thuringia sacra. Begründet von Dr. W. Rein. I. Abtheilg. Ichtershausen. Weimar, 1863. pag. 75. Anmerkg. 32.

[85]) Conf. Nürnberger Wappenbuch. I. Taf. 149. — Hans Basilius Edler von Gleichenstein, Tabulae genealogicae. Franckf. a. M. u. Leipzig (1716).

[86]) Dr. Carl Ritter von Mayer. Heraldisches A-B-C-Buch. München, 1857. pag. 195. — Dr. Ed. Freiherr von Sacken. Katechismus der Heraldick. Leipzig, 1862. pag. 114.

XVI. Jahrhundert vorzugsweise beliebten sogenannten „Waldmanns- und Waldfrauen-Gestalten“ an rechts einen Mann, links eine Frau. Sie sind mit rauhen Fellen bekleidet, das Haupt mit einem Kranz umwunden; der starke bärtige Mann trägt stets eine aufgerichtete Keule, die Frau eine solche nur zuweilen. Es spricht sich in der Wahl dieser Figuren ein gewisser Trotz aus, der durch ein recht in die Augen fallendes Zeichen die der Stadt innwohnende Kraft und Macht vorführen will. Im Jahre 1548 liess der Rath zuerst Thaler ausprägen und auf diesen erscheinen diese Schildhalter am frühesten; ferner in den Vignetten, welche verschiedenen Verordnungen aus der zweiten Hälfte des XVI. Jahrhunderts beigedruckt wurden, sowie auch in dem gemalten, im Jahre 1595 eingesetzten Fenster der ehemaligen grossen Rathsstube (beschrieben pag. 140). Sie sind auch in der neueren Zeit wieder angenommen worden, z. B. seit dem Jahre 1803 auf den grossen Magistrats- und Stadtsiegeln. Ein *Wappenmantel* wurde nicht angenommen, dagegen fehlen niemals die, je nach der Sitte des Jahrhunderts gebildeten *Helmdecken*, anfangs als ein mit sogenannten „Zoddelwerk“ versehenes Tuch, wie auf den noch zu erwähnenden alten Schilden, später als geschnörkelte oder arabeskenartige Laubornamente, wie z. B. auf den jüngeren Wappen, welche in den Stadtfarben, Roth und Silber, oft als eine reiche Verzierung das Wappen umranken. Als Devise nahm der Rath im XVI. Jahrhundert den bedeutungsvollen Spruch an: *Date Caesaris Caesari et quae sunt Dei Deo.* [87]) Auch hierdurch wollte man den festen Willen bekunden, der Kirche und deren Vertreter, dem Erzbischof von Mainz, nur diejenigen Rechte zuzugestehen, welche mit der politischen Machtstellung der Stadt vereinbar wären.

## VIII.

Nachdem nunmehr alle Unterlagen gegeben sind, die nothwendig waren, um ein historisch und heraldisch treues Bild des früheren Wappens der Stadt Erfurt vorführen zu können, kommen wir zu diesem selbst. Ein reich ausgestattetes, durch seine abwechselnden Farben ergötzendes, keines heraldischen Schmuckes entbehrendes Wappenbild bietet sich unserm Auge dar. [88])

---

[87]) Diese Devise erscheint zuerst auf dem 1548 in Erfurt geprägten Thalern. Conf. J. M. Weinrich l. c. pag. 204.

[88]) Abbildung auf Taf. I.

Zwei Wappenhalter, ein mit einer Keule bewehrter, bärtiger Mann, das Haupt mit einem grünen Blätterkranze umwunden, die gleichfalls bewehrte Frau mit wallendem Haupthaar und einem gleichen Kranze geziert, beide in rauhe Felle gekleidet, halten einen quadrirten und mit einem Mittelschilde belegten Hauptschild. Der Mittelschild zeigt das sechsspeichige silberne (Wagen-) Rad im rothen Felde für die Stadt Erfurt. Der quadrirte Hauptschild enthält rechts oben für Kapellendorf drei schwarze Pfähle im silbernen Felde; links oben für Vieselbach einen mit vier rothen Balken belegten silbernen und gekrönten Adler mit offenem Schnabel im blauen Felde; rechts unten für Vippach ein einmal gespaltenes und zweimal getheiltes Feld, abwechselnd in Roth und Silber; links unten für Vargula ein schwarzes, sechsspeichiges Rad im silbernen Felde. Auf diesem zusammengesetzten Wappen stehen fünf geschlossene Helme, in der Mitte der Helm für Erfurt mit einem rothen Hute, dessen Aufschlag von Hermelin gebildet ist, darüber ein silbernes sechsspeichiges (Wagen-)Rad, dessen Kranz über jeder Speiche mit einem Pfauenspiegel besteckt ist; rechts daneben der Helm für Kapellendorf mit einem in Silber und Schwarz gewundenem Wulste, einem silbernen Köcher mit drei schwarzen Pfählen belegt und in zwei Reihen übereinander mit sieben Pfauenspiegeln besteckt; links neben dem Haupthelme der Helm für Vieselbach, auf welchem ein in Blau und Roth gewundener Wulst liegt, darüber ein mit vier rothen Balken belegter, silberner, gekrönter Adler auf einem mit Pfauenspiegeln besteckten blauen Schirmbrett; zur äussersten Rechten der Helm für Vippach mit in Roth und Silber gewundenem Wulste und zwei getheilten offenen Hörnern, abwechselnd in Roth und Silber; zur äussersten Linken der Helm für Vargula mit einem in Silber und Schwarz gewundenem Wulste und einem getheilten offenen Flug, oben Silber, unten Schwarz. Schliesslich umrahmt eine im rein ornamentalen Style gehaltene Helmdecke, in Roth und Silber, Wappen und Schildhalter.

## IX.

Im VI. Abschnitt sind diejenigen Besitzungen Erfurts aufgeführt worden, wegen denen Wappenbilder in das grosse Erfurter Wappen aufgenommen wurden, wobei zugleich zur Erwähnung kam, dass namentlich in Betreff der Stadt Sömmerda mit Zubehör ein solches Verfahren nicht stattgefunden hat und bezüglich dieses Er-

werbs das genannte Wappen durch ein weiteres Bild nicht vermehrt worden ist. Auch die bedeutenderen Käufe, durch welche im Laufe mehrerer Jahrhunderte das Erfurter Landgebiet vergrössert wurde, gaben keine Veranlassung hierzu. Dieselben bestanden nur in Ankäufen einzelner Ortschaften, deren Vorbesitzer für dieselben entweder keine Wappen führten oder dieselben (weil sie Familienwappen waren) an die Stadt abzutreten sich nicht für verpflichtet hielten; möglicherweise hat die Stadt keinen Anspruch auf dieselben erhoben, so wie auch manche der in Urkunden etc. erwähnten Familien zur näheren Bezeichnung und Unterscheidung ihren Namen von dieser oder jener der, nach und nach dem Erfurter Gebiete einverleibten Ortschaften nur entlehnt haben mögen, ohne Eigenthümer derselben und der in ihr auszuübenden Gerichtsbarkeit je gewesen zu sein. Ausführlichere Untersuchungen und Nachweise sind Sache einer noch fehlenden Wappenkunde der Erfurtischen Geschlechter; das Nachfolgende soll nur bezwecken, eine Uebersicht derjenigen Erwerbungen zu gewähren, die Veranlassung zur Annahme von Wappenbildern hätten geben können, weil Geschlechter ihren Namen trugen und Wappen von ihnen theilweise bekannt sind.

Die älteste derartige Erwerbung Erfurts war das Dorf Stotternheim, welches im Jahre 1269 in den Besitz der Stadt gelangte.[89]) Die *Herren von Stutternheim* oder *Stotternheim* wurden Erfurter Bürger. Die Familie war gross und angesehen, besass viele Besitzungen in Thüringen und theilte sich in mehrere Linien, welche verschiedene Wappen führten, theils zwei mit der Krümmung gegen einander gekehrte, goldne, halbe Monde im blauen Felde, auf dem Helm einen wachsenden Hirsch,[90]) theils einen einköpfigen oder einen Doppeladler. In einer alten Aufzeichnung aus dem Peterskloster zu Erfurt fanden sich vor: ein *Albrecht*

---

[89]) Conf. Zeitschrift des Vereins für thüringische Geschichte und Alterthumskunde. Jena. 4. Bd. pag. 492. „Fehde und Einigung der von Stuternheim mit der Stadt Erfurt, 1269 bis 1286." — J. Dominicus. Erfurt und das Erfurtische Gebiet. Gotha, 1793. II. Thl. pag. 117 ff.

[90]) Conf. „Tabulae Genealogicae oder Derer von Adel des Fürstenthums Sachsen-Gotha Stemmatographia alphabetica." Dargestellt von Hans Basilius Edlen von Gleichenstein. Frankfurt a. M. und Leipzig (1716). — J. Siebmacher, gr. und allgemeines Wappenbuch. I. Thl. Taf. 146.

*von Stotternheim, Knecht*, welcher 1371 einen einköpfigen Adler, ein *Albrecht von Stotternheim, Ritter*, der in demselben Jahre die beiden halben Monde, so wie ein *Rudolf von Stutternheim, Erzbischöfl. Mainz. Amtmann*, der 1363 einen Doppeladler führt. W. Rein ist der Ansicht,[91]) dass der Doppeladler von den Grafen von Henneberg als Lehnsherren eines Theiles des Dorfes Stotternheim auf deren Vasallen übergegangen wäre. Der Letzte aus der in Erfurt ansässig gewesenen Familie Stotternheim, der reiche, am 10. März 1617 gestorbene Obrist Rathsmeister *Hiob von Stotternheim* führte einen quadrirten Schild mit zwei über Kreuz abwechselnden Wappenbildern: ein goldenes ganzes Hirschgeweih in Blau und eine silberne Lilie in Gold, auf dem gekrönten Helm einen Falken mit goldenem Halsbande zwischen einem goldenen Hirschgeweih. [92])

Das bürgerliche Gericht zu Dachwig (mit Ausnahme des Halsgerichts) kaufte der Rath im Jahr 1306 von dem Kloster in Ichtershausen. [93]) Es gab eine Familie *von Dachebeche (Dachwig)*, die jedoch frühzeitig ausgestorben ist. Als Zeugen kommen vor: 1147 ein *Guncelinus* und *Folkmarus*, 1306 ein *Petrus de Dachebeche*, [94]) Das Wappen ist noch unbekannt.

Das Schloss nebst dem Flecken Mühlberg und anderem Zubehör erwarb die Stadt in den Jahren 1357 und 1362 von dem Kurfürsten von Mainz und den Grafen von Schwarzburg und Henneberg, indem die Besitzungen der *Grafen von Mühlberg* nach deren Aussterben getheilt und in den Besitz der erwähnten Lehnsherren übergegangen waren. [95]) Uebrigens war Erfurt nur wie-

---

[91]) Conf. Correspondenzblatt des Gesammt-Vereins für deutsche Geschichts- und Alterthums-Vereine. IX. Jahrgang. Stuttgart, 1861. pag. 26.

[92]) Diese Blasonirung ist einem sehr sauber auf Pergament gemalten Wappen entnommen, welches sich in einem diesen Hiob von Stotternheim zugehörigen, geschriebenen Gebetbuche befindet und in dem gegenwärtig im hiesigen evangelischen Waisenhause eingerichteten Museum aufbewahrt wird. Der beigezeichneten Jahreszahl zufolge ist das Wappen 1603 angefertigt worden. Auffallend ist dabei die heraldische Unrichtigkeit, dass die silberne Lilie auf Gold, also Metall auf Metall liegt.

[93]) Conf. Thuringia sacra, begründet von W. Rein. I. Abthlg. Ichtershausen. Weimar, 1863. pag. 116. Nr. 138. — J. Dominicus l. c. II. Thl. pag. 111. verlegt den Kauf in das Jahr 1327.

[94]) Conf. Thuringia sacra l. c. I. pag. 43 und 117.

[95]) Conf. Dominicus l. c. II. Thl. pag. 37.

derkäuflich in den Besitz dieser Güter gekommen, daher konnte das Wappen der *Grafen von Mühlberg*, welches schachbrettähnlich gewesen sein soll, [96]) nicht städtisch werden.

Von dem Dorfe Utzberg (Utensberg) benannte sich ein altes Erfurter Geschlecht, aus dem eine Anzahl Stadtrathsmitglieder hervorgegangen ist. Es gehörte theilweise zur Grafschaft Vieselbach. Derjenige Theil der Gerichte daselbst, welchen *Johann* und *Heinrich von Utzberg* besassen, ging im Jahr 1351 an den Rath über. [97]) Das Wappen dieser Familie bestand in einem grünen Schilde mit einem männlichen Rumpf, dessen silberne Umhüllung am Halse mit einer rothen Bordure besetzt ist, welche auch an dem vorderen Saum hinabläuft und unten kleeblattähnlich endet; das bärtige Haupt ist gekrönt mit einem Theile eines zerbrochenen rothen, an seinem äusseren Felgenrande mit fünf silbernen Federn besteckten Rades, dessen fünf Speichen nach dem Kopfe gerichtet sind; Helmdecke und Wulst sind von Silber und Roth; der Helmschild ist dem Wappenbilde gleich. [98])

Das Dorf Urbich war ein Pertinenzstück der Grafschaft Vieselbach, jedoch schon 1303 an *Theodorich von der Sachsen* und die Kinder seiner Schwester wiederkäuflich übergegangen. Im Jahr 1343 kam Erfurt in den völligen Besitz des Dorfes, nachdem der Rath bereits einen Theil der Gerichtsbarkeit 1339 durch Kauf erworben hatte. [99]) Im Jahr 1289 erscheint als Zeuge ein *Siboldus de Urpeche castellanus in Cranichvelt miles.* [100]) Das Wappen ist unbekannt.

Das Dorf Hopfgarten gehörte zur Grafschaft Vieselbach und wurde durch den Ankauf derselben mit erworben. [101]) Wenn dennoch erst im Jahre 1303 das dem räuberischen Adel als Zuflucht dienende Schloss Hopfgarten von den Erfurter Bürgern zerstört ward, so kann dies nur darin eine Erklärung finden, dass,

---

[96]) Conf. Thuringia sacra l. c. I. pag. 48. Anmerkg. 7.

[97]) Conf. Dominicus l. c. II. Thl. pag. 253.

[98]) Diese Blasonirung ist entnommen aus dem Verzeichniss der Erfurter obersten Rathsmitglieder, welches im Jahr 1500 beginnend, mit vielen gemalten Wappen ausgestattet ist und in der Registratur des Magistrats aufbewahrt wird.

[99]) Conf. Dominicus l. c. Thl. II. pag. 198.

[100]) Conf. Thuringia sacra l. c. I. pag. 94. Nr. 86.

[101]) Conf. v. Falckenstein. Historie von Erffurth. pag. 121.

wie bereits im VI. Abschnitt angeführt, sehr wahrscheinlich nach 1286 ein zeitweiliger Rückkauf des ganzen Gebiets oder nur eines Theils desselben durch *Heinrich von Hirsingerode* stattgefunden hatte. Die Familie *Hopfgarten* blüht noch in verschiedenen Zweigen fort; in ihrem Wappen führt sie zwei schräg über Kreuz gelegte (Heu-?) Gabeln. [102])

Schon im XII. Jahrhundert kommen die Herren von *Atzmannsdorf (Azemenstorff)* vor. Im Jahr 1308 verkaufte *Heinrich von Atzmannsdorf, genannt von Meldingen,* seinen Hof und verschiedene Güter in Atzmannsdorf an Erfurter Bürger. Die Stadt ist nur nach und nach in Besitz des ganzen Dorfes gekommen und kaufte 1489 die Halsgerechtigkeit daselbst von *Hermann Kellner.* [103]) Das Wappen der *Herren von Atzmannsdorf,* als eines Zweiges der *Herren von Meldingen,* bestand in einem rückwärts schauenden Hirsch und einem Eselskopf als Helmzier. [104])

Wenn das Dorf Kühnhausen (Kinhausen, Kindehusen) von der Stadt Erfurt erworben wurde, hat sich bis jetzt nicht ermitteln lassen. Das Geschlecht der *Herren von Kindehusen* blühte noch im XV. Jahrhundert und führte, nach dem vorliegenden wohlerhaltenen Siegel einer Urkunde vom Jahre 1337, in seinem Wappen einen Hirschkopf mit langen abstehenden Ohren und aus dem Maul hängender Zunge. Als Zeuge kommt schon 1169 ein *Berthold de Kindehusen* vor. [105])

Das Dorf Andisleben hatte verschiedene Besitzer. Im Jahr 1301 verkauften *Dietrich* und *Bruno von Andisleben* bedeutende Güter daselbst an das Kloster Volkenrode und 1341 erkaufte der Rath der Stadt Erfurt die Hälfte der Gerichtsbarkeit von dem Stifte St. Severi. [106]) Wann die andere Hälfte an den Rath kam, ist unbekannt. Die Familie der *Herren von Andisleben* scheint frühzeitig ausgestorben zu sein. In ihrem Wappen führte sie drei Enten.

---

[102]) Conf. Tabulae genealogicae l. c.

[103]) Conf. Dominicus l. c. II. Thl. pag. 237 ff.

[104]) Conf. Zeitschrift des Vereins für thüringische Geschichte etc. l. c. 4. Band. pag. 483.

[105]) Conf. Thuringia sacra l. c. I. pag. 53. Anmerkg. 11. Einer hier angeführten Notiz zufolge sollen die Herren von Kindehusen drei, in Form eines Dreiecks gestellte Röschen, auch einen mit einem Paar Hirschgeweihe gekrönten Kopf eines Wolfs oder Löwen im Wappen geführt haben.

[106]) Conf. Dominicus l. c. II. Thl. pag. 107 ff.

Eben so wenig war bis jetzt zu ermitteln, zu welcher Zeit das Dorf Bindersleben in städtischen Besitz gelangt ist. Nach Dominikus soll das Geschlecht der *Herren von Bindersleibin (Bilterisleiben)* schon im IX. und X. Jahrhundert geblüht haben. [107]) Ein *Heinrich von Biltersleibin (Bilterschleiben)* war 1289 und 1305 Rathsmeister in Erfurt. [108]) Das Wappen hat noch nicht ermittelt werden können.

Die Hälfte der Gerichte des Dorfes Alach (Alich) und Tiefenthal kaufte der Rath im Jahre 1351 dem Peterskloster bei Erfurt ab, jedoch erst 1565 kam derselbe in den vollen Besitz von Alach. [109]) Auch nach diesem Dorfe nannte sich eine Familie, deren Mitglieder öfters unter den Erfurter Rathspersonen erscheinen. *Hermann von Alich* wird 1289 unter den Rathsherren aufgeführt; [110]) als Rathsmeister kommen vor: 1313 *Conradus,* 1325 *Hermann,* 1347 und 1357 *Conradus,* und 1399 *Apel de Alich. Rudolf de Alich,* 1335 *Advocatus in Viselbeche,* führte in seinem Siegel einen steigenden Löwen, als Helmschmuck einen Hahn mit fünf am Hinterkopf ausgespreitzt abstehenden Federn. [111])

Das Dorf Schmira erwarb Erfurt im Jahre 1486 von *Konrad Kellner,* nachdem es bereits früher im Besitz der Familie *Hüttener* gewesen war. [112]) Die *Herren von Smyra* müssen demnach schon vor dieser Zeit ihr Eigenthum daselbst veräussert haben. Ihr Wohnsitz waren die Städte Erfurt und Gotha, wo ihr Name öfters unter den Mitgliedern des Rathes genannt wird. Als Zeuge wird aufgeführt: 1271 ein *Gotscaldus de Sm(ira),* [113]) 1306 *Guntherus de Smira,* [114]) welche Rathsherren der Stadt Erfurt waren. Das Wappen dieser Familie ist bis jetzt noch unbekannt.

Das Dorf Kirchheim erkaufte die Stadt von dem *Grafen Wilhelm von Henneberg,* sowie mehrere Rechte im Jahre 1589

---

[107]) Conf. Dominicus l. c. II. Thl. pag. 137.

[108]) Conf. v. Falckenstein. Historie von Erffurth. pag. 159. — Thuringia sacra l. c. I. pag. 110.

[109]) Conf. Dominicus l. c. II. Thl. pag. 125 ff.

[110]) Conf. v. Falckenstein. Historie von Erffurth. pag. 159.

[111]) Die vorgenannten Rathsmeister, sowie das angeführte Siegel sind einem im Besitz des Magistrats zu Erfurt befindlichen Manuscript entnommen.

[112]) Conf. Dominicus l. c. II. Thl. pag. 138 ff.

[113]) Conf. Thuringia sacra l. c. II. pag. 168. Nr. 122.

[114]) Ebendaselbst. I. pag. 117. Nr. 138.

von dem Johanniterorden. [115]) In der Geschichte der Stadt hat bis jetzt kein Glied des Geschlechts der *Herren von Kirchheim* aufgefunden werden können, welches in Arnstadt und Umgegend noch im Jahre 1455 ansässig war. [116]) Nachrichten über das Wappen derselben sind noch nicht vorhanden.

Das Dorf Büssleben (Büssleibin) gehörte zur Grafschaft Vieselbach und wurde mit derselben von Erfurt erworben. [117]) Die *Herren von Büssleben* kommen öfters als Mitglieder des Erfurter Stadtraths vor, deren Wappen jedoch vorläufig noch unbekannt ist.

In der Nähe von Erfurt besassen die Landgrafen von Thüringen einen Complex, der den Namen der Minderen Grafschaft an der schmalen Gera führte. Sie bestand aus den Dörfern Mittelhausen, Riethnordhausen u. m. a. und hat öfters den Landgrafen als Pfandobjekt gedient, wenn sie genöthiget waren Gelder zu erborgen. Schon im Jahre 1270 versetzte Landgraf Albrecht (der Unartige) dieselbe an die Stadt Erfurt gegen ein Darlehen von 160 Mark Silber. Eine zweite Verpfändung fand durch Landgraf Friedrich „am St. Margarethentage (13. Juli) 1315" gegen Zahlung von 300 Mark statt. [118]) Nachdem fünf Jahre später eine abermalige Einlösung geschehen war, kam Erfurt am „Sonntag nach St. Jacobitage des heiligen Apostels (28. Juli) 1409" abermals in den wiederkäuflichen Besitz derselben. Erst 1483 lösten Kurfürst Ernst und Herzog Albrecht von Sachsen dieselbe nebst anderen der Stadt verpfändeten Besitzungen (Bischleben, Roda, Hochheim, Apfelstedt und Dietendorf) wieder ein. [119]) Der Herzoglich Sachsen-Weimarische Hof- und Regierungsrath Hortleder, welcher auf Befehl Herzog Wilhelms von Weimar ein Wappenbuch über die Wappen der Fürstenthümer, Grafschaften u. s. w. in den sächsischen Landen anfertigte, hat in diesem sowohl, wie in seinen Miscellaneen [120]) an-

---

[115]) Conf. Dominicus l. c. II. Thl. pag. 179.

[116]) Conf. Thuringia sacra l. c. I. pag. 167. Nr. 192.

[117]) Conf. Dominicus l. c. II. Thl. pag. 195.

[118]) Die Verkaufs-Urkunde sowie die Quittung des Rathes von Erfurt befinden sich im Geheimen Staats-Archiv zu Weimar.

[119]) Die vom Landgrafen Albrecht, vom Landgrafen Friedrich und vom Landgrafen Friedrich dem Jüngeren, sowie vom Kurfürst Friedrich und Herzog Albrecht ausgestellten Urkunden befinden sich auch abgedruckt in „von Falckenstein, Thüringische Chronika." II. Buch. pag. 793 ff.

[120]) Beides im Geheimen Staats-Archiv zu Weimar.

gegeben, die Grafschaft an der schmalen Gera habe als Wappen ein schwarzes Rad im silbernen Felde geführt. Man könnte hieraus zu dem Schlusse kommen, dass das schwarze Rad im silbernen Felde in dem Erfurter Wappen nicht wegen Vargula, sondern wegen der vorerwähnten Grafschaft aufgenommen worden wäre, wenn man nicht gegentheilig berechtigt wäre zu behaupten, dass unmöglich die sächsischen Fürsten ihre Einwilligung hierzu gegeben haben können. Erfurts Besitzstand war nur ein vorübergehender und berechtigte nicht im mindesten das jener Grafschaft etwa zuständig gewesene Wappen anzunehmen. Ueberdiess sind nirgends urkundliche Nachrichten aufzufinden, dass die Landgrafen von Thüringen wegen jener Grafschaft ein besonderes Wappen geführt hätten. *Hortleders* Behauptung dürfte sich demnach als eine willkürliche erweisen.

Einen bedeutenden Kauf schloss endlich die Stadt Erfurt am „St. Kilianstage (8. Juli) 1418" ab, indem sie von dem *Grafen Heinrich von Schwarzburg,* dem *Erzbischof Günther von Magdeburg* und *deren Schwester, Frau Annen, Gemahlin Markgraf Friedrichs von Meissen,* die Dörfer Grossen Sömmerda und Schallenburg nebst anderen Besitzungen, für die Summe von 2800 Mark löthigen Silbers erwarb. [121]) — Ein Wappenbild für diese Besitzungen erlangte indess die Stadt Erfurt nicht, denn diese Orte wurden von den andern Schwarzburgischen Besitzungen nur abgezweigt und besassen deshalb kein ihnen besonders zuständiges Wappen. Zwar wird von v. Falckenstein und von Dominikus angeführt, das Wappen von Sömmerda wäre eine Gabel, allein diese Angabe ist irrig, denn man nimmt an, dass die Schwarzburgischen Fürstenhäuser dieses Wappenbild als *Reichs-Erzstallmeister* führen. Jedenfalls ist *Dominikus* zu seiner Meinung durch den Umstand gekommen, dass dieses Wappenbild sich an der im Jahre 1834 abgerissenen Cavate des Sömmerdaer Rathhauses befunden hat, wohl nur in Folge der Eigenthumsrechte, welche das Schwarzburgische Fürstenhaus an diesen Ort hatte. Auch kann man mit Recht bezweifeln, dass die Grafen von Schwarzburg ein ihnen persönlich, wegen einer Reichswürde zuständiges Wappen an die Stadt Er-

---

[121]) Conf. v. Falckenstein. Historie von Erffurth. pag. 297. — Dominicus l. c. II. Thl. pag. 72 ff. — Die Kaufurkunde befindet sich im Provinzial-Archiv zu Magdeburg.

furt abgetreten haben würden. Für diese Behauptung spricht ferner die Thatsache, dass das jetzt noch gebräuchliche Wappen der Stadt Sömmerda nicht in einer Gabel, sondern in einem links sehenden Adler nebst einem unter demselben stehenden sechsspeichigen Rade besteht. Wenn nicht noch nachgewiesen werden kann, dass Sömmerda schon vor der Besitznahme seitens der Stadt Erfurt einen Adler im Wappen geführt hat, so ist man anzunehmen berechtigt, dass dieses Wappenbild ihm erst von dem Erfurter Rathe verliehen worden ist und dass durch die Beigabe des sechsspeichigen Rades Erfurts Oberherrlichkeit hat bekundet werden sollen. — An dem Rathhause in Sömmerda befindet sich gegenwärtig noch ein grosser Stein mit sechs einzelnen Wappenschildern; der in der Mitte mit Helm und dem Rade als Helmschmuck befindliche enthält das Erfurter sechsspeichige Rad, und ein darunter angebrachter zweiter Schild zeigt oben einen Adler mit ausgebreiteten Flügeln und unter demselben ein sechsspeichiges Rad; die um diese beiden Schilde gruppirten vier anderen Wappen gehören in üblicher Reihenfolge Kapellendorf, Vieselbach, Vippach uud Vargula an. Die Arbeit ist roh und verräth einen ungeübten Bildhauer. Eine Jahreszahl findet sich an ihm nicht vor. Das Siegel der Stadt Sömmerda auf Tafel IX. Nr. 8 giebt ein ziemlich treues Bild dieses Steines.

Endlich besass die Stadt Erfurt auch noch zwei Dörfer, Zimmern infra (Zimbra, Cimern) und Zimmern supra. Ersteres wurde seitens Landgraf Friedrichs 1345 wegen geleisteter Hülfe im sogenannten Grafenkriege der Stadt Erfurt übergeben;[122]) letteres kam nur nach und nach in den Jahren 1358 bis 1604 an den Rath. [123]) Die Ermittelung, ob die *Herren von Sümeringen,* welche hin und wieder in thüringischen Urkunden genannt werden, zu Sömmerda oder zu einem der beiden genannten Ortschaften in Beziehung stehen, dürfte eine schwer zu lösende Aufgabe sein, während diese Beziehung zwischen den *Herren von Zimbra, von Zcimmern, von Zimmern* und den obigen Dörfern doch zu bestehen scheint, wobei aber immer noch zu berücksichtigen bleibt, dass auch in der Nähe von Langensalza ein Dorf Zimmern liegt. [124])

---

[122]) Conf. Dominicus l. c. II. Thl. pag. 260.

[123]) Ebendaselbst. II. Thl. pag. 128.

[124]) Auf letztgenannten Ort ist z. B. ein „Herrmann von Zcymmern“ zu beziehen, welcher 1342 in einem Kaufbriefe des Klosters Homburg bei

## X.

Ausser den im V. Abschnitt unter Nr. 4 vorläufig angeführten Schilden, auf denen eine in Farben ausgeführte Darstellung des Erfurter Wappens uns erhalten worden ist, finden sich in Erfurt noch einige andere Denkmale vor, die theils ihres Alters, theils ihres historischen und künstlerischen Werthes wegen einer näheren Beschreibung würdig sind, derselben bis jetzt aber noch entbehrt haben. Den Freunden Erfurts und seiner Geschichte dürfte es daher nicht unwillkommen sein, wenn ihnen, bei der vorliegenden Veranlassung neben jenen Schilden mit in den Bereich historischer Erörterungen gezogen, eine ausführliche Besprechung gewidmet wird.

Die bereits erwähnten Schilde, von denen die Stadt noch zwanzig Stück besitzt, können sich eines grossen historischen Werthes erfreuen. [125]) Ihre Erhaltung ist nur dem glücklichen Umstande zu verdanken dass sie nicht in dem ehemaligen städtischen Zeughause [126]) aufbewahrt wurden, denn in diesem Falle wären sie mit den anderen, in demselben vorhanden gewesenen alten Waffen ebenso spurlos verschwunden, wie diese selbst. Sie waren wohl schon vor Jahrhunderten, vielleicht nach einem glücklichen Feldzuge, an einer Wand des ehemaligen grossen Rathhaussaales so hoch oben aufgehängt worden, dass sie nur mittelst einer hohen Leiter erreicht werden konnten, und trugen nicht wenig zur Zierde desselben bei. Bei dieser Weise ihrer Aufbewahrung waren sie denn auch allen Veränderungsgelüsten entrückt, durch welche nur zu häufig der Verlust von historischen Merkwürdigkeiten herbeigeführt wird. Sie gehören zu den heraldischen und kriegerischen

---

Langensalza genannt wird. Conf. Neue Mittheilungen aus dem Gebiet histor. antiquar. Forschungen. Halle. 8. Band. 2. Heft. pag. 89.

[125]) Diese Schilde sind gegenwärtig dem, im evangelischen Waisenhause eingerichteten Museum einverleibt. — Eine Abbildung von zwei Schilden befindet sich auf Taf. II.

[126]) Dieses Zeughaus, oder vielmehr nur diese Rüstkammer, befand sich in dem, im September 1865 abgebrochenen steinernen Gebäude (Thurm) auf dem Hofe des Rathhauses, welches der Rath 1444 vom Juden Freydel gekauft, das Erdgeschoss zu einem Zuchtgefängniss (das „Pardisz" [Paradies] genannt) eingerichtet und die oberen Räume zur Aufbewahrung von Büchsen, Armbrüsten, Eisenhüten etc. bestimmt hatte. (von Falckenstein. Historie von Erffurth. pag. 312.)

grossen Seltenheiten, denn nur wenig Waffensammlungen haben überhaupt noch Exemplare von solchen oder ähnlichen Schilden aufzuweisen. Michelsen [127]) führt die wenigen Orte auf, wo sich ähnliche Schilde befinden; diese sind die Elisabethkirche in Marburg, das städtische Zeughaus in Wien, die Waffensammlung des Prinzen Carl in Berlin, die Rüstkammer in Dresden sowie in Ottenstein bei Zwetl in Unterösterreich, der Tower in London, das Germanische Museum in Nürnberg, die Herrgotts-Kirche zu Kreglingen an der Tauber, die Alterthümersammlung auf der Wartburg bei Eisenach, auf der Veste Coburg, in Darmstadt und — was bis jetzt noch unbekannt war — in Erfurt. Die in diesen Sammlungen vorhandenen, von Michelsen besprochenen Schilde gehören grösstentheils zu den für den Kampf zu Pferde gebrauchten *Stechschilden,* theils aber auch (wie die in Ottenstein [128]) zu der Gattung, welche durch die in Erfurt vorhandenen Exemplare mit vertreten ist, nicht für den Einzelkampf bestimmt waren, sondern zur Deckung im Felde oder auf Mauern dienten. Die Erfurtischen Schilde besitzen genau die von Michelsen beschriebene Technik [129]) und sind *Setzschilde,* welche im XIV. Jahrhundert die vorzüglichste Schutzwaffe des Fussvolks waren. [130]) Sie sind aus Tannenholz in einer Stärke von durchschnittlich $\frac{5}{8}$'' rhl. angefertigt, innen wie aussen mit starkem Schweinsleder überzogen und mit tüchtigen, theils aus Leder, theils aus Thierflechsen gearbeiteten, gleichfalls mit Schweinsleder überzogenen Handhaben versehen, die mit eisernen Nieten an dem Schilde befestigt sind. Mehrere derselben sind ausserdem noch mit Tragriemen, an deren Enden sich Holzklöppel befinden, versehen, mittelst welchen man sie, über die Schulter geworfen, tragen konnte. Einige besitzen am unteren Rande zwei auch drei angenietete eiserne Fusspitzen, mit deren Hülfe sie festgestellt werden konnten. Achtzehn von ihnen haben bei einer Breite von 2' 5'' rhl., eine Höhe von durchschnittlich 5' 3''; eines derselben ist sogar 6' 3'' hoch und 3' 4'' breit; bei allen ist die Schildfläche nach

---

[127]) A. L. J. Michelsen. Die ältesten Wappenschilde der Landgrafen von Thüringen. Jena, 1857.

[128]) Michelsen l. c. pag. 12. — Lepsius l. c. 3. Band. pag. 159.

[129]) Michelsen l. c. pag. 10.

[130]) J. H. von Hefner-Alteneck. Trachten des christlichen Mittelalters. Frankfurt a. M. und Darmstadt, 1840—1854. II. Abthlg. pag. 25.

aussen etwas gewölbt. Ein Schild zeichnet sich dadurch aus, dass zwei 5′ 7″ hohe und 2′ breite Flächen unter einen Winkel von ungefähr 60 Grad zu einander gestellt sind und dadurch eine Ecke bilden. Sie sind also hoch und breit genug, um einem Manne volle Deckung zu geben. Mehrere haben geschlitzte kleine Löcher, welche in ihrer Eigenthümlichkeit nur von eingedrungenen Pfeil- oder Bolzenspitzen herrühren, und die vorhandenen gerissenen, grösseren Löcher resp. die runden Eindrücke sind augenscheinlich von durchgeschlagenen resp. nur angeschlagenen Falkonet- oder Hakenbüchsenkugeln entstanden; in einem derselben befand sich beim Herunternehmen von der Wand sogar noch eine abgebrochene Pfeilspitze — alles Beweise, dass sie in Gefechten Verwendung gefunden hatten.

Auf der Aussenseite ist auf dem Schweinslederüberzug eine sehr feste Tünche (sehr wahrscheinlich aus Schlemmkreide und venetianischem Terpentin bestehend) aufgetragen, über welcher für den Raum des darauf gemalten Wappens ein Silbergrund liegt, um den Farben der Herolds- und Wappenbilder einen grösseren Glanz zu verleihen, während ausserhalb des Wappens eine rothe Farbe unmittelbar auf dem Kreidegrund sich befindet. Auf neun dieser Schilde ist an der innern Fläche derselben, oben in der rechten Ecke, das Bild des heiligen Christoph in schwarzen kräftigen Umrissen angebracht, mit einem starken Tannenbaum in der rechten Hand, das Christuskind auf der linken Schulter tragend. [131])

An der durchweg roth angestrichenen äusseren Fläche enthalten neun Schilde in ihrer oberen Hälfte nur ein einfaches Wappenbild, ein grosses silbernes achtspeichiges Rad. — Bei einem Schilde ist die ganze vordere Fläche getheilt; in der oberen Hälfte befindet sich das achtspeichige silberne Rad auf rothem Grunde, in der unteren ein silberner mit vier rothen Balken belegter Adler (der Zeichnung nach der älteren Zeit angehörend) mit offenem Schnabel und rother Krone auf blauem Grunde. — Die roth angestrichene

---

[131]) Der heilige Christoph nimmt in der mittelalterlichen Legende eine hervorragende Stellung ein. Man glaubte, dass Keiner an dem Tage, an welchem er das Bild dieses Heiligen geschaut, eines plötzlichen Todes sterben werde. Conf. J. Kreuser. Der christliche Kirchenbau. Bonn, 1851. II. Band. pag. 140. Hierin liegt die Erklärung, zu welchem Zweck das Bild des Heiligen an der inneren Schildfläche angebracht war.

Vorderfläche von vier Schilden zeigt in ihrer oberen Hälfte einen durch schwarze Umrisse dargestellten, schräg gelegten, getheilten Dreieckschild, dessen obere gespaltene Hälfte rechts auf blauem Grunde einen silbernen, mit vier rothen Balken belegten Adler mit offenem Schnabel und rother Krone, — links auf rothem Grunde ein silbernes, achtspeichiges Rad enthält; die untere Hälfte ist sechsmal gespalten, Schwarz (fängt an und hört auf) und Silber. [132]) — Diesem in der Anordnung der Darstellung fast ganz gleich sind fünf Schilde, deren Unterschied nur darin besteht, dass der schräg gelegte Dreieckschild quadrirt ist; das obere rechte und das untere linke Feld enthält auf rothem Grunde das silberne, achtspeichige Rad, das obere linke Feld den silbernen, mit rothen Balken belegten Adler und das untere rechte Feld die sechsmalige Spaltung in Schwarz (fängt an und hört auf) und Silber.

Der zweiseitige (Eck-) Schild, [133]) an dessen unterem Rande fünf angenietete eiserne Fussspitzen sich befinden, hat eine ebenfalls roth angestrichene Vorderfläche. Die untere Hälfte derselben nimmt ein durch schwarze Umfassungslinien dargestellter Dreieckschild mit etwas geschweifter Spitze ein; derselbe ist quadrirt und zeigt im rechten oberen und linken unteren Felde das silberne achtspeichige Rad auf rothem Grunde, im linken oberen Felde den silbernen, mit drei rothen Balken belegten Adler (die Zeichnung der Flügel von den vorstehend angegebenen etwas abweichend,) mit offenem Schnabel und rother Krone auf blauem Grunde, und im rechten unteren Felde (hier richtig) drei Pfähle Schwarz in Silber. Ueber dem Wappen steht ein, mit einem am Rande vielfach ausgebogtem Tuche (Helmdecke mit Zaddelwerk) bedeckter Kübelhelm, auf welchem ein aufgekrämpter Hut sitzt, über dem ein achtspeichiges, am Felgenkranze in der Achsenrichtung der Speichen mit sieben (freilich keineswegs naturgetreu nachgebildeten) Pfauenspie-

---

[132]) Hiernach würde diese untere Hälfte drei silberne Pfähle in Schwarz zeigen, statt dessen drei schwarze Pfähle in Silber hätten dargestellt werden sollen, ein Versehen, welches sich in früherer Zeit bei der unkritisch betriebenen Anfertigung von Wappen häufig bemerkbar macht. — Abbildung auf Taf. II. Nr. 2. Der am oberen Schildrande sichtbare Ringkloben ist erst zum Behuf des Aufhängens angenietet worden und gehörte ursprünglich nicht zu dem Schilde.

[133]) Abbildung auf Taf. II. Nr. 1.

geln bestecktes Rad sich erhebt. Helm, Helmdecke und Helmschmuck sind durchweg in Silber ausgeführt.

Aus dieser Aufeinanderfolge der verschiedenen Wappen möchte sich nun auch die Zeit bestimmen lassen, in welcher diese Schilde angefertigt wurden. Die ersten neun, nur mit dem Rade versehenen Schilde können vor 1286 angefertigt worden sein, wo Erfurt noch keine auswärtigen Besitzungen hatte. — Der Schild, welcher neben dem Rade noch den silbernen, mit rothen Balken belegten Adler (dem Wappen der Grafschaft Vieselbach) zeigt, ist unstreitig erst nach dem Jahre 1286, in welchem Erfurt diese Grafschaft erwarb, angefertigt worden. — Die Schilde, welche ausser diesen beiden Wappenbildern auch noch das Feld mit der Spaltung in Schwarz und Silber (dem Wappen für die Herrschaft Kapellendorf) enthalten, können erst nach 1348, aber noch vor 1385 angefertigt worden sein, weil im ersteren Jahre Kapellendorf, im letzteren Jahre erst Vargula, dessen willkürlich angenommenes Wappenbild hier noch nicht vorkommt, erworben ward. — In dieselbe Zeit fällt auch ohne Zweifel die Anfertigung der noch übrigen sechs Schilde, welche das quadrirte Dreieckschild zeigen, denn das bei ihnen vorkommende zweite Rad kann füglich nicht als das für die Erwerbung von Vargula erst gebildete Wappenbild angesehen werden, da dieses durch ein schwarzes Rad in Silber bezeichnet wurde und es wohl vorzukommen pflegt, dass bei zusammengesetzten Wappen ein und dasselbe Wappenbild über Kreuz folgend, zweimal angewendet worden ist. —

Unter den, dem hiesigen Dome, der Stiftskirche Beatae Mariae Virginis angehörenden kostbaren Paramenten zeichnet sich besonders eine grosse Prozessionsfahne aus, welche mit dem Namen der „Rathsfahne“ bezeichnet wird. Sie ist aus einem schweren, festen Seidenzeuge angefertigt und zeigt eine prächtige Malerei. Auf der vorderen Seite befindet sich auf hellockerfarbigem Grunde, unter einem mit Masswerk im spätgothischen Styl reich gezierten, auf schlanken Säulen ruhenden Baldachin, das Bild der gekrönten Himmelskönigin in der Glorie, auf dem Halbmond stehend; die linke Hand hält ein Scepter, auf dem rechten Arm trägt sie das Christuskind, dessen Hände auf der in seinem Schoosse liegenden Weltkugel ruhen; die Gewandung besteht in einem rothen Unterkleide und einem blauen, mit Goldborte besetzten Mantel; zu ihrer Seite knieen Weihrauchkessel schwingende Engel. Diese Darstellung wird

am oberen Rande von der in neugothischer Minuskel geführten Ueberschrift: **S. maria ora pro nobis** begrenzt, am unteren Rande dagegen von fünf Medaillons, welche die Symbole der vier Evangelisten, sowie das „agnus dei" enthalten, denen sich an sechs herabhängenden Streifen in gothischer Umrahmung 18 Brustbilder von Aposteln und Propheten, in drei Reihen unter einander gestellt, anschliessen. Ausserdem ist in jeder Ecke des grossen, der Madonna zugetheilten Feldes ein in lebhaften Tinkturen ausgeführter Wappenschild ohne weitere heraldische Beigabe angebracht, und zwar rechts oben: im rothen Felde ein achtspeichiges silbernes Rad (Erfurt), — links oben: im blauen Felde ein gekrönter, mit vier rothen Balken belegter silberner Adler (Vieselbach), — rechts unten: ein achtspeichiges schwarzes Rad im silbernen Felde (Vargula), und links unten ist der sechsmal gespaltene Schild in Schwarz und Silber [134]) (Kapellendorf). — Eine völlig gleiche Anordnung wird auf der hinteren Seite der Fahne in theilweis umgekehrter Reihenfolge bemerkbar; statt der Himmelskönigin zeigt sich jedoch hier das Bild des heiligen Martinus mit der Ueberschrift: **S. martine ora pro nobis**, und an Stelle des Wappenschildes für Vargula ist das Schild für Vippach (die einmalige Spaltung mit zweimaliger Theilung abwechselnd in Roth und Silber) angebracht. Der Heilige ist im bischöflichen Ornate, jedoch ohne Pallium dargestellt; eine Mitra bedeckt das von einem Nimbus umgebene Haupt; in der rechten Hand hält er ein aufgeschlagenes Buch, in der linken den mit einem Sudarium versehenen Bischofsstab.

Die handschriftliche Chronik des Rathsmeisters Sigismund Friese *) enthält (4. Band, pag. 1201 und 1201 a) einige Nachrichten, aus denen nicht allein die Zeit der Uebergabe der Fahne an das Domkapitel ersichtlich, sondern auch die Zeit ihrer Anfertigung annähernd zu bestimmen ist. Er erzählt bei Aufführung der 1665 sich zugetragen habenden Vorfälle unter anderem: *„Herr Andreas Gompracht ein Catholischer Rathsherr hatte offenbahret, dass der Rath eine Fahne hätte, die vor mehr als 1½ hundert Jahren im Papstthum dem Rathe war vorgetragen worden, die musste er hergeben und wurde den Chur Mainzer Gerichten vorgetragen etc."* — *„Auf Ihre Hochwd. und Ged. des Herrn Stadthalters Befehl wurde die Rathsfahne, die sonst*

[134]) Hierbei gilt dasselbe, was in der Anmerkung Nr. 93 gesagt ist.

*) Conf. Bibliotheca Erfurtina l. c. pag. 126. Nr. 74.

*beym Kirchgange gebrauchet worden, Herrn Dr. Gudeno Sieglern extrahiret solche bey dem Begängniss des Festes Corporis Christi zu gebrauchen.*" — „*Die Papisten hielten ihr Frohnleichnams Fest, so offt das Evangelium verlesen wurde, hat man mit 2 Stücken Salve darzu gegeben, und die Rathsfahne mitgetragen.*" — Also erst in Folge dieses Befehls ist dieser kostbare Gegenstand in den Besitz der Domkirche gekommen und schmückt seit jener Zeit die Frohnleichnamsprocession.

Die Bemerkung Gombracht's: *die Fahne wäre vor mehr als 150 Jahren während des Papstthums dem Rathe vorgetragen worden*, hat ihre volle historische Berechtigung. Abgesehen davon, dass es völlig undenkbar ist, der Stadtrath habe nach der Reformation, von wo ab derselbe stets in seiner Mehrheit aus evangelischen Mitgliedern bestand, eine Processionsfahne anfertigen lassen, auch die Zahl der Speichen, sowie die Tartschen-Form der Schilde auf das XV. Jahrhundert hinweist, tritt uns hier eine Epoche entgegen, wo der religiöse und kirchliche Sinn hoch erregt war. Es war in der Mitte des XV. Jahrhunderts, als seitens der Kirche die grössten Bemühungen angestrengt wurden, die durch die Hussiten auf dem religiösen Gebiete angefachte Bewegung zu bewältigen, sowie die Anhänglichkeit an die katholische Kirche zu stärken und zu kräftigen. Im Jahre 1450 wurde ein grosses Jubeljahr ausgeschrieben. Der Pabst Nicolaus V. sandte Legaten aus. Im Jahr 1451 kam der berühmte Kanzelredner, der Cardinal Nicolaus de Cusa, und im darauf folgenden Jahre (1452 [135])) der dem Franziskaner-Orden angehörende Bussprediger Johannes de Capistrano nach Erfurt. Die Predigten beider Männer waren von einem gewaltigen Einflusse auf das Volk. So wie Erfurts Chroniken wissen auch die Chroniken anderer Städte davon zu berichten. Die beiden Erfurter Chronisten, Hartung Kammermeister und Vicarius Konrad Stolle, erzählen: die Männer hätten ihre Würfel- und Brettspiele geopfert, welche verbrannt worden wären, die Frauen hätten ihren Haarschmuck abgeschnitten, um ihre Demuth zu bezeugen. Auch von grossen Processionen und dass der Rath überall mit gutem Beispiele vorangegangen sei, statten sie Bericht ab. An seiner Spitze stand damals der Obrist-Rathsmeister Har-

[135]) Handschriftl. Chronik von Hartung Kammermeister. conf. Bibliotheca Erfurtina l. c. pag. 72. Nr. 22. — v. Falckenstein. Historie von Erffurth, pag. 315 giebt das Jahr 1454 an.

tung Kammermeister, dem das Lob eines frommen, gottesfürchtigen, patriotisch gesinnten Mannes gespendet wird. Aus dem Charakterbilde, welches nach den wenigen auf die Nachwelt gekommenen Zügen entworfen werden kann, lässt sich seine Thätigkeit, sein Wirken für das öffentliche Wohl vergegenwärtigen, — lässt sich schliessen, dass er den Rath vermocht haben wird, die grosse Rathsfahne als Zeichen der Ehrerbietung des Stadtraths gegen die Kirche anfertigen zu lassen. Man wird daher nicht irren, wenn man, gestützt auf das Gesagte, die Anfertigung der Rathsfahne in die Mitte des XV. Jahrhunderts setzt. Sie ist demnach neben den bereits erwähnten Kriegsschilden das älteste Document, auf welchem sämmtliche Wappen der Stadt Erfurt in ihren richtigen, heraldischen Farben vorkommen und deshalb von besonderer Wichtigkeit. —

Um zu einem dritten Kunstwerke zu gelangen, welches die Wappen der Stadt in Farben ausgeführt nachweist, muss ein Zeitraum von mehr als hundert Jahren übersprungen werden. Dasselbe bestand in einer Glasmalerei im grossen Mittelfenster der Rathsstube auf dem ehemaligen grossen Rathssaale. Dieses Zimmer, wenn nicht schon früher, spätestens im Jahre 1385 [136]) eingebaut, hatte zur Decke ein hohes spitzes Gewölbe aus Holzbohlen und (dem Eingange vom Rathhaussaale gegenüber) nach dem Rathshofe zu drei Fenster. Das grössere mittlere bestand aus einem spitzbogig geschlossenen Oberlichte und vier Flügeln; ersteres ist noch vorhanden. Der innere, an der unteren Seite 3′ 9½″ breite und bis zur Spitze 3′ 1″ rhl. hohe Raum desselben wird zum grössten Theil von dem in buntem und gemaltem Glase ausgeführten Stadtwappen eingenommen. In dem rothen Schilde befindet sich das weisse sechsspeichige Rad, darüber der Helm mit blattartig ausgezackter Helmdecke, der mit Hermelin verbrämte rothe Hut und über diesem als Helmzier das weisse, wiederum sechsspeichige, am äusseren Felgenrande mit fünf Pfauenspiegeln besteckte Rad; zu beiden Seiten stehen als Schildhalter, in rauhe Felle gekleidet, ein Mann und eine Frau, welche grosse, keulenartige Aeste im Arm halten. In der oberen Spitze thront auf Wolken Gott der Vater, dargestellt als ein ernstehrwürdiger, bärtiger Mann, auf dem Haupte eine Krone, die Rechte segnend erhoben, die Linke auf der Weltkugel ruhend.

[136]) Handschriftliche Chronik von Thüringen und der Stadt Erffurth von M. Zacharias Hogel. II. 2. Buch. Conf. Bibliotheca Erfurtina l. c. pag. 123. Nr. 70.

Ihm zur Seite, sowie in der Höhe des Helmschmuckes schweben geflügelte Engelsköpfe, während in jeder unteren Ecke des ganzen Bildes eine etwas wohlbeleibte Knabengestalt den Ausgangspunkt für einfache, im Renaissancestyl gehaltene Ornamente bildet. Unter dem Wappen befindet sich die Devise: *Soli Deo Gloria.* Von den vier Fensterflügeln sind nur zwei noch vorhanden, in deren Mitte, von etwas überladenen Renaissance-Ornamenten umrahmt, die Wappen von Kapellendorf und Vargula, ein jedes mit der betreffenden Unterschrift: *Capellendorf* resp. *Vargula,* eingefügt sind. — Auch von den beiden Seitenfenstern finden sich noch zwei Flügel vor, deren gleichfalls in ihrer Mitte eingesetzte Glasmalerei hinsichtlich der Composition mit der zuletzt genannten völlig übereinstimmt; der eine enthält das Wappen eines Zweiges der Familie Ziegler (einen Ast mit zwei an langen, halbkreisförmig geführten, sich kreuzenden Stielen hängenden Eicheln, darüber ein rothes Herz) mit der Unterschrift: *Her Thomas Zigeler regirender Oberster Vierherr. Halberstadien(sis);* der andere enthielt ebenfalls ein Wappen der Familie Ziegler mit der Unterschrift: *Her Rudolf Zigeler regirender Oberster Rathsmeister.* Sämmtliche fünf Glasmalereien tragen ausserdem noch die Jahreszahl 1595. Da die Stube, wie bereits erwähnt, viel älter war, so hat sehr wahrscheinlich in diesem Jahre eine Renovation derselben stattgefunden, wobei diese Fenster an Stelle der alten eingesetzt wurden. —

In Stein ausgeführt findet man das vollständige Erfurter Wappen noch am Sturz verschiedener rundbogiger Thüren in den jetzt noch stehenden Theilen des Rathhauses; dieselben bieten nichts besonderes dar, weshalb hier von einer näheren Beschreibung abgesehen werden kann. Nur des ehemaligen grossen Portals am Eingange des Rathhauses muss an dieser Stelle noch mit einigen Worten gedacht werden, um das Andenken an dasselbe zu erhalten. Bereits im Jahre 1448 [137]) hatte der Rath über dem Haupteingange zum

[137]) Die handschriftliche Chronik von Friese l. c. I. Band, pag. 207. — Hiermit stimmt auch überein die handschriftliche Chronik von Hogel l. c., welche in Betreff der Kosten die noch genauere Angabe: 17 Talente 2 ggr. macht, während von Falckenstein (Historie von Erffurth, pag. 313,) die Thatsache in das Jahr 1447 verlegt und die Kosten auf nur 13 Talente angiebt; einer von den mehrfachen Beweisen, dass v. Falckenstein ungeachtet seiner Gründlichkeit zuweilen doch et-

Rathhause das „mit Gold gefärbte“ Bild des heiligen Martinus, des Schutzpatrons der Stadt, anbringen lassen. Es kostete 17 Talente und muss einen glänzenden Anblick gewährt haben; trotzdem mag dasselbe gerade an dieser Stelle den, jedem Zeichen der Abhängigkeit von Kurmainz abholden Erfurtern allmälig missliebig geworden und seine Entfernung einer ihrer still gehegten Wünsche gewesen sein. Als daher 1525 die aufrührerischen, mit erzwungener Genehmigung des Raths in die Stadt eingedrungenen Bauern dieses Bild, sowie ein gleiches am krummen Thore im Brühl zu zertrümmern Anstalt machten, wehrte man ihnen nicht. Hatten sich ihnen doch selbst Männer aus dem Stadtrathe angeschlossen, die man später, als die hochaufwogende politische Aufregung wieder unterdrückt worden war, mit dem Namen *„Vorgänger“* bezeichnete und nach und nach, sowie das conservative Element wieder zur Herrschaft gelangte, aus dem Stadtrathe entfernte, wie beispielsweise den thatkräftigen, patriotisch gesinnten Adolarius Hüttener.

Beide Bilder wurden also herabgeworfen, vernichtet und nicht wieder ersetzt. Erst im Jahre 1544 oder 1584 (beide Zahlen sind nämlich an ihm vorhanden) errichtete man ein neues Portal, von dem eine, vor seinem im Jahre 1830 erfolgten Abbruch durch den Maler Rehkopf aufgenommene Zeichnung in der Magistratsregistratur aufbewahrt wird. Dasselbe war im reichen Renaissancestyl aufgeführt und über seinem mit drei allegorischen Statuen (Weisheit, Gerechtigkeit und Beharrlichkeit) gezierten Giebelfelde erhob sich ein Prachtstück ornamentaler Architectonik. [138]) Auf einem consolartigen, reichverzierten Sockel, dessen oberer Theil die Inschrift: ANNO · POST · NATALEM · CHRISTI · 1544 · trägt, stehen zwei corinthisirte Säulen, welche mit dem auf ihnen ruhenden Architrav den Rahmen für eine heraldische und eine decorative Darstellung bilden. Die erste zeigt zwischen zwei Schildhaltern, einem in Felle gekleideten, mit einer Keule bewehrten Mann und einer ebenso bekleideten aber unbewehrten Frau, eine Gruppe von fünf Wappen, ein jedes in vollem Schmuck prangend. Der Schild des

---

was flüchtig und ohne Auswahl der zu benutzenden Quellen gearbeitet hat.

[138]) Eine etwas verkleinerte, von der leider zu flüchtig entworfenen Rehkopf'schen Zeichnung entnommene Copie desselben giebt die Abbildung auf Taf. III.

mittleren Wappens enthält das Erfurter sechsspeichige Rad; ihm zur Seite befindet sich rechts das Wappen für Vippach, links das für Vargula und in der Höhe seines Helms nebst Helmkleinods rechts das Wappen für Kapellendorf, links das für Vieselbach. Der decorative Hintergrund, mit der in den oberen Ecken angebrachten Jahreszahl 1584, überragt mit einem auf Pilastern ruhenden Rundbogen und zwei auf grossen gewundenen Hörnern blasenden Genien (die weitschallende Fama) die ganze Wappengruppe. Ueber dem Architrav thront in einem Rundbogenfelde, von Wolken umgeben, Gott der Vater, mit einem faltenreichen Mantel bekleidet, die Krone auf dem Haupte, die Rechte segnend erhoben, während die Linke auf der vor ihm liegenden Erdkugel ruht; ihm zur Seite befindet sich rechts in sitzender Stellung eine geflügelte, links eine ungeflügelte knieende Figur, deren ohne Zweifel allegorische Bedeutung dahingestellt bleiben muss. Der das Rundbogenfeld nach aussen abschliessende Sims enthält die Inschrift: WO DER HER NICHT BEHVT DIE STAD . SO IST VMBSVNST DER WEISEN RAT.

## XI.

An den Schluss der Vorführungen der verschiedenen Abbildungen des früheren grossen Erfurter Wappens anlangend, erübrigt es sich noch, auch derjenigen Abbildungen zu gedenken, welche sich in den officiellen Bekanntmachungen des Stadtraths vorfinden.

Die älteste derselben ist in der Randverzierung des Titelblattes der am 12. Mai 1535 aus der Druckerei des Erfurter Buchdruckers Matthes Maler hervorgegangenen Schrift des Erfurter Rathes: *„Hirynnen ist aussgetruckt die gerechtigkeyt. der sich etwann der Hochwirdigst ynn Gott Herr Ditterich Ertzbischoff zu Meintz, loblicher gedechtnis an der Stadt Erffurdt angemast etc.,“* [139]) enthalten. Aus humoristischen Darstellungen zusammengesetzt, welche mit dem ernsten Inhalte der Schrift nicht im mindesten harmoniren und möglicherweise gewählt sein können, um die Mainzer Ansprüche ins Lächerliche zu ziehen, zeigt die am unteren Rande hinlaufende Illustration den grossen Erfurter Wappenschild, gehalten von zwei geflügelten, Stöcke führenden Knaben, die in eiligem Gange begriffen sind; der dem quadrirten Hauptschilde aufgelegte Mittelschild enthält das sechsspeichige Rad (Erfurt), das obere rechte

---

[139]) Bibliotheca Erfurtina l. c. pag. 204, Nr. 35.

Feld des Hauptschildes die einmalige Spaltung mit zweimaliger Theilung (Vippach), das obere linke einen zweiköpfigen Adler (Vieselbach), das untere rechte ein sechsspeichiges Rad (Vargula) und das untere linke eine dreimalige Spaltung (Kapellendorf). In dieser ältesten gedruckten Darstellung des grossen Erfurter Wappens ist die Reihenfolge der Wappenbilder in den einzelnen Feldern eine andere, wie in den später vorkommenden gedruckten Wappen-Abbildungen und merkwürdiger Weise hat man anstatt des einköpfigen Vieselbacher Adlers einen zweiköpfigen, also dem deutschen Reichsadler ähnelnden, eingezeichnet. Sollte hierbei vielleicht die Absicht vorgelegen haben, die Reichsunmittelbarkeit der Stadt auf einer Schrift nachweisen zu wollen, welche bestimmt war, den Mainzer Ansprüchen entgegen zu treten?

Eine zweite demnächst folgende Abbildung ist zu finden auf dem ebenfalls mit einer Randverzierung versehenen Titelblatte der im Jahre 1538 aus der Druckerei Melchior Sachsen's hervorgegangenen officiellen Schrift des Erfurter Stadtraths, betitelt: „*Concordata vnd Vertrege, so zwüschen den Hochwirdigsten etc. Ertz-Bischoffen vnd Stifft Mentz etc. Vnd der Stadt Erffurdt auffgericht etc.*" [140]) Der Holzschnitt ist $3\frac{3}{8}$" rhl. hoch und 6" breit; er enthält in der Mitte, seine ganze Höhe einnehmend, das Erfurter sechsspeichige Rad in einem Schilde, über diesem einen Helm nebst Helmdecke, mit dem verbrämten Hute und darüber als Helmzier das mit Pfauenspiegeln besteckte sechsspeichige Rad; gleichfalls im vollen heraldischen Schmuck sind in den vier Ecken die übrigen Wappen angebracht: oben rechts das Kapellendorfer- (sechsmalige Spaltung, der Helmschmuck besteht nur in Pfauenfedern), links das Vieselbacher- (der Adler im Schilde sowie im Schirmbrett ohne Krone), unten rechts das Vippacher- und links das Vargulaer- (das Rad ist merkwürdigerweise achtspeichig) Wappen. Der Helmschmuck des Kapellendorfer- und Vippacher-Wappens ist sehr wahrscheinlich falsch gezeichnet gewesen, denn für beide sind, wie man deutlich sehen kann, besondere Einsätze in den Hauptstock eingefügt worden. Der Holzschnitt enthält kein Monogramm, wird aber wohl unbedenklich dem noch zu erwähnenden Hans Brosamer zugeschrieben werden können. Eine nochmalige Verwendung fand diese Holzschnittplatte auf dem Titel der Schrift: „*Hierinnen*

[140]) Bibliotheca Erfurtina l. c. pag. 205, Nr. 38.

*ist ausgedruckt die Gerechtigkeit etc.“* mit dem Schlusssatze: *„Gedruckt in der freien Stadt Erffurdt: durch Melchior Sachssen: Im Jar Christi: M. D. LXXXIX.“* [141]) Der kräftige Abdruck zeigt hier noch deutlicher als bei der letzterwähnten Schrift von 1538 die dort bemerkten besonders eingefügten beiden Einsatzstücke.

Ein dritter, von den vorgenannten in seiner Form abweichender Holzschnitt, 4½″ rhl. hoch und 3¼″ breit, findet sich vor auf dem Titelblatte der Druckschrift: *„Concordata vnd Vertrege, so zwischen den Hochwirdigsten etc. Ertzbischoffen vnd Stifft Meintz etc. vnd der Stadt Erffurdt auffgericht.“* [142]) Ohne Angabe von Druckort, Jahreszahl und Drucker wird sie ihrem Aeusseren zufolge dem Melchior Sachs zugeschrieben werden können. Der Holzschnitt selbst enthält die Jahreszahl 1534, sowie das Monogramm HB, welches dem Holzschneider Hans Brosamer zu Erfurt angehört. [143]) Ganz derselbe Holzschnitt befindet sich auch auf der Rückseite des Titelblattes der Druckschrift: *„Eins Erbarn Rathes der Stadt Erffurdt Ordenunge, Zu guter Pollizey dienlich etc.“* mit dem Schlusssatze: *„Actum Dinstags nach Corporis Christi, Nach desselbigen vnsers lieben Herrn Geburt, Im 1551. Jare. Gedruckt zu Erffurdt durch Barbara Sachsin.“* [144]) Die Darstellung zeigt das beinah die ganze Fläche des Holzschnitts einnehmende Erfurter Stadt-Wappen (das sechsspeichige Rad), über dem Schilde den Helm mit reich decorirter Helmdecke, nebst seinem Schmucke, dem Hut und dem sechsspeichigen, am Felgenkranze mit fünf Pfauenspiegeln besteckten Rade; in den vier Ecken sind in üblicher Reihenfolge nur die Wappenschilde der bekannten vier auswärtigen Besitzungen angebracht; der Vieselbacher Adler ist auch hier ohne Krone, das Rad für Vargula dagegen sechsspeichig dargestellt.

In der Darstellungsweise diesem sehr ähnlich, in der Zeichnung der Wappenbilder ganz gleich und nur in der Grösse (1⅞″ rhl. hoch und 2¼″ breit) verschieden, ist ein vierter Holzschnitt auf dem Titelblatte einer späteren, 1559 aus der Erfurter Druckerei

---

[141]) Bibliotheca Erfurtina l. c. pag. 205. Nr. 36.
[142]) Ebendaselbst pag. 207. Nr. 42.
[143]) G. K. Nagler. Die Monogrammisten. München, 1862. 3. Band.
[144]) Bibliotheca Erfurtina l. c. pag. 236. Nr. 59.

des Merten von Dolgen hervorgegangenen Auflage der vorerwähnten Druckschrift: *„Eins Erbarn Rathes der Stadt Erffurdt Ordenunge, zu guter Pollicey dienlich etc. Actum Dienstag etc. Im 1551. Jare.“* [145]) Der Holzschnitt enthält die Jahreszahl 1559, zeigt jedoch kein Monogramm.

Einen fünften Holzschnitt findet man auf dem Titelblatte

des zweiten Theiles der vorerwähnten *„Concordata vnd Vertrege“* betitelt: *„Concordata vnd Vertrege zwischen Churfürsten vnd Fürsten des löblichen Hauses zu Sachsen, vnd der Stad Erffurt auffgericht.“* Fol. Ohne Angabe von Druckort, und Jahreszahl; [146])

der Schrift: *„Der Stadt Erffurdt erneuerte Policey vnd andere Ordnung, Sampt erklerung etlicher Fäll, etc. M. D. LXXXIII.“* mit der auf dem letzten Blatte hinzugefügten Bemerkung: *„Gedruckt zu Erfurdt, durch Melchior Sachssen,“* kl. 4.; [147])

der Schrift: *„E. E. vnd Hochweisen Rathes der Stadt Erffurdt Erneuerte und verbesserte Fewerordnung. Gedruckt zu Erffurdt, bei Jacob Sachsen, Im Jar 1617;“* [148])

der Schrift: *„Ordnung und Articul des Verrechtens, Anno Domini M. DC. XIX. Gedruckt zu Erffordt, bei Jacob Sachsen,“* kl. 4.; [149])

der Schrift: *„Nohtwendige Gegen-Anzeige vnd wohlgegründete Vhrsachen, etc. etc. 1647. Gedruckt zu Erffurdt, Bey Friederich Melchior Dedekinden,“* kl. 4. [150])

Der Holzschnitt, 3¼“ rhl. hoch und 3¼“ breit, zeigt das grosse Stadtwappen (den quadrirten, mit einem Mittelschilde belegten Hauptschild) im vollen heraldischen Schmuck und von in Felle gekleideten, mit erhobenen Keulen bewehrten Schildhaltern (einem bärtigen Manne und einer Frau) gehalten. Die Reihenfolge der Wappen ist die übliche, der Vieselbacher Adler erscheint ohne Krone, und die sämmtlichen Räder sind sechsspeichig.

---

[145]) Conf. Bibliotheca Erfurtina, pag. 237, Nr. 62.
[146]) Ebendaselbst pag. 207. Nr. 42. d.
[147]) Ebendaselbst pag. 237. Nr. 64.
[148]) Ebendaselbst pag. 238. Nr. 78.
[149]) Ebendaselbst pag. 239. Nr. 81.
[150]) Ebendaselbst pag. 219. Nr. 100.

Eine Anzahl ähnlicher Holzschnitte in verschiedenen Grössen trifft man noch auf mehreren anderen Verordnungen des Stadtraths; dieselben können hier übergangen werden, wobei in Betreff ihrer Abbildung auf „Köhler's Münzbelustigungen", Thl. XII. pag. 137 zu verweisen ist.

## XII.

Die Eroberung Erfurts durch den Kurfürsten von Mainz, Johann Philipp von Schönborn, und seine völlige Einverleibung in den Mainzer Kurstaat im Jahre 1664, hatte den völligen Verlust seiner bisherigen Selbstständigkeit zur Folge. Die Stadt büsste das Münzrecht ein, ihre auswärtigen Besitzungen wurden das Eigenthum des nunmehrigen Landesherren und hierdurch war auch das ihr früher zuständige Recht, die Wappen derselben zu führen, verloren gegangen. Zwar verblieb der Stadt das ihr zugehörige Wappen, das sechsspeichige Rad; da indess die gesammte Verwaltung in die Hände der Mainzer Stadtbehörden übergegangen und der früher oftmals als unumschränkter Souverain handelnde Stadtrath zu einer gewöhnlichen Polizeiobrigkeit herabgesunken war, dem nur die „jura circa sacra" in kirchlich-evangelischen Angelegenheiten als ein Schatten seiner früheren Herrlichkeit übrig geblieben, so war, da auch die aufgeführten öffentlichen Bauten nunmehr mit dem Wappen des Landesherren versehen wurden [151]) und der Stadtrath in seinen Siegeln den heiligen Martinus führte, kaum irgend eine Veranlassung vorhanden, sich eines Wappens zu bedienen, es sei denn, um in ganz untergeordneten Fällen das Eigenthumsrecht der Stadt durch einfache Stempelung bekunden zu wollen. Als vielleicht einzige, aus dieser Zeit der Demüthigung herrührende Denkmale, in denen das nunmehr zum einfachen sechsspeichigen Rade zusammengeschmolzene Wappen der Stadt zu finden ist, sind die noch vorhandenen Fahnen des ehemaligen städtischen Bürgerregiments anzuführen, welche den Fahnenbändern zufolge aus dem Jahre 1763 stammen, und in ihren rothseidenen Fahnentüchern ein eingestepptes grosses, weisses, sechsspeichiges Rad zeigen. [152])

---

[151]) Vergl. pag. 110 und 111.

[152]) Diese Fahnen nebst anderen Erfurter Bürger-Kompagnie- und Viertels-Fahnen befinden sich gegenwärtig in dem im hiesigen evangelischen Waisenhause eingerichteten Museum.

XIII.

Anders ist es aber geworden, seitdem Erfurt dem Preussischen Staate angehört. Die Stadt hat eine gesetzlich geregelte, selbstständige Verwaltung aller ihrer inneren Angelegenheiten erhalten, und dadurch ist auch das silberne Rad im rothen Felde wieder in sein Recht, ein sichtbares Zeichen für die Vertretung der Stadt zu sein, eingetreten. Die städtischen Behörden führen in ihren Siegeln das sechsspeichige Rad und auch in dem grossen Königl. Preussischen Wappen hat das silberne Rad im rothen Felde, als Zeichen, dass das Erfurter Stadtgebiet der Krone Preussens einverleibt ist, seine ihm gebührende Stellung gefunden, nachdem zufolge des Reichs-Deputations-Recesses vom Jahre 1802 die Stadt nebst den früher ihr zugehörigen Ortschaften und übrigen Mainzer Besitzungen unter dem Namen des „Fürstenthums Erfurt" dem Preussischen Staate zugefallen war. Die Anordnungen, welche in der Königl. Verordnung vom 9. Januar 1817 wegen nunmehriger Blasonirung des Königl. Preussischen Wappens auch in Bezug auf das Wappen des Fürstenthums Erfurt getroffen wurden, sind pag. 86 bereits angeführt. Nachdem desfallsige weitere Erörterungen aber ergaben, dass sich dabei einige Fehler eingeschlichen hatten, wurde eine Berichtigung desselben vorgenommen, die sich auch auf das Erfurter Wappen erstreckte. Demzufolge wurde in dem Allerhöchsten Erlass vom 11. Januar 1864, betreffend „die Berichtigung des grösseren und die Vereinfachung des kleineren Wappens" unter Nr. 36 angeordnet, dass

> „wegen des Fürstenthums Erfurt im rothen Felde ein silbernes Rad mit sechs Speichen"

geführt werden soll. Hierdurch ist gegen früher das Erfurter Rad nicht allein um eine Stelle weiter vor, vom 37. auf das 36. Feld des grossen Königl. Wappens gekommen, sondern auch die zuerst angenommene Deutung desselben aufgegeben und seine richtige Benennung wieder hergestellt worden.

Zur Veranschaulichung der Beschaffenheit des jetzigen Wappens der Stadt Erfurt ist auf Tafel IV. eine Abbildung desselben beigefügt worden. Der Schild zeigt das der Stadt eigenthümliche silberne, sechsspeichige Rad in Roth; darüber steht der ihr zuständige Helm (hier „offen", wie es in späterer Zeit auch bei Patricier-Geschlechtern Gebrauch ward) mit zugehöriger Helmdecke in Roth und Silber, dessen Helmschmuck der verbrämte rothe Hut nebst

dem silbernen sechsspeichigen, an seinem Felgenkranze mit fünf Pfauenspiegeln besteckten Rade bildet. Die früher zur Anwendung gekommenen Schildhalter (Mann und Frau) sind weggelassen worden, einestheils weil ihre Anbringung zu einer nur unschönen Verbreiterung des Wappens beiträgt, anderentheils weil ihre Wahl doch wohl lediglich einer tendenciösen Kundgebung entsprungen war, welche durch politische Bestrebungen hervorgerufen, seiner Zeit die aus ehrbaren, stolzen, aber längst dahingeschiedenen Patricier-Familien stammenden, und in ihrem Verhältniss zu Kurmainz oftmals das Regiment souverain handhabenden Väter der Stadt sich zu erlauben für gut fanden. Dass die Schildhalter auf dem im Jahre 1805 angefertigten Magistrats-Siegel angebracht sind, beruht auf einer typischen Nachahmung des früher gebräuchlichen Modus, der sich auch, stillschweigend geduldet, bis in die Neuzeit fortgeerbt hat, obschon streng genommen für die Anwendung dieser Ehrenstücke ein Königliches Patent erforderlich gewesen wäre.

## XIV.

Am Schluss dieser Abtheilung noch einige Worte über verwandte Gegenstände, über Stadtfahnen und die Uniformirung der Rathsdiener sowie der Söldner der Stadt.

Nachrichten über ein Stadtbanner, wie ein solches bei manch anderer Stadt erwähnt wird, das dem Heerhaufen der bewaffneten Bürger vorgetragen worden und ein Jahrhunderte alter Zeuge ihrer Wehrhaftigkeit gewesen wäre, finden sich zwar nirgends vor, infolge dessen es auch unter den alten Würden der Stadt keinen „Bannerherrn“ giebt; indess lässt es sich kaum denken, dass die stets kampfbereiten Erfurter Bürger auf ihren vielen Auszügen, sei es nur um kriegerische Uebungen anzustellen, namentlich aber zu den mit wechselndem Glück ausgefochtenen Fehden, sich zu Felde begeben haben sollten, ohne das weisse Rad im rothen Felde hoch flattern zu lassen. Ausdrücklich erzählen Hogel und Friese in ihren handschriftlichen Chroniken, [153]) dass bei dem grossen Kriegszug im Jahre 1474 und 1475 gegen Karl den Kühnen, Herzog von Burgund, in welchem das im Felde liegende kaiserliche Heer durch 344 bewaffnete Erfurter Bürger [154]) verstärkt worden war, diese

[153]) Zach. Hogel l. c. — Siegismund Friese l. c. 1. Band. p. 233 a.
[154]) Conrad Stolle. Thüringische Chronik. Herausggb. von L. Fr. Hesse. Stuttgart 1854. pag. 93.

sich dermassen tapfer gehalten hätten, dass — wenn man sie im Heere rief — dieses mit den Worten geschehen sei: „Erfurt, du getreue Tochter, du hast nie wider Ehre gethan," und dass bei der Einnahme von Linz am Rhein *die Fahne mit dem weissen Rade im rothen Felde zum Ruhme der Stadt geschwungen worden wäre.* Man wird also noch Fahnen gehabt haben, die indess vielleicht nur zum augenblicklichen Gebrauch angefertiget waren, später verschollen sind, und mit den weiter unten noch erwähnten Fahnen ein gleiches Schicksal theilten. Als im Jahre 1551 über das reichsfreie Magdeburg wegen Nichtannahme des Interims die Reichsacht ausgesprochen und Kurfürst Moritz von Sachsen mit Execution derselben betraut worden war, fand Erfurt sich veranlasst zu rüsten, besonders um sich gegen die Gewaltthaten der Kriegsvölker zu schützen, welche — von Kurfürst Moritz in Sold genommen — nach der erfolgten Eroberung Magdeburgs Thüringen überzogen und daselbst arg hausten. Die Bürgerschaft wurde bewaffnet und besetzte die Wälle. Jedes Viertel der Stadt bekam eine neue Fahne und wurde unter einen Hauptmann gestellt; das Johannisviertel unter Junker Heinrich Ziegler erhielt eine weiss und schwarze, das Vitiviertel unter Junker Hieronimus von der Sachsen eine weiss und rothe, das Marienviertel unter Junker Jakob von der Sachsen eine weiss und gelbe und das Andreasviertel unter Junker Ilgen Millwitz eine weiss und graue (?) [155]) Fahne. Es wurden auch 500 Mann Soldaten angenommen und Fastnacht 1552 eine grosse Revue im Johannisfelde [156]) über die bewaffnete Bürgerschaft abgehalten, welche 12 Fähnlein stark auszog. [157]) Demzufolge müssen also mehr als nur vier Fahnen vorhanden gewesen sein, was auch in Bezug auf die Zusammenstellung ihrer Farben aus einem anderen Manuscript [158]) hervorgeht, in welchem nicht allein bei Gelegenheit der vorgenannten Revue die 12 Fahnenträger namhaft gemacht sind, sondern auch erzählt wird, dass bei der vom 27. November bis 2. De-

---

[155]) Anderwärts wird gesagt, diese Fahne sei weiss und braun, auch weiss und blau gewesen.

[156]) Handschriftliche Chronik. A. 5. im Besitz des Erfurter Magistrats. Conf. Bibliotheca Erfurtina l. c. pag. 111. Nr. 58. W.

[157]) Sig. Friese l. c. 2. Band. pag. 516 ff.

[158]) Handschriftliche Chronik. A. 2. im Besitz des Erfurter Magistrats. Conf. Bibliotheca Erfurtina l. c. pag. 117. Nr. 64. R.

cember 1606 abgehaltenen Musterung die Fahne der Mannschaft des Johannisviertels *„roth und weiss, würflicht länglicht,“* gewesen sei und die Mannschaft des Andreasviertels *„unter allen das schönste Fähnlein von allerlei Farben“* gehabt habe. Der noch vorhandenen Fahnen des ehemaligen Bürgerregiments unter der Kurmainzischen Herrschaft ist bereits im XII. Abschnitt gedacht worden.

Unzweifelhaft ist es, dass die Diener des Raths eine besondere Kleidung oder, wie man jetzt zu sagen pflegt, eine Uniform getragen haben werden. War es doch in allen andern Städten der Fall und Erfurt wird und kann keine Ausnahme gemacht haben, wo der Rath stets eifrig bemüht war, sich als Regent einer souverainen, nur dem Reiche unterthänigen Stadt zu zeigen. Unsere Chronisten haben es aber versäumt, Nachrichten hierüber den Nachkommen zu überliefern. Nirgends können in deren Niederschriften desfallsige Angaben aufgefunden werden. Auch die noch vorhandenen Rechnungen geben hierüber keinen Aufschluss. Nur aus einer einzigen im Stadtarchive noch erhaltenen Rechnung über angekaufte Tuche vom 28. August 1627 geht hervor, dass den Schreibern und andern Dienern des Stadtraths zu ihrer Bekleidung schwarzes, dem Stallmeister, den Einspännigern (berittenen Rathsdienern), den Hauptleuten u. s. w. mohngraues, den Vierknechten und dem Speiser (Gefangenwärter) rothes Tuch geliefert worden ist.

Eine Uniformirung der Truppen ist überhaupt erst im XVI. Jahrhundert eingeführt worden; daher wird in den verschiedenen im Stadtarchive noch vorhandenen Verträgen, welche der Rath im XV. Jahrhundert mit Kriegshauptleuten über die Stellung von Söldlingen abschloss, nirgends der Kleidung derselben und einer dafür gewährten Vergütung gedacht. Die erste und auch einzige Nachricht hierüber kömmt erst im XVII. Jahrhundert vor. Die Massnahmen Erzherzog Ferdinands von Oesterreich in Steiermark, Kärnthen und Krain, sowie des Kurfürsten Maximilians von Bayern, den evangelischen Glauben in ihren Ländern auszurotten, hatten das ganze protestantische Deutschland auf das Aeusserste aufgeregt. Die Vorboten des dreissigjährigen Kriegs stellten sich ein. Man rüstete überall, offen oder heimlich, um den kommenden Stürmen gewachsen zu sein. So auch in Erfurt. Eine handschriftliche Chronik[159]) erzählt von den hierauf bezüglichen Anordnungen Folgen-

[159]) Handschriftliche Chronik. A. 2. l. c.

des: *„Item (1605) den 14. December, welches war der Sonnabend nach Luciä, sind zum erstenmahl die Soldaten, so unsere Herren E. E. Rath alhier angenommen, derer über die hundert sollen gewesen seyn, auf die Wache geführet worden, in blawen Röcklein mit weisen Tuch belegt, 12 oder 14 auf eine Rotte und in ein Thor, da die mehresten mit Musqueten, die andern in Harnisch mit Helleparten die Wache von Abend Thorschliessen an bis auf den andern Abend nach Zuschliessen versehen musten, sind ihnen auch im Frühlinge Heuser von Brettern aufs Wahl gebawet worden, dass sie im Regen sich darin aufhielten, welche dieselbe Stunde eben wacheten; haben ihren Haubtmann, der sie von wegen des Raths besoldet, als Haubtman Eberbach auf der Biltzen zum güldnen Ringe, und auch so sie etwas wieder Kriegesgebrauch verbrochen, alleine Macht zu strafen hat, darnach sind noch 3 Unterhaubtleuthe, welche sie auf die Wache und wieder abführen müssen. Ein Soldat hat ein Monath 4 fl.“*

Um die hierdurch verursachten Ausgaben zu decken, wurde am 31. Januar 1606 [160]) eine neue Abgabe, „Soldatengeld“ genannt, eingeführt und über Einnahme und Ausgabe besondere Rechnung geführt. Diese Rechnungen sind leider nicht mehr vorhanden, daher mangeln auch alle näheren Nachweise über den Betrag und die Verwendung jener Abgabe. Aus einer anderweitigen Notiz [161]) geht nur hervor, dass dem Oberhauptmann Eberbach ein Jahressold von 200 fl., und jedem Unterhauptmann ein solcher von 64 fl. gezahlt ward. Für den vorliegenden Zweck muss bis auf weitere Ermittelungen die Angabe genügen, dass zuerst für die Uniformirung der Erfurter Soldtruppen Blau mit weissen Aufschlägen gewählt worden ist, diese jedoch ohne Angabe der Gründe sehr bald von einer anderen verdrängt wurde, denn es wird angeführt: *„Diese Ostern* (Anfangs April 1607) *haben die Soldaten dunkelrothe Röcke mit gelben Schnüren und langen Schösslein bekommen,“* [162]) welche noch im Jahre 1634 getragen wurden, denn mit „rothem Tuche“ bekleidet verschaffte

---

160) Auch wird als Datum der 26. Januar angeführt.

161) Grosse Mater (Stadtkassen-Rechnung) vom Jahre 1606, im Stadtarchiv aufbewahrt.

162) Handschriftliche Chronik. A. 2. l. c.

sich zu dieser Zeit ein fremder Soldat (sehr wahrscheinlich ein Spion der kaiserlichen Truppen) Einlass in die Stadt und liess sich von dem städtischen Befehlshaber als Corporal anwerben, um nach kurzer Zeit mit der ihm für seine Corporalschaft eingehändigten Löhnung wieder zu desertiren.[163]) Ob bis zu der mehrfach erwähnten, 1664 eingetretenen Umgestaltung der städtischen Verhältnisse, in deren Folge auch die Entlassung der von Seiten des Stadtraths angeworbenen Soldtruppen stattfand, die zuletzt angeführte Uniformirung fortbestanden hat, lässt sich wenigstens vorläufig nicht feststellen.

---

[163]) Handschriftliche Chronik. A. 2. l. c.

## Zweite Abtheilung.

### Die Siegel der Stadt Erfurt.

I.

Im Eingange dieser Abhandlung ist bereits erwähnt worden, dass die Stadt Erfurt bis zu ihrer Besitznahme durch die Krone Preussen zwei Siegel geführt habe, ein grösseres und ein kleineres, welche beide das Bildniss des heiligen Martinus, des Schutzpatrons des Erzstifts Mainz und zugleich auch der Stadt Erfurt, enthielten mit der Umschrift: *„Erfordia fidelis est filia mogontine* (und *magontine*) *sedis;“* auch wurden bereits die Folgerungen ausführlich angegeben, welche das Erzstift bezüglich der staatsrechtlichen Stellung der Stadt zu ihm daraus herleitete. Letztere können deshalb hier ausser Betracht bleiben. Die Aufnahme des Schutzheiligen in das Siegel einer Stadt war im Mittelalter ein ganz gewöhnlicher Gebrauch und wohl in den meisten alten Stadtsiegeln kommt derselbe vor. Es lässt sich dieses daraus erklären, dass die Einführung von Wappenbildern überhaupt erst im XII. und XIII. Jahrhundert allgemeiner wurde, nachdem dagegen schon früher die Siegel zur Beglaubigung der Urkunden Anwendung fanden und die Stelle der Unterschrift vertraten. Aber auch die Umschrift des Erfurter Stadtsiegels steht nicht vereinzelt da. So hatte u. a. das Siegel der Stadt Mainz die Umschrift: *„Aurea maguntia romane ecclesie specialis filia.“* Die Umschrift des Siegels der Stadt Aken lautete: *„S. Burgensium urbis aquensis fidelis filie ecclesie magdeburgensis;“* jene des Siegels der Stadt Hettstedt: *„S. burgensium oppidi Hetstade fidelis filie de halberstadt.“* Gewiss werden sich diese Beispiele noch vermehren lassen.

Ueber die Zeit der ersten Anwendung des Erfurter Stadtsiegels sind eben so wenig Nachrichten vorhanden, wie über die der Annahme des Stadtwappens. Der Ungrund der Behauptung, Erzbischof Wilhelm habe der Stadt das Siegel verliehen, ist bereits nachgewiesen worden. Die älteste mit dem grossen Stadtsiegel versehene Urkunde, welche bis jetzt zu ermitteln gewesen ist, trägt

zwar kein Datum; da indess dieselbe einen zwischen dem „Magister Monete in Erphordia Hermannus" und dem „Capitul. Beate Marie" abgeschlossenen Vertrag enthält, dieser Münzmeister schon im Jahr 1212 vorkommt, [164]) auch noch im Jahr 1217 erscheint [165]) und später kein Anderer mit gleichem Namen erwähnt wird, so ist diese Urkunde unbedenklich in den Anfang des XIII. Jahrhunderts zu setzen. [166]) Das anhängende gut erhaltene Siegel zeigt das Bildniss des heiligen Martinus und die vorangeführte Umschrift: *„Erfordia fidelis est filia mogontine sedis,"* eine Form, die alle Wandelungen überdauerte, welche im Stadtregiment bis auf die neuere Zeit vorgegangen sind. Der Stadtrath gebrauchte zwei Siegel, ein grösseres, welches nur zur Unterfertigung aller wichtigen Urkunden, namentlich solcher verwendet wurde, in denen die Stadtgemeinde Verpflichtungen übernahm, und ein kleineres, für minder wichtige Angelegenheiten, z. B. bei Beglaubigungen, so wie später vorzugsweise zum Verschliessen der ausgehenden Schreiben, woher auch die Benennung „Secretum" entstanden sein mag. Es sind indess auch ältere, durch das grosse Siegel autorisirte Beglaubigungen vorhanden, wodurch man zu dem Schluss kommen kann, dass erst später, vielleicht der bequemeren Handhabung wegen, ein zweites kleineres Stadtsiegel eingeführt worden ist.

## II.

Abbildungen der in Rede stehenden Siegel werden nur in zwei Werken angetroffen, in „J. H. v. Falckenstein's Thüringische Chronik, Erfurt 1738" und „J. H. Mosel von Alenstein's Analecta cisrhenana u. s. w. Präliminair-Einleitung zum ersten Theil der diesseits Rheinischen Sammlungen u. s. w. Erfurth 1739." In dem ersteren findet sich auf pag. 284 die Zeichnung des grossen Stadtsiegels, in dem zweiten auf pag. 268 neben der Abbildung des grossen Siegels auch noch zwei solche des kleineren und zwar eines älteren und eines neueren, sowie auch die Abbildung des

---

[164]) v. Falckenstein, Historie von Erffurth. pag. 73.

[165]) Casp. Sagittarius, Historie der Grafschafft Gleichen. Frankf. a. M. 1732. pag. 47. — J. Leitzmann, das Münzwesen Erfurts l. c. pag. 8.

[166]) Die in derselben aufgeführten Zeugen: „Guntherus decanus, Gieselbertus cantor, Fridericus custos S. Marie in Erfordia" erscheinen auch in einer das Kloster Ichtershausen betreffenden Urkunde von 1228. Conf. W. Rein, Thuringia Sacra. I. pag. 79 ad Nr. 38.

Kanzleisiegels von dem Jahre 1624. Sowohl die Mittheilungen eines eifrigen Siegelsammlers, bedeutenden Sphragisten und Forschers Thüringischer Familiengeschichte, des für die historische Wissenschaft leider zu früh gestorbenen Professors Dr. W. Rein in Eisenach, als auch die demnächst von mir angestellten genauen Vergleiche einer Anzahl an Urkunden befestigter Siegel haben das Ergebniss geliefert, dass zu dem grossen Stadtsiegel zwei, und für das kleinere (ausser einem in Form und Umschrift vollständig abweichenden) sechs Stempel nach und nach zur Anwendung gekommen sind, welche sämmtlich, je nach ihrer Gattung, sich nur in unwesentlichen Abweichungen von einander unterscheiden.

Herr Professor Rein sandte mir nämlich zwei Siegelabdrücke des grossen Stadtsiegels zu, welche sowohl Verschiedenheiten in ihrer Grösse wie auch in der Form des Bildes des heiligen Martinus und der Buchstaben der Umschrift zeigten. Beide stammen aus der reichen Siegelsammlung des Königl. Baierischen Obristen Herrn v. Hefner in Würzburg. Der Abguss des einen (älteren) hat auf der Rückseite die eingegrabene Zahl 1217. Herr v. Hefner hatte auf eine an ihn gerichtete Anfrage die Güte, mir mitzutheilen, dass diese Zahl die Jahreszahl der Urkunde bezeichne, an welcher das Original befestigt sei, und der Abdruck aus der grossen Siegelsammlung des Herrn Dr. Römer-Büchner in Frankfurt a. M. herrühre. Diese Mittheilung war beachtenswerth, um zu weiteren Nachforschungen aufzufordern und namentlich jene Urkunde selbst auszumitteln, weil dadurch, der Jahreszahl zu Folge, die zweitälteste noch vorhandene Erfurter Urkunde würde aufgefunden worden sein; die älteste bekannte aus dem Jahre 1212 ist in v. Falckenstein's Historie von Erfurt pag. 72 ff. abgedruckt und scheint verloren gegangen zu sein, denn im Magdeburger Provinzialarchiv (wo man sie vermuthen könnte) findet sich dieselbe nicht vor. Leider sind jedoch die vorerwähnten Nachforschungen bis jetzt ohne Erfolg geblieben. Seitdem sind mir aber zwei Urkunden aus einem anderen Archiv zur Kenntniss gekommen, an denen dieses ältere Stadtsiegel in noch wohlerhaltenen Abdrücken befindlich ist. Die eine derselben, zwar ohne Datum, indess unbedenklich aus dem Anfange des XIII. Jahrhunderts, ist bereits auf pag. 154 ff. erwähnt worden; die andere ist datirt: „VIII. Kalendas Augusti 1239." In der ersten wird das Siegel „Sigillum Burgensium," in der zweiten „Sigillum civitatis" genannt. — Der zweite vom Herrn Professor Rein erhaltene Siegel-

abdruck ist dem grossen Stadtsiegel entnommen, welches bis zum Uebergange der Stadt an die Krone Preussen im Gebrauch gewesen ist, daher auch noch vielfach vorkommt und dessen Abbildung von v. Falckenstein sowie von Mosel v. Alenstein gegeben wird. Die älteste, mir bis jetzt vorgelegene Urkunde, an welcher dasselbe in einem sehr scharfen Abdruck sich vorfindet, ist im Jahre „1261 secunda feria proxima post diem Epyphanie" ausgestellt und beurkundet in ihr der Stadtrath den alten Erfurtischen Gebrauch, dass ein Verkauf von Dingen, in deren Besitz der Verkäufer persönlich noch nicht gesetzt ist, auch ohne Consens der Erben geschehen kann und rechtskräftig ist.

Aus den vorangeführten Daten ergiebt sich also, dass zwischen den Jahren 1239 und 1261 eine Aenderung des Stadtsiegels vorgenommen, das ältere beseitigt und ein neues in Gebrauch genommen worden ist. Sobald durch die Bemühungen des hiesigen Alterthums-Vereins die Zusammenstellung eines möglichst vollständigen Verzeichnisses der noch vorhandenen Erfurter Urkunden stattgefunden hat, kann man hoffen, dass der angegebene Zeitraum mehr eingeengt, dadurch das Jahr der Umänderung näher festgestellt, vielleicht auch die Veranlassung hierzu ermittelt werden wird. Inzwischen stehe ich nicht an, vorläufig hierüber eine Muthmassung zu äussern und stütze mich dabei auf folgende Angaben.

Aus einer Stelle im „Chronicon Sampetrinum," [167]) auf deren grosse Bedeutung für die Geschichte Erfurts von den Erfurter Historikern zuerst Herr Prof. Cassel [168]) aufmerksam gemacht hat, geht nämlich hervor, dass in dem Jahre 1255 in Erfurt eine durchgreifende Aenderung im Stadtregiment vorgenommen worden ist. Es war die Zeit des grossen Zwischenreichs, in welcher sich das Bürgerthum mächtig entwickelte, Städte sich fest an einander schlossen, um den directen Angriffen des räuberischen Adels energisch entgegen zu treten, den Anmassungen des hohen Adels gegenüber die erlangte Selbstständigkeit kräftig zu wahren und sich der durch drückende Zölle und Abgaben veranlassten Beschränkung ihres Handels, wie

---

[167]) Chronicon S. Petri vulgo Sampetrinum Erfurtense in „Joh. Burgh. Menckenii Scriptores Rerum Germanicarum etc. Tom. III. pag. 266."

[168]) P. Cassel. Erfurter Bilder und Bräuche. Erfurt, 1859. pag. 20 ff. und Anmerk. Nr. 22.

ihrer Gewerbsthätigkeit nach Kräften zu erwehren. Das Rechts- und Machtbewusstsein der Zünfte rief in vielen Städten bald mehr, bald weniger heftige Stürme hervor, um Einrichtungen in der städtischen Verwaltung zu beseitigen, welche den Forderungen der neuen Zeit nicht mehr genügen konnten. Derartige Vorfälle haben ohne Zweifel auch in Erfurt stattgefunden, wenigstens deutet eine zum Jahre 1221 gehörende Nachricht des Erphurdianus antiquitatum variloquus: [169]) *„Orta seditione inter cives Erffordiae occisi sunt inter eos divites C. uno et quamplures e Consulatu etc.,“* welcher das Chronicon S. Petri die nähere Zeitangabe: *„VIII. Idus Novembr. etc.“* hinzufügt, ziemlich deutlich darauf hin. In Folge so gestalteter Ereignisse scheint eine Aenderung in der Verfassung der Stadt beschlossen worden zu sein, denn das Chronicon St. Petri erzählt: *„Eodem anno (1255) cives Erffordenses, qui summi burgenses dicti sunt, quibus ab antecessoribus suis cura civitatis commissa fuit, statuerunt, ut singulis annis XII ex omni aetate seniorum, videlicet mediocrum et juvenum eligerentur, qui consules nominarentur, et super illos duo seniores, ut quod major pars illorum faciendum decernerent, hoc ipsi approbantes, ab omni populo civitatis firmum teneretur.“* [170])

Es nahmen also von da ab nicht mehr die „Summi burgenses“ (die Vollbürger) in ihrer Gesammtheit die Interessen der Stadtgemeinde ferner wahr, indem sie allein die beschliessende und verwaltende Behörde bildeten; — ihre Rechte traten sie nun an ein Collegium von zwölf Männern ab, die „Consules“ (Rathsherren)

---

[169]) Mencken, Script. Rer. Germ. Tom. II. pag. 483.

[170]) Die Bedeutung, welche diese Nachricht für die Verfassungs-Geschichte der Stadt hat, kann nicht genug hervorgehoben werden. Schriftsteller, welche im Mainzer Interesse schrieben, wie Schwindt (Extract historischer Relationen etc. conf. Bibliothek. Erfurt. pag. 192. Nr. 3), Gudenus (Historia Erfurtensis) und v. Falckenstein (Historie von Erffurth), führen an, Erzbischof Gerhard I. habe der Stadt Erfurt eine Rathsverfassung verliehen. Aus der Fassung obiger Nachricht geht aber unzweifelhaft hervor, dass die neue Verfassung das Ergebniss einer (möglicherweise erzwungenen) Vereinbarung der bisher zum Regiment berufenen Bürger gewesen ist. Zwar führt Gudenus (pag. 59) an, dass über diese Aenderung *„extant desuper documenta,“* bezeichnet dieselben jedoch nicht näher, was um so mehr zu bedauern ist, als durch ihren Inhalt diese Cardinalfrage in der Erfurter Verfassungs-Geschichte entscheidend beantwortet werden könnte.

genannt werden sollten. Unter dem Vorsitz von zwei „Seniores“ (Rathsmeistern) sollte dieses Collegium verhandeln, in ihm die Stimmenmehrheit entscheiden und den also gefassten Beschlüssen sich die gesammte Stadtgemeinde zu unterwerfen haben.

Von der früheren Verfassung der Stadt ist nichts Gewisses bekannt. In der bereits erwähnten Urkunde vom Jahre 1212 werden als Vertreter der Stadt: der Graf, der Vicedominus, der Kämmerer und 21 Bürger, darunter der Magister fori und der Monetarius genannt, welche *„cum universis concivibus suis“* (mit allen ihren Mitbürgern) die Stadt vertreten. Hiermit können nur die „Summi burgenses“ gemeint sein. In einer andern Urkunde vom Jahre 1239 tritt der Vicedominus, der camerarius totumque consilium civitatis Erfordensis auf. In einer dritten vom Jahre 1241 werden angeführt: Judices ac universi cives Erfordenses. In Urkunden vom Jahre 1261 ab aber lautet die Formel stets: „Nos (II) magistri consulum et (XII) consiliarii Erfordenses,“ oder „Nos (II) magistri consulum et alii — ceteri — nec non (XII) consules etc.“ Es liegen also neben jener chronikalen Nachricht auch urkundliche Beweise vor, dass damals das Stadtregiment in andere Hände gelegt oder vielmehr einer unabhängigen Behörde übergeben worden ist.

Schwindt und nach ihm v. Falckenstein, wie auch Gudenus erzählen ferner, dass bei der Umänderung der Stadtverfassung im Jahre 1255 *„das gemeine Rathssiegel, so dabevor in „der Churfürstlich Mainzischen Beamten Händen gewesen, den „Rathsmeistern zugeeignet worden wäre (ipsis adeo sigillum ur„bis credidit).“* Die Richtigkeit dieser Behauptung muss dahin gestellt bleiben. Das Siegel wird 1239 und 1241 „Sigillum civitatis,“ — 1261 „Sigillum civitatis nostre“ — und 1265 „Sigillum civitatis Erfordensis“ genannt.

Sollte demnach im Jahre 1255, als jene neue Behörde mit den ausgedehntesten Befugnissen ernannt worden war, nicht auch beschlossen worden sein, das bisher gebrauchte Stadtsiegel auf die Seite zu legen, ein neues zu beschaffen und von jetzt ab nur mit diesem die auszustellenden Urkunden zu unterfertigen, um hierdurch diese letzteren von den Akten der früheren Behörde gehörig unterscheiden zu können? Eine vollständige Aenderung des Stadtsiegels durfte indess nicht vorgenommen werden; dies wäre ein Verstoss gegen die Pietät gewesen, welche man dem Althergebrachten zollte. Es würde sicher auch Veranlassung zu politischen Reibungen mit

dem Erzstift Mainz gegeben haben. Man behielt also die frühere Form in Bild und Umschrift bei, und beschränkte sich nur darauf, durch Unwesentlichkeiten, welche später angeführt werden, das neue Siegel von dem früheren zu unterscheiden.

Nicht unwahrscheinlich ist es, dass zur rechtskräftigen Gültigkeit dieses Vorgangs eine Urkunde ausgefertigt, oder auf irgend eine andere Weise dieser Veränderung gedacht worden ist. So geschah es z. B. in Köln; hier war das grosse Stadtsiegel entwendet worden; als nun im April 1271 das neue Siegel zum ersten Male gebraucht wurde (dies geschah bei der Ausfertigung des Sühnebriefs zwischen Erzbischof Engelbert II. und der Stadt), sprach der Stadtrath ausdrücklich aus, dass alle Urkunden, welche ohne Wissen und Genehmigung der Stadt Köln, von nun ab mit dem alten Siegel versehen würden, ungültig sein sollten. [171]) — Bei der grossen Wichtigkeit, welche in den früheren Zeiten den Siegeln beigelegt werden musste, weil sie die Stelle der Unterschrift vertraten und folglich erst durch ihre Beifügung den schriftlichen Verhandlungen Gültigkeit verliehen wurde, lässt es sich kaum bezweifeln, dass auch hier in Erfurt nach der Anfertigung des neuen Siegels dieselbe Vorsicht, wie in Köln, gebraucht worden ist.

Weder das ältere, noch das neuere grosse Stadtsiegel ist noch vorhanden. Das erstere ist jedenfalls schon früher, wahrscheinlich bei der Einführung des neueren, vernichtet worden. Wohin das letztere gekommen sein mag, als im November 1804 der Stadtrath aufgelöst und ein Königlicher Magistrat eingesetzt wurde, darüber geben die von mir durchgesehenen Akten der damaligen Organisations-Commission keinen Aufschluss. Vermuthungen auszusprechen, auf welche Weise sich das Verschwinden dieses werthvollen Gegenstandes erklären lassen möchte, ist unnütz, da hierdurch derselbe doch nicht wieder herbeigeschafft werden kann; vielleicht bringt ein glücklicher Zufall ihn wieder zum Vorschein; dagegen darf wohl angeführt werden, was mir von Männern, die sich seiner noch erinnern konnten, erzählt worden ist. Der Stempel war ein schweres Silberstück, dessen Gewicht mehrere Mark betragen konnte, und bestand aus einer auf einer Handhabe befestigten Platte. In der letzteren befand sich eine runde Oeffnung, durch welche eine kleine Kette gezogen werden konnte, um das Siegel mittelst derselben am

---

[171]) K. P. **Lepsius**, kleine Schriften. 3. Band. pag. 58.

Gürtel, Halse, oder sonst wo zu befestigen. Man findet überhaupt solche Oeffnungen an verschiedenen noch vorhandenen alten Stadtsiegeln, und auch die dem X. Abschnitt dieser Abtheilung noch hinzugefügte Erzählung von dem Verlorengehen des Erfurter Stadtsiegels, erwähnt eines an demselben befindlich gewesenen Kettleins.

Auf der Platte war das Siegel eingegraben. Beim Gebrauch fasste man dasselbe mit der einen Hand an der Handhabe an, so dass die Platte nach oben gerichtet war, legte den etwas erwärmten Wachsklumpen auf dieselbe, nachdem der Pergamentstreifen oder die seidenen Schnüre, mittelst denen das fertige Siegel an die Urkunde befestigt werden sollte, bereits in ihm eingefügt worden waren, und drückte das Wachs kräftig in die Form hinein. Die Rückseite wurde dann abgeplattet, oder auch, wie es häufig geschah, mit den Fingern einige tiefe Eindrücke in dieselbe gemacht.

## III.

Das erste (älteste) grosse Stadtsiegel [172]) hat einen Durchmesser von $3\frac{7}{8}$'' rhl. In der Mitte desselben befindet sich das Bild des heiligen Martinus. Das mit einem Heiligenschein umgebene Haupt desselben ist unbedeckt, das Haar an den Schläfen gelockt, und vielleicht soll die kleine Abflachung, welche sich auf dem oberen Theil des Kopfes bemerkbar macht, die Tonsur andeuten. Er ist auf einer, gegen den Gebrauch nur wenig verzierten Cathedra sitzend, die Knie bedeutend weiter auseinander stehend als die Füsse, dargestellt. Von den aus weiten Aermeln hervortretenden Händen ist die rechte segnend erhoben, während die linke einen höchst einfachen, mit der Krümmung nach innen gekehrten Bischofstab hält. Das Untergewand, die Alba, reicht bis auf die Füsse herab; über derselben ist die, an ihrem unteren Saume mit einer gestickten Kante gezierte Dalmatica sichtbar; die Planeta in ihrer frühesten Form, über welcher das Pallium liegt, wird an den Seiten von den erhobenen Unterarmen heraufgezogen, so dass ihr vorderer Theil in einer etwas unnatürlichen Spitze zwischen den auseinander gedrückten Knieen herabfällt. Neben der Figur, auf beide Seiten in zwei senkrechten Schriftzeilen vertheilt, ist in gemischten Majuskeln der Name des Heiligen, ·S(an)C(tu)S MAR|TINVS angegeben. Das Ganze umgiebt

---

172) Abbildung des älteren grossen Stadtsiegels auf Taf. VI.

eine architektonische Verzierung, deren romanischer Typus sich nicht allein durch die kleinen Rundfenster und rundbogig geschlossenen grösseren Fensteröffnungen bekundet, sondern auch durch den über den Kopf der Figur gespannten Rundbogen, welcher wahrscheinlich ein Kuppelgewölbe darstellen soll. Auf jeder Seite steht ein grösserer Thurm, dessen spitzes, jedoch nicht hohes Dach in einem Knopf endigt. Beide Thürme bestehen aus einem Unter-, Mittel- und Ober-Bau, die durch Gesimse von einander geschieden sind. Ueber jedes Gesims läuft eine mit Zinnen gekrönte Gallerie, auf deren äusserstem Vorsprung sich je ein kleinerer Thurm mit kuppelförmiger, in einem Knopf endigender Bedachung erhebt. Unterhalb des Kranzgesimses der grossen Thürme tritt nach innen auf jeder Seite ein anderes Gesims hervor, welches den Träger bildet für zwei kleine, den vorigen ähnliche Thürme, sowie für einen hinter ihnen, über den Kopf der Figur sich erhebenden Rundbogen, welcher mit einem niedrigen Thurm gekrönt ist, dessen spitze, mit einem Knopf versehene Bedachung im Schriftrande liegt. Dieser letztere enthält in gemischten römischen und neugothischen Majuskeln die Umschrift: · ERFORDIA · FIDELIS · EST · FILIA · MOGONTINE · SEDIS · Die ganze Darstellung veranschaulicht eines Theils die Art und Weise der Siegel derjenigen Städte, die mehr oder weniger unter geistlicher Oberhoheit standen, wobei die Thürme die Stadt und die zwischen ihnen sitzende Figur den Schutzpatron (hier den heiligen Martinus) symbolisiren,[173]) andern Theils berechtigt sie zu der Annahme, dass dieses Erfurter Stadtsiegel den ältesten deutschen Städtesiegeln beizuzählen ist. Eine Vergleichung desselben mit den Siegeln der anderen ältesten Städte Deutschlands, von denen Abbildungen zu erlangen waren, wird beides näher darthun.

Das bis jetzt bekannte älteste deutsche Städtesiegel ist jenes der Stadt Mainz. Eine treue Abbildung desselben, entnommen von einer Urkunde aus dem Jahre 1175 (Bruchstücke desselben enthält bereits eine zwischen 1143 und 1153 ausgestellte Urkunde) befindet sich als Titelvorblatt in „Acta Maguntina Seculi XII. Urkundenbuch zur Geschichte des Erzbisthums Mainz etc., von Dr. K. F. Stumpf. Innsbruck, 1863.“ Augenscheinlich hat dieses Siegel

---

[173]) J. H. v. Hefner-Alteneck, Trachten des christlichen Mittelalters. I. Abtheilung. pag. 11. Tafel 9.

bei der Anfertigung des Erfurter als Vorbild gedient, denn das ältere Erfurter Stadtsiegel ist bis auf unwesentliche Einzelheiten ihm nachgebildet, namentlich erscheint der Kopf des heiligen Martinus als eine genaue Copie des auf dem Mainzer Stadtsiegel befindlichen. Bezüglich der architektonischen Verzierung ist hervorzuheben, dass das auf dem Rundbogen befindliche Thürmchen auf dem Erfurter einen Knopf, auf dem Mainzer dagegen ein Kreuz trägt. Die Umschrift des Mainzer Siegels: AVREA MAGVNTIA ROMANE ECCLE(sic) SPECIALIS FILIA ist aus römischen Majuskeln gebildet.

Für das zweitälteste deutsche Städtesiegel wird das der Stadt Köln gehalten. Eine Abbildung desselben, von einer Urkunde aus dem Jahre 1159 entnommen, befindet sich mit den Abbildungen des neueren grösseren und mehrerer kleinerer Stadtsiegel in: „Ennen und Eckertz, Quellen zur Geschichte der Stadt Köln. Köln, 1860. Band I.“ [174]) Dasselbe war bis zum Jahre 1271 im Gebrauch. Der Apostel Petrus, Schutzpatron des Kölner Erzbisthums, sitzt innerhalb einer architektonischen Verzierung gleichen Baustils, wie der heilige Martinus auf dem Mainzer und dem Erfurter Stadtsiegel. Die in römischen Majuskeln geführte Umschrift lautet: SANCTA · COLONIA · DEI · GRATIA · ROMANAE · ECCLESIAE · FIDELIS · FILIA ·

Abbildungen der zwei grösseren und zwei kleineren Siegel der Stadt Frankfurt a. M. liefert „J. Fr. Böhmer, Codex diplomaticus Moenofrancofurtanus etc. Frankfurt, 1836.“ Sie enthalten das Bildniss des deutschen Kaisers, mit Scepter und Weltkugel in den Händen. Die in gemischten römischen und neugothischen Majuskeln dargestellte Umschrift des grösseren (älteren), von einer Urkunde aus dem Jahr 1219 entnommen, lautet: FRANKENVORT · SPECIALIS · DOMV(s) . IMPERII · Das neuere, welches zuerst 1253 in Gebrauch genommen ward, hat gleiche Inschrift.

Das zweite (neuere) grosse Erfurter Stadtsiegel [175]) hat einen Durchmesser von $3\frac{1}{3}$“ rhl., ist also etwas kleiner wie das ältere. Die bemerkenswerthesten, in der Zeichnung sich vorfindenden Abweichungen von diesem bestehen darin, dass das Haupt des heiligen Martinus mit einer Mitra bedeckt ist, die dem älteren Siegel nachgebildete architektonische Verzierung kräftiger hervortritt,

[174]) Auch in: Lacomblet. Niederrheinisches Urkundenbuch. Bd. I. p. 276.
[175]) Abbildung desselben auf Taf. VII.

der zu beiden Seiten der Figur befindlichen Inschrift die Buchstaben EPI (episcopus) hinzugefügt sind und in der Umschrift das Wort MOGONTINE in MAGONTINE umgewandelt worden ist. Das Untergewand bedeckt die Füsse völlig, der untere Saum der Dalmatica ist nur mit einer glatten Borde besetzt und auf der Planeta, über welcher das Pallium liegt, macht sich unter dem Hals ein agraffenartiger Schmuck bemerkbar.

## IV.

Das kleinere Stadtsiegel (Secret) anlangend, ist es bis jetzt ebenfalls nicht gelungen, genau festzustellen, von welchem Zeitpunkte ab der Erfurter Stadtrath ein solches geführt haben mag. Es sollen überhaupt diese Secrete erst im Laufe des XIV. Jahrhunderts bei den städtischen Behörden aufgekommen sein, als der Verkehr nach Aussen, der Briefwechsel mit anderen Städten und Behörden zunahm und man zum Verschluss von Schriftstücken handliche Petschafte nöthig hatte. [176]) Deshalb wurden auch diese kleineren Siegel „Secrete", „Stadtsecrete" genannt und die Bezeichnung „Secretum" in der Regel in der Umschrift derselben aufgenommen. In Erfurt mag ein solches Verfahren aber schon im XIII. Jahrhundert aufgekommen sein, denn von v. Falckenstein wird angeführt, dass im Jahr 1272 *Walther Kerlingers* Testament mit dem grossen Rathssiegel, dem grossen Martin, besiegelt worden wäre. [177])

---

[176]) J. M. Heineccius meint zwar (conf. dessen De veteribus Germanorum aliarumque nationum Sigillis eorumque usu et praestantia Syntagma historicum etc. Francofurti et Lipsiae 1709, pag. 141) die Secretsiegel der Städte wären erst im XV. Jahrhundert aufgekommen, indem er aus der Reichsconstitution Kaiser Sigismunds (1411 — 1437) folgende Vorschrift anführt: *„Eine jegliche Reichsstadt soll zwey Insiegel haben, das eine soll besonders das Reich angehören und das „heisst Sigillum secretum, darum dass man diess mit versiegelt, „das heimlich in dem Reich gehört zu thun, als eine Reichstadt der „anderen schreiben würdt in des Reichs Sachen: das andere Insiegel „soll der Stadt Zeichen haben und damit soll man der Stadt Sachen „siegeln und des Reichs Sachen."* Er fügt aber hinzu, dass er Schriften genug gesehen habe, wo die Verwendung des Secrets sich auf die Reichssachen allein nicht beschränkt habe. Jedenfalls ist der Gebrauch eines Secrets älter und es hat durch jene Verordnung derselbe nur sanktionirt werden sollen, wie schon Erfurts Beispiel beweisst.

[177]) v. Falckenstein, Historie von Erffurth. pag. 109. Der hier angegebene Name „Kettlinger" ist unrichtig.

Sollte man aus dieser besonderen Benennung nicht schliessen können, dass damals auch bereits ein kleineres Rathssiegel vorhanden war? Diese Folgerung entbehrt freilich einer entscheidenden Begründung, denn wenn auch die an dem ältesten kleineren Stadtsiegel vorhandenen Merkmale: der völlig ausgebildete Typus der neugothischen Majuskelschrift und die in ihrer Höhe schon mehr entwickelte Mitra immerhin für die Mitte der zweiten Hälfte des XIII. Jahrhunderts sprechen könnten, so dürfte dagegen der mit Giebelblumen besetzte Helm der beiden Thürme wohl eine etwas spätere Zeit in Anspruch nehmen. —

Die älteste (erste) von mir bis jetzt aufgefundene Form des kleinen Stadtsiegels befindet sich an zwei im Erfurter Stadtarchiv aufbewahrten Urkunden, von denen die eine „Freitag vor Palmarum (20. März) 1388," die andere am „nächsten Mittwoch nach St. Bonifaciustage (8. Juni) 1418" ausgestellt worden ist.

Die zweite Form, ausgezeichnet schön erhalten, befindet sich an einer Urkunde im Grossherzoglich Sachsen-Weimarischen Staatsarchiv, ausgestellt von „Borkhardt Schenke, Herrn zu Tautenburg, Dornstag nach Pauli Conversionis (28. Januar) 1479" wegen der Uebergabe des Schlosses Kapellendorf in seine Verwaltung. Eine Reihe anderer Urkunden übergehend, findet sich dasselbe noch an einer Urkunde in dem Archiv der hiesigen Andreaskirche vor, ausgestellt „Dornstag nach Bartholomäi (25. August) 1524."

Das dritte Siegel befindet sich an zwei, gleichfalls in dem letztgenannten Archiv vorhandenen Urkunden, welche am „Dornstag nach Nikolai (8. December) 1524" ausgestellt sind. Die Beseitigung des zweit-ältesten Siegels und die Anwendung des dritten Siegels fällt demnach in die zweite Hälfte des Jahres 1524. Eine Andeutung darüber, aus welchen Ursachen dieses geschehen ist, wird nirgends erwähnt. Sehr wahrscheinlich hat die Beschaffenheit des Stempels hierzu Veranlassung gegeben, denn die im übrigen gut erhaltenen Abdrücke sind etwas undeutlich und bekunden eine grosse Abnutzung desselben.

Das vierte Siegel ist nur eine kurze Zeit während des Jahres 1525 zur Anwendung gekommen, hierauf beseitigt und alsdann wieder das dritte Siegel in Gebrauch genommen worden. Die interessanten Folgerungen, welche sich an dasselbe knüpfen, haben es

wünschenswerth erscheinen lassen, ihm einen besonderen Abschnitt [178]) zu widmen.

Das fünfte Siegel ist bis jetzt im hiesigen Stadtarchiv an einem Lehnsrevers gefunden worden, welchen der Stadtrath unter dem „7. August 1671" dem Abte zu Fulda, wegen der Belehnung Erfurts mit Sömmerda und Schallenburg ausgestellt hat.

Das sechste Siegel wurde an einigen Schriftstücken aus den Jahren 1701 und 1715 im hiesigen Stadtarchiv aufgefunden, und ebendaselbst auch

das siebente Siegel, welches an neueren Schriftstücken vorkommt und bis zu der 1805 erfolgten Anfertigung der Magistratssiegel im Gebrauch blieb, weil es wegen seiner einfachen Umschrift: DES RATHS DER STADT ERFFVRT KLEINERES INNSIEGELL auch nach dem Aufhören der Mainzer Herrschaft gebraucht werden konnte; es scheint erst nach der 1664 erfolgten Reduction der Stadt angefertigt worden zu sein.

Von sämmtlichen Stempeln dieser Siegel ist nur noch der fünfte vorhanden und wird nebst einigen anderen der früheren Erfurter Universität in der hiesigen Königlichen Bibliothek aufbewahrt.

Das erste Siegel [179]) hat einen Durchmesser von $1\frac{3}{4}$" rhl. Die Abdrücke zeigen, dass der Stempel sehr vertieft gearbeitet war. Zwischen zwei, auf dem Gurt- und Kranz-Gesims mit Zinnen gekrönten Thürmen, deren Spitzen mit Giebel- und Kreuz-Blumen besetzt sind, sitzt ein Bischof (der heilige Martinus) auf einem Stuhl, dessen Wangen mit Löwengestalten verziert sind. Das von keinem Nimbus umgebene Haupt wird mit der Mitra bedeckt, die rechte Hand ist segnend erhoben, die linke hält einen Bischofsstab, dessen gothisch verzierte Krümmung nach innen gekehrt ist; von der Bekleidung muss als unzweifelhaft die Planeta angeführt werden. Ueber der Figur erhebt sich ein, mit einem niedrigen Spitzdach versehener, am Fusse desselben mit Zinnen gekrönter Baldachin, dessen unterer Theil von drei, mit Giebel- und Kreuz-Blumen besetzten Spitzbögen gebildet wird, deren äusserste Bögen auf den Kranzgesimsen der vorerwähnten beiden Thürme ruhen. Die in völlig ausgebildeter neugothischer Majuskel ausgeführte

---

[178]) Siehe den V. Abschnitt dieser Abtheilung.

[179]) Abbildung auf Taf. VIII. Nr. 1.

Umschrift lautet: SECRET(um) · ERFORD(ie) · FIDEL(is) · FILIE · MOGUNT(ine) · SED(is) ·

Das zweite Siegel [180]) besitzt einen Durchmesser von $1\frac{13}{16}$″ rhl. Unter einem gothischen, nach der Mitte sich zu einem flach gedeckten Baldachin gipfelnden Aufbau, welcher ohne Zweifel dem an einer Chorseite der Kirchen angebrachten bischöflichen Thron nachgebildet und mit Säulen, Fialen, Giebel- und Kreuz-Blumen sowie mit einer gitterartig getäfelten Rückwand versehen ist, sitzt auf einer schmucklosen Erhöhung ein Bischof, das nach der rechten Seite geneigte Haupt mit der Mitra bedeckt. Die Haltung der Hände ist der vorangegebenen völlig gleich, hier aber die Krümmung des Bischofstabes nach aussen gewendet. Die Planeta fällt in schweren Falten vorn herab, welche sich auch in dem Untergewande vor und zwischen den Füssen stark markiren. Die Umschrift in neugothischer Minuskel, mit einigen Majuskeln als Anfangsbuchstaben, lautet: Secret(um) * Erfordie * fidelis * filie * Magu(n)t(ine) * sed(is) *

Das dritte Siegel [181]) hat $1\frac{11}{16}$″ rhl. im Durchmesser. Der Entwurf desselben muss von einem geschickten Zeichner herrühren, dem zwar das frühere Siegel zum Vorbild diente, jedoch eine selbstständige künstlerische Lösung seiner Aufgabe nicht abzusprechen ist, wobei er natürlich dem Geschmack seiner Zeit Rechnung trug. Auf einer breiten, in ihrem mittleren Theile stärker vortretenden Console ruht eine, im spätgothischen Stil gehaltene Architektur (bischöflicher Thron), in welcher sich zwischen zwei schlanken, von Fialen überhöhten Strebepfeilern ein mit geschweiften Spitzbögen, Giebel- und Kreuz-Blumen und Fialen reich ornamentirter, mit einem spitz zulaufenden Ziegeldach bedeckter Baldachin über der sitzenden Figur eines Bischofs erhebt, deren Sitz an der Vorderseite mit einem gesimsartigen Vorsprung und darunter angebrachten, einfachen Masswerk ausgestattet ist. Die Figur selbst, mit gerade gehaltenem Haupte, hat dasselbe mit der reichverzierten Mitra bedeckt, die Rechte segnend erhoben, während die Linke den mit der Krümmung nach innen gewendeten Bischofstab hält. Der rechte Theil des vor der Brust durch eine Agraffe zusammengehaltenen Pluviale ist über die Kniee gebettet und umhüllt in natürlichen Fal-

---

[180]) Abbildung auf Taf. VIII. Nr. 2.
[181]) Abbildung auf Taf. VIII. Nr. 3.

tenlagen die Füsse. Die in römischen Kapital-Buchstaben geführte Umschrift lautet: *⁑* SECRETV(m) * ERFFORDIE * FIDELIS * FILIE * MAGU( )T(ine) * SE(dis), bei welcher es bemerkenswerth bleibt, dass zu dem Buchstaben E noch die längst verdrängte neugothische Majuskel verwendet worden ist. [182])

In Betreff des vierten kleineren Stadtsiegels wird auf den V. Abschnitt dieser Abtheilung verwiesen.

Das fünfte Siegel [183]), dessen Stempel, wie bereits erwähnt, noch vorhanden ist, hat einen Durchmesser von 1¾″ rhl. Die Zeichnung desselben erweisst sich als eine sehr korrekte, saubere, in allen ihren Theilen künstlerisch ausgeführte, aber auch in ihrer Gesammtanlage der des dritten Siegels genau nachgebildete, wobei indess der spätgothische Stil der architektonischen Ausstattung in einzelnen Theilen mit dem der Renaissance untermischt ist. Bemerkenswerth bleibt es, dass auch die Form der Buchstaben in der Umschrift von dem als Vorbild benutzten Siegel beibehalten wurde. Die Figur des Bischofs ist sehr gelungen, ihre ungezwungene Haltung die bereits mehrfach beschriebene, der Bischofstab nach innen gekehrt und der rechte Zipfel des Pluviale quer über die Knie gebreitet. Aus einem freien Hintergrunde tritt eine zierliche Architektur hervor; auf einem einfachen Gesims, dessen mittlerer Theil consolartig vorspringt, ruhen auf jeder Seite zwei, in mehrere Absätze getheilte, im untern Schaft birnenförmig gestaltete schlanke Säulen, welche in ihrem oberen Theil durch geschweifte, mit Kreuz- und Giebel-Blumen besetzte Spitzbögen, in ihrer Mitte dagegen durch eine feine Verzierung mit einander verbunden sind. Die beiden inneren Säulen tragen mittelst gleichartiger Spitzbögen einen reich ornamentirten, in ein spitzzulaufendes Ziegeldach endigenden Baldachin, unter welchem der Bischof auf einem breiten Sitz Platz genommen hat, dessen mit Arabesken verzierte Vorderseite oben mit einem mehrfach gegliederten Gesims versehen ist. Die Umschrift zeigt in Wort und Form nur darin eine ganz unwesentliche

---

[182]) Die Abbildungen des zweiten und dritten kleineren Stadtsiegels finden sich auch in „Alenstein, Analecta cisrhenana etc.“, dessen Bemerkung, dass das dritte Siegel im XVII. Jahrhundert gestochen sei, auf einem Irrthum beruht.

[183]) Abbildung auf Taf. VIII. Nr. 4.

Verschiedenheit von der des dritten Siegels, dass der Buchstabe O in ERFFORDIE eine kleine Verzierung erhalten hat und hier als Trennungszeichen der Worte sechseckige Sternchen verwendet wurden.

Auch das sechste Siegel [184]) ist sowohl in Grösse als in seiner Gesammtanlage wiederum dem vorhergehenden nachgebildet, und zeigt sich nur in unwesentlichen Kleinigkeiten von demselben verschieden. Die architektonischen Verzierungen, in welchen nur der einfache Spitzbogen vorkommt, sind zum grossen Theil schwerfälliger und die Ornamente der Füllungen geschnörkelter; in der Zeichnung der bischöflichen Figur ist der gezierte Faltenwurf des vor dem Oberkörper sichtbaren Theils der Dalmatika, die simetrisch über die Knie gelegten beiden Zipfel des Pluviale, sowie die parallele Stellung der Beine characteristisch. Die mit der vorhergehenden gleichlautende Umschrift zeigt nur römische Kapital-Buchstaben, und an Stelle der als Trennungszeichen der Worte früher verwendeten Sternchen hier nur einfache Punkte; die äusserste Abgränzung wird von einem steifen, aus Blättern gewundenen Kranz gebildet.

Das siebente Siegel [185]) hat einen Durchmesser von $1\frac{1}{8}''$ rhl. und unterscheidet sich nicht allein hierdurch, sondern auch in seiner grossen Einfachheit von allen übrigen. Ein aus Blättern manierirt gewundener Kranz umgiebt als Randverzierung die in römischen Kapitalbuchstaben geführte Umschrift: DES RATHS DER STADT ERFFVRT KLEINERES INNSIEGELL, welche wiederum ein einfaches, über jeder Speiche am Felgenkranze mit einem Pfauenspiegel bestecktes sechsspeichiges Rad einschliesst.

V.

Die Ausführlichkeit, mit welcher in diesem Abschnitt die Veranlassung, Beschaffenheit und Auffindung des vierten kleineren Stadtsiegels [186]) erzählt wird, findet ihre volle Begründung in den bedeutungsvollen, geschichtlichen Begebenheiten, denen dasselbe seine Entstehung verdankt.

---

[184]) Abbildung auf Taf. IX. Nr. 5.

[185]) Abbildung auf Taf. IX. Nr. 7. Durch ein Versehen des Zeichners ist das Wort ERFFVRT mit nur einem F geschrieben worden.

[186]) Abbildung auf Taf. IX. Nr. 6.

In einem in der Gymnasial-Bibliothek zu Coburg aufbewahrten handschriftlichen Codex [187]) findet man mehrere Nachrichten aus der Zeit des Bauernkriegs aufgezeichnet, welche in anderen Chroniken nicht angegeben sind. Unter anderen wird in denselben folgendes erzählt: „(1525) *Sie* (nämlich die Bauern nebst den mit ihnen verbundenen Bürgern) *entsatzten den Rath, machten in der Stadt eine neue Ordnung, veränderten der Stadt vnd des Raths Secretsiegel vnd satzten an die stadt des Martins Eyn Salvator In dem Regenbogen vnd machten die Subscription. Recte judicate filii hominum ut non judicemini.*" — Kein anderer Historiker hebt diese bedeutungsvolle Aenderung des Stadtsiegels besonders hervor. Nur zwei von ihnen gedenken dieses Vorfalls mit wenigen Worten; erstens Lossius, [188]) der eine ziemlich ausführliche Schilderung der damaligen Vorgänge in der Stadt Erfurt giebt und dabei anführt, dass der Interimsrecess, welcher über die Vergleichspunkte zwischen dem Rath und der Bürgerschaft abgeschlossen worden war, mit dem *neuen* Stadtsiegel besiegelt worden sei; — und sodann Motschmann, [189]) welcher den Briefwechsel erwähnt, den der Stadtrath zu Erfurt mit Dr. Martin Luther wegen jener 28 Artikel angeknüpft hatte, welche kurze Zeit nach dem Einzuge der Bauern in die Stadt, seitens der Bürger- und Landschaft dem Stadtrath zur Annahme vorgelegt wurden und, neben Abstellung von mancherlei Beschwerden, auch eine vollständige Aenderung der Stadtverfassung bezweckten. Hierbei wird die Urkunde ausführlich mitgetheilt, welche der Stadtrath am „Dienstag nach Jubilate (9. Mai) 1525" ausgestellt hatte; in derselben bewilligt er den Vogteien, Pflegen, Dorfschaften, Landschaften, der Gemeinde und den Handwerkern gegenüber, dass die Frohn, Dienst, Geschoss, Ungeld, Waidgeld, Holz, Weide, Wildbahn, Fischwesen und Anderes abgethan sein solle und schliesst mit den Worten: *„dess zu Urkund haben wir das neue Insiegel, so wir auf ihr Begehren gemacht haben, hieran*

---

[187]) Conf. Bibliotheca Erfurtina, pag. 69. Nr. 15.

[188]) K. F. Lossius. Helius Eoban Hesse und seine Zeitgenossen u. s. w. pag. 155.

[189]) Just. Christoph Motschmann, Erfordia literata oder Gelehrtes Erffurth etc. Erffurth, 1729—1732. V. Sammlung, pag. 709 ff.

*gedrucket.*“ — In den von C. G. Herrmann [190]) mitgetheilten, die vier hingerichteten Anführer der Bauern betreffenden Untersuchungsacten bleibt die Aenderung des Stadtsiegels unerwähnt.

Die damaligen socialen, politischen und religiösen Verhältnisse waren derartig, dass alles Bestehende, im Staat wie in der Kirche, zusammenzubrechen drohte. In welchem Grade die Gemüther aufgeregt waren und wie alles überstürzt wurde, ergiebt sich aus den kurzen Zeiträumen, welche zwischen den Begebenheiten liegen, die hier in Betracht kommen. Am „Freitag vor Walpurgis“ (28. April 1525) rückten 11000 Bauern aus dem Erfurtischen Gebiet in Erfurt ein; 11 Tage später, den „Dienstag nach Jubilate“ (9. Mai) stellte der Rath die vorerwähnte Urkunde aus; schon den nächstfolgenden Tag, am „Mittwoch nach Jubilate“ (10. Mai) übersandte derselbe die 28 Artikel zur Begutachtung an Dr. Martin Luther, dessen Antwort aber erst Ausgangs September erfolgte. Diese Artikel sind demnach wenige Tage nach dem Einzuge der Bauern dem Stadtrath übergeben worden, binnen einer eben so kurzen Frist musste sich dieser zu der abzugebenden Erklärung entschliessen und ein neues Stadtsiegel anfertigen lassen.

Nach der kurzen Beschreibung des vorerwähnten unbekannten Chronisten musste dieses Siegel in allen wesentlichen Einzelheiten von dem bisherigen völlig verschieden sein; es enthielt demnach weder das Bild des Schutzpatrons der Stadt, noch deren Wappen, und eine Umschrift, die mit der früheren in gar keiner Beziehung stand, ja es fehlte ihm sogar die Benennung der Stadtgemeinde. Aus der Unbekanntschaft mit demselben seitens der übrigen Chronisten liess sich überdies der Schluss ziehen, dass es wohl nur kurze Zeit in Gebrauch gewesen sein konnte. Alle diese Thatsachen mussten dringend dazu auffordern, irgendwo Abdrücke desselben auszumitteln, um mit ihrer Hülfe zu weiteren Aufklärungen zu gelangen.

Die angestellten Nachforschungen blieben glücklicherweise nicht ohne Erfolg. Dieselben begannen in Weimar, weil in dem dortigen Ernestinischen Hausarchiv noch eine nicht unbedeutende Anzahl Akten vorhanden sind, welche mehrfache Verhandlungen zwischen den Sächsischen Fürsten und der Stadt betreffen. Dort wurden

---

[190]) C. G. Herrmann, Anecdotorum ad Historiam Erfurtensem pertinentium Particula prima. Erfurti, 1820.

auch an einem Schreiben des Stadtraths, datirt „1525 in die vocem jucunditatis“ (Sonntag Rogate, der 21. Mai) einige noch vorhandene Stücke des Wachs-Siegels vorgefunden, welche einzelne Buchstaben der Umschrift sowie Bruchstücke des Salvator-Bildes enthalten. Dieses Schreiben war gleichzeitig das jüngste, welches mit dem hier in Rede stehenden Siegel versehen, sich vorfand, von dem an anderen Schriftstücken nur schwache Eindrücke noch erkennbar geblieben waren.

Vom Glück mehr begünstigt zeigten sich die demnächst in dem Königl. Sächsischen Haupt- und Staatsarchiv zu Dresden eingeleiteten Nachforschungen, und der zuvorkommenden Bereitwilligkeit des Herrn Professors Dr. K. G. Helbig gelang es, einen leidlich wohl erhaltenen Abdruck des beregten Siegels aufzufinden. Derselbe befindet sich auf einem Schreiben des Erfurter Stadtraths, welches einem Aktenstück mit der Aufschrift: „*Erfurt 1525*“ einverleibt ist; dieses enthält überhaupt vier Schriftstücke der genannten Behörde aus dem Zeitraum vom 6. bis 22. Mai 1525, welche mit dem hier besprochenen Siegel bedruckt sind.

Auch das Magdeburger Provinzialarchiv ist im Besitz eines von „Mittwoch nach Corporis Christi (21. Juni) 1525“ datirten Schreibens,[191]) welches ebenfalls einen Eindruck dieses Siegels enthält.

Begnügt man sich mit den vorstehenden, bis jetzt ermittelten Daten, so kann angenommen werden, dass der betreffende Stempel in der Zeit vom 28. April bis 6. Mai angefertigt wurde und bis zum 21. Juni 1525 in Gebrauch gewesen ist.

Das runde Siegel hat einen Durchmesser von $1\frac{15}{16}$″ rhl. Die Mitte zeigt die mit einem weiten Mantel bekleidete Figur des Heilandes mit emporgehobenen Händen[192]) als Weltenrichter auf dem Regenbogen (dem von ihm gestifteten neuen Bunde) sitzend; das Haupt umgiebt ein Kreuznimbus und die zu beiden Seiten desselben befindlichen, etwas seltsam gestalteten Figuren sollen auf der rechten eine Lilie, auf der linken ein Schwert[193]) darstellen. Die mit

---

[191]) Magdeburg. Provincial-Archiv, Acta Erfurt. XV. Nr. 57.

[192]) Auch an der, im Tympanon des nordwestlichen Portales am hiesigen Dom angebrachten Steinsculptur sind beide Hände des als Weltenrichter auf dem Regenbogen thronenden Heilandes emporgehoben.

[193]) Da ohne Zweifel das Kreuz den Griff des Schwertes vorstellen soll, so ist dessen Spitze dem Munde zugewendet. In dieser Weise sind die in

Ausnahme des E, welches noch die neugothische Majuskel zeigt, in römischen Capitalbuchstaben geführte Umschrift lautet: S * * * ERFFVTD * RECTE * IVDICATE * FILII * HOMINUM * * *. Es kann kaum eine rohere und geschmacklosere Arbeit geben, wie dieses Siegel sie zeigt. Die Zeichnung ist vorzugsweise in den Füssen höchst ungeschickt und die Attribute sind mit einer Oberflächlichkeit behandelt, dass sowohl die Lilie wie das Schwert beinah unverständlich bleiben; in dem Namen der Stadt ist sogar das zweite R vergessen und die bisher gebräuchliche Wortform ERFFORDIE in ERFFV(r)TD umgeändert worden. Das Ganze besitzt alle Merkmale, dass der Verfertiger des Stempels ein arger Stümper gewesen ist, was um so auffallender bleibt, als erst im vorhergehenden Jahre (1524) das dritte kleinere Stadtsiegel angefertigt worden war, welches in allen Einzelheiten eine künstlerische Auffassung und eine sorgfältige Technik verräth. Versetzt man sich aber in jene tumultuarischen Zeitverhältnisse zurück, vergegenwärtigt man sich das sich überstürzende Drängen einer aufgeregten Volksmenge, berücksichtigt man die Ursachen, welche den Bauernaufstand hervorriefen, der wiederum die mittelbare Veranlassung zur Anfertigung jenes neuen Siegels war, so gelangt man auch unschwer zum Verständniss dieser ausserdem unbegreiflichen Thatsache.

Vorzugsweise war noch in jener Zeit der Bauernstand den tyrannisirenden Behandlungen von Seiten der Edelleute und Beamten ausgesetzt, übermässige Frohnden und Abgaben lasteten schwer auf ihm; den anderen Ständen gegenüber fühlte er sich überall herab-

---

der Offenbarung Johannis enthaltenen, auf den Weltenrichter sich beziehenden Worte: „aus seinem Munde ging ein scharfes zweischneidiges Schwert", im Mittelalter sehr häufig dargestellt worden, z. B. an einer Steinsculptur aus dem Anfange des XIV. Jahrhunderts über der Thür zum alten, ausserhalb der Stadt Wittenberg gelegenen Gottesacker (J. G. Schadow, Wittenbergs Denkmale. Wittenberg, 1825. pag. 118. Abbildg. m) und in der nachstehend besprochenen Temperamalerei, so dass es oft den Anschein hat, als ob die Spitze des horizontal liegenden Schwertes in dem Kopfe des Heilandes sitze. Erst Albrecht Dürer scheint diese Darstellungsweise geändert, den Griff des Schwertes dem Munde zugewendet und dessen Spitze (den betreffenden biblischen Worten entsprechender) nach auswärts (gegen die Verdammten) gerichtet zu haben. (Conf. dessen Darstellungen zur Offenbarung Johannis, z. B. in R. v. Rettberg, Nürnbergs Kunstleben in seinen Denkmalen dargestellt. Stuttgart 1854. pag. 130.)

gedrückt und zurückgesetzt, so dass er zu der Ueberzeugung gekommen war, für ihn sei wenigstens eine irdische Gerechtigkeit nicht mehr vorhanden. Hierzu gesellten sich die Aufstachelungen politischer Fanatiker, welche in Verbindung mit der missverstandenen Lehre von der christlichen Freiheit die Begriffe der armen Leute aufs unseligste verwirrten, so dass in ihnen die Ansicht immer mehr die Oberhand erhielt, nur durch Gewalt im offenen Aufstande eine Verbesserung ihrer Lage sich verschaffen zu können. Politische, religiöse und sociale Verhältnisse vereinigten sich, um eine der traurigsten Epochen in der Geschichte unseres Vaterlandes hervorzurufen. Der Bauernstand wollte Gleichheit vor dem Gesetz, Beseitigung des auf ihm lastenden Drucks, sowie religiöse Freiheit mit einem Male gewinnen. [194]) Dies geht aus den in allen Gauen Deutschlands sich gleichbleibenden Forderungen dieser aufrührerischen Horden deutlich hervor. So gestaltet waren auch die Verhältnisse im Erfurtischen Gebiet. Den aufrührerischen Bauern hatte sich aber bei ihrem erzwungenen Einzuge in die Stadt auch eine starke Partei aus dem Bürgerstande angeschlossen, welcher sogar Mitglieder des Raths angehörten; diese gedachte die durch den Aufstand der Bauern sich darbietende Gelegenheit benutzen zu müssen, um schon längst gewünschte, ihr dringend nothwendig erscheinende Aenderungen im Stadtregiment und in der Verfassung durchzusetzen. Die Bewegungen, welche das „tolle Jahr“ (1509) hervorgerufen hatten, lebten von neuem wieder auf. Vor allem war es den Männern, welche der Stadt angehörend sich den Bauern angeschlossen hatten, darum zu thun, die Abhängigkeit der Stadt von Kurmainz abzuschütteln, daher die ausserdem kaum zu erklärende Erscheinung, dass der innerhalb der Stadt verübte Tumult nur das Eigenthum der Geistlichkeit schädigte und Angriffe auf den Besitzstand anderer Einwohner nicht stattfanden. Aus diesem Grunde mussten also auch alle Zeichen beseitigt werden, die an die Mainzer Gerechtsame erinnerten: das Kurmainzische Zollhaus „vor dem Graden“ [195]) wurde niedergerissen, die Bildnisse des heiligen Martinus am Rathhaus sowie am krummen (dem inneren Brühler-) Thor

---

[194]) Die Aufständischen führten daher auch in ihrem Banner den Wahlspruch: *Fryhit und Glichhit.*

[195]) Unter dieser Benennung ist der vor der grossen, zum Dom führenden Freitreppe gelegene freie Platz zu verstehen.

neben dem Mainzerhof wurden heruntergestürtzt und zertrümmert; vor allem aber musste das Stadtsiegel beseitigt werden, welches durch seine Umschrift: *Erfordia fidelis est filia Magontine sedis,* fort und fort an Mainz erinnerte; — deshalb unterscheiden sich auch die sogenannten 28 Artikel, welche die Beschwerden und Anträge der Aufständischen enthielten und dem Stadtrath übergeben wurden, [196]) wesentlich von jenen Artikeln, die in anderen Gegenden die Beschwerdepunkte der Bauern darlegten; Anträge auf Aenderungen im Stadtregiment und in kirchlichen Angelegenheiten bilden hier die Kernpunkte.

Als es nun galt, einen Entwurf für das neu zu formirende Stadtsiegel auszumitteln, so scheint sich auch hierzu sehr bald ein geeignetes Vorbild gefunden zu haben. In dem Hauptgebäude des alten Rathhauses befand sich nämlich über der zum Sitzungszimmer des Stadtraths führenden Thür ein altes Gemälde, welches auf einer kreisrunden, 1′ 11½″ rhl. grossen, mit Pergament überspannten Holztafel folgende Darstellung in Temperamalerei auf Goldgrund enthält: [197]) Umgeben von der Mandorla thront Christus als Weltenrichter auf dem Regenbogen; das Haupt ist vom Liliennimbus umstrahlt, der Blick ernst und würdevoll, das gescheitelte, lang herabhängende Haar nur wenig gelockt, der Bart kurz und schwach gekräuselt; von den beiden mit den Nägelmalen versehenen Händen ist die rechte segnend erhoben, während die linke nach unten zeigt. Die Bekleidung der Figur besteht in einer blauen (in Folge der Oxidirung aber schwarz gewordenen), vor der Brust offenen und die Seitenwunde sichtbar lassenden Tunika, über welche der Purpurmantel liegt; aus den Mundwinkeln gehen in horizontaler Lage die üblichen Attribute hervor, rechts ein Lilienstengel, links ein Schwert mit rother Klinge, diese mit der Spitze dem Munde zugewendet. Die Zeichnung characterisirt sich durch etwas wulstige Falten im Mantel, sowie durch eine gezwungene Stellung der Füsse, welche beide nach rechts gewendet sind. Ausserhalb der Mandorla ist in neugothischer Minuskel die getheilte Umschrift: **Recte iudi-**

---

[196]) Diese Artikel, sowie Dr. Luthers „Decisiones“ sind abgedruckt in K. F. Lossius, Helius Eoban Hesse und seine Zeitgenossen u. s. w. pag. 305 bis 308.

[197]) Dieses Gemälde ist gegenwärtig dem im hiesigen evangelischen Waisenhause eingerichteten Museum einverleibt.

cate filii hominu(m) ut non iudicemini angebracht. [198]) Für die Zeit der Entstehung dieses Bildes kann die Mitte des XV. Jahrhunderts angenommen werden.

Oft mag bekümmerten Herzens manch' braver Mann zu diesem Bilde empor geblickt haben, der mit der vielleicht wohlbegründeten Ansicht jenes Zimmer verliess, ihm sei durch den gegen ihn gefällten Richterspruch ein Unrecht angethan worden, — der Richter habe die Ermahnung unbeachtet gelassen, welche vom Heiland der Welt zugerufen werde, um die Menschen an das Walten einer göttlichen Gerechtigkeit zu erinnern.

Den Ansichten der aufgeregten Volksmenge wird es daher völlig entsprochen haben, dass die Leiter der Bewegung jene Darstellung als Symbol der Stadt für deren neues Siegel erwählten, damit der Rath immerdar an die strenge Ausübung einer unparteiischen Gerichtspflege erinnert werde; zweifellos wird die Uebertragung jenes Bildes auf das neue Siegel dadurch, dass die unnatürliche Stellung des linken Fusses auf beiden übereinstimmend angetroffen wird.

Auch die ungeschickte technische Ausführung des Stempels findet ihre Erklärung in den damaligen öffentlichen Zuständen. Ist erst die ungebildete Masse des Volkes in eine politische Bewegung hineingezogen worden, so sind die Führer derselben auch gezwungen, nach allen Richtungen hin auf jene Rücksicht zu nehmen. Aller Wahrscheinlichkeit nach ist hierin die Veranlassung zu suchen, dass irgend ein Schreier, dessen Verdienst nur darin bestand, ein Werkzeug zur Aufwiegelung gewesen zu sein, dem aber alle sonstigen Kenntnisse und erforderlichen technischen Fertigkeiten für die künstlerisch gelungene Herstellung eines Siegelstempels abgingen, mit der Anfertigung des als dringend nothwendig erkannten neuen Stadtsiegel-Stempels betraut wurde, dem ohne Zweifel unter anderen Verhältnissen eine so wichtige Arbeit keinenfalls übertragen worden wäre.

Es konnte nicht ausbleiben, dass unter den Beschwerdepunkten, welche vom Kurfürsten Albrecht von Mainz gegen die Stadt in

---

[198]) Biblia sacra vulgatae editionis. Evang. Mathei, Cap. VII. v. 2. Die hier nicht vorhandenen beiden Worte: „filii hominum“ sind ohne Zweifel Psalm LVIII. v. 2, welcher einen ähnlich lautenden Spruch enthält, entlehnt und in Beziehung auf das Richterpersonal bei der obigen Umschrift eingeschaltet worden.

denjenigen Verhandlungen zur Sprache gebracht wurden, die in Folge der unseligen Wirren des Jahres 1525 stattfanden, sich auch die Einführung des neuen Siegels befand und vom Kurfürstem sogar als ein „crimen laesae majestatis" bezeichnet wurde. Der Stadtrath suchte sich mit der Angabe zu rechtfertigen, dass ihm das Siegel von den Aufständischen aufgedrungen worden sei, und hiermit fand auch die Sache ihre Erledigung.

Die hier besprochene, im Erfurter Rathhause als Bild angebrachte Darstellung des Heilandes, als Weltenrichter auf dem Regenbogen thronend, steht nebst der vorerwähnten Umschrift in dieser Art ihrer Verwendung indess keineswegs vereinzelt da, und soll sich in gleicher Weise in noch manch anderem alten Rathhause vorgefunden haben oder noch vorfinden. — Aber auch Siegel enthalten dieselbe. Die deutschen Könige: Heinrich VII. (1308—1313), Ludwig der Baier (1314—1347), Günther von Schwarzburg (1349) und Karl IV. (1347—1378) führten in ihren Contra-(Rück-)Siegeln den einköpfigen Reichsadler mit der Umschrift: IVSTE IVDICATE FILII HOMINVM. [199]) Zwei Siegel mit der Darstellung des Heilandes, sitzend auf dem Regenbogen, die Rechte segnend erhoben, mit der Linken die Weltkugel umfassend, an den Seiten des Kopfes in horizontaler Lage die beiden Attribute, Schwert und Lilie, [200]) enthalten die Umschrift: SIGILLVM * IVDICII * IN * STRVSBERG resp. STADT ZEITZ WEICHBILD. In der reichhaltigen, gegenwärtig der Grossherzogl. Bibliothek in Weimar einverleibten Siegelsammlung des Herrn K. P. Lepsius zeigen drei Siegel mit ähnlicher bildlicher Darstellung die Umschrift: *„Sigillum juditii (sic!) Naumburgensis Anno 1560"*; — *„Scheppen cv Ceyc"*; — *„S(igillum) Scabinorum Magdeburgens(ium)*. Diese Beispiele

[199]) Dass schon König Heinrich VII. das vorerwähnte Contrasiegel geführt hat, verdanke ich der gefälligen Mittheilung des Vorstandes des Germanischen Museums in Nürnberg. — Die Devise ist Psalm LVIII, v. 2 entnommen. — Im Uebrigen conf. J. M. Heineccius l. c. pag. 78; Oetter, Wöchentliche Wappenbelustigungen l. c. I. Stück, pag. 28; Dr. Römer-Büchner, die Siegel der deutschen Kaiser, Könige und Gegenkönige. Frankfurt a. M. 1851. pag. 42 ff.; Anzeiger für Kunde deutscher Vorzeit, 1864. Nr. 2.

[200]) Hier geht scheinbar das Schwert von der Linken zur Rechten durch den Kopf des Salvatorbildes und endet auf der rechten Seite in einen Lilienstengel.

werden sich sicherlich noch vermehren lassen, und es unterliegt wohl keinem Zweifel, dass sowohl das Bild wie auch die Umschrift bei Gerichtssiegeln häufig Anwendung gefunden hat.

## VI.

Ein Signet oder Contra- (Rück-) Siegel hat der Rath der Stadt Erfurt zu keiner Zeit geführt, wie es indess z. B. in Köln der Fall war. Die Ursache hiervon mag darin liegen, dass das grosse Stadtsiegel, wie später nachgewiesen wird, stets in Verwahrsam eines der höheren Rathsmitglieder sich befand, mithin eine nochmalige Beglaubigung durch den Aufdruck eines in der Obhut der obersten Beamten der Stadt befindlichen besonderen Siegels nicht erforderlich war.

Die zur Befestigung des Siegels an das Schriftstück verwendeten Seidenfäden sind an einer Urkunde aus dem Jahre 1266 von gelber, grüner und rother Farbe.

Das zu den Siegeln gebrauchte Wachs ist in der Regel ungefärbt und nur zuweilen grün.

## VII.

Mit dem Aufhören der Mainzer Oberherrschaft über Erfurt und mit dessen Einverleibung in die Königl. Preussischen Staaten konnten die bisher in Gebrauch gewesenen Siegelstempel eine fernere Anwendung füglich nicht mehr finden; Bild und Umschrift machten dies unzulässig. Deshalb liess der nunmehr (im November 1804) seine Amtsthätigkeit beginnende Magistrat, nachdem seine Organisation bewerkstelligt und der frühere Stadtrath, der bis zu diesem Zeitpunkte das noch während der Mainzer Herrschaft gebrauchte kleine Correspondenzsiegel mit dem einfachen Erfurter Rade und der Umschrift: „Des Raths der Stadt Erffurt kleineres Innsiegell“ (Taf. IX. Nr. 7) hatte fortführen können, aufgehoben worden war, drei neue Siegelstempel, einen grösseren und zwei kleinere, im Mai 1805 anfertigen und motivirte in seiner hierauf bezüglichen Eingabe an die Finanz- und Domainen-Kammer in Heiligenstadt (zur Feststellung der Kosten) diese Anordnung durch die Bemerkung, dass die vormaligen, auf die Verfassung der Stadt Bezug habenden Siegel schicklich nicht mehr gebraucht werden

könnten. [201]) Die Stempel wurden vom Graveur Neyer gestochen und kosteten zusammen 18 Thaler. Das grössere kreisrunde Siegel [202]) ist 2″ rhl. gross, das kleinere hat eine querovale Form von $1\frac{7}{16}$″ Breite und $1\frac{1}{4}$″ Höhe. Beide enthalten in einem von Schildhaltern (Mann und Frau, mit gesenkten Keulen bewehrt) begleiteten Schild das einfache sechsspeichige Rad; über dem Schilde steht der geschlossene Helm (ohne Helmdecke) mit dem Hut und dem wiederum sechsspeichigen, mit fünf Pfauenspiegeln besteckten Rade geschmückt; ein an der unteren Hälfte des Siegelrandes herumlaufendes Band trägt die Inschrift: SIEGEL DES MAGISTRATS Z. ERFURT.

Ueber die Veranlassung, warum der Magistrat, obschon eine Königliche Behörde, doch das alte Erfurter Stadtwappen und nicht den Preuss. Adler gewählt hat, geben die Akten keinen Aufschluss; dasselbe hat auch bei den vorgesetzten Behörden keinen Anstoss erregt und blieb selbst während der Besitznahme Erfurts durch die Franzosen, vom October 1806 bis 6. Juni 1814, unverändert.

Es wurde zwar unter dem 30. December 1816 seitens der neuorganisirten Königl. Regierung die Verfügung erlassen, dass die Siegel aller Unterbehörden den gekrönten Adler und die Umschrift: „*Königlich Preussische* (Titel uud Sitz der Behörde)“ enthalten sollten. Als indess der damalige Polizeidirektor Türk unter dem 10. März 1817 anfragte, ob der Magistrat sein bisheriges Amtssiegel, welches das alte herkömmliche Wappen der Stadt enthalte, auch fernerhin führen könne, ward dieser Antrag unter dem 19. März 1817 von der Königl. Regierung genehmigt, und so führt mit Genehmigung der Oberbehörde die Stadt Erfurt noch heut ihr uraltes Wappen, das sechsspeichige Rad, in ihren sämmtlichen Siegeln.

Das vorerwähnte grosse Stadtsiegel (Taf. X. Nr. 1) ist jedoch nicht mehr in Gebrauch und der Stempel selbst durch die Fahrlässigkeit eines Unterbeamten des Magistrats sogar verloren gegangen. In Messing geschnitten und durch vielfachen Gebrauch abgenutzt, hatten die Abdrücke desselben nach und nach zwar bedeutend an Schärfe verloren, würden aber für seine völlige Beseitigung noch

---

[201]) Conf. Acta, betreffend die Organisation des Magistrats. Vol. III. im Königl. Regierungsarchiv zu Erfurt.

[202]) Abbildung auf Taf. X. Nr. 1.

keineswegs einen triftigen Grund abgegeben haben. Als indess die städtischen Behörden im Lauf der Zeit sich bewogen fanden, den um das Wohl der Stadt sich verdient gemacht habenden Männern das Ehrenbürgerrecht zu verleihen und ihnen Ehrenbürgerbriefe, welche stets Meisterstücke der Kalligraphie waren, auszufertigen, diesen auch silberne, kunstreich ausgeführte Kapseln angehängt wurden, wollte das in den letzteren enthaltene Magistratssiegel in seiner etwas veralteten künstlerischen Ausführung mit der anderen eleganten Ausstattung nicht mehr harmoniren. In Folge eines hierauf bezüglichen, vom 13. Juni 1843 datirten schriftlichen Antrags von Seiten des Verfassers dieses Aufsatzes wurde daher von dem Magistrat und der Stadtverordneten-Versammlung der Beschluss gefasst, ein neues, den nunmehrigen künstlerischen Anforderungen entsprechendes grosses Stadtsiegel anfertigen zu lassen und dem Antragsteller die Einleitung der hiermit verbundenen Unterhandlungen zu übertragen. Der Graveur Tubal Höffling in Suhl, als ein vorzüglicher, geschickter Siegelstecher ihm empfohlen, erhielt in Folge dessen seitens des Magistrats den Auftrag, den Stempel nach einer vom hiesigen Maler Ernst Hasse entworfenen Zeichnung des Siegels anzufertigen, und entledigte sich dieser Arbeit mit der am 28. September 1843 erfolgten Uebersendung des Stempels zur vollen Zufriedenheit der städtischen Behörden. In Stahl geschnitten, um ihm eine möglichst lange Dauer zu geben, betrugen die Kosten 20 Thaler. Das kreisrunde, $1\frac{3}{4}''$ rhl. grosse Siegel [203]) zeigt einen, am oberen Rande zinnengekrönten Schild mit dem sechsspeichigen Rade; über demselben steht der geschlossene Helm mit einer reich ornamentirten Helmdecke, dem Hute und dem sechsspeichigen, am Felgenkranze (in der Richtung jeder Speiche) mit Pfauenspiegeln besteckten Rade; zwei Schildhalter, ein unbekleideter bärtiger Mann mit einer gesenkten Keule in der rechten Hand und eine gleichfalls unbekleidete, aber unbewehrte Frau, stehen zu beiden Seiten des Schildes; die getheilte Umschrift lautet: SIEGEL DES MAGISTRATS ZU ERFURT. [204])

---

[203]) Abbildung auf Taf. X. Nr. 2.

[204]) Die erste Verwendung dieses Siegels erfolgte für den Ehrenbürgerbrief, welcher von Seiten der städtischen Behörden dem Königlichen Preussischen General-Lieutenant von Hedemann am 29. October 1843 überreicht wurde.

## VIII.

Eine zweite Reihe der städtischen Siegel bilden die Siegel zweier Körperschaften, von denen die eine, durch Kriegsdrangsale in neuerer Zeit hervorgerufen, dem Magistrat zur Seite stand, sowohl um ihm die durch jene Ereignisse gesteigerten Mühen in der Verwaltung der Stadt tragen zu helfen, als auch dabei als Vertreter der Bürgerschaft zu fungiren, — die andere dagegen in Folge der neueren Gesetzgebung dem Magistrat als kontrolirende Behörde beigeordnet ward.

Die erstere, die *Magistrats- und Bürgerdeputation,* entstand in den Schreckenstagen nach der unglücklichen Schlacht bei Jena, als am 16. October 1806 die Stadt und Festung Erfurt rücksichtslos den Franzosen übergeben worden, und von diesen an die Bürgerschaft der Befehl ergangen war, binnen sechs Stunden eine Kriegscontribution von 100,000 Thalern zu erlegen. Eine grenzenlose Bestürzung bemächtigte sich der gesammten Einwohnerschaft; indess gelang es doch im Laufe der darauf folgenden Nacht, unterstützt durch den sich aufopfernden Patriotismus der Bürger, einen Theil jener Summe in grösster Eile herbeizuschaffen und dem übermüthigen Feinde zu übergeben. Diese Nacht wird in den Annalen der Stadt noch heut mit der Benennung: die *Schreckensnacht* bezeichnet. [205])

Um in das hierdurch entstandene Chaos wiederum Ordnung zu bringen, gesellte sich sofort dem Magistrat eine Anzahl patriotisch gesinnter Bürger bei, die überall helfend eingriffen, wo eine Unterstützung nothwendig erschien. Diese durch den Zwang der Verhältnisse ohne alle Vorbereitung ins Leben gerufene Einrichtung erwies sich so segensreich, dass schon am 13. Januar 1807 die Erfurter Commission der Finanz- und Domainenkammer in Heiligenstadt an den Magistrat die Verfügung ergehen liess, es solle zur Aufbringung der Kriegskosten ein Ausschuss niedergesetzt werden, bestehend

---

[205]) Wenn der nachfolgende geschichtliche Rückblick auf eine traurige Zeit als ausser dem eigentlichen Bereich dieser Abhandlung liegend betrachtet werden sollte, so mag seine Aufzeichnung in dem Umstande eine Entschuldigung finden, dass noch in keiner historischen Schrift die näheren Verhältnisse besprochen wurden, welche eine Behörde ins Leben riefen, deren Wirksamkeit zwölf Jahre hindurch zum grossen Segen der Stadt thätig war.

1) von Seiten der Stadt: aus einem Mitgliede des Magistrats und zwölf Repräsentanten der Bürgerschaft;
2) von Seiten des Landes: aus dem Landrath;
3) von Seiten jedes Amtes: aus einem Vogt oder einem Ober-Heimbürgen, und
4) aus einem Stadtraths- und Bürgerschafts-Deputirten der Stadt Sömmerda.

Die Zahl der aus der Bürgerschaft zu entnehmenden Repräsentanten wurde, wie erwähnt, auf zwölf festgestellt, bei deren Wahl die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts (Thl. II. Tit. VI. und VIII.) und der Gerichts-Ordnung (Thl. I. Tit. III. §. 40) massgebend sein sollten. Demgemäss beauftragte der Magistrat die Pfarrhauptleute der damaligen 18 Pfarrgemeinden, sämmtliche Bürger [206]) derselben zusammenzurufen, um in einer jeden 12 Personen (Wahlmänner) zu ernennen; dies ward am 21. und 22. Januar unter dem Beistande von Notaren und Rechtsanwalten bewerkstelligt, und noch am 22. Januar traten diese Wahlmänner zusammen, um durch Ballotage jene 12 Repräsentanten zu wählen, und zwar [207])

2 aus dem Stande der Rechtsgelehrten,
2 und 2 aus dem Stande der Salaristen und Kapitalisten,
2 aus dem Stande der Kaufleute,
2 aus dem Stande der Oekonomen, und
2 aus dem Stande der Professionisten.

Diese Vertreter der Stadt in jenem Ausschuss bildeten nun eine Nebenbehörde des Magistrats. Unter dem Namen der „Bürgerkasse" wurde eine von der Stadtkasse getrennte Kasse gebildet, weil die letztere eine Staatskasse war und blieb. Aus der ersteren wurden alle Kontributionen, Kriegslasten und sonstigen ausserordentlichen Ausgaben während der französischen Gewaltherrschaft bestritten,

[206]) Bürger der Stadt Erfurt konnte damals nur der sein, welcher sich im Besitz eines Hauses befand oder ein Gewerbe resp. Handwerk trieb. Hieraus wird die Thatsache erklärlich, dass sich in den betreffenden Wahlprotokollen unter den Wählern auch die Wittwen verstorbener Bürger verzeichnet finden. Die Schutzverwandten, d. h. diejenigen Einwohner, welche kein Haus besassen und auch kein Gewerbe resp. Handwerk trieben, wurden nicht zu den Bürgern gerechnet und scheinen daher auch von jenen Wahlen ausgeschlossen gewesen zu sein.

[207]) Wörtlich aus den betreffenden Akten entnommen.

und die Einnahmen durch besondere Auflagen, unter dem Namen der „Simpeln“, nach dem städtischen Geschossfuss beschafft.

Die unaufhörlichen Forderungen der französischen Behörden waren nicht zu erschwingen. Es mussten Schulden kontrahirt werden. Die Schuldbriefe wurden gemeinschaftlich von dem Magistrat und der Magistrats- und Bürger-Deputation ausgestellt und mussten daher auch mit dem Siegel der letzteren bedruckt werden.

Das erste Siegel dieser Deputation[208]) bildet ein Oval von $1\frac{3}{16}$″ rhl. Höhe und $1\frac{1}{8}$″ Breite; in der Mitte befindet sich ein einfaches sechsspeichiges Rad und am Siegelrande die Umschrift: * MAGISTRATS U. BÜRGERDEPUTATION Z. ERFURT. — Schmucklos und ohne Beigabe irgend einer heraldischen Verzierung bekundet dasselbe die Stimmung der Zeit, in welcher es angefertigt wurde. Andere und schwerere Sorgen, als die Sorge um Beschaffung eines mit heraldischem Prunke versehenen Siegels, bedrückten das Gemüth und beschäftigten das Nachdenken der damaligen Vertreter der Stadt. Auf diese Weise ist jenes Siegel entstanden, welches durch seine absichtslose Einfachheit schmerzliche Erinnerungen an eine schwere, verhängnissvolle Zeit wachruft und deshalb unser besonderes Interesse gewinnt.

Dieses einfache Siegel wurde indess nur bis zum Ende des Jahres 1807 gebraucht und am 1. Januar 1808 trat ein neues[209]) an seine Stelle. Kreisrund, $1\frac{1}{4}$″ rhl. gross, zeigt es in der Mitte den Schild mit dem Rade, darüber den geschlossenen Helm (ohne Helmdecke) nebst seinem Helmschmuck, und auf den Seiten die bekannten, mit gesenkten Keulen bewehrten Schildhalter. Am Rande befindet sich die umlaufende Umschrift: * SIEGEL DER MAG. U. BURG. DEPUTATION Z. ERFURT.

Die Magistrats- und Bürger-Deputation fungirte bis zum August 1818, wo auf Grund der Städte-Ordnung vom Jahre 1808 eine *Stadtverordneten-Versammlung* gewählt wurde und ihre Thätigkeit begann. Das Siegel derselben[210]), queroval, $1\frac{5}{8}$″ rhl. breit und $1\frac{3}{8}$″ hoch, ist in verkleinertem Massstabe eine Nachbildung des ersten grossen Magistrats-Siegels (Taf. X. Nr. 1) und enthält in

---

[208]) Abbildung auf Taf. X. Nr. 3.
[209]) Abbildung auf Taf. X. Nr. 4.
[210]) Abbildung auf Taf. X. Nr. 5.

einem, an der unteren Hälfte des Randes angebrachten Bande die Inschrift: DIE STADT VERORDNETEN VON ERFURT.

In Folge der Einführung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 wurde im Februar 1851 die Stadtverordneten-Versammlung aufgelöst und an ihre Stelle trat ein *Gemeinde-Rath.* Bei dem für ihn neuzubeschaffenden Siegel wurde das inzwischen eingeführte neue (zweite) grosse Magistrats-Siegel (Taf. X. Nr. 2) als Vorbild benutzt. In etwas kleinerem Massstabe, nur $1\frac{3}{8}$" rhl. gross, ausgeführt, enthielt es die getheilte Umschrift: SIEGEL DES GEMEINDERATHS ZU ERFURT.

Sein Wirken war bekanntlich nur sehr kurz bemessen, denn nachdem die neue Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 am 1. Juli desselben Jahres hier in Kraft getreten war, wurde sein Name in den der *Stadtverordneten-Versammlung* wieder umgeändert. Die bisherigen Mitglieder behielten ihren Sitz in derselben und erst bei den Neuwahlen fand das vorerwähnte Gesetz seine Anwendung. Der bisher vom Gemeinde-Rath geführte Siegelstempel wurde indess nicht sofort beseitigt und ein neuer für die Stadtverordneten-Versammlung beschafft, sondern aus dem ersteren nur die Worte: „Siegel des Gemeinderaths" entfernt und an deren Stelle: DIE STADTVERORDNETEN gesetzt. [211]) Und so hat der Zufall es gefügt, dass ebenso wie der Gemeinde-Rath auf eine wenig bemerkliche Weise in eine Stadtverordneten-Versammlung umgewandelt ward, auch sein Siegel einer gleichen Veränderung unterworfen werden konnte. Beide Stempel sind von dem hiesigen Graveur K. Aug. Schmidt angefertigt worden.

Die Siegel der verschiedenen Unterbehörden des Magistrats können hier füglich übergangen werden; sie führen nebst der Umschrift derjenigen Behörde, welche sie im Gebrauch hat, sämmtlich das Stadtwappen, das sechsspeichige Rad, und sind nur in der Form des Schildes und seiner Beigaben unwesentlich von einander verschieden. Indess dürfte doch eine ansprechende Verbindung des Preussischen Adlers mit dem Erfurter Rade noch der Erwähnung werth sein, da sie bei öffentlichen Festlichkeiten auf Fahnen und Bildern häufig zum Vorschein kommt. Dieselbe besteht in einem fliegenden gekrönten Adler, der ein Rad mit seinen Fängen hält, und soll andeuten, dass die Stadt Erfurt unter dem Schutze und

---

[211]) Abbildung auf Taf. X. Nr. 6.

Schirm des Preussischen Adlers sicher ruht und wohl aufgehoben ist. Von der *Handelskammer* zu Erfurt ist dieses Emblem in ihr Siegel aufgenommen worden. [212]) Ueber dem Schild mit dem Erfurter Rade liegt ein Anker, auf welchem ein gekrönter Adler sitzt; zwei, mit ihren Astenden unter dem Schilde sich kreuzende Eichenzweige steigen an den Seiten desselben empor und füllen den unteren Raum des Siegels, dessen Umschrift: DIE HANDELSKAMMER ZU ERFURT am oberen Rande entlang läuft.

## IX.

Eigenthümlicherweise findet sich in der alten „Willkür" [213]) der Stadt über die Verwahrung des grossen und kleinen Rathssiegels keine Verfügung aufgezeichnet, obgleich in ihr manche andere über minder wichtige Gegenstände der städtischen Verwaltung enthalten ist und in anderen Städten oft sehr strenge, diesen Punkt betreffende Anordnungen vorgeschrieben waren. [214]) Nur aus einer kurzen, von Friese [215]) aufgezeichneten Notiz erfährt man hierüber bei Aufzählung der im Jahre 1355 amtirenden Rathsmeister, dass damals *„wie in den alten Zeiten der nächste Herr nach den vier Rathsmeistern jedesmal der Stadt Pettschaft in seinem Verwahrsam gehabt hat."* An einigen anderen Stellen, wo gleichfalls die Rathsmitglieder namentlich angeführt sind, wird daher bei dem betreffenden Namen auch noch dessen besondere Würde als „Siegelherr" mit angegeben. Dies, sowie die Vertheilung der Aemter mit ihrer Rangordnung, beruht jedenfalls auf dem alten Herkommen.

Bestimmt abgefasste Vorschriften, wie es mit der Uebertragung und Aufbewahrung des Rathssiegels gehalten werden solle, wenn der Jahreswechsel des Stadtraths stattfand, enthält erst *„Der von*

---

[212]) Abbildung auf Taf. XI. Nr. 4.

[213]) Die „Willkür" (Willekur) ist eine Sammlung der vom Erfurter Stadtrath bis zum Jahre 1357 erlassenen Gesetze und Verordnungen. Im Allgemeinen ward jede dieser statutarischen Massnahmen mit der Benennung „Willkür" bezeichnet.

[214]) Der Erzbischof von Salzburg erliess 1328 an den Stadtmagistrat daselbst die Verordnung, dass das Stadtsiegel unter 5 Schlössern zu verwahren sei, zu denen 5 verschiedene Personen die Schlüssel haben sollten. Conf. K. P. Lepsius, kleine Schriften l. c. 3. Band. pag. 64.

[215]) S. Friese. Handschriftliche Chronik. Band I. pag. 138a.

*Erffurt ordinung, wie der Rath gewelet und die ampt bestelt werden sullen*" vom Jahre 1452. [216]) In derselben wird angeordnet: [217])

„*Uff den tag Blasii* (3. Februar) *so findet sich der nuwe rath in die rathsdorntzen und der alde rath in die nuwe dorntzen* (ein). [218]) ..... *Und der obernuweviermanne nympt das stadtsecret zu sich, und antwurt das sobalde eyn rathskumpan des nuwen raths, das geinwertige jhor zu haben und zu bewaren.*"

Eine genauere, mehr in das Einzelne gehende Anordnung findet sich erst in „*Ordnung, Statuta vnd Regimentsverbesserung*" vom Jahre 1510. [219]) In derselben wird verordnet:

„*Item das grosse Siegel der Stadt soll man verwahren und in ein fest Behältnüss legen, darzu der oberste Rathsmeister ein Schlüssel, der obrist Vierherr ein Schlüssel, ein Vierherr von Handwerkern, der Bawmeister ist, ein Schlüssel, der oberste Cämmer ein Schlüssel, und der Vormunden einer mit Wissen aller Vormunden einen Schlüssel haben, also dass keiner ohn den andern das Siegel gebrauchen mag, und soll das grosse Siegel nicht gebrauchet werden ohne Wissen und Willen unser Herrn der Viere des ganzen sitzenden Raths und aller Vormunden. Aber mit dem klein Siegel, das unbeschlossen ist, soll man keine Verschreibung zu einigen Gülden Zinse*

---

[216]) A. L. J. Michelsen, die Rathsverfassung von Erfurt im Mittelalter. Jena 1855. pag. 20 ff.

[217]) Ebendaselbst pag. 40.

[218]) Die Benennung „Dorntzen" bezeichnet ein grösseres, geschlossenes Gemach, welches namentlich bei Festlichkeiten benutzt ward. Die Rathsdorntzen war die auf der Südseite des alten (1830 abgebrochenen) grossen Rathhaussales eingerichtete Rathsstube. Welches Zimmer damals unter der neuen Dorntzen gemeint war, lässt sich nicht mehr bestimmen, jedenfalls befand es sich in dem östlichen (gegenwärtig zum Abbruch hergerichteten) Theil des ganzen Complexes der zum Rathhaus gehörenden Gebäude, welcher 1580 einer grossen Reparatur resp. theilweisem Neubau unterworfen ward.

[219]) Abgedruckt in v. Falckenstein, Historie von Erffurth. pag. 519 ff. Vollständiger in K. W. A. Heinemann, die statutarischen Rechte für Erfurt und sein Gebiet. Erfurt, 1822. pag. 106 ff. — Conf. Bibliotheca Erfurtina l. c. pag. 223. Nr. 115.

*oder anders, daran der Stadt etwas tapffers gelegen ist, versiegeln, sondern allein zu täglichen Missiven und andern freundlichen Brieffen und Kundschafften, die der Rath von sich giebet, brauchen: wo das aber darüber geschehe, und zu irgend einer Verschreibung oder Verpflichtung einiger Zinsen oder Gelde genutzet und gebraucht würde, das soll nichtig, unbindig und krafftlos sein, und darzu der solches damit besiegelt hätte, den Schaden, so der Stadt davon entstehen würde, solchs auf sein eigen Guth abtragen und bezahlen, gleichermasse soll es mit den Schlüsseln zum Thorm, wie vorbemeld, gehalten werden.*"

Diese Regimentsordnung war in Folge des im Jahre 1509 (dem sogenannten „tollen Jahr") ausgebrochenen Aufstandes der Bürgerschaft gegen den Rath aufgesetzt worden, dessen Veranlassung die der Gemeinde bekannt gewordene grosse Schuldenlast der Stadt war. Die Entstehung dieser schrieb man der dem Rath zur Last gelegten Verschwendung der öffentlichen Gelder zu. Zur Verhinderung derartiger Uebergriffe setzte die an das Ruder gekommene Volkspartei unter anderen Neuerungen auch die vorstehenden scharfen Bestimmungen in Betreff der Aufbewahrung und Verwendung des grossen Stadtsiegels durch. Diese neue Regimentsordnung ward indess bald wieder beseitigt, als, wie es nach aufgeregten politischen Zuständen zu geschehen pflegt, eine Reaction eingetreten war, in deren Folge die in den Rath gekommenen freisinnigen Männer allmälig wieder aus ihren Aemtern verdrängt worden, und an deren Stelle andere, mit den früheren Rathsmitgliedern sympathisirende Männer eingetreten waren. Das grosse Stadtsiegel kam demnach abermals in die Obhut nur e i n e s Rathsmitgliedes, des „Schlossherrn", denn die Regimentsordnung vom Jahre 1618 [220]) enthält in dem Abschnitt 24 „*Von der Hulde, so den newen Vierherren von dem alten Rathe vndt dessen Vierherren geleistet wird,*" die Bestimmung:

„*Er* (nämlich der neue oberste Rathsmeister) *stellet auch den newen Vierherren die Vierbriefe,* [221]) *so die alten Her-*

---

[220]) Conf. Bibliotheca Erfurtina l. c. pag. 224. Nr. 117.

[221]) Im Jahr 1309 erlitt die Erfurter Rathsverfassung dadurch eine, von Seiten der willkürlich bedrückten Bürgerschaft sehr wahrscheinlich erzwungene Aenderung, dass dem Stadtrath die sogenannten „Vierherrn"

*ren im herausgehen an ihren Oertern haben liegen lassen, dem Schlossherrn von der Gemeinde der Stadt Siegel, vndt der Rathsperson, so dem Rathhause am nechsten gesessen, die Schlüssel zur Rathsstube zu.“*

In dieser Weise blieben die Anordnungen bis zum Jahre 1650 bestehen, wo eine kaiserliche Commission in Erfurt eintraf, um die aufs neue zwischen dem Rathe und der Bürgerschaft ausgebrochenen Streitigkeiten zu schlichten. Schon im Jahre 1628 war von Männern, welche theilweise dem Rathe selbst angehörten und die sich später an die Spitze jener politischen Bewegung stellten, welche 1664, freilich gegen ihre ursprünglichen Absichten, mit Erfurts völliger Unterwerfung unter Kurmainz endete, — als vorbereitender Schritt für ihre Operationen, die Regimentsordnung vom Jahre 1510 wieder hervorgesucht, auf ihre Veranlassung in Arnstadt gedruckt und heimlich in der Stadt verbreitet worden. Daher kam es, dass die Volkspartei bei ihren, der vorerwähnten Commission unterbreiteten Anträgen und Forderungen in Betreff der Abschaffung vielerlei eingeschlichener Missbräuche, sich vorzugsweise auf diese Regimentsordnung stützte. Die Entscheidung der kaiserlichen Commission resp. die getroffenen Vereinbarungen wurden in einer Schrift niedergelegt, welche den Titel: *„Schriftlicher Abschied derer Handlung, welche der Römisch Kayserl. etc. ..... Majestät etc. ..... allergnädigst verordneten Herren Commissarien etc. ..... zu Verbesserung des Stadt Regiments in Erffurt mit des Raths und Bürgerschaft daselbst Deputirte getroffen d. d. 9/19. September 1650,“* führt. [222]) In der diesen Verhandlungen unter Nr. 8 angefügten *„Cämmerey-Instruction“* wird in §. 33 neben der Bestimmung, dass forthin nur solche Schulddokumente Gültigkeit haben und die Stadt verpflichten sollten, welche durch das grosse Stadtsiegel bekräftigt worden wären, angeordnet:

*„Das grosse Siegel der Stadt aber soll der Obrist Vierherr verwahren und in ein fest Behältniss legen, dergestalt*

---

(die eigentlichen Vertreter der Bürger gegenüber den aus Patriciern (Stadtjunkern) bestehenden Rathsmitgliedern) beigegeben wurden. Da das über diese Einrichtung aufgesetzte Document in vier Exemplaren ausgefertigt ward, so gab diese Zahl zu der Benennung „die Vierbriefe“ Veranlassung. Conf. v. Falckenstein, Historie von Erffurth l. c. pag. 180.

[222]) Conf. Bibliotheca Erfurtina l. c. pag. 211. Nr. 59.

*dass der Obriste Rathsmeister einen, der Obriste Vierherr einen, der Ober Bawmeister und der Vierherr von den Handwerkern, wie auch der Ober Kämmerer einen Schlüssel haben, also dass nichts, darin die Räthe und Vormünder nicht gewilliget, gesiegelt werden könne. Gestalt denn der Schliessung ein Vormund von Vierteln*[223]) *und einer von den Handwerkern beiwohnen soll.*"

Es lässt sich nicht bezweifeln, dass dieser Anordnung streng nachgekommen und namentlich der mit derselben beabsichtigte Zweck auch erreicht ward. Denn nicht die Kontrahirung neuer Schulden und eine weitergehende Zerrüttung der städtischen Finanzen waren die Ursache zu jenen Unruhen, welche die unglückliche politische Katastrophe im Jahre 1664 über die Stadt herbeiführte; diese war viel mehr politischer und besonders confessioneller, als finanzieller Natur. Die von dem Kurfürsen Johann Philipp gestellte Forderung, ihn als den Landesherrn der Stadt in das Kirchengebet einzuschliessen, bildete den Angelpunkt, um welchen sich Angriff und Widerstand bewegten, stachelte die Leidenschaften bis zum Aufruhr und führte dadurch den Fall der Stadt herbei.

Mit dem Aufhören jedweder politischen Selbstständigkeit derselben verlor auch das grosse Stadtsiegel seine frühere Bedeutung und Wichtigkeit. Diesem Umstand ist es auch zuzuschreiben, dass weder in der Regimentsordnung, welche Kurfürst Johann Philipp unter dem 5. März 1665 [224]) für die Stadt Erfurt erliess, noch in der Instruction für den Stadtrath vom 26. April 1671 [225]) sich Anordnungen vorfinden, wie es nunmehr mit der Aufbewahrung und dem Gebrauche des grossen Stadtsiegels gehalten werden sollte. Dasselbe war eine Antiquität geworden, welche für die nunmehrigen Machthaber keinen besonderen Werth mehr hatte; es blieb im Besitz der Stadt, war der Obhut der obersten Rathspersonen anvertraut und wurde von ihnen zur Beglaubigung wichtiger Ausfertigungen verwendet. Bei einer solchen brach zwischen den Stadtraths-Mitgliedern augsburgischer Konfession und den Mainzer Oberbehörden ein Zerwürfniss aus, welches von Friese [226]) folgendermassen erzählt wird:

---

[223]) Stadtviertel, weil die ganze Stadt in vier Viertel eingetheilt war.

[224]) Conf. Bibliotheca Erfurtina l. c. pag. 224. Nr. 120.

[225]) Ebendaselbst pag. 224. Nr. 121.

[226]) S. Friese l. c. Band V. pag. 1781.

Es hätten die Ersteren die *Demissoriales* des Seniors des Evangelischen Ministeriums Dr. Joch am 24. April 1726, so wie das Installations-Dokument des neuen Seniors Dr. Pfeiffer nur im Namen der Raths-Seniores A. C. ausgestellt. Dies hätte den Kurfürstlichen Oberbehörden Veranlassung gegeben beim Hofrath in Mainz Beschwerde zu führen, und dieser darauf rescribirt, dass der Senior des Evangelischen Ministeriums vom ganzen *Corpore Senatorio indivisim*, also auch von den katholischen Mitgliedern zu confirmiren, ordiniren und installiren sei. Und weil auch das grössere Rathssiegel dem ganzen *Corpori Senatorio indivisim*, mit nichten aber einem oder dem anderen Theile absonderlich zukomme, folgsam dessen Gebrauch anders nicht als zu *Expendiendis*, welche im Namen des ganzen Stadtraths ausgefertigt werden, zu gestatten sei u. s. w. Ferner hätten Statthalter und Räthe mit Ernst darauf zu sehen, dass die Schlüssel zum grossen Rathssiegel, wie auch die Raths-Seniores A. C. laut Protocoll vom 29. März 1706 selbst darauf angetragen hätten, dem Obersten Rathsmeister und älteren Bürgermeister, wenn selbige unterschiedlicher Religion seien, anzuvertrauen wären. Im Fall aber diese beiden einerlei Religion wären, alsdann der andere Schlüssel nicht dem älteren Bürgermeister *ejusdem Religionis*, sondern dem *in ordine* nächstfolgenden Raths-Senior *alterius Religionis* in Verwahrsam gegeben werden möchte, damit das grosse Rathssiegel in einseitigen *Expediendis* fernerhin nicht gebraucht werde. [227])

Hiermit schliessen die Nachrichten, welche über Anwendung und Gebrauch des grossen Rathssiegels bis jetzt aufgefunden wurden.

Das gegenwärtige Stadtsiegel befindet sich im Verwahrsam des Botenmeisters des Magistrats; das Siegel der Stadtverordneten-Versammlung ist der Obhut des jeweiligen Schriftführers derselben anvertraut.

## X.

Zum Schluss noch einige andere Nachrichten über das Erfurter grosse Stadtsiegel.

---

[227]) Es spricht sich in dieser Anordnung das Bestreben aus, Einfluss und Einwirkung in Angelegenheiten zu erhalten, welche nur den Raths-Senioren A. C. allein zustanden.

Wie bereits pag. 164 angeführt, wurde im Jahre 1272 Walther Kerlinger's Testament mit dem grossen Rathssiegel, dem grossen Martin, besiegelt. Wahrscheinlich liegt hier der erste Fall vor, dass eine Verwendung desselben im Interesse einer Privatperson stattfand, um einen für die Betheiligten wichtigen Akt zu beglaubigen, denn wie wäre man sonst dazu gekommen, denselben der Nachwelt aus einer Zeit zu überliefern, für welche die städtischen Nachrichten aus einer nur dürftigen Quelle fliessen. Dabei erfährt man zugleich, dass dasselbe der „grosse Martin" genannt wurde, woraus man schliessen kann, dass schon damals neben ihm auch ein kleineres Siegel im Gebrauch war, zumal die alten Sekret-Siegel ebenfalls den heiligen Martin (im Gegensatz zu dem ersteren, der kleinere) führen. [228])

v. Falckenstein [229]) giebt ferner die Notiz, dass im Jahr 1411 das Rathssiegel sogar vergoldet wurde; ein Beweis, wie man die Wichtigkeit desselben auch durch äusseren Glanz zu bekunden bestrebt war.

Im Jahr 1604, am 12. December, war das Rathssiegel verloren worden. Der Fortsetzer der Dolgenschen Chronik [230]) erzählt über diesen Vorfall folgendes:

„*1604. 12. December hat Er Hans Schmidt, Schlossherr, der Stadt Insiegel verloren und haben es die Bierruffer der Stadt ausgeruffen: Wer ein Betschier in einer sammtnen Daschen funden hätte, sollte es zum Tannenberge* [231]) *bringen, der sollte 10 Daler zur Verehrung bekommen. Es hat sich aber nicht finden wollen. Nachmittag haben alle Hauptleute in den Pfarren vndt Vormundten vor den Thoren von Haus zu Haus gehen vndt fragen lassen, ob es Jemand funden hätte. Vmb 4 Uhr auf den Abend ist der Herren Pflasterer mit einem Weibe aus der Ernsten-*

---

[228]) Wie überhaupt die zwischen Privatpersonen geschlossenen Verhandlungen seitens der Obrigkeit durch Beifügung des Rathssiegels beglaubigt wurden, so war dies auch bei Testamenten der Fall. In Frankfurt am Main wurde „1297 II. Kal. Januarii" dem Testamente Hermann's von Köln, eines Frankfurter Bürgers, das Rathssiegel beigefügt. Conf. Böhmer. Codex Diplom. Moenofrank. pag. 317.

[229]) v. Falckenntein. Historie von Erffurth. pag. 109.

[230]) Conf. Bibliotheca Erfurtina. pag. 104. Nr. 52.

[231]) Gegenwärtig das Haus Nr. 1149 in der Johannisstrasse.

*Gasse, Afra genannt, ihr Mann ein Taglöhner Christoffel Stier, zum Tannenberg kommen vndt angezeigt, dass dieses Weib das Siegel funden hatte. Ist er so fro worden, wie wohl zu denken vndt der Frawen die **10** Daler an eitel eyssbrücker* [232]) *zugestellt vndt den Vormund, den Pflasterer, ½ Daler verehrt. Was dieses für ein vbel Verlust gewest ist leicht zu denken, was aber ein Ehrenvester Rath mit ihm geredt wird haben, das ist mir nicht bewusst. Man sagt, dass es sei nachgesucht worden, das es auf eine Zeit auch verloren worden, ist dem guten Manne der Kopf abgeschlagen worden. Der gute Herr hat mit seinem Kindlein gespielet, welches in einem Fässlein gestanden, ihm das Siegel am Kettlein in die Hand gegeben, welches das Kindlein in das Fässlein fallen lassen. Als er aber aufs Rathhaus kommen vndt siegeln sollen, vndt das Siegel vergessen, hat er heim gehen wollen vndt suchen, welches nicht hat können vergundt werden. Als man aber in seinem Haus alles hat besuchen lassen, vndt nichts funden, soll er also vmbs Leben gekommen sein. Das wäre ja scharff genug. Als aber die Magd das Kinderfässlein unter andern Gekehrig, das sie ins Fässlein geschüttet, für der Thür ins Wasser geschüttet, sollen solches Jungen, welche negel gesucht, funden haben. Ob dem nun also sey kann ich nicht wissen. Es kann seyn, es kann nicht seyn. Dem guten Herrn wäre viel zu kurz geschehen sein.“*

Der zweite Theil dieses Berichtes ist kaum glaubhaft; der Erzähler selbst bezweifelt seine Richtigkeit. Kein Chronist erwähnt diesen Vorfall, was bei deren bekannter Vorliebe, Hinrichtungen niemals mit Stillschweigen zu übergehen, sicherlich nicht unterblieben wäre, wenn sich die Begebenheit wirklich zugetragen hätte. Dieselbe war ein Stadtgerede, wie ein solches bei Veranlassungen ähnlicher Art vorzukommen pflegt, welche einen grossen Kreis interessiren; sie beweist aber, mit welcher Spannung man den Verlauf eines Vorganges verfolgte, der einen so wichtigen Gegenstand

---

[232]) Die damalige Benennung einer Gattung von Münzen, über die jedoch etwas Näheres nicht hat ermittelt werden können.

betraf, wie das grosse Stadtsiegel in den Augen der Bürgerschaft es war.

Endlich führt Friese [233]) noch an:

*„1667. den 1. Juni wurde das Rathssiegel, so den 13. Februar dem Herrn Regierungs-Präsidenten zugestellt werden müssen, auf Ihrer Churf. Durchlaucht und Gnaden Befehl dem jüngeren Bürgermeister Herrn Christian von Saher wieder zugestellet.“*

Die Bemühungen zur Auffindung der Veranlassung für jene auffallende Massregel sind bis jetzt ohne Erfolg geblieben.

## XI.

Die Nachforschungen nach den älteren Siegeln der Erfurter Landgemeinden sind noch nicht geschlossen, es kann daher hier nur auf das hierüber im Vorwort Gesagte Bezug genommen, indess schon jetzt bemerkt werden, dass die Ausbeute eine kaum nennenswerthe bisher gewesen ist. Sie sind beinahe überall verschollen. Nur über die Siegel der Stadt Sömmerda ist es gelungen, Ausführlicheres zu erforschen.

Im Jahre 1418 kaufte, wie pag. 131 bereits erwähnt wurde, der Erfurter Stadtrath die Dörfer Grossensömmern und Schallenburg von dem Gräflich Schwarzburgischen Hause. Zu welcher Zeit und von wem Sömmerda Stadtrechte verliehen worden sind, war bis jetzt nicht zu ermitteln, da eine Urkunde hierüber nicht hat aufgefunden werden können. Es ist nicht unwahrscheinlich, dass Ehrsucht und die wachsende Grösse des Ortes dem Erfurter Stadtrathe Veranlassung gegeben hat, diesem, dem Erfurter Gebiete einverleibten Orte den Namen einer Stadt zu geben und seine Verwaltung einer Behörde anzuvertrauen, welche man „Stadtrath“ nannte. Bereits in einer Urkunde aus dem Jahre 1459, „die Arnulfi“ datirt [234]) und mit dem noch zu erwähnenden ältesten Siegel versehen, nennen sich die Aussteller: *„Rath vnd Rethe des Flegkis Grossen Sömmerda.“* Demnach hat dieser Ort damals zwar noch nicht den Namen einer Stadt, aber bereits einen Rath besessen. Jener kommt erst im XVI. Jahrhundert ununterbrochen vor. Leider sind auch

---

[233]) S. Friese l. c. Band IV. pag. 1212.

[234]) Diese Urkunde befindet sich in der Lade der Erfurter Tuchmacherinnung.

über die Art und Weise, wie der Rath während der Erfurter Oberherrlichkeit, bis zum Jahre 1664, erwählt wurde, keine bestimmten Nachrichten vorhanden. In dem Jahresbericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeinde-Angelegenheiten der Stadt Sömmerda, welcher im Jahre 1856 veröffentlicht wurde, [235]) wird zwar angeführt, dass die Verwaltung und Vertretung der Gemeinde dem Rathe zugestanden habe, welcher von der Landesbehörde eingesetzt wurde. Letzteres kann aber erst von der Mainzer Besitzergreifung im Jahre 1664 ab der Fall gewesen sein; denn in dem „Vorhalte", welcher bei der jährlichen Ableistung des Eides zu Sömmerda während der Erfurter Herrschaft verlesen wurde, sicherte der Erfurter Stadtrath nur zu, dass die Bürgerschaft daselbst ferner ihre alten Rechte handhaben solle. [236]) Allein zur Wahl des Stadtrathes oder zu Vorschlägen von Kandidaten für die Rathsmitglieder war die Gemeinde nicht berechtigt. Jedenfalls hat sich derselbe während der Erfurter Herrschaft durch Kooption (Selbstwahl) ergänzt. [237]) Den Schwur selbst leistete der Stadtrath und nicht die Bürgerschaft. Wenn nun auch der Erfurter Stadtrath bei der Rathswahl sich nicht direkt betheiligte, so sicherte er sich doch auf andere Weise einen bedeutenden Einfluss auf die gesammte Verwaltung der Stadt zu. Er setzte nicht allein nach Sömmerda einen Amtmann als seinen Vertreter und obere Instanz in allen Verwaltungs- und andern Angelegenheiten, dem ebenfalls gehuldigt werden musste und welcher zugleich die dem Erfurter Stadtrathe zufliessenden Einnahmen zu verwalten hatte, — sondern er hatte sich auch die Ernennung der beiden Bürgermeister vorbehalten, welche an der Spitze des Stadtraths standen. Die Erfurter Regimentsordnung vom Jahre 1618 [238]) schreibt in dieser Beziehung vor, dass der Stadtrath zu Sömmerda *„umb Laetare"*, dem Tage, wo der Rathswechsel daselbst stattfand,

---

[235]) Frhr. v. Hagke. Historisch-statistisch-topographische Beschreibung des Kreises Weissensee. Weissensee, 1863. pag. 263.

[236]) Conf. Bibliotheca Erfurtina l. c. pag. 228. Nr. 156.

[237]) Die Stadt Sömmerda besitzt noch ein altes Statutenbuch, welches eine grosse Anzahl ausführlicher Anordnungen über Rechtspflege, Polizei und Gemeinde-Verwaltung, Bestimmungen über Erbfolge, Gewerbebetrieb, Bauwesen, Feuerpolizei, Instructionen und dergl. mehr enthält, aber keine über die Wahl des Stadtrathes. Conf. v. Hagke l. c. pag. 262.

[238]) Conf. Bibliotheca Erfurtina l. c. pag. 224. Nr. 117.

zwei Personen zu bezeichnen habe, damit sie von dem Erfurter Stadtrath bestätigt würden. Sie verlangt aber noch weiter, dass zugleich ein Zettel mit eingereicht werde, auf welchem noch einige Personen bezeichnet wären, „*damit E. E. Rath Andere erkiesen könne*," wenn er mit den Vorgeschlagenen nicht zufrieden wär· Seit dem Jahre 1802, wo das Erfurter Gebiet an die Krone Preussen überging, fungirt daselbst ein Magistrat.

Das älteste Siegel der Stadt Sömmerda [239]) an der vorerwähnten Urkunde aus dem Jahre 1459 ist zirkelrund, $1\frac{3}{8}$" rhl. gross und innerhalb des Schriftrandes durch einen Querstrich in zwei gleiche Theile getheilt; die obere Hälfte enthält einen einköpfigen Adler mit rechts gewendetem Kopfe, in der unteren Hälfte befindet sich ein achtspeichiges Rad, auf beiden Seiten von Zweigen umgeben. Die in römischen Kapitalbuchstaben geführte Umschrift lautet: SIGILLVM · DES · FLECKIS · GROSSIN · SVMMERDE ·

Ein anderes Siegel, wie das vorstehende gebildet, aber nur $1\frac{1}{4}$" gross, an einer Urkunde aus dem Jahre 1634, hat die Umschrift: SIGILLVM * DER * STAD * SOMMERDA *

Ein drittes, in der Darstellung mit den bereits angeführten übereinstimmendes Siegel von einer Urkunde aus dem Jahre 1679, führt die Umschrift: SIGIL ✻ DER ✻ STADT ✻ SOMMERDA ✻

Ein viertes Siegel von dem Jahre 1685, nur 1" im Durchmesser, mit gleichem Bilde, aber ohne Umschrift, enthält neben den Fängen des Adlers die Buchstaben G (rechts) und S (links) (Grossen Sömmerda).

Ein fünftes, aus der Neuzeit stammendes und nach 1802 angefertigtes Siegel [240]) ist queroval, $1\frac{1}{16}$" hoch und $1\frac{3}{8}$" breit, enthält die auf pag. 132 beschriebenen sechs Wappenbilder und ist eine Nachahmung des daselbst besprochenen Steins. Die an der oberen Hälfte des Siegelrandes hinlaufende Inschrift lautet: MAGISTRAT ZU SOEMMERDA.

---

[239]) Abbildung auf Taf. IX. Nr. 8.

[240]) Abbildung auf Taf. IX. Nr. 9. Durch ein Versehen des Zeichners ist auf dem untern Schild der mittleren Reihe, der Adler auf dem Rade stehend dargestellt worden; zwischen Adler und Rad muss vielmehr ein freier Raum bleiben.

Ein sechstes, gegenwärtig besonders zur Anwendung kommendes Siegel [241]) ist kreisrund und $1\frac{1}{16}$″ gross. Im oberen Theil steht auf einer viereckigen Platte ein Adler mit rechts gewendetem Kopf, während unter der Platte ein einfaches sechsspeichiges Rad sich befindet. Die Umschrift: MAGISTRAT ZU SOEMMERDA nimmt den Siegelrand nicht völlig ein.

---

[241]) Abbildung auf Taf. IX. Nr. 10.

# Verzeichniss der Abbildungen.

Taf. VIII. Vier kleinere Stadtsiegel (Secrete).

Nr. 1. Das erste (älteste) kleinere Stadtsiegel, einer „Freitag vor Palmarum (20. März) 1388" ausgestellten Urkunde entnommen. pag. 165 u. 166.

Nr. 2. Das zweite kleinere Stadtsiegel, einer „Dornstag nach Pauli Conversionis (28. Januar) 1479" ausgestellten Urkunde entnommen. pag. 165 und 167.

Nr. 3. Das dritte kleinere Stadtsiegel, einer „Dornstag nach Nicolai (8. December) 1524" ausgestellten Urkunde entnommen. pag. 165 und 167.

Nr. 4. Das fünfte kleinere Stadtsiegel, einer am „7. August 1671" ausgestellten Urkunde entnommen. pag. 166 und 168.

Taf. IX. Drei kleinere Stadtsiegel.

Nr. 5. Das sechste kleinere Stadtsiegel, einer (nach beendetem Druck des Textes aufgefundenen) unter dem „27. Juni 1676" ausgefertigten städtischen Verordnung entnommen. pag. 166 und 169.

Nr. 6. Das vierte kleinere Stadtsiegel, einem vom „6. Mai 1525" datirten Schreiben entnommen. (Original im Königl. Sächsischen Haupt- und Staatsarchiv zu Dresden.) pag. 165 und 169. V. Abschnitt.

Nr. 7. Das siebente kleinere Stadtsiegel, bis zu der 1805 stattgefundenen Anfertigung der neueren Magistratssiegel im Gebrauch. pag. 166 und 169.

Drei Siegel der Stadt Sömmerda.

Nr. 8. Das ältere Siegel des Stadtraths von Sömmerda, einer im Jahr 1459 ausgestellten Urkunde entnommen. pag. 193 und 195.

Nr. 9. Das Siegel des Magistrats zu Sömmerda, nach dem Jahre 1802 angefertigt. pag. 195.

Nr. 10. Das gegenwärtige Siegel des Magistrats zu Sömmerda. pag. 196.

Taf. X. Nr. 1. Das ältere, grössere Siegel des Magistrats zu Erfurt, seit dem Monat Mai 1805 im Gebrauch gewesen. pag. 179.

Nr. 2. Das gegenwärtige grosse Siegel des Magistrats zu Erfurt, seit dem 29. October 1843 im Gebrauch. pag. 180.

Nr. 3. Das erste Siegel der Magistrats- und Bürger-Deputation zu Erfurt, vom Ende des Jahres 1806 bis zum Ende des Jahres 1807 im Gebrauch gewesen. pag. 183.

Nr. 4. Des zweite Siegel der Magistrats- und Bürger-Deputation zu Erfurt, vom 1. Januar 1808 bis 1818 im Gebrauch gewesen. pag. 183.

Nr. 5. Das Siegel der Stadtverordneten-Versammlung von Erfurt, von 1818 bis 1851 im Gebrauch gewesen. pag. 183.

Nr. 6. Das gegenwärtige Siegel der Stadtverordneten zu Erfurt, seit dem 1. Juli 1853 im Gebrauch. pag. 184.

Taf. XI. Nr. 1. } Stempel auf gebrannten römischen Ziegelsteinen,
Nr. 2. } welche in Mainz aufgefunden wurden. pag. 88.

Nr. 3. Ein cylindrisch gearbeiteter Sandstein, dessen senkrechte, im Durchmesser $8\frac{1}{2}''$ rhl. grosse Endfläche das Relief eines sechsspeichigen Rades zeigt; aufgefunden in dem Castell des Vicus zu Heddernheim, wo derselbe in einem Mauerwerke römischen Ursprungs eingemauert war. pag. 88.

(Diese drei Abbildungen sind den, den Annalen des Vereins für Nassauische Alterthumskunde [Band III. Heft 3] beigegebenen Zeichnungen entnommen.)

Nr. 4. Das Siegel der Handelskammer zu Erfurt. pag. 185.

Nr. 5. Das Siegel des Walther von Vargula, einer Urkunde aus dem Jahr 1297 entnommen. pag. 121.

Nr. 6. Das Wappen der im XIII. und XIV. Jahrhundert in Erfurt ansässig gewesenen Familie von Vargula, einem Epitaphium in der Barfüsser- (Franziskaner-) Kirche zu Erfurt entnommen. pag. 119.

---

## Zusätze und Berichtigungen.

Seite 121, Zeile 20 v. o. ist hinter 1387 einzuschalten: „in vigilia s. Katherine virginis."

do. do. der Anmkg. Nr. 83 ist hinzuzufügen: conf. den im Magdeburger Provinzial-Archiv befindlichen Pergamentcodex. XV. 2. — Bibliotheca Erfurtina. pag. 199. Nr. 21.

do. 128, Zeile 30 v. o. für „drei Enten" ist zu setzen: drei schreitende Enten mit etwas geöffnetem Schnabel. Das schön erhaltene Siegel befindet sich an einer Urkunde, welche „1301, III. Kal. Febr." von Theodoricus und Bruno von Andesleyben ausgestellt und von letzterem untersiegelt ist. 106 a)

do. do. in den Noten ist beizufügen: 106 a) Das Original befindet sich im Königl. Sächsischen Haupt- und Staats-Archiv in Dresden unter Nr. 150. — Conf. Zeitschrift für thüringische Geschichte etc. l. c. 6. Band. pag. 304.

do. 129, Zeile 27 v. o. sind die Worte: „ist bis jetzt noch unbekannt" zu streichen und dafür zu setzen: besteht nach einem nur im unteren Theil des Schildes etwas undeutlichen Siegel einer erst kürzlich aufgefundenen Urkunde, welche von Conrad von Smyre, Probst der heiligen Sammenunge (Convent) des Klosters auf dem St. Cyriac's Berge vor Erfurt, in Gemeinschaft mit Anderen „1378 an sento Agathen tage der heyligen Juncfrouwen" ausgestellt ist, — in einem an dem rechten Rande des Dreieckschildes entlang schreitenden Steinbock.

do. 130 do. 4 und 5 v. o. ist der ganze Satz: „Nachrichten über das Wappen etc." zu streichen und dafür zu setzen: Zufolge eines erst kürzlich aufgefundenen Siegels an einer Urkunde aus dem Jahr 1294, ausgestellt von den Brüdern Reinhardus et Theodericus dicti de Kirchheim, ist das Wappenbild dieser Familie ein schreitender Bär. Dasselbe bildet gleichzeitig eine heraldische Seltenheit, da der augenscheinlich nicht „steigend" dargestellte Bär an dem rechten Rande des Dreieckschildes entlang schreitet.

do. 132 do. 21 v. o. ist Nr. 8 zu streichen und dafür Nr. 9 zu setzen.

do. 166 do. 7 v. o. ist hinter „wurde" einzuschalten: an einer bereits unter dem „27. Juni 1676" ausgefertigten städtischen Verordnung, sowie auch — — —

Taf. II. Nr. 1. Durchschnitt des Eck-Schildes. Die Länge der Sehne jeder Hälfte des Eck-Schildes beträgt nicht 2 Zoll, sondern 2 Fuss.

---

Druck von J. G. Cramer in Erfurt.

# Nachträge

zu dem Aufsatz:

## „Das Wappen und die Siegel der Stadt Erfurt“

von

**Karl Herrmann.**

(Mit zwei Siegel-Abbildungen auf Tafel XII, vom Königlich Preussischen Artillerie-Major a. D. Herrn Böckner.)

---

Nachdem der Druck des vorstehend angeführten Aufsatzes bereits vollendet war, sind noch einige Nachrichten zu meiner Kenntniss gekommen, welche namentlich in Betreff der Siegel wichtig genug erscheinen, um dieselben, in Verbindung mit kleineren Berichtigungen, zu seiner Vervollständigung ungesäumt folgen zu lassen.

1. (zu Seite 102.) Eine in Stein gehauene, unverkennbare Darstellung des Wappens der Stadt Erfurt befindet sich in dem mittleren Gewölbe des nachweislich im Jahre 1330 erbauten Thurms zum alten Rathhause, welches gegenwärtig der Königl. Kreis-Kasse als Kassengewölbe dient. Der Schlussstein desselben ist mit einem aufgelegten und theilweis übergreifenden Dreieckschilde geziert, in welchem sich das Erfurter Rad achtspeichig zeigt und mithin als das zweitälteste Denkmal seiner noch vorhandenen Darstellungen anzusehen ist.

2. (zu Seite 105.) In der Inschrift des unter Nr. 8 besprochenen, auf der Schlösserbrücke angebracht gewesenen Steines ist bei der hier angegebenen Jahreszahl in den, die Hunderte bezeichnenden Buchstaben ein „c“ einzuschalten und somit dieselbe auf 1517 zu berichtigen.

3. (zu Seite 121.) Der unter Nr. 4 angeführte Ankauf des Schlosses Vippach ist durch Hinzufügung des Datum: „in vigilia s[anc]te Katherine virginis“ (24. Novbr.) zu vervollständigen. [1])

4. (zu Seite 128.) Nach einem in seinem mittleren Theil sehr gut erhaltenen Siegel einer im Besitz des Kirchenarchivs zu Elxleben bei Erfurt befindlichen und erst in neuester Zeit durch Herrn Major a. D. Böckner aufgefundenen Urkunde, in welcher *Rudegerus dictus de Kindehusen* **1325** *infra octavas apostolorum Petri et Pauli* (in der Woche vom 30. Juni bis 6. Juli) dem Augustiner-Kloster zu Erfurt den Besitz einiger zu Rytnorthusen gelegenen Aecker bestätigt, besteht das Wappen dieser Familie in einem deutlich erkennbaren, mit einem Hirschgeweih gekrönten Löwenkopf, was auch durch das Siegel eines *Bertoldus de Kindehusin* an einer Urkunde vom Jahre 1312 bestätigt wird. Wenn daher auf dem Siegel der angeführten Urkunde aus dem Jahre 1337 ein Hirschkopf dargestellt ist, so scheint dieser durch die Unkenntniss des Siegelstechers entstanden, der Löwenkopf dagegen das richtige Familienwappen zu sein.

5. (zu Seite 154 und 155.) In der von H. A. Erhard herausgegebenen „Allgemeinen Thüringischen Vaterlandskunde“ [2]) ist die von mir bis jetzt übersehene Beschreibung einer Urkunde vorhanden, welche den berühmten *Erfurter Judeneid,* eines der ältesten Denkmale der deutschen Sprache, enthält. Dieselbe besitzt zwar kein Datum, ist jedoch unzweifelhaft unter Erzbischof Konrad, welcher während der Jahre 1160 bis 1200 auf dem Mainzer Stuhle sass, ausgestellt und mit dem grossen, an seidenen Schnüren hängenden Erfurter Stadtsiegel versehen. Erhard führt an, dass dasselbe „zwar von ähnlicher Einrichtung, aber ganz anderer „Grösse und Gestalt ist, als es sich an anderen Urkunden befindet. „Es zeigt nämlich den heiligen Bischof Martin, als Schutzheiligen „der Stadt, unter einem mit Thürmen gezierten Portale sitzend; „zu beiden Seiten desselben die Worte: SCS MAR|TINVS und um „das Ganze geht die Umschrift: *Erfordia fidelis est filia Moguntine sedis.* Alles zeigt von einer Periode, wo die Formschneide„kunst noch keine grossen Fortschritte gemacht hatte; besonders

[1]) Conf. Karl Herrmann. Bibliotheca Erfurtina. Erfurt 1863. pag. 199. Nr. 21.

[2]) Erster Band. 1822. pag. 192.

„ist die Gestalt des Heiligen sehr roh, steif und unförmlich, fast „mumienartig. Das spätere Erfurtische Siegel an den Urkunden des „XIII., XIV. und XV. Jahrhunderts hat zwar dieselbe Figur und „Umschrift, ist aber nicht nur kleiner, sondern auch sauberer und „zierlicher geschnitten.“

Diese von Erhard gegebene Beschreibung schildert vollständig das auf Seite 161 und 162 beschriebene ältere grosse Stadtsiegel und giebt zu zwei daran zu knüpfenden Folgerungen Veranlassung. Die eine besteht darin, dass nicht erst im Anfange des XIII. Jahrhunderts, sondern bereits in der zweiten Hälfte des XII. Jahrhunderts Erfurt ein grosses Stadtsiegel besass und mithin in dieser Beziehung nicht hinter den Städten Mainz und Köln zurücksteht, deren Siegel man bisher allein für die ältesten deutschen Städtesiegel zu halten berechtigt war. Die andere bezieht sich auf die zuerst von dem Erfurter Historiker Schwindt aufgestellte Behauptung, dass sich das Erfurter Stadtsiegel vor dem Jahre 1255 in den Händen der erzbischöflich-mainzischen Beamten und nicht im Verwahrsam der eigentlichen Stadtobrigkeit befunden habe.

Wenn Seite 159 die Richtigkeit dieser Behauptung dahingestellt wird, weil kein gleichzeitiger Historiker die an sich aussergewöhnliche und mit der stolzen Unabhängigkeit der Inhaber des Stadtregiments nicht wohl zu vereinbarende Thatsache anführt, so dürfte dieselbe doch an Wahrscheinlichkeit gewinnen. Das inredestehende Schriftstück — ein ungefähr quartgrosses Pergamentblatt — schliesst mit der Bemerkung: *„Dit ist der iuden heit den di Biscof Cuon„rat dirre stat gegebin hat.“* Es ist also eine vom Erzbischof ausgegangene Verordnung, welche durch das angehangene Siegel den Stempel der Authenticität erhalten sollte und dieser konnte nur mit einem Instrument gegeben werden, welches sich in den Händen des Gesetzgebers resp. seiner Beamten befand. Es ist hier nicht der Ort, um weitere Erörterungen über die Stellung der Stadt zum Erzbischof und namentlich der Erfurter Juden zu letzterem anzustellen, welche der vorstehend angeführte Schlusssatz hervorrufen könnte; dagegen dürfte die Bemerkung gerechtfertigt erscheinen, dass die auf Seite 159 enthaltene Annahme: bei der Aenderung des Stadtregiments im Jahre 1255 sei das neuere grosse Stadtsiegel eingeführt worden, um die Akten des neu konstituirten Stadtraths von jenen der früheren Machthaber im städtischen Regiment durch die Anwendung eines neuen, von dem früheren wenn auch nicht

wesentlich verschiedenen Stadtsiegels zu unterscheiden, — an Wahrscheinlichkeit gewinnt, sofern man zugeben will, dass der Siegelstempel von jenem Zeitpunkte ab nicht mehr in den Händen der erzbischöflichen Beamten, sondern ausschliesslich im Besitz des Stadtrathes war.

6. (zu Seite 165.) Durch die gefällige Mitwirkung des Herrn Schum jun. ist neuerdings in der Lade der Erfurter Lohgerberinnung eine beachtenswerthe, von „Montags am Tage Walpurge (1. Mai) 1525“ datirte Urkunde aufgefunden worden, in welcher der Rath auf alle bis dato bei den Bürgern und dem Landvolke der Stadt Erfurt ausstehenden Retardaten, mit alleiniger Ausnahme des Geschosses, Verzicht leistet und dieses Schriftstück zur näheren Bekräftigung mit dem Stadt-Sekret besiegelt, welches sich unverkennbar als das auf Seite 167 beschriebene zweite kleinere, durch die nach der rechten Seite geneigte Kopfstellung der bischöflichen Figur charakterisirte Stadtsiegel zu erkennen giebt. Der Stempel zu diesem kleineren Stadtsiegel ist mithin bei Einführung des dritten kleineren Stadtsiegels, dessen frühestes Vorkommen in die zweite Hälfte des Jahres 1524 fällt, nicht vernichtet worden und sein abermaliger Gebrauch giebt mit Rücksicht auf das Datum der vorgenannten Urkunde zu nachstehenden Folgerungen Veranlassung.

Am 28. April 1525 waren die aufrührerischen Bauern des Erfurter Gebiets in die Stadt eingerückt und begannen mit der sich ihnen angeschlossenen, dem kurmainzischen Einfluss abholden Bürgerpartei die bekannten Unterhandlungen mit dem Stadtrath, welche unter anderen auch eine gesicherte Verbesserung ihrer socialen Verhältnisse erzielen sollten. Ein derartiges vom Rathe ertheiltes Zugeständniss, welches gleichzeitig als eines der ersten Ergebnisse jener Verhandlungen betrachtet werden kann, ist in der beregten Urkunde ausgesprochen; da dieselbe jedoch einer näheren Bekräftigung bedurfte, das von der aufständischen Partei beanspruchte neue (Salvator-) Siegel (am 1. Mai) ohne Zweifel noch nicht fertig war, auch der Gebrauch des bisher üblichen dritten kleineren Stadtsiegels von Seiten der Rathspartei beanstandet ward, so benutzte man hierzu das bereits ausser Wirksamkeit gesetzte zweite kleinere Stadtsiegel, vielleicht nicht ohne den geheimen Rückhalt, bei günstigeren Zeitverhältnissen das mehr oder weniger erpresste Zugeständniss zu widerrufen und das Document auf Grund des ihm aufgedrückten bereits ausser Kraft gesetzten Siegels für ungültig

erklären zu können. Die von Seiten der Rathspartei im Stillen gehegte Hoffnung auf eine eintretende Reaction scheint auch durch die Thatsache bekundet zu werden, dass bei Inbrauchnahme des Salvator-Siegels der bisher gültige dritte kleinere Siegelstempel nicht vernichtet, sondern nur vielleicht stillschweigend zeitweilig beseitigt ward, und ein paar Monate später auch wirklich seine frühere Gültigkeit wieder erhielt.

7. (zu Seite 169 als Anhang zum IV. Abschnitt.) Vor kurzem hat Herr Archivrath Beyer an einigen städtischen Correspondenzen aus den Jahren 1646 und 1647 ein kleines Siegel aufgefunden, welches den beabsichtigten Uebergang zu einem, von dem früheren völlig verschiedenen Stadtsiegel dokumentirt und auch seinerseits die Pläne des Erfurter Stadtraths ziemlich deutlich bekundet. Dasselbe hat eine Grösse von nur $9/16''$ rhl. und enthält den einköpfigen gekrönten Adler nebst den Buchstaben C und E (Civitas Erfordia) in den zwischen Flügel und Fängen verbleibenden Zwischenräumen. [3]) — Der Rath der Stadt Erfurt hatte nämlich zu dem in Osnabrück eröffneten Friedenscongress, welcher mit dem 1648 in Münster abgeschlossenen Frieden endete, ebenfalls Vertreter gesendet, mit dem offenkundigen Zweck und hierbei auf schwedische Unterstützung rechnend, die Reichsfreiheit der Stadt zu erstreben. Die noch vorhandenen Schriftstücke liefern den klaren Beweis, dass keine für durchgreifend erachtete Massnahme verabsäumt ward, um dieses Ziel zu erreichen. Erfurt war demnach auch in der Liste der Reichsstädte bereits aufgenommen; [4]) es gelang indess den Bemühungen des einflussreichen und staatsklugen Kurfürst-Erzbischofs Johann Philipp, dass es in derselben wieder gestrichen und in dem Friedensinstrument seiner überhaupt nicht gedacht wurde. Die Instructionen für die beiden Erfurter Abgeordneten, den Oberst-Rathsmeister Johann Hallenhorst und Stadtsyndikus Rudolf Geisler, wurden durch den Stadtschreiber Laurentius Henrici übersandt, die Correspondenz überhaupt durch diesen geführt und die betreffenden Schreiben mit dem vorerwähnten Siegel von ihm verschlossen. Dieselben sind demnach als officiel zu betrachten und nur auf Anordnung des Stadtraths kann Henrici jenes

---

[3]) Abbildung auf Tafel XII. Nr. 1.

[4]) W. J. A. v. Tettau. Ueber das staatsrechtliche Verhältniss von Erfurt zum Erzstift Mainz. Erfurt 1860. pag. 135.

Siegel in Anwendung gebracht haben. Man hatte also die Reichsfreiheit der Stadt für gesichert gehalten, wagte zwar noch nicht, Wappen und Siegel zu verändern und das Embleme der Reichsstädte, den Adler, offenkundig anzunehmen, machte aber doch den Anfang hierzu dadurch, dass man sich zum Verschluss jenes Schriftwechsels, welcher lediglich in Bezug auf die zu erstrebende Reichsfreiheit geführt ward, eines Siegels mit dem Reichsadler bediente. Leider sollten die gehegten Hoffnungen nicht in Erfüllung gehen und kaum zwei Jahrzehnte später Erfurt sogar auch die bisher besessenen wichtigen Immunitäten verlieren und zu der Stufe einer kurmainzischen Landstadt hinabsteigen.

8. (zu Seite 193 bis 196 als Nachtrag zum XI. Abschnitt.) Durch die Auffindung einer mit dem Siegel versehenen Sömmerdaer Urkunde, welche älter ist als die auf Seite 193 angeführte, wird die Möglichkeit geboten, das Communalverhältniss dieser Stadt unter der Schwarzburgischen Oberhoheit näher aufzuklären.

Der Güte des Herrn Pfarrer Leitzmann in Tunzenhausen verdanke ich die Uebersendung eines Abdrucks von dem betreffenden Siegel, sowie der Gefälligkeit des Herrn Archivar Richter in Sondershausen eine Abschrift der Urkunde, an welcher sich dasselbe befindet. In dem Schriftstück selbst, datirt „vom St. Egidytage 1369“, bekunden *„Niclaus Cruse Heimborge, die vire vom dorff vnd alle die gemeyne dez dorffis grozsin Somirde,“* dass sie von ihren Herren, den Grafen Heinrich und Günther von Schwarzburg, gegen Zahlung von 300 Mark löthigen Silbers eine fünf Jahre dauernde Abgabefreiheit erkauft haben. Das runde, $1\frac{1}{16}$“ rhl. grosse Siegel zeigt die obere Hälfte eines steigenden gekrönten Löwen mit der in gemischten römischen und neugothischen Majuskeln geführten Umschrift: ✠ S(igillum) · VILLE · SOMIRDE + MAIORIS +. [5]) Diesem zufolge bestand ungefähr fünfzig Jahr vor dem Verkauf Sömmerda's an den Stadtrath von Erfurt daselbst noch kein Rath, sondern Männer der Gemeinde, mit derselben Benennung bezeichnet wie in anderen thüringischen Dörfern, verwalteten die Angelegenheiten des Ortes, und die Seite 193 geäusserte Ansicht, dass Sömmerda erst unter Erfurter Oberhoheit einen Stadtrath als Gemeinde-Vorstand erhalten habe, dürfte an weiterer Wahrscheinlichkeit gewinnen. Auch lässt es sich nun erklären,

[5]) Abbildung auf Taf. XII. Nr. 2.

warum der Erfurter Stadtrath wegen des Besitzes von Sömmerda seinem grossen Wappen kein neues Wappenbild hinzufügte; die Grafen (jetzt Fürsten) von Schwarzburg führen wegen der Grafschaft gleiches Namens einen goldenen Löwen im blauen Felde; dieses Wappenbild war im Sömmerdaer Siegel vorhanden und konnte, als Familienwappen eines mächtigen thüringischen Geschlechts, beim Verkauf des Ortes an die Stadt Erfurt derselben nicht mit überlassen werden. [6]) Die Annahme, dass der Adler in dem späteren Sömmerdaer Siegel auf Veranlassung des Erfurter Stadtraths angenommen worden ist, wird demnach keine irrige sein.

---

[6]) Dass der Wechsel des Landesherrn gleichzeitig einen Wechsel des Stadtsiegels zur Folge hatte, zeigt unter andern auch das Siegel des Städtchens Böckelheim an der Nahe; dasselbe führte bis zur Mitte des XV. Jahrhunderts das Mainzer Rad, nach der Eroberung durch Kurpfalz dagegen das Wappen dieses Hauses: Löwen und Wecken im getheilten Schild.

**Karl Herrmann.**

# Nachtrag

zur Abhandlung über

## die Structur der Turmalin-Krystalle

von

**Bergrath Dr. Jenzsch.**

In meiner Abhandlung über die Structur der Turmalin-Krystalle [1]) habe ich die an Turmalinen ungemein häufig sich findenden regelmässigen Verwachsungen, bei denen die krystallographischen Hauptaxen in Parallelismus sind, näher besprochen und durch die von mir Polostrophie [2]) genannte Polumkehrung (Pol-Umklappung) erklärt. Ich ging näher ein:

I. auf die Verwachsung zweier Rhomboëder-ähnlichen Diploëder und

II. auf die Verwachsung eines Rhomboëder-ähnlichen Diploëders mit einem Rhomboëder-ähnlichen Triploëder;

als einen möglichen Fall aber erwähnte ich

III. die Verwachsung zweier Rhomboëder-ähnlicher [3]) Triploëder.

Der Fall II. ist in krystallonomischer Hinsicht von besonderem Interesse, da hier die scheinbare Anomalie vorliegt, dass in zwei Turmalin-Individuen, bei denen die Ebenen der optischen Axen rechtwinklig auf einander stehen, die Flächen der hexagonalen und trigonalen Prismen ihrerseits mit einander in Parallelismus sich befinden. Ich verweise auf die, Seite 14 der Abhandlung befindlichen und hier nochmals abgedruckten Figuren XIV. und XV., in denen

---

[1]) Jahrbücher der Königlichen Akademie gemeinnütziger Wissenschaften zu Erfurt. Neue Folge. Heft II., Erfurt 1861; auch unter dem besondern Titel: Studien über die Structur einiger krystallisirten Mineralien. Erfurt 1861. Villaret.

[2]) Zur Theorie des Quarzes, Erfurt 1861, Seite 4.

[3]) Nicht „Diploëder-ähnliche", wie Seite 9 der Abhandlung verdruckt ist.

durch parallel und rechtwinklig zur krystallographischen Hauptaxe gelegte Schnitte

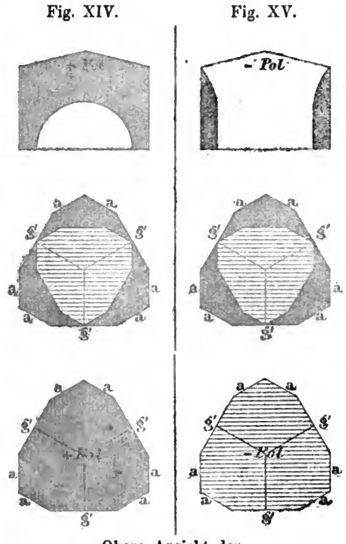



Fig. XIV. Fig. XV.

Obere Ansicht der
Fig. XIV. und Fig. XV.

und durch eine obere Ansicht die Verhältnisse dargelegt werden, welche stattfinden, wenn, wie in Fig. XIV., der äussere diploëdrische den inneren triploëdrischen Krystall völlig umschliesst, so dass man daher von oben nur einen positiven diploëdrischen Krystallpol sieht; und wenn, wie in Fig. XV., nach dem sichtbaren Krystallpole zu das innere triploëdrische das äussere diploëdrische Individuum verdrängt.

Statt der auf Seite 13 der Abhandlung gegebenen Erklärung folgt hier eine andere, welche schon ihrer Einfachheit wegen den Vorzug verdient.

Durch Abstumpfung der Polkanten des hexagon-pyramidalen Triploëders (Fig: XIII., 1) $\alpha : \alpha$, $\gamma : \beta$ und $\beta : \gamma$ entsteht ein Rhomboëder-ähnliches Diploëder (Fig. XIII., 2 und 3),

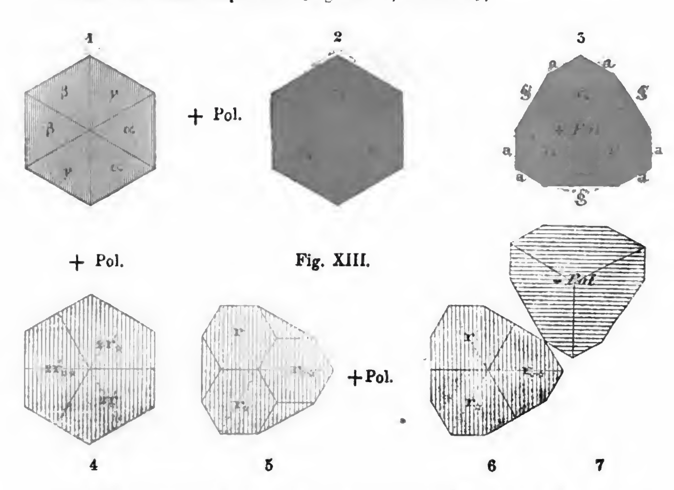


Fig. XIII.

durch Verschwindenlassen der abwechselnden Flächen des hexagon-pyramidalen Triploëders aber ein dem Rhomboëder anderer Richtung 2 r′ ähnliches Triploëder (Fig. XIII., 4). Durch Abstumpfung der Polkanten desselben erhält man ein dem Rhomboëder r ähnliches Triploëder, wie in (Fig. XIII., 5), wo die Combination des hexagonalen Prismas anderer Richtung, des der Hälftgestalt des hexagonalen Prismas erster Richtung entsprechendem trigonalen Prismas, des dem Rhomboëder r ähnlichen Triploëders und des dem Rhomboëder anderer Richtung 2 r′ ähnlichen Triploëders dargestellt ist. Während, ebenso wie in den Figuren XIII., 1 bis 5, in (Fig. XIII., 6) bei dem, dem Rhomboëder r ähnlichen Triploëder der + Pol oben liegt, kommt in (Fig. XIII., 7) durch Umklappung der — Pol derselben Gestalt so nach oben zu liegen, dass die durch die Schraffirung angedeutete Ebene der optischen Axen des umgeklappten triploëdrischen Turmalin-Individuum rechtwinklig auf der

des diploëdrischen Turmalins (Fig. XIII., 3) steht. Die erwähnte scheinbare Anomalie erklärt sich dadurch, dass in (Fig. XIII., 7) es das hexagonale Prisma anderer Richtung ist, welches sich mit dem hexagonalen Prisma erster Richtung a (Fig. XIII., 3) in Parallelismus befindet.

In allen drei Fällen erfolgt die Umklappung nach einem und demselben Gesetze, nämlich: in der Richtung der Halbirungslinie des von einer hexagon- und einer trigonprismatischen Fläche gebildeten Winkels.

---

# Ueber amorphe Kieselerde,

## amorphe Kieselsäure vom specifischen Gewichte 2,6

von

**Gustav Jenzsch.**

(Ein in der Sitzung der Königlichen Akademie zu Erfurt am 27. September 1865 gehaltener Vortrag.)

Durch das Studium der in Seiner Kaiserlichen Hoheit des Herrn Erzherzogs Stephan Mineralien-Cabinette befindlichen Exemplare von Cacholong wurde ich darauf geführt, meine früher veröffentlichten Untersuchungen über die in Folge der Verwitterung aus krystallinischer Kieselsäure hervorgegangene amorphe Kieselsäure weiter zu verfolgen, und gelangte dabei zu dem unerwarteten Resultate, dass das specifische Gewicht derselben 2,6 betrage. Diese Bildung von amorpher aus krystallinischer Kieselsäure ist ein beachtenswerther Gegensatz zu der mehrfach angegebenen Umwandlung von Opal in krystallinische Kieselsäure.

Es ist bekannt, dass Opal namentlich mit Chalcedon nicht selten zusammen vorkommt, aber keineswegs immer in regelmässig mit einander wechselnden Lagen, sondern öfters in inniger Verwachsung; und dies gilt sowohl für den compacten, als auch für den erdigen Opal.

Als ein solcher erweist sich z. B. die gelblichweisse erdige Substanz vom specifischen Gewichte 2,057 — 2,079 von Baumgarten bei Frankenstein in Schlesien, welche wohl auch unter dem Namen Cacholongopal mit Dendriten bekannt ist und mit Chalcedon vom specifischen Gewichte 2,618 und Magnesit zusammen vorkommt.

Nach Herrn Fuchs (aus den bayerischen Ann. 1833, Nr. 51 — Blatt für Literatur Nr. XXXIV. — in Schweigger-Seidel N. Journ. für Chemie u. Phys. 1833, Bd. LXVII., Seite 422 u. 423) besteht

der Opal nicht immer blos aus reiner Opalmasse, sondern schliesst nicht selten etwas fein zertheilten Quarz ein. Ein milchweisser Opal, welcher ein halbes Jahr lang in Kalilauge gelegen hatte, hinterliess ein lockeres Skelet, welches beim Schütteln zu Pulver zerfiel, was sich nach Herrn Fuchs wie Quarz verhielt. Auch hielt es Herr Fuchs für wahrscheinlich, dass das Farbenspiel des edlen Opals seinen Grund in der Anwesenheit von, in einer gewissen Ordnung eingemengten, feinen Quarztheilen, wodurch das Licht verschieden gebrochen wird, haben könne, zu Gunsten welcher Ansicht er besonders darauf aufmerksam macht, dass kein durchsichtiger Opal mit Farben spielt, sondern nur durchscheinender, am allerschönsten schwach durchscheinender, der vermuthlich durch eingemengten Quarz so getrübt sei.

Herr Breithaupt (Paragenesis, Freiberg 1849, Seite 100) nimmt an, dass bei den „Blasenraum-Agath-Kugeln" Kieselsäure-Hydrat infiltrirt wurde, was besonders daraus hervorgehe, dass als erste Belegung der Blase der Opal erscheine, und dass der Quarz nicht an der Stelle der Infiltration sitzt, sondern als letztes Präcipitat in der Mitte des Raumes, und vermuthet, dass sich der Quarz erst dann krystallisirt habe, nachdem die Blase geschlossen war. Ferner erwähnt Herr Breithaupt die kleinen, im Innern mit einer von Quarzkryställchen gebildeten Haut ausgekleideten, Enhydri genannten Chalcedon-Kugeln im Mandelstein von Vicenza in Oberitalien, die beim ersten Auffinden noch Wasser enthalten, und hält dafür, dass dieses sogenannte Urwasser früher an die Kieselsäure gebunden war. Contraction opalartiger Körper zu Quarz-Drusen beschreibt Herr Breithaupt auch auf Seite 50 seiner Paragenesis. Während im graubraunen, auf Gängen zu Johanngeorgenstadt in Sachsen vorkommenden Hornstein sich ganz kleine eingesprengte Partieen weissen Opals finden, liegen unmittelbar dabei in demselben Hornstein etwas grössere, ebenso einzeln vertheilte und gestaltete, auch vollkommen abgeschlossene Quarz-Drüschen, noch zum Theil mit einer äusserlichen Haut von Opal, und im Innern ebenfalls sogenanntes Urwasser enthaltend.

Da muthmasslich die Umwandlung der amorphen Kieselsäure in krystallinische durch Gewässer erfolgte, welche den Opal nach seiner Bildung durchdrungen, nach und nach aufgelöst und in einer anderen Modification, d. h. im krystallisirten Zustande wieder abgesetzt haben, so würde nach Herrn Bischof (Lehrbuch der che-

mischen und physikalischen Geologie, Bd. II., 1855, S. 1235 u. 1236) solch eingeschlossenes Wasser nicht blos vom Opal, sondern auch von den die Umwandlung bewirkt habenden eingedrungenen Gewässern herrühren.

Ebenso spricht sich Herr H. Rose in seiner Abhandlung über die verschiedenen Zustände der Kieselsäure (Pogg. Ann. Bd. CVIII., S. 23) dahin aus, dass die Kieselsäure von grösserer Dichtigkeit, welche den Feuerstein, den Chalcedon und krystallisirten Quarz bildet, aus einer vollständigen Lösung, die Opale von geringerer Dichtigkeit dagegen aus einer verhärteten Gallerte von Kieselsäure entstanden sein mögen.

Der Opal mit seinem grossen Anhange gilt gewöhnlich als Repräsentant der in der Natur vorkommenden amorphen Kieselsäure. Alle diese Substanzen besitzen aber einen merklichen Wassergehalt, und sind daher eigentlich Kieselsäure-Hydrate.

Herr Graf Schaffgotsch (Pogg. Ann. 1846, Bd. LXVIII., S. 147 ff.) hat gefunden, dass der geglühte und somit Wasser-frei gewordene Opal specifisch leichter ist, als die auf chemischem Wege dargestellte amorphe Kieselsäure, und erst nach wiederholtem Glühen, jedoch bei sich gleichbleibendem absoluten Gewichte, das specifische Gewicht der letzteren annimmt. Nach seinen Untersuchungen, sowie nach Herrn Ch. Sainte Claire Deville's (Comptes rendus XL., p. 769) Schmelzversuchen hat die amorphe Kieselsäure das specifische Gewicht

**2,2.**

Die von mir aufgefundene amorphe Kieselsäure vom specifischen Gewicht

**2,6**

halte ich daher für eine neue, eine zweite Modification der amorphen Kieselsäure, und zur besseren Unterscheidung werde ich sie vorläufig amorphe Kieselerde nennen. Während ich im Nachstehenden specieller auf die aus der Verwitterung krystallinischer Kieselsäure hervorgegangene amorphe Kieselerde eingehe, ist noch als nicht unwahrscheinlich zu erwähnen, dass der Opal bei seiner Verwitterung dasselbe Umwandlungsprodukt liefere.

Ich zweifle nicht, dass man überall, wo die aus Kieselsäure bestehenden Mineralien unter geeigneten Umständen der Verwitterung unterliegen, diese neue Modification der amorphen Kieselsäure antreffen wird und vermuthe, dass bei der ungeheuer grossen

Verbreitung der bezüglichen Mineral-Substanzen meine amorphe Kieselerde namentlich bei der Bodenbildung eine wichtige Rolle spielt.

## Amorphe Kieselerde.

In Uebereinstimmung mit der von Herrn H. Rose (Pogg. Ann. Bd. CVIII, S. 23) ausgesprochenen Ansicht ist meinen mikroskopischen Beobachtungen zu Folge der Chalcedon in seinen frischen Abänderungen zur krystallinischen Kieselsäure zu rechnen. Er besteht aus zahlreichen parallel übereinanderliegenden Schalen, deren jede aus mehr oder weniger immer eine zusammenhängende Oberfläche bildenden Schalenstücken zusammengesetzt wird. Unter dem Mikroskope, namentlich bei polarisirtem Lichte, erkennt man an Radialschliffen, d. h. an planparallelen Platten, deren polirte Flächen zu den Schalen senkrecht stehen, dass jede einzelne Lage aus zahlreichen dünnen, immer rechtwinklig zu ihrer Oberfläche angeordneten Krystallindividuen besteht, und dass durch ein oberflächliches Ineinandergreifen der letzteren der Zusammenhang der übereinanderliegenden Lagen bedingt ist. Das an ihnen mit dem blossen Auge oder einer schwachen Lupe wahrzunehmende wellige, gestrickte und damascirte, von Herrn Reusch (Pogg. Ann. Bd. CXXIII., S. 98) besprochene Aussehen vieler Achate bei durchgelassenem Lichte, könnte vielleicht auch darin seine Erklärung finden, dass man neben der Schichtenstreifung gleichzeitig eine grössere Anzahl hintereinander befindlicher bald dickerer, bald dünnerer, verschiedengestaltiger, ineinander greifender Strahlenstängel sieht. Diese Strukturverhältnisse finden sich bei allen Chalcedonen und Achaten; häufig sind aber stärkere Vergrösserungen nöthig, um die oft sehr complicirten Systeme aufzulösen.

Nach Herrn Reusch (Pogg. Ann. 1864, Bd. CXXIII., S. 97) erscheinen Tangentialschliffe, deren Flächen mit den Schalen möglichst zusammenfallen, unter dem Mikroskope wie Papier, dessen Filz man durch eine schwache Lupe betrachtet. Im polarisirenden Mikroskope tritt in jedem Azimuth der Platte Aufhellung des Sehfeldes und somit Depolarisation ein. Vortrefflich sieht man dies an den nicht so selten vorkommenden Chalcedonen mit horizontalen Lagen.

Die von der, den äusseren Einflüssen exponirten Oberfläche ausgehende Veränderung zeigt sich immer zuerst an der Grenze je

zweier Schalen. An einem Dünnschliffe, genommen von einem an der Oberfläche sichtlich verwitterten Brasilianischen Chalcedone, an welchem gleichzeitig mit der beginnenden Verwitterung von der Oberfläche aus bis auf einige Linien in's frische Innere hinein ein ockergelbes Farbenpigment zwischen den einzelnen Chalcedon-Lagen fortgesickert war, konnte ich es besonders deutlich sehen.

Je dünner und zahlreicher die Lagen des Chalcedons sind, desto mehr Angriffsfläche wird den Verwitterungseinflüssen geboten. Es steht daher die Verwitterung der Chalcedon-Schalen mit der Dicke derselben in umgekehrtem Verhältnisse; im Allgemeinen, wie im Detail bewirkt sie mit grosser Schärfe die Ausfurchung der dünneren Lagen.

Viele Chalcedone sind weiss gestreift und weiss gebändert. In den meisten Fällen hat man die Ursache hiervon ebenfalls in einer von den Grenzen ihrer krystallinischen Schalen aus vorschreitenden Veränderung zu suchen. Es macht sich zwar zuweilen eine solche zwischen den die einzelnen Lagen zusammensetzenden Strahlen bemerklich, meist aber sind blos die Grenzflächen der aus noch frischem, bläulich durchscheinenden Chalcedon bestehenden Schalen von einem zarten, weissen Ueberzuge angehaucht. Angeschliffene Stücke sehen nicht selten ganz weiss aus, und muss dies nothwendiger Weise überall da der Fall sein, wo die Schlifffläche nicht genau rechtwinklig auf den einzelnen Lagen steht. Sind letztere nicht zu schwach, so kann man sich an dünngeschliffenen Platten durch Drehen und Wenden derselben von der Richtigkeit des Gesagten leicht überzeugen. Abwechselnd erscheint dann bald der eine, bald der andere Theil einer solchen hell und durchsichtig, oder trübe und weiss. Sehr feine Dünnschliffe zeigen, dass selbst für die häufig angetroffenen ganz homogen erscheinenden weissen Bänder dieselbe Erklärung gilt.

An einem Brasilianischen Chalcedone beobachtete ich, dass da, wo ihn Quarz überdeckt, er noch völlig frisch, bläulichgrau und durchscheinend aussieht, wo er hingegen den vielleicht Jahrtausende auf ihn wirkenden atmosphärischen Einflüssen ausgesetzt war, ist er weiss und undurchsichtig und an manchen Stellen umgewandelt zu erdiger leicht zerreiblicher, weiss abfärbender Substanz. Frischer Chalcedon von diesem Stücke hatte das specifische Gewicht 2,602 und zeigte feingepulvert bei Behandlung mit Säure keine Spur von Kohlensäure-Entwicklung. Die neuerdings (Sitz.-Ber. d.

Kais. Akad. d. Wiss. zu Wien Bd. XLVII.) von Herrn G. Tschermak in seiner Abhandlung über die Bildungsgeschichte der Mandelsteine geltend gemachte Ansicht, nach welcher die weissen oder trüben Schichten der Chalcedone durch Auslaugung eingeschlossenen Kalkspathes entstehen, kann daher auf vorliegenden Fall Anwendung nicht finden; ich will jedoch damit die Möglichkeit durchaus nicht anzweifeln, dass Chalcedon mit fein vertheiltem Kalkspathe vorkomme; erwähnt ja schon Haüy 1801 in seinem Traité de Minéralogie bei Besprechung der Quarze von ganz erdigem Ansehen, Tom. II., pag. 311 den Quartz-agathe calcifère, Silici-calce Saussure's, welcher aus einem Gemisch von Quarz und Kalkspath besteht.

Als Endresultat der Verwitterung sieht man die ursprünglich nur aus krystallinischer Kieselsäure bestehende Chalcedon-Masse mit Beibehaltung ihrer früheren Structur in weisse, leicht zerreibliche, an der Zunge hängende, amorphe Kieselerde übergeführt. Diese Substanz hat ein specifisches Gewicht von

2,591 — 2,647,

löst sich in kochender kaustischer Kalilauge völlig auf, verflüchtigt sich beim Erhitzen mit Fluorammonium und besteht aus Kieselsäure mit nur sehr geringen fremdartigen Beimengungen. Wird solch feines Pulver mit Canadabalsam getränkt und bei Anwendung polarisirten Lichtes unter dem Mikroskope betrachtet, so stellt es sich als einfach lichtbrechend heraus.

Der auf, mit weissen Glimmerblättchen gemengtem, Brauneisensteine in kleinen nierenförmigen Massen sich findende sogenannte Cacholong von Hüttenberg in Kärnthen überdeckt an dem untersuchten Exemplare kleine pseudomorphe Rhomboëder von Brauneisenstein nach Eisenspath und ist meiner Untersuchung zu Folge, in Verwitterung begriffener Chalcedon, dessen specifisches Gewicht ich an den daran befindlichen frischeren Partieen zu 2,582 bestimmte und der namentlich im Contacte mit dem Brauneisenstein zu leicht zerreiblicher, weisser amorpher Kieselerde vom specifischen Gewichte

2,591

umgeändert ist.

Bei meiner Beschreibung der im Amygdalophyr des Hutberges bei Weissig unweit Dresden so häufig vorkommenden Chalcedon-Mandeln (von Leonhard und Bronn, Jahrb. der Min. 1853, S. 393) erwähnte ich schon papierähnliche Lamellen von Kieselsubstanz, welche entweder die in der Mitte der Hohlräume des Amygdalo-

phyrs befindlichen mit Quarz erfüllten Chalcedon-Kerne umhüllen, oder auch wohl zuweilen den ganzen hohlen Raum einnehmen. Damals von der Ansicht des Herrn Fuchs ausgehend, nach welcher der Chalcedon aus krystallinischer und amorpher Kieselsäure bestehe, glaubte ich, dass bei der Verwitterung der Chalcedone sich nach und nach die amorphe Kieselsubstanz entferne, während die krystallinische in papierdünnen Lamellen zurückbleibe; zwischen ihnen beobachtete ich zuweilen noch Kieselerde in Pulverform. Sehr häufig trifft man, wie ich 1854 im Bull. de la Société géolog. de France, 2e Sér. Tom. XI, pag. 496 und 497 angab, daselbst Mandeln, in deren aus Hornstein gebildeten äusseren Hülle sich ein beweglicher Kern von Chalcedon befindet. Da im letzteren Falle die oben erwähnten Lamellen vollständig verschwunden sind, ist bewiesen, dass durch Verwitterung der gesammte Chalcedon weggeführt werden kann. Ich bin zu der Ueberzeugung gelangt, dass da, wo amorphe Kieselsäure vorhanden ist, sie lediglich als eine Folge der Verwitterung des ursprünglich nur aus krystallinischer Kieselsäure bestehenden Chalcedons anzusehen ist. Ich fand das specifische Gewicht der amorphen Kieselerde von Weissig

2,633 — 2,647.

In einer sogenannten Porphyrkugel aus dem Kugelporphyr des Regenberges, oder näher bezeichnet von der Heidewand an der Chaussée von Friedrichroda nach Kleinschmalkalden, in dem die porphyrartig eingeschlossenen Feldspathkrystalle vollständig kaolinisirt sind, findet sich nächst auskrystallisirtem, zahlreiche Eisenglanz-Schüppchen umschliessenden Quarz, welcher den grössten Theil derselben einnimmt, an einer Seite horizontal abgelagerter Chalcedon, dessen einzelne Lagen von ihren Salbändern aus in amorphe Kieselerde sich umwandeln. Dieselbe weisse, an einigen Stellen etwas röthlich gefärbte Substanz, zum Theil gemengt mit kleinen zarten Eisenglanz-Kryställchen, zeigt sich an der inneren Wandung der äusseren Hornsteinrinde, welche ihrerseits in unmittelbarem Contacte mit dem Porphyr sich befindet. Die zuletzt erwähnte amorphe Kieselerde, welche wol aus der Zerstörung einer früher vorhandenen Chalcedon-Schicht herrühren mag, hat das specifische Gewicht

2,620.

Amorphe Kieselerde aus Brasilien hat das specifische Gewicht

2,596

und verlor, nachdem sie einige Zeit im Chlorcalcium-Trocknen-

Apparate gestanden hatte, bei starker Weissglühhitze $1,_{21}$ Procent ihres Gewichts; man kann wohl annehmen, dass dieser Gewichtsverlust bei Anwendung eines wirksameren Trocknen-Apparates sich noch geringer herausgestellt haben würde; vermuthlich ist nach Austreibung alles hygroskopischen Wassers die Substanz wasserfrei.

Die von Herrn Ed. Jannettaz im Bull. de la société géolog. de France 2e Sér., Tom. XVIII., pag. 673 und 674 bei Bry sur Marne (Seine) im calcaire de Champigny aufgefundene, als dem Cacholong ziemlich ähnlich beschriebene, seinen Untersuchungen zu Folge aus in Kalilauge auflöslicher amorpher Kieselsäure bestehende Substanz scheint etwas ganz Aehnliches zu sein. Nachdem das gewonnene Mineral einen Monat lang an der Luft gelegen hatte, war der Wassergehalt ungefähr 5 Procent, stellte sich jedoch nach sorgfältigem Trocknen auf weniger als $0,_{01}$ Procent heraus. Nach Herrn Jannettaz entstand diese Substanz durch Zerstörung des eine Molecularveränderung erfahrenden „silex", wobei die Kieselsäure aus dem unlöslichen Zustande, aber wasserfrei bleibend, in den löslichen überging. Das specifische Gewicht würde sofort entscheiden, ob diese amorphe Kieselsäure, wie zu vermuthen, ebenfalls der von mir beobachteten Modification angehört.

In der doppelt-lichtbrechenden durchscheinenden Grundmasse des Feuersteins von Helgoland bemerkt man oxake weisse Punkte, vermuthlich von amorpher Kieselerde. Durch weiter fortschreitende Verwitterung erscheinen die Feuersteine weniger oder mehr gebleicht, was sich durch Zunahme ihres Gehaltes an amorpher Kieselerde sehr leicht erklärt, und womit auch Herrn Rammelsberg's (Pogg. Ann. 1861, Bd. CXII., S. 189 und 190) Untersuchungen über die Löslichkeit des durchscheinenden und trüben weisslichen Feuersteins aus der Kreide von Rügen in Uebereinstimmung stehen: der Rückstand nach einer dreimaligen Behandlung mit Kalilauge betrug

bei möglichst durchscheinenden Theilen . . 51,90
bei weisslichen, trüben aber nur . . . . 39,54,

was bei letzteren auf einen nicht unbedeutenden Gehalt an amorpher Kieselerde schliessen lässt. Da das specifische Gewicht der amorphen Kieselerde dem des krystallinischen Quarzes ziemlich nahe kommt, so ist somit auch der scheinbare Widerspruch erklärt, dass manche Chalcedone und Feuersteine von Kalilauge verhältnissmässig leicht aufgelöst werden, während man sie ihrem

specifischen Gewichte zu Folge bisher als vorwiegend aus Quarzsubstanz bestehend, halten musste.

Ob die Kieselsäure der Hohöfen hierher zu rechnen sei, wäre einer weiteren Erörterung werth; denn Herr Schnabel (Pogg. Ann. 1852, Bd. LXXXV., S. 462) hat das specifische Gewicht einer kurz- und parallelfasrigen, sehr weichen, seidenglänzenden, schneeweissen Masse aus einer Eisensau von der Olsberger Hütte in Westphalen zu

2,59

bestimmt, und nach Herrn H. Rose (Pogg. Ann. 1859, Bd. CVIII., S. 26) gehört diese Substanz ihrem optischen Verhalten nach der amorphen Kieselsäure an.

Ganz besondere Aufmerksamkeit verdient die von Herrn Rammelsberg (Pogg. Ann. 1861, Bd. CXII., S. 189) angeführte unter den Augen Herrn Ehrenberg's gemachte Beobachtung, dass durchscheinender, hellgelbbraun-gefärbter Flintenstein vom specifischen Gewichte

2,614 und 2,598,

dessen feines Pulver sich in Kalilauge

beim ersten Versuche bis auf . . . . 7,66 Proc.,
bei Wiederholung bis auf . . . . . 6,62 „

löst, nach Seite 192 a. a. O. einfachbrechend mit einzelnen doppeltbrechenden Stellen ist, und es drängt sich unwillkürlich die Frage auf, ob derselbe mit meiner amorphen Kieselerde vom hohen specifischen Gewichte 2,6 identisch sei.

Mancher ganz weisse Chalcedon und Vieles, was in den Mineraliensammlungen unter der Bezeichnung Cacholong liegt, verdiente wohl noch in diesem Abschnitte mit aufgeführt zu werden; hat ja bereits Herr Joseph Gautieri in seiner „Untersuchung über die Entstehung, Bildung und Bau des Chalcedons und der mit ihm verwandten Steinarten, Jena 1800“ hinreichende Beweise geliefert, dass gewisse Cacholong genannte Substanzen durch Verwitterung des Chalcedons entstehen können; und dennoch ist durchaus nicht aller Cacholong hierher zu rechnen.

Was jedoch Herr Fuchs (Pogg. Ann. 1835, Bd. XXXI, S. 578) unter Cacholong verstand, ist mir nicht klar, da er ihn ausdrücklich zum opalfreien, dichten Quarz rechnet. Herr Fuchs konnte damit also weder den eigentlichen Cacholong-Opal meinen, noch auch die von mir aufgestellte „amorphe Kieselerde“, die so leicht in

kaustischer Kalilauge löslich ist, während gerade die geringe Auflöslichkeit in Kalilauge für seinen Opal-freien dichten Quarz das Charakteristische ist. Ob vielleicht eine bestimmte Hornstein-Varietät damit gemeint wurde?

## Cacholong (Cacholong-Opal).

Vieler Cacholong ist eigentlicher Cacholong-Opal, d. h. wasserhaltige Kieselsäure von geringerer Dichte. Das specifische Gewicht des auf durchscheinendem Chalcedon vom specifischen Gewichte 2,591 aufsitzenden Cacholong von Island fand ich zu

2,205.

Dieser Cacholong, welcher den Apalit ritzt, aber vom Skapolith und vom Strahlstein aus dem Zillerthale geritzt wird, ist wohl der ächte Cacholong, auf den die Kalmückische und Tartarische Bezeichnung kasch-tschilon (gesprochen dscholon) [1]) d. i. schöner Stein passt, und der von Herrn Karsten in seinen Mineralogischen Tabellen von 1808 als Perlmutter-Opal mit dem specifischen Gewichte

2,209

zum Opal gestellt wurde, während er nach der Ausgabe von 1800 als eine eigene Art der „Chalcedon-Gattung“ aufgeführt ist.

Man bemerkt nicht selten in der Mitte solcher Cacholong-Lagen einen bläulichen Streifen, der sich bei genauerer Prüfung als frischer, durchscheinender, einfach lichtbrechender Opal herausstellt. An einem Stücke Cacholong unbekannten Fundorts ist sogar der frische Opal überwiegend. Man bemerkt an demselben mehrere übereinander befindliche Opal-Schichten, während andere mit grauem durchscheinenden Chalcedon wechsellagern. In beiden Fällen jedoch erscheint von den Salbändern aus jede einzelne Opal-Lage weniger oder mehr weiss und trübe, zu Cacholong umgewandelt. Das specifische Gewicht des letzteren beträgt

2,206,

das des frischen Opals dagegen

2,196.

Es bliebe zu entscheiden, ob das höhere specifische Gewicht des zu Cacholong verwitterten Opals blos in einem partiellen Wasserverluste zu suchen sei, oder ob man daraus nicht vielmehr auf

[1]) Keferstein, Mineralogia polyglotta, Halle 1849, S. 35, wo auch darauf hingedeutet wird, dass joholom im Hebräischen, meist mit jaspis übersetzt, ganz wie dscholon im Kalmückischen klingt.

ein Analogon zu dem, was ich beim Chalcedon nachgewiesen habe, schliessen könnte, wobei man zu der Annahme geführt würde, dass bei fortschreitender Verwitterung der Opal nach und nach ebenfalls zu amorpher Kieselerde, d. i. amorpher Kieselsäure vom specifischen Gewichte 2,6 umgeändert wird.

---

## Anhang.

Die erforderlichen specifischen Gewichte habe ich nach dem Vorgange des Herrn Grafen Schaffgotsch (Pogg. Ann. 1862, Bd. CXVI., S. 279 ff.) durch Schwebenlassen in einer Auflösung von saurem, salpetersauren Quecksilberoxyde bestimmt. Auf diese Weise habe ich seit einigen Jahren eine grössere Anzahl von specifischen Gewichtsbestimmungen ausgeführt und mich überzeugt, dass, wenn die zu behandelnde Substanz von der Schwebeflüssigkeit nicht angegriffen wird, und wenn dieselbe ein nicht zu hohes specifisches Gewicht besitzt — damit die Schwebeflüssigkeit gehörig dünnflüssig sei — die Methode unter Anwendung einiger sich bei viel Uebung von selbst ergebenden Vortheile, eine sehr zuverlässige ist. Nicht selten muss man allerdings, um sicher zu gehen, mehrere Tage lang die zu bestimmende Substanz in der Schwebeflüssigkeit beobachten. Bei gehöriger Vorsicht lassen sich auch pulverförmige Substanzen mit grosser Genauigkeit bestimmen, durch den erforderten bedeutenden Zeitaufwand darf man sich freilich nicht abschrecken lassen. Für die Kieselsäure eignet sich diese Methode auch schon um deswillen ganz vortrefflich, da hierbei die von Herrn H. Rose (Pogg. Ann. 1859, Bd. CVIII., S. 24, Anmerk.) erwähnte Fehlerquelle, welche darin besteht, dass manche Substanzen sich beim Wägen unter Wasser in Hydrate verwandeln, vermieden wird.

Noch sei erwähnt, dass selbstverständlich die Gewichte der als Schwebeflüssigkeit dienenden Auflösung von saurem salpetersauren Quecksilberoxyde und des destillirten Wassers bei übereinstimmenden Temperaturen genommen wurden. Der Uebersichtlichkeit wegen sind die von mir bestimmten, in dieser Abhandlung aufgeführten specifischen Gewichte auf die grösste Dichtigkeit des Wassers (4° C.) reducirt worden.

---

# Bericht

über die

# Thätigkeit der Königlichen Akademie gemeinnützitziger Wissenschaften in Erfurt

vom 1. Januar 1863 bis 31. December 1865.

---

Gelesen wurde:

1) am 21. Januar 1863 vom Herrn Oberst-Hofmeister Freiherrn von Beaulieu-Marconnay über „Deich- und Sielrecht“;
2) am 22. März 1863 in öffentlicher Sitzung zur Feier des Geburtstags Sr. Majestät des Königs Wilhelm vom Herrn Vice-Präsidenten der Akademie Ober-Regierungs-Rath von Tettau über „die Erfurter Reduction und die ihr voraufgegangenen Wirren“;
3) am 22. April 1863 vom Herrn Divisions-Prediger Dr. Rienäcker über „Arnold von Brescia“;
4) am 19. Mai 1863 unter dem Präsidio Sr. Königl. Hoheit des Prinzen Adalbert von Preussen vom Herrn Apotheker Biltz über „die Natur des Ozon's“;
5) am 27. Juni 1863 vom Herrn Forstmeister Werneburg über „Massregeln zur Erhaltung der Wälder“;
6) am 8. Juli 1863 vom Herrn Dr. med. Wolff über „Chloroform-Tod“;
7) am 23. September 1863 vom Herrn Kreisgerichts-Rath a. D. Keferstein über „Insektenzüge“;
8) am 31. October 1863 vom Herrn Professor a. D. Dr. Schirlitz über „die neutestamentliche Grundsprache und die rationale Behandlung derselben“;
9) am 25. November 1863 vom Herrn Dr. med. Wolff über „den Milzbrand“;
10) am 16. December 1863 vom Herrn Stabsarzt Dr. Schultz über „die Trichinen-Krankheit“;

11) am 24. Februar 1864 vom Herrn Professor a. D. Dr. Unger über „das Wesen der internationalen statistischen Congresse und über die Vertheilung der Arbeiten bei dem Congresse 1863 in Berlin“;
12) am 23. März 1864 in öffentlicher Sitzung zur Nachfeier des Geburtstags Sr. Majestät des Königs Wilhelm vom Herrn Professor a. D. Dr. Unger über „die Verhandlungen der 5. Section (für das Versicherungswesen) des internationalen Congresses in Berlin“;
13) am 28. Mai 1864 vom Herrn Stadtrath a. D. C. Herrmann über „das Wappen der Stadt Erfurt“;
14) am 11. Juni 1864 vom Herrn Stadtrath a. D. C. Herrmann über „die Siegel der Stadt Erfurt“;
15) am 6. Juli 1864 vom Herrn Regierungs-Rath Dr. Wittcke über die Abhandlung des Herrn Dr. Rupprecht „die Trichinenkrankheit in Hettstedt“ und vom Herrn Apotheker Biltz über „die Flora Erfurts vom Herrn Oberförster Ilse“;
16) am 10. August 1864 vom Herrn Archivrath a. D. Beyer über „die im Urkundenbuch des Kurfürsten Baldewin von Trier befindlichen Bilder aus dem Leben Kaiser Heinrich's VII.“;
17) am 28. September 1864 vom Herrn Stadtrath a. D. Frenzel über „Reisebilder aus Norwegen“;
18) am 17. October 1864 vom Herrn Grafen Uetterodt zum Scharffenberg über „die Geschichte des Parteigängers Ernst von Mansfeld“;
19) am 3. December 1864 vom Herrn Professor Senft aus Eisenach über „die Kohlensäure als Hauptumwandlungsmittel der Mineralien“;
20) am 11. Januar 1865 vom Herrn Oberlehrer Neubauer über „den höheren allgemeinen Schulunterricht in Frankreich“;
21) am 22. Februar 1865 vom Herrn Kreisgerichts-Rath a. D. Keferstein über „den Monotheismus der Juden“;
22) am 22. März 1865 zur Feier des Geburtstags Sr. Majestät des Königs Wilhelm vom unterzeichneten Sekretair der Akademie über „die Bedeutung der Zahlen in den Naturwissenschaften“;
23) am 24. Mai 1865 vom Herrn Realschullehrer Dr. Boxberger über „die Geschichte der Märchen und Sagen“;

24) am 28. Juni 1865 vom Herrn Gymnasial-Direktor Dr. Hartung über „die Mysterien des Alterthums“;
25) am 30. August 1865 vom Herrn Professor a. D. Dr. Schirlitz über „die Präpositionen im griechischen Neuen Testament“;
26) am 27. September 1865 vom Herrn Bergrath Dr. Jenzsch über „amorphe Kieselsäure“;
27) am 15. November 1865 vom Herrn Gymnasial-Direktor Dr. Rassow aus Weimar über „die Republik des Plato und den besten Staat des Aristoteles“;
28) am 27. December 1865 vom Herrn Dr. Contzen aus Leipzig über „die staatswissenschaftliche Literatur des Mittelalters“.

---

Zu Mitgliedern der Akademie wurden erwählt:

1) In der Sitzung des Senats vom 24. Februar 1864:
   a) Herr Major z. D. Hugo Rothstein hier,
   b) Herr Regierungs-Rath Adolph Voigt hier,
   c) Herr Archivrath a. D. Chr. Heinrich Beyer hier;
2) in der Sitzung des Senats vom 28. Mai 1864:
   a) Herr Oberlehrer an der Realschule 1. O. in Perleberg Dr. Ed. Pasch, jetzt Professor in Altenburg,
   b) Herr Realschullehrer Dr. Robert Boxberger hier,
   c) Herr Graf Ludwig Uetterodt zum Scharffenberg hier,
   d) Herr Sanitätsrath Dr. B. Rupprecht in Hettstedt;
3) durch Circular d. d. 5. December 1864:
   a) Herr Gymnasial-Direktor Dr. J. Ad. Hartung hier,
   b) Herr Dr. Alfred Kirchhoff, früher Realschullehrer hier, jetzt Lehrer an der städtischen Gewerbeschule in Berlin,
   c) Herr Major Hugo Gauby in Weimar;
4) durch Circular d. d. 6. December 1864:
   Herr Regierungs-Rath Hermann Wissmann hier;
5) in der Sitzung des Senats vom 24. Mai 1865:
   a) Herr Sanitätsrath und Kreisphysikus Dr. Adolph Friederich in Wernigerode,
   b) Herr Oberförster Hugo Ilse in Hohehaide bei Anclam,
   c) Herr Dr. phil. Heinrich Contzen in Leipzig,
   d) Herr Gymnasial-Professor Dr. August Witzschel in Eisenach;

6) in der Senatssitzung vom 15. November 1865:
Herr Gymnasial-Oberlehrer Dr. Carl Anton Tobias in Zittau.

---

Zu den im vorigen Jahresbericht aufgeführten gelehrten Gesellschaften und Vereinen, denen die hiesige Akademie ihre Druckschriften zu senden sich verpflichtet halten musste, sind hinzugekommen:

1) Society of natural history in Boston,
2) Naturwissenschaftlicher Verein in Bremen,
3) Naturforschender Verein in Brünn,
4) Königliche Universität in Christiania,
5) Naturforschende Gesellschaft in Danzig,
6) Société royale des sciences naturelles du Grand Duché de Luxembourg,
7) Gesellschaft für pommersche Geschichte und Alterthumskunde, Greifswalder Abtheilung,
8) Historischer Verein für das württembergische Franken in Weinsberg,
9) Société impériale des sciences naturelles de Cherbourg.

---

An Geschenken von auswärtigen wissenschaftlichen Gesellschaften und von Privatpersonen wurden der Akademie vorgelegt:

1) in der Sitzung vom 21. Januar 1863:
   a) vom historisch-statistischen Verein in Frankfurt a. O.:
      α) Das neumärkische Landbuch Markgraf Ludwig des Aeltern, von Dr. L. Gollmert,
      β) Ueber die klimatischen Verhältnisse Frankfurts, von Dr. Sauer,
      γ) Zweiter Jahresbericht des Vereins 1862,
   b) vom Verein für Naturkunde im Herzogthum Nassau der Jahrbücher 16. Heft,
   c) von der Königlich bayrischen Akademie der Wissenschaften zu München, der Sitzungsberichte 1862 II. Heft 2,
   d) Breslauer Gewerbeblatt 1862 Nr. 26 und 1863 Nr. 1,
   e) Anzeiger für Kunde deutscher Vorzeit, Nr. 12, December 1862,
   f) von des Herrn Ministers der geistlichen etc. Angelegenheiten Excellenz, die 5. und 6. Lieferung des Karstenschen Werkes: Florae Columbiae specimina selecta;

2) in der Sitzung vom 22. April 1863:
   a) Breslauer Gewerbeblatt, Nr. 2—8,
   b) Leopoldina, Heft IV., 1 und 2, Februar 1863,
   c) Anzeiger für Kunde deutscher Vorzeit, Januar-März 1863,
   d) von der Georg-August's Universität und der Königlichen Akademie der Wissenschaften in Göttingen, die Nachrichten aus dem Jahre 1862 Nro. 1—27 nebst Register,
   e) vom Verein für Naturkunde in Pressburg des Correspondenzblattes I. Jahrgang 1862,
   f) von der berlinischen Gesellschaft für deutsche Sprache die Uebersicht der 1853—1862 gehaltenen Vorträge,
   g) von der Universität in Christiania:
      α) Die Culturpflanzen Norwegens von Schübeler, mit einem Anhange über die altnorwegische Landwirthschaft,
      β) Om Komet banernes indbyrdes belliggenhed af Mohn,
      γ) Om Cirklers berØring af Guldberg,
      δ) Om Siphonodentalium vitreum af Sars,
      ε) Geologiske undersØgelser i Bergens omegn af Hiortdahl og Irgens,
      ζ) Bemaerkninger angaaende Graptolitherne af Boeck,
      η) Ueber die geometrische Repräsentation der Gleichungen zwischen zwei veränderlichen, reellen oder complexen Grössen von Bjerknes,
      ϑ) Physikalske Meddelelsen ved Arndtsen,
      ι) Beskrivelse over Lophogaster typicus af Sars,
   h) von der Universität in Kopenhagen:
      α) Inscriptions runiques du Slesvig méridional interprétées par Rafn,
      β) Mémoires des antiquaires du Nord 1840—44 und 1860-61,
   i) von Herrn Dr. Sausse in Guben:
      α) Programm des Gymnasiums 1863,
      β) Nro. 1—9 der im Gubener Wochenblatt abgedruckten Geschichte des Jungfrauen-Klosters und der Kloster-Kirche in Guben,
   k) vom Herrn Professor Dr. Grunert in Greifswald:
      α) Die allgemeinsten Gleichungen und Eigenschaften der kürzesten Linien auf den Flächen, besonders insofern sie die Grundlage der sphärischen Trigonometrie bilden,
      β) Theorie der elliptischen Coordinaten in der Ebene,

l) vom Herrn Ingenieur-Major a. D. Fils in Ilmenau: Barometer-Höhenmessungen im Kreise Schleusingen 1859—1862,
m) vom Herrn Geh. Sanitätsrath Dr. Berend in Berlin: Medicinische Reiseskizzen aus England im Sommer 1862;

3) in der Sitzung vom 27. Juni 1863:
a) vom thüringischen Garten- und Seidenbau-Verein in Gotha der 26. Jahresbericht,
b) vom Verein für hessische Geschichte und Landeskunde der Zeitschrift Band IX., Heft 2—4, ferner der Mittheilungen an die Mitglieder des Vereins Nro. 5—8, endlich ein Verzeichniss der Mitglieder 1862,
c) vom hennebergischen Alterthumsforschenden Verein in Meiningen: „Neue Beiträge zur Geschichte deutschen Alterthums vom Archivrath Dr. Brückner in Meiningen“,
d) von der naturhistorischen Gesellschaft in Hannover der 12. Jahresbericht Michaelis 1861 bis Michaelis 1862,
e) vom Verein für siebenbürgische Landeskunde:
α) Gedichte in siebenbürgisch-sächsischer Mundart nebst Uebersetzung in's Hochdeutsche von V. Kästner,
β) Die Verhandlungen von Mühlbach 1551 und Martinuzzi's Ende von C. Schuller,
γ) vom Archiv des Vereins Neue Folge Band V., Heft 2 und 3,
ε) Jahresbericht des Vereins 1861—1862,
δ) Programme der Gymnasien in Bistritz, Mühlbach, Hermannstadt, Mediasch 1862,
f) vom historischen Verein für Nassau:
α) Der Mittheilungen an die Mitglieder des Vereins Nr. 2,
β) Der Annalen des Vereins Band VII., Heft 1,
γ) Neujahrsgabe an die Mitglieder des Vereins, Januar 1863,
g) von der Königlich bayrischen Akademie der Wissenschaften in München, Sitzungsberichte 1862 II. 3 und 4, 1863 I. 1 und 2,
h) Anzeiger für Kunde deutscher Vorzeit, April 1863,
i) Leopoldina, Mai 1863,
k) Breslauer Gewerbeblatt 9—12,
l) vom Herrn Oberlehrer Dr. Kayser hier:
α) Beitrag zur Funktionenrechnung 1858,
β) Beitrag zur Trigonometrie 1863,

m) vom Wirklichen Geheimen Rath Herrn E. von Braun, Excellenz in Altenburg „Skizzen aus dem diplomatischen Wirken des altenburgischen Gesandten von Thumshirn am westphälischen Friedens-Congresse 1645—1649,“

n) vom Herrn Geheimen Sanitätsrath Dr. H. W. Berend in Berlin der 11. Bericht des gymnastisch-orthopädischen Instituts,

o) vom Herrn Professor Dr. Schirlitz hier:
  α) Die hellenistischen, besonders alexandrinischen Verbalformen im griechischen Neuen Testament,
  β) Anleitung zur Kenntniss der neutestamentlichen Grundsprache,
  γ) Grundzüge der neutestamentlichen Graecität,

p) vom Herrn Geheimen Regierungs-Rath Dr. Carl Back in Altenburg:
  α) Aus dem Leben der Herzöge Friedrich Wilhelm und Johann,
  β) Kulturgeschichtliche Zeichnungen XVI. und XVII.,
  γ) Jahresbericht des Gustav-Adolph-Vereins,
  δ) Bericht über das Bestehen der Kunst- und Gewerb-Vereine in Altenburg 1862,
  ε) Vom Pflanzen, Ziehen und Erhalten der Obstbäume;

4) in der Sitzung vom 8. Juli 1863:
  a) Breslauer Gewerbeblatt 13,
  b) von des Wirklichen Geheimen Raths Herrn E. von Braun Excellenz in Altenburg: „Erörterungen über die biblische Geschichte der Schöpfung“,
  c) vom Herrn Rector und Vorsteher Baruch Auerbach in Berlin, zwei Exemplare des 30. Jahresberichts über die Waisen-Erziehungs-Anstalt für jüdische Knaben;

5) in der Sitzung vom 23. September 1863:
  a) Leopoldina, Juli 1863,
  b) Breslauer Gewerbeblatt 14 und 16—19,
  c) Anzeiger für Kunde deutscher Vorzeit, Mai—August 1863,
  d) von der oberhessischen Gesellschaft für Natur- und Heilkunde der 10. Bericht, Giessen 1863,
  e) von der Königlich bayrischen Akademie der Wissenschaften in München:
    α) Sitzungsberichte 1863 I. Heft 3,

β) Denkrede auf Joh. Andr. Wagner von von **Martius**,
γ) Rede zur Feier des 104. Stiftungstags der Akademie am 28. März 1863 von von **Liebig**,
δ) Ueber die deutschen Einheitsbestrebungen im 16. Jahrhundert von Dr. **Cornelius**,
ε) Kloster Scheyern vom Grafen **Hundt**,

f) vom voigtländischen Alterthumsforschenden Verein:
α) Der 33. Jahresbericht, Greiz 1863,
β) Jahresbericht von 1860,
γ) Fortsetsung des Katalogs des Vereins,

g) von der oberlausitzischen Gesellschaft der Wissenschaften in Görlitz: Neues lausitzisches Magazin 40. Band, Heft 2.

h) von der Gesellschaft für pommersche Geschichte und Alterthumskunde: Baltische Studien 19. Jahrgang, Heft 2,

i) von der Smithsonian Institution in Washington:
α) Report of the commissioner of patents for the year 1860: „arts and manufactures", 2 Vol.
β) Report of the commissioner of patents for the year 1861: „agriculture,"
γ) Annual report of the board of regents of the Smithsonian Institution for the year 1861,

k) von der Academy of science in St. Louis: The transactions Vol. II. Nro. 1. 1863,

l) vom Herrn Dr. Anton **Birlinger** in München:
α) Wörterbüchlein zum Volksthümlichen aus Schwaben,
β) Morgenblatt zur bayrischen Zeitung Nro. 207, 1863,

m) vom Herrn Ingenieur-Major a. D. **Fils** in Ilmenau, mehrere photographische Aufnahmen seiner Karte von Schleusingen,

n) vom Herrn Professor Dr. **Grunert** in Greifswald:
α) Ueber die Normalschnitte des allgemeinen dreiaxigen Ellipsoids,
β Die Methoden von Tschirnhaus und Jerrard,

o) vom Herrn Regierungs-Rath und Professor Adam Ritter von **Burg** in Wien:
α) Compendium der höheren Mathematik, 3. Auflage,
β) Supplementband zum Compendium der populären Mechanik und Maschinenlehre, 2. Auflage,

p) vom Herrn Geheimen Regierungs-Rath Dr. Back in Altenburg:
α) Gedichte zugleich mit Noten,
β) Steinmetzzeichen,
γ) Der versteinerte Wald bei Chemnitz,
δ) 29. Nachricht von dem Lyceum in Eisenberg,
ε) 3. Jahresbericht der 1. Bürgerschule in Altenburg,
ζ) Fliegende Blätter: „Die Frühlingshauptversammlung der Gartenbau-Gesellschaft in Altenburg, 20. Mai 1863",

q) vom Herrn Stadtrath a. D. C. Herrmann hier, die von ihm verfasste Bibliotheca Erfurtina im Prachtbande;

6) in der Sitzung vom 31. October 1863:
a) von der schlesischen Gesellschaft für vaterländische Kultur:
α) Bericht der Abtheilung für Naturwissenschaft und Medicin, 1862 Heft 2,
β) Der 40. Jahresbericht der Gesellschaft aus dem Jahre 1862,
b) Breslauer Gewerbeblatt 20 und 21,
c) Anzeiger für Kunde deutscher Vorzeit, September 1863,
d) vom Verein der Alterthumsfreunde im Rheinlande XXXV. 18. Jahrgang 1. Bonn 1863,
e) vom Königlichen Garten-Direktor Herrn Jühlke: „Die Verbesserung des wirthschaftlichen Lebens durch die Einführung und Verbreitung von Kulturprodukten",
f) „Simplicissimus als Arzt, ein Flugblatt von Grimmelshausen," herausgegeben von A. von Keller,
g) vom Herrn Professor Dr. W. Scheibner in Leipzig „Ueber periodische Funktionen",
h) vom Herrn Finanzrath Hopf in Gotha:
α) Ueber Sterblichkeitslisten,
β) Ergebnisse der Lebensversicherungsbank für Deutschland in Gotha 1829—1862;

7) in der Sitzung vom 25. November 1863:
a) vom historischen Verein für Krain:
α) Der Mittheilungen des Vereins 17. Jahrgang, redigirt von Aug. Dimitz, Laibach 1862,
β) Marci A. S. Paduano Bibliotheca Carnioliae, Laibach 1862,
b) Leopoldina, October 1863,
c) Anzeiger für Kunde deutscher Vorzeit, October 1863,
d) Breslauer Gewerbeblatt Nro. 22 und 23,

e) vom Herrn Rector und Vorsteher Baruch Auerbach in Berlin, der 20. Jahresbericht über die Waisen-Erziehungs-Anstalt für jüdische Mädchen in Berlin in zwei Exemplaren;

8) in der Sitzung vom 16. December 1863:

a) von dem Annuaire des sociétés savantes de la France et de l'Etranger eine Zuschrift,

b) Breslauer Gewerbeblatt Nro. 24 und 25,

c) von der Königlich bayrischen Akademie der Wissenschaften in München, der Sitzungsberichte Jahrgang 1863 I. Doppelheft 4,

d) vom Verein für meklenburgische Geschichte und Alterthumskunde, Jahrbücher und Jahresbericht, 28. Jahrgang von Lisch und Beyer, Schwerin 1863,

e) von der Geschichts- und Alterthumsforschenden Gesellschaft des Osterlandes, der Mittheilungen 6. Band, I. Heft, Altenburg 1863,

f) von dem praktischen Arzte Herrn Dr. Julius Beer in Berlin, einige kleine Artikel zur Bdellatomie,

9) in der Sitzung vom 24. Februar 1864:

a) Nachrichten von der Georg-August's-Universität und der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften in Göttingen 1863, Nr. 1—21,

b) von der Königlich bayrischen Akademie der Wissenschaften in München, der Sitzungsberichte II. Heft 1—3,

c) Leopoldina, Januar 1864,

d) Anzeiger für Kunde deutscher Vorzeit, November und December 1863 und Januer 1864,

e) Breslauer Gewerbeblatt 1863 Nro. 26 und 1864 Nr. 1,

f) vom naturforschenden Verein in Brünn, der Verhandlungen I. Band 1862,

g) vom Herrn Direktor Dr. Herzog in Gera, zwei Programme des Gymnasiums,

h) vom Oberlehrer Herrn Dr. Pasch in Perleberg, das Programm der dortigen Realschule mit der Abhandlung über die Nibelungen Inschriften A. und C.,

i) vom Herrn Dr. Anton Birlinger: „Bruder Felix Faber's gereimtes Pilgerbüchlein,"

k) vom Herrn Professor Dr. Münter in Greifswald die Abhandlungen:

α) Ueber den Hering der pommerschen Küsten,
β) Ueber Tuscarora-Rice, zur Feier des 100jährigen Bestehens des botanischen Gartens in Greifswald,

l) vom Herrn Professor Dr. W. Scheibner in Leipzig: „Ueber das Rationalmachen von irrationalen algebraischen Ausdrücken,“

m) vom Königlichen Garten-Direktor Herrn Jühlke: „Die internationale landwirthschaftliche Ausstellung in Hamburg,“

n) Société royale des sciences naturelles du Grand Duché de Luxembourg, Tome VI., année 1863;

10) in der Sitzung vom 28. Mai 1864:

a) von der Kaiserlich Königlich geographischen Gesellschaft in Wien, der Mittheilungen Jahrgang 1857—1862,

b) vom Verein für hessische Geschichte und Landeskunde:
α) Mittheilungen 9—11,
β) Historische Bemerkungen zur Geschichte der Schlacht von Hanau,
γ) Zeitschrift Band X. Heft 1 und 2,

c) von der naturhistorischen Gesellschaft in Hannover, der 13. Jahresbericht Michaelis 1862 bis Michaelis 1863,

d) vom historisch-statistischen Verein in Frankfurt a. O.:
α) Dritter Jahresbericht,
β) Statistische Nachrichten über den Regierungsbezirk Frankfurt, vom Regierungs-Rath Zitelmann,
γ) Heinrich von Kleist, seine Jugend und die Familie Schroffenstein, von Schillmann,

e) von der Königlich bayrischen Akademie der Wissenschaften in München:
Sitzungsberichte 1863 II. Heft 4 und 1864 I. Heft 1 und 2,

f) Anzeiger für Kunde deutscher Vorzeit, Februar-April 1864,

g) Breslauer Gewerbeblatt 1864 2—5,

h) von der Kaiserlichen Akademie der Wissenschaften in Wien, Sitzungsberichte 1864 Nro. 1—9,

i) von der Société royale des antiquairies du Nord:
Tillaeg til „Berlingske Tidende“,

k) von der Redaction der Zeitschrift für preussische Geschichte und Landeskunde einige Exemplare des Prospects und der Ansprache,

l) vom Herrn Sanitätsrath Dr. B. Rupprecht in Hettstädt: „Die Trichinenkrankheit im Spiegel der Hettstädter Endemie betrachtet“,
m) vom Herrn Dr. Sausse in Guben, das Programm des Gymnasiums in Guben 1864,
n) vom Herrn Dr. Regel in Gotha, das Programm des Gymnasium Ernestinum in Gotha 1864,
o) vom Herrn Dr. Alexander Reumont in Aachen: Beiträge zur Pathologie und Therapie der constitutionellen Syphilis,
p) vom Herrn Dr. med. Leopold Herzig: „Marienbad its mineral waters and baths II. Ed.,“
q) vom Herrn Dr. Michaelis in Berlin:
  α) A new system of englisch stenography or stortand on the principles of W. Stolze,
  β) Zeitschrift für Stenographie und Orthographie, 4.—11. Jahrgang incl.
r) vom Herrn Professor Dr. Ph. Phöbus in Giessen, die Delondre-Bouchardatschen Chinarinden, Giessen 1864,
s) vom Herrn Professor Dr. J. E. Wörl in Freiburg im Breisgau:
  α) Leitfaden beim Unterricht in der Geographie, 1. Abtheilung 2. Auflage und 2. Abtheilung,
  β) Geographie vom Grossherzogthum Baden, 3. Auflage,
t) vom Herrn Geheimen Justizrath Dr. Neigebaur in Breslau:
  α) Die Heirath des Markgrafen Carl von Brandenburg mit der Markgräfin Katharina von Balbiano, Breslau 1856,
  β) Die Letzten der Familie Gonzaga als Herzoge zu Mantua, Sondershausen 1863,
  γ) Die constitutionelle Unabhängigkeit Siebenbürgens von Papiu Ilarianu, übersetzt von Neigebaur,
  δ) Deutschland und die italienische Frage;

11) in der Sitzung vom 11. Juni 1864:
  a) Sulla flora della provincia senese e maremma toscana studi Attilio Tassi, Siena 1862,
  b) vom Herrn Ingenieur-Major a. D. Fils in Ilmenau: „Höhenmessungen aus dem Kreise Weissensee;“

12) in der Sitzung vom 6. Juli 1864:
  a) Anzeiger für Kunde deutscher Vorzeit, Mai 1864,

b) von der Kaiserlichen Akademie der Wissenschaften in Wien: Sitzungsberichte 10—16 1864,
c) vom freien deutschen Hochstift für Wissenschaften, Künste und allgemeine Bildnng in Göthe's Vaterhause:
α) Satzungen des Hochstifts, 2. Ausgabe,
β) Denkschrift des Professors Dr. Eduard Heis über die Principien der gregorianischen Schaltmethode,
d) vom Herrn Geheimen Sanitätsrathe Dr. H. W. Berend in Berlin, „Ueber angeborene grosse Tumoren",
e) vom Herrn Oberlehrer Dr. Carl van Dalen am Königlichen Kadetten-Corps in Berlin:
„Grundriss der Geschichte der englischen Sprache und Litteratur,"
f) vom Medicinalrath Herrn Dr. Johannes Müller in Berlin, „Die Humboldtsbai und Cap Bonpland in Neuguiana";

13) in der Sitzung vom 10. August 1864:
a) Leopoldina Nr. 10 und 11, Mai 1864,
b) Anzeiger für Kunde deutscher Vorzeit, Juni 1864,
c) von der Kaiserlichen Akademie der Wissenschaften in Wien: Sitzungsberichte 13 und 17—19,
d) von der Königlich bayrischen Akademie der Wissenschaften in München: Sitzungsberichte 1864, I. Heft 3.
e) von dem Vereine der Alterthumsfreunde im Rheinlande,
α) Jahrbücher des Vereins XXXVI. 18. Jahrgang 2,
β) Die Gripswalder Matronen- und Merkurius-Steine von Franz Fiedler,
f) von der naturhistorischen Gesellschaft in Nürnberg, der Abhandlungen 3. Band 1. Hälfte,
g) vom Herrn Geheimen Regierungs-Rath Dr. Back in Altenburg: „Fliegende Blätter, kulturgeschichtliche Zeichnungen, XX.—XXII.;"

14) in der Sitzung vom 28. September 1864:
a) Anzeiger für Kunde deutscher Vorzeit, Juli und August 1864,
b) Leopoldina Nro. 12, Heft IV. Aug. 1864,
c) von der Smithsonian Institution in Washington:
α) Report of the commissioner of patents for the year 1861, Arts and Manufactures vol. I. und II.,
β) Annual report of the board of regents of the Smithsonian Institution for the year 1862,

γ) Introductory report of the commissioner of patents for 1863,
d) von der naturhistorischen Gesellschaft in Nürnberg, der Abhandlungen III. Band 1. Hälfte,
e) von der schlesischen Gesellschaft für vaterländische Cultur
α) Der 41. Jahresbericht der Gesellschaft, enthaltend den Generalbericht für 1863,
β) Abhandlungen der philosophisch-historischen Abtheilung 1864 Heft 1,
γ) Abhandlungen der Abtheilung für Naturwissenschaften und Medicin 1862 Heft 3,
f) von dem Verein für siebenbürgische Landeskunde:
α) Archiv des Vereins Neue Folge VI. Band Heft 1 und 2,
β) Jahresbericht für 1862 und 1863,
γ) Deutsche Sprachdenkmäler aus Siebenbürgen, gesammelt von Friedr. Müller,
δ) Programme der Gymnasien zu Mediasch und Hermannstadt 1862 und 1863;

15) in der Sitzung vom 17. October 1864:
a) von der Kaiserlichen Akademie der Wissenschaften in Wien: Sitzungsberichte 16 und 20,
b) Zeitschrift für preussische Geschichte und Landeskunde, herausgegeben von Professor Dr. Joss, 1. Jahrgang 1. Heft, Berlin Bath,

16) in der Sitzung vom 3. December 1864:
a) Mémoires de la Société impériale des sciences naturelles Tome IX. 1863,
b) von der Königlich bayrischen Akademie der Wissenschaften in München: Sitzungsberichte 1864 I. 4 und 5, II. 1,
c) von der Kaiserlichen Akademie der Wissenschaften in Wien: Sitzungsberichte 1864 17—25,
d) Anzeiger für Kunde deutscher Vorzeit, October 1864,
e) Leopoldina Nr. 13, November 1864,
f) von der Gesellschaft für pommersche Geschichte und Alterthumskunde: „Baltische Studien 20. Jahrgang 1. Heft,“
g) vom Verein für hamburgische Geschichte, der Zeitschrift des Vereins Neue Folge 2. Bandes 2. Heft,
h) vom Herrn Rechnungsrath Joh. Bapt. Kraus in Wien: Montan-Handbuch des österreichischen Kaiserthums für 1864, XXI. Jahrgang.

i) vom Wirklichen Geheimen Rathe Herrn Dr. W. E. von Braun in Gotha:
„Beiträge zur näheren Kenntniss der sphäroidischen Concretionen des kohlensauren Kalks,“
k) vom Herrn Archivar E. von Braun in Altenburg:
„Geschichte des Rathhauses in Altenburg,“
l) vom Herrn Oberlehrer Dr. C. van Dalen am Königlichen Kadetten-Corps in Berlin: Methode Toussaint-Langenscheidt 2. Kursus Englisch;

17) in der Sitzung vom 11. Januar 1865:
a) von der Kaiserlichen Akademie der Wissenschaften in Wien: Sitzungsberichte 22 und 26—28,
b) Anzeiger für Kunde deutscher Vorzeit, November und December 1864,
c) vom Realschullehrer Hrn. Dr. Kirchhoff hier: De labiatarum organis vegetativis commentarium anatomico-morphologicum,
d) vom Herrn Regierungs-Rath Wissmann hier „Ueber die Zersplitterung des bäuerlichen Grundbesitzes in Thüringen und die Mittel zu deren Abhilfe“,
e) Crania Germanica Hartagowensia, herausgegeben und gezeichnet vom Sanitätsrath und Kreisphysikus Dr. Adolph Friederich in Wernigerode 1865, vom Herrn Verfasser;

18) in der Sitzung vom 22. Februar 1865:
a) vom Verein für meklenburgische Geschichte und Alterthumskunde: Jahrbücher und Jahresbericht, herausgegeben von Lisch und Beyer, 29. Jahrgang,
b) vom naturforschenden Verein in Brünn, Verhandlungen 2. Band 1863,
c) von der Königlich bayrischen Akademie der Wissenschaften in München: Sitzungsberichte 1864 II. Heft 2,
d) vom Verein für nassauische Alterthumskunde und Geschichtsforschung:
α) Annalen des Vereins VII. Band 2. Heft,
β) Mittheilungen des Vereins an die Mitglieder 1864 Nr. 3,
γ) Geschichte des Benedictiner-Klosters Walsdorf von Ad. Deissmann, Wiesbaden 1863,
e) Nachrichten von der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften und der Georg-August's Universität in Göttingen aus dem Jahre 1864,

f) von dem Haupt- und Berlin-Märkischen Central-Verein gegen die Vergiftung durch Alkohol:
„Predigt bei der Feier des 27jährigen Bestehens des Vereins von Dr. Kranichfeld,“
g) Anzeiger für Kunde deutscher Vorzeit, Januar 1865,
h) von der Kaiserlichen Akademie der Wissenschaften in Wien:
α) Sitzungsberichte beider Klassen 1865 1—5,
β) Anzeiger der mathematisch-naturwissenschaftlichen Klassen 1864 1—28, der philosophisch-historischen Klasse 1864 1—23,
i) Leopoldina Heft IV. Nr. 14 und 15, Februar 1865,
k) von der oberlausitzischen Gesellschaft der Wissenschaften: „Neues lausitzisches Magazin, herausgegeben von Dr. Titus Wilde, 41. Band 1. und 2. Hälfte,
l) vom Herrn Forstmeister A. Werneburg hier:
„Beiträge zur Schmetterlingskunde, 2 Bände, Erfurt Neumann 1864“,
m) vom Herrn Dr. Hermann von Schlagintweit-Sakünlünski: „Meteorologische Resultate aus Indien und Hochasien“ aus dem Berichte der Königlich bayrischen Akademie in München;

19) in der Sitzung vom 24. Mai 1865:
a) Leopoldina Heft V., April 1865,
b) Anzeiger für Kunde deutscher Vorzeit, Februar-April 1865,
c) von der Kaiserlichen Akademie der Wissenschaften in Wien, der Sitzungsberichte beider Klassen 6—12,
d) vom Haupt- und Berlin-Märkischen Centralverein gegen die Vergiftung durch Alkohol, eine Reihe von Schriftstücken aus den Jahren 1862—1865,
e) von der Königlich bayrischen Akademie der Wissenschaften in München: Sitzungsberichte 1864, II. Heft 3 und 4,
f) von der Kaiserlich Königlich geographischen Gesellschaft in Wien: Mittheilungen VII. 1863,
g) von der naturhistorischen Gesellschaft in Hannover, 14. Jahresbericht von Michaelis 1863 bis Michaelis 1864,
h) von dem Herrn Minister der geistlichen etc. Angelegenheiten in Berlin: Mémoires de la Société impériale des sciences naturelles de Cherbourg Tome X. 1864,

i) vom Herrn Oberförster H. Ilse in Hohehaide:
 α) Carex leporina remota, ein neuer Carexbastard der deutschen Flora,
 β) Mittheilungen über die Flora des Wilhelmswalder Forstes,
k) von Herrn Ludwig Bowitsch in Neutitschein in Mähren, „Joh. Nep. Enders, eine biographische Skizze, Mannheim 1865“,
l) vom Herrn Dr. Heinrich Contzen in Leipzig:
 α) Die Wichtigkeit der National-Oeconomie für Landwirthe, Forstmänner, Kaufleute, Leipzig 1859,
 β) De Thomae Aquinatis sententiis ad oeconomiam politicam pertinentibus,
m) „Ein orthopädischer Lehrapparat für die Kaiserliche Universität Kiew, erläutert von Dr. H. W. Berend, Berlin 1865,“ vom Herrn Verfasser,
n) vom Herrn Professor Dr. Aug. Witzschel in Eisenach:
 α) Programm 1858: „Das Fest der Sonnenwende,“
 β) *Σοφοκλεουσ Αντιγονη* mit Einleitung und Anmerkungen,
 γ) Euripidis Tragoediae 3 Volumina,
o) vom Herrn Geheimen Regierungs-Rath Dr. Back in Altenburg:
 α) Jahresbericht des Gustav-Adolph-Vereins in Altenburg,
 β) Hertha's und Iduna's Weihe, eine poetische Epistel:

20) in der Sitzung vom 28. Juni 1865:
 a) vom Verein für Naturkunde in Pressburg: „Des Correspondenzblattes II. Jahrgang 1863, redigirt vom Professor E. Mack,“
 b) von der Geschichts- und Alterthumsforschenden Gesellschaft des Osterlandes, „der Mittheilungen VI. Band 2. Heft, Altenburg 1864“,
 c) von der Gesellschaft für pommersche Geschichte und Alterthumskunde (Abtheilung für Neu-Vorpommern),
  α) Margareta von Ravenna, pommersches Lebensbild aus dem 15. Jahrhundert, von Th. Pyl 1865,
  β) das Rubenowbild der Nicolai-Kirche zu Greifswald, von Dr. K. Th. Pyl, Greifswald 1863,
 d) von der Kaiserlichen Akademie der Wissenschaften in Wien: Sitzungsberichte beider Klassen 13—15,

e) vom historisch-statistischen Verein in Frankfurt a. O.: 4. Jahresbericht,

f) vom Director der Herzoglichen Sammlungen des Schlosses Friedenstein zu Gotha, Herrn Director Dr. Marquardt: „Dr. W. Pertsch, Die orientalischen Handschriften der Herzoglichen Bibliothek in Gotha, auf Befehl Seiner Hoheit des Herzogs Ernst II. zusammengestellt, 1. und 2. Theil,“

g) vom Herrn Dr. H. Contzen in Leipzig:
   α) „Ueber die Wichtigkeit des Studiums der National-Oekonomie für den Forstmann“ aus Grunert's forstlichen Blättern,
   β) „Ueber die Bedeutung des Waldes im Haushalte der Natur“, Schluss aus der Verkehrszeitung;

21) in der Sitzung vom 30. August 1865:

a) von der Gesellschaft für pommersche Geschichte und Alterthumskunde:
   α) Baltische Studien 20. Jahrgang, Heft II.,
   β) „Ueber einige Gedichte der Sybille Schwarz,“ zur Jubelfeier der Vereinigung Neu-Vorpommerns und Rügens mit Preussen,

b) vom Verein für hamburgische Geschichte: „Von den Arbeiten der Kunstgewerbe des Mittelalters zu Hamburg“,

c) von der Königlich bayrischen Akademie der Wissenschaften in München:
   α) „König Maximilian II. und die Wissenschaft,“ Rede von J. von Döllinger,
   β) „Die Stellung Venedigs in der Weltgeschichte,“ Rede von Thomass,
   γ) „Ueber den Begriff der bürgerlichen Gesellschaft“, Vortrag von Riehl,
   δ) „Ueber die Stellung und Bedeutung der pathologischen Anatomie“, Festrede von Buhl,
   ε) Sitzungsberichte 1865 I. Heft 1 und 2,

d) Leopoldina Heft V., Juni 1865,

e) Anzeiger für Kunde deutscher Vorzeit Juni und Juli 1865,

f) vom Haupt- und Berlin-Märkischen Central-Verein gegen die Vergiftung durch Alkohol, Bericht 1865 Nro. 5 und 6,

g) von der Kaiserlich Königlich geographischen Gesellschaft in Wien, der Mittheilungen VIII. Jahrgang 1864 Heft 1,

h) von der schlesischen Gesellschaft für vaterländische Cultur:

 α) Der 42. Jahresbericht 1864,

 β) Abhandlungen der Abtheilung für Naturwissenschaften und Medizin 1864,

 γ) Abhandlungen der philosophisch-historischen Abtheilung 1864, Heft 2,

i) von der Kaiserlichen Akademie der Wissenschaften in Wien: Sitzungsberichte beider Klassen 16—20,

k) vom Herrn Ingenieur-Major a. D. Fils in Ilmenau: „Höhenmessungen im Kreise Erfurt,"

l) vom Königlichen Garten-Director Herrn Jühlke hier: „Gartenbuch für Damen,"

m) vom Rector und Vorsteher Herrn Baruch Auerbach in Berlin:

 α) Der 32. Jahresbericht über die Erziehungs-Anstalt für jüdische Knaben, in 2 Exemplaren,

 β) Der 21. Jahresbericht über die Erziehungs-Anstalt für jüdische Mädchen, in 2 Exemplaren,

n) vom Herrn Geheimen Sanitätsrath Dr. H. W. Berend in Berlin: „Das gymnastisch-orthopädische Institut zu Berlin nach seiner 25jährigen Wirksamkeit";

22) in der Sitzung vom 27. September 1865:

a) Anzeiger für Kunde deutscher Vorzeit, August 1865,

b) Leopoldina Heft V., September 1865,

c) vom Haupt- und Berlin-Märkischen Central-Verein gegen die Vergiftung durch Alkohol, der 22.—24. Bericht und der Jahresbericht 1865,

d) Schriften der naturforschenden Gesellschaft in Danzig, Neue Folge I. Bandes 1. und 2. Heft,

e) vom voigtländischen Alterthumsforschenden Verein in Hohenleuben, der 34.—36. Jahresbericht,

f) Description of an automatic registering and printing barometer by G. W. Hough (Albany),

g) von der Königlich bayrischen Akademie der Wissenschaften in München: Sitzungsberichte 1865 I. Heft 3 und 4,

h) vom Verein für meklenburgische Geschichte und Alterthumskunde: Jahrbücher und Jahresbericht, herausgegeben von Lisch und Beyer, 30. Jahrgang, Schwerin 1865,

i) vom Herrn Ingenieur-Major a. D. Fils in Ilmenau, eine schöne Photographie seiner Karte vom Thüringer Walde unter Glas,

k) vom Herrn Geheimen Justizrath a. D. Dr. Neigebaur in Breslau:
   α) Schill's Zug nach Stralsund und sein Ende,
   β) Der italienische Bund und der deutsche Fürstentag,
   γ) „Die Nothwendigkeit der Zurückgabe geistlicher Güter", aus dem Italienischen des Pater Anfossi, übersetzt von Neigebaur,
   δ) Die Südslaven und deren Länder in Beziehung auf Geschichte, Kultur und Verfassung;

23) in der Sitzung vom 15. November 1865:

a) von der oberhessischen Gesellschaft für Natur- und Heilkunde, der eilfte Bericht, Giessen, August 1865,

b) von der Kaiserlichen Akademie der Wissenschaften in Wien: Sitzungsberichte der mathematisch-naturwissenschaftlichen Klasse 21—23, der philosophisch-historischen Klasse 22—23,

c) Anzeiger für Kunde deutscher Vorzeit, September und October 1865,

d) Annual report of the board of regents of the Smithsonian Institution for the year 1863,

e) Results of meteorological observations, made under the direction of the United States Patent Office and the Smithsonian Institution from the year 1854—1859 incl.

f) vom historischen Verein in Nassau:
   α) Münzsammlung des Vereins von Dr. H. Schalk,
   β) Urkundenbuch der Abtei Eberbach im Rheingau von Dr. Rossel, II. Band 1. Abtheilung 1. Heft,
   γ) Mittheilungen an die Mitglieder des Vereins Nr. 4,

g) vom Herrn Pfarrer Dr. Ludwig Koch in Wechmar: „Graf Elger von Hohenstein, der Begründer des Dominikaner-Ordens in Thüringen,"

h) vom Herrn Dr. H. Contzen in Leipzig: „Leipziger Börsenhalle Nr. 26 mit einem Vortrage über das volkswirthschaftliche Studium der Gegenwart,“

i) vom Herrn Oberlehrer Dr. Carl Anton Tobias in Zittau:
   α) Regesten des Hauses Schönburg bis 1326,
   β) Beiträge zur Geschichte der Stadt Zittau (Begebenheiten in Zittau 1813),

k) Memoria sobre la influenza del cultivo del arroz y exposicion de las medidas conducentes a evitar Todo danno o rebajas los que sean inevitales, hasta el punto de que las ventajas del cultivo superen a los inconvenientes, presentada por el Dr. Don Juan Bautista Ullersperger, Madrid 1864, vom Herrn Verfasser;

24) in der Sitzung vom 27. December 1865:

a) von der Königlich bayrischen Akademie der Wissenschaften in München:
   α) Kloster Scheyern, seine ältesten Aufzeichnungen und seine Besitzungen, von Fr. Hect. Grafen Hundt,
   β) Ein Wachstafelbuch aus dem Kloster Polling, von Dr. J. Sighand,
   γ) Regesta documentorum Germaniae historiam illustrantium, von Jos. Valentinelli,
   δ) Beiträge zur Geschichte der Jacobäa von Bayern, von Franz Löher,
   ε) Die Ansprüche des Herzogs Ernst, Administrators des Hochstiftes Passau, auf einen dritten Theil und an die Mitregierung des Herzogthums Bayern, von C. Aug. Muffat,
   ζ) Die Verhandlungen der protestantischen Fürsten 1590 und 1591 zur Gründung einer Union, von Carl Aug. Muffat,
   η) Die Unruhen im Erzgebirge während des deutschen Bauernkrieges, von Joh. Carl Seidemann,
   ϑ) Sitzungsberichte 1865 II. Heft 1 und 2,

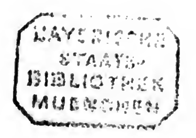
b) Anzeiger für Kunde deutscher Vorzeit, November 1865,

c) von der Kaiserlichen Akademie der Wissenschaften in Wien: Die Sitzungsberichte der mathematisch-naturwissenschaftlichen Klasse 24—26 und 28, der philosophisch-historischen Klasse 24—27,

d) von dem Haupt- und Berlin-Märkischen Central-Verein gegen die Vergiftung durch Alkohol eine Reihe von Schriftstücken,
e) vom Verein für hamburgische Geschichte, der Zeitschrift Neue Folge 2. Bandes 3. Heft 1865,
f) vom naturforschenden Verein in Brünn, der Verhandlungen 3. Band 1864.
g) „Aus Hugo Rothstein's Nachlass für seine Freunde, Erfurt 1865," von der Frau Wittwe.

**Dr. Koch,**
Secretair der Akademie.

---

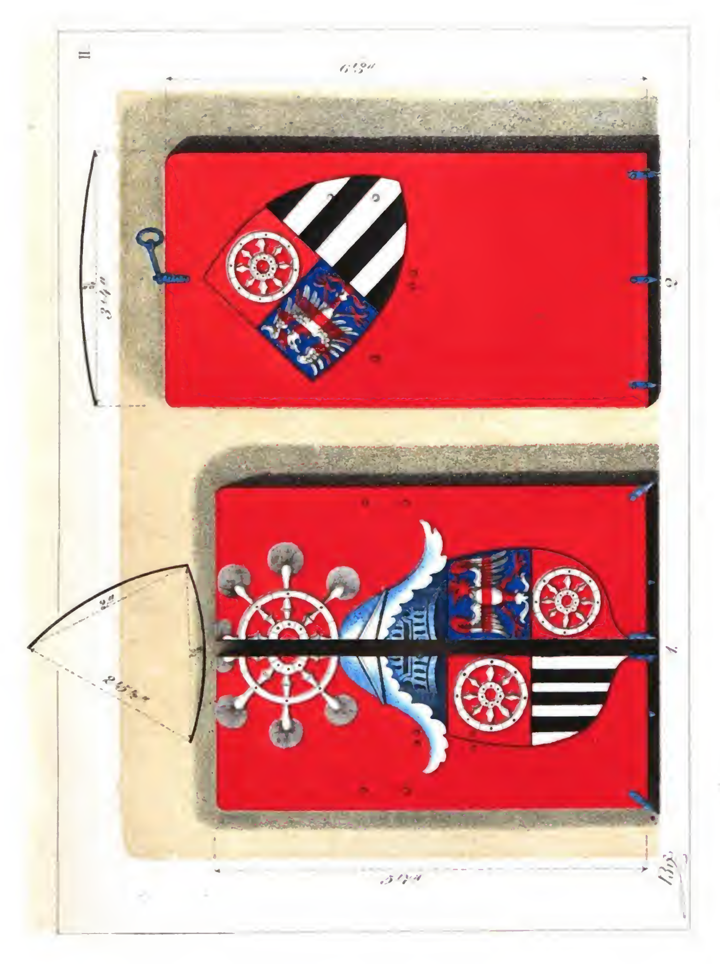



Druck von J. G. Cramer in Erfurt.



I.





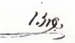
III.








VI.



VII.


ERFORDIA·FIDELIS·EST·FILIA·MOGONTINE·SEDIS·
SCS MAR
TINVS EPI




Bartholomäus Lith. Anst. Erfurt




Fr. Bartholomaeus Lith. Anst. Erfurt


X.
1.
DES MAGISTRATS Z. ERFURT
2.
SIEGEL DES MAGISTRATS
ZU ERFURT
3.
MAGISTRATS U.
4.
SIEGEL DER MAG. U. BURG=DEPUTATION Z. ERFURT
5.
STADT VERORDNETEN VON ERFURT
6.
DIE STADTVERORDNETEN
ZU ERFURT


XI.
3.
1.
2.
4.
1297.
5.
6.
A.Kleine.




2.



1.



In demselben Verlage sind erschienen:

**Jahrbücher** d. Königl. Akademie gemeinnütziger Wissenschaften zu Erfurt. Neue Folge. Heft I. (1860.) Preis 20 Sgr.

Inhalt: v. Tettau, staatsrechtl. Verhältniss von Erfurt zum Erzstift Mainz. — Keferstein u. Werneburg, Verzeichnisse d. Schmetterlinge von Erfurt. — Akadem. Nachrichten.

**Dasselbe.** Neue Folge. Heft II. (1861.) Preis 1 Thlr.

Inhalt: Jenzsch, Structur d. Turmalin-Krystalle. — Jenzsch, Structur der Mellit- (Honigstein-) Krystalle aus Thüringen. — Zacke, das Todtenbuch des Dominikaner-Klosters u. die Prediger-Kirche zu Erfurt. Mit 8 Kpfrtafeln. — Akad. Nachrichten.

**Dasselbe.** Neue Folge. Heft III. (1863.) Preis 1 Thlr. 15 Sgr.

Inhalt: v. Tettau, die Reduction v. Erfurt u. die ihr vorausgegangenen Wirren. 1647—1665, nach handschriftl. amtlichen Quellen, mit Plan. — Akad. Nachrichten.

**Dasselbe.** Neue Folge. Heft IV. (1866.)

Inhalt: Werneburg, Gedächtnissrede auf den am 8. Mai 1864 verstorbenen Direktor der Königl. Akademie Herrn G. Christoph Werneburg, Geheimen Regierungsrath a. D. — Ilse, Flora von Mittelthüringen. Ein systematisches Verzeichniss der in den Umgegenden von Stadtilm, Kranichfeld, Arnstadt, Ohrdruff, Gotha, Erfurt, Weimar, Buttstedt, Cölleda, Sömmerda, Weissensee und Tennstedt wildwachsenden und häufiger cultivirten Pflanzen nebst Angabe ihrer Standorte und Fundorte.

---

Druck von J. G. Cramer in Erfurt.





